

Geschichte

des

königlichen böhmischen

Appellationsgerichtes.

Von

J. C. Grafen v. Auersperg,

k. k. Hofruth bei der obersten Justizstelle.

Erster Theil.

Prag,

bey Caspar Widtmann

1805.

Geschichte

des

königlichen böhmischen

Appellationsgerichtes.

Von

J. C. Grafen v. Auersperg,

k. k. Hofruth bei der obersten Justizstelle.

Erster Theil.

Prag,

bey Caspar Widtmann

1805.

Vorrede.

Ich sammle schon durch einige Jahre Materialien zu einer Geschichte der böhmischen Gesetzgebung, die Herr Professor Cornova in dem siebenten Bande des Staats von Böhmen des Paul Stransky angekündiget hat. Nicht an mir liegt die Schuld, daß dieses Werk bisher dem Drucke nicht übergeben werden konnte; an meiner Bemühung und an meinem Fleiße fehlt es nicht; aber meine häufigen Amtsgeschäfte, die mir fast alle Muße rauben, hinderten mich bis jetzt an der Ausführung meines Vorhabens; auch ist die Vollendung eines so viel umfassenden Werkes in der That keine Kleinigkeit. Da ich jedoch in meinen zu diesem größeren Werke mit vieler Mühe zusammengetragenen Collectaneen hinreichenden Stoff gefunden habe, vorläufig eine Geschichte des königlichen Appellationsgerichtes zu liefern, so nehme ich keinen Anstand, solche dem Leser mitzutheilen.

Vorrede.

Bekanntermaßen ist in unsern Zeiten das königliche Appellationsgericht die vornehmste Justizbehörde im Lande, welcher alle Justizstellen Böhmens, die Militärgerichtsbehörden ausgenommen, im strengsten Verstande untergeordnet sind. Wie diese Behörde entstanden; wie sie nach und nach vervollkommnet wurde; wie sie zu jener ehrwürdigen Stufe von Glanz kam, auf der sie itzt stehet; alles das zu beschreiben ist der Zweck dieser kleinen, jedoch ausführlichen Abhandlung, die ich dem Publicum in die Hände liefere. Da des Geschichtschreibers heiligste Pflicht ist, nur strenge Wahrheit zu schreiben, so wird der Leser alles, was ich anführe und behaupte, genau belegt finden; vorläufig will ich nur bemerken, daß meine Quellen ein durch die vortrefflichen kritischen Erläuterungen des verstorbenen gelehrten Herrn Gelas Dobner gereinigter Hagek — jedoch nur in gewisser Hinsicht — ein durch die schätzbaren Bemühungen des Herrn Cornova erläuterter Paul Stransky, ein Balbin, ein Hammerschmid, und ein Weingarten sind. Was die neueren Data belangt, so habe ich solche mit

ver=

verschiedenen königlichen Patenten, Rescripten und Hofdecreten erwiesen, und glaube auf solche Art ein Ganzes zusammengestellt zu haben, das dem Forscher der Geschichte des Justizwesens unsers Vaterlandes immer nützlich seyn dürfte. Die alten Installationsbücher des königlichen Appellationsgerichtes dienten mir zur Aufführung der Appellationsräthe und Secretäre, dann des übrigen Amtspersonals vom Ursprunge dieser erhabenen Stelle an bis auf unsere Zeiten. Auch habe ich diesem Werkchen den Nekrolog des Appellationsgerichtes aus dem guten Grunde angehängt, weil ich der Meinung bin, daß es ein verdienstliches Unternehmen sey, das Andenken an jene Männer zu verewigen, die dem Staate ihre Kräfte aufgeopfert haben. Es enthält dieser mit vieler Mühe bearbeitete Nekrolog viele bisher nicht bekannte Nachrichten; und da, wo ich aus gedruckten Werken geschöpft habe, werde ich meine Quellen treu anzeigen, und meinen Kenntnissen nichts zueignen, was ich andern zu danken habe. Jeder Monatstag enthält die Lebensumstände derjenigen, die an demselben

starben. Das Sterbejahr ist am Ende dieser bald kürzeren bald längeren Biographien beygefügt, und so bekommt der Leser gleichsam einen Kalender jener Männer, die sich um das Vaterland bei dem Appellationsgerichte verdient gemacht haben. Gleich wichtig können diese Nachrichten nicht seyn. Die Männer, welche sie betreffen, waren es selbst nicht; und nicht bei allen glückte es mir mit gleichem Erfolge, das aufzufinden, was sie merkwürdig machte. Indeß wird selbst bei den trockensten Angaben des Nahmens, des Geburts- und Sterbejahres mancher Edle der Vergessenheit entrissen, und ihre Nachkommen werden vielleicht bewogen, mir noch unbekannte Nachrichten von ihnen einzusenden, oder sie selbst bekannt zu machen. —

Reichlich belohnt bin ich, wenn der Leser diesem meinem Versuche seinen Beifall schenkt, und vielleicht in dieser oder jener Familie irgend ein Glied derselben dadurch angefeuert wird, seinen Vorfahren nachzuahmen! —

Wien im Jänner 1805.

Der Verfasser.

Das Königreich Böhmen hatte schon in den älte-
sten Zeiten seine eigenen Gewohnheiten, Verfassun-
gen, Rechte und Gesetze, nach welchen es von
seinen Fürsten regieret wurde. a) Unsere Chronisten
geben den Herzog Przemisl für den ersten Gesetzge-
ber der böhmischen Nation aus; Cosmas Pragensis b)
sagt von ihm, daß er dieses rohe Volk bezähmet,
und alle Gesetze, die jetzt noch in dem Lande üblich
sind, allein mit seiner Gattinn Libussa gegeben habe.
Hagek scheint sogar zu behaupten, daß sie auf ei-
chenen Tafeln aufgezeichnet worden sind; und ob-
gleich ein ziemlich altes Manuscript unter dem Titel:
Prawa Cżeská Panská, vorhanden ist, welches viele
für den ächten Przemislischen Codex halten; so stehet
doch dieser Muthmaßung die richtige kritische Be-
merkung des gelehrten Gelas Dobner c) im Wege,
daß der Dialekt dieses Manuscriptes unseren Zeiten
ent-

a) Stransky de rep. Boj. C. 3. §. 13.
b) Chron. Boh. L. 1.
c) Annal. Hagec. ad ann. 745. nota d).



80

lirten an den Schöppenstuhl zu Magdeburg: k) Melchior Goldast in dem Kommentar de juribus ac privilegiis Regni Bohemiae behauptet, daß diese Städte aus Pflicht von dem Magdeburger Schöppenstuhle die Bestättigung oder Abänderung ihrer Urtheilssprüche einhohlen mußten; aber der gelehrte Jesuit Balbin hat ihn damit ganz gründlich widerlegt, daß es meistens die Gränzstädte des Königreiches waren, die ihre Urtheilssprüche diesem ausländischen Gerichtshofe unterzogen haben, und daß nur sehr wenige Städte des Landes dieß thaten: auch enthält Goldastens Werk keine Urkunde, mit der er diese sonderbare Meinung bewährte; vielmehr finde ich bei Stransky, daß mehrere Städtchen und Städte an den damals berühmten Schöppenstuhl zu Leitmeritz appellirt haben.

Kaiser Ferdinand der erste errichtete im Jahre 1548, Stransky l) meinet aus Abneigung gegen die Prager, ein eigenes böhmisches Appellationsgericht. Ich halte lieber mit Herrn Cornova m) dafür, daß der erhabene Stifter des Appellationsgerichtes eigentlich die Ehre, das Ansehen und das Beste der böhmischen Nation dabey beabsichtet hatte, da er, wie ich an seinem Orte zeigen werde, es für unanständig hielt, daß die böhmische Nation ihre

eins

k) Stransky de rep. Boj. C. 16. §. 9.

l) de rep. Boj. C. 16. §. 9.

m) Paul Stransky Staat von Böhmen, 7. Band, S. 400.

einheimischen Rechtssprüche dem Erkenntnisse auswärtiger Gerichtshöfe unterzog.

Von einer Abneigung des Kaisers gegen die Prager kann keine Rede seyn, da er selbst aus der Prager Bürgerschaft Beisitzer zu diesem Appellationsgerichte verordnet hat. Hammerschmid n) giebt vor, der Kaiser habe dieses Appellationsgericht nach vorher mit den Ständen des Königreichs gepflogener Berathschlagung eingeführt; wo dieser Schriftsteller diese Nachricht geschöpft habe, finde ich in seinem Werke nicht. Ich zweifle auch einigermaßen an der Richtigkeit dieser Angabe; denn das neue Appellationsgericht war in jenen Zeiten nicht eine Landesbehörde, sondern ein königliches Gericht, und zwar nur ein Obergericht für jene Classe von Menschen, welche man zu den Landständen nicht zählte. Ich meine daher, daß der Kaiser als böhmischer König diese Neuerung, ohne vorhergegangene Rücksprache mit den Landständen, aus eigener königlichen Machtvollkommenheit zu unternehmen allerdings befugt gewesen sey. Diese meine Muthmaßung scheinet auch Stransky o) zu rechtfertigen, da er sagt: Ferdinand der Erste setzte auf seinem königlichem Prager Schlosse ein Appellationsgericht nieder.

Wein-

n) Prodrom. Glor. Prag. pag. 754.
o) loco cit.

Zu dem eigentlichen Wirkungskreise dieses Tribunals gehörten alle Appellationen, Belehrungen im Civil- und Criminaljustizsache, auch die im Auslande bekannten Leuterationen; und nur in äußerst wichtigen und bedenklichen Appellationen durfte das Tribunal bei dem königlichen Statthalter sich Raths erhohlen, welcher nebst den vom Könige ihm zugeordneten Räthen in solchen Fällen mit urtheilen helfen sollte.

Diese so genannte Appellationskammer hatte, wie wir aus der erwähnten Instruction ersehen, und wie es auch Paul Stransky berichtet, ihren Sitz auf dem Prager königlichen Schlosse.

Die Urtheile, welche diese obere Gerichtsbehörde schöpfte, mußten im Namen des Königs ausgefertigt werden; zu ihrer Fällung wurden neun Personen erfordert, und die untergeordneten Gerichte durften sie nur in Gegenwart der Parteyen eröffnen. Was die Besoldung der Räthe und Secretäre der alten Appellationskammer belangt, wissen wir aus dieser alten Instruction, daß in Appellationen Urtheilsgelder abgefordert, und bei der Appellationskammer aufbewahret wurden; wahrscheinlich gaben diese Gelder den Fond her, aus welchem die Räthe und Secretäre verhältnißmäßig besoldet wurden. Dem Secretär gebührten nebst dem noch für die Ausfertigung eines Urtheils fünf Weißgroschen, und sowohl der Präsident als die Räthe waren angewiesen, besonders

Zu dem eigentlichen Wirkungskreise dieses Tribunals gehörten alle Appellationen, Belehrungen im Civil- und Criminaljustizsache, auch die im Auslande bekannten Leuterationen; und nur in äußerst wichtigen und bedenklichen Appellationen durfte das Tribunal bei dem königlichen Statthalter sich Raths erhohlen, welcher nebst den vom Könige ihm zugeordneten Räthen in solchen Fällen mit urtheilen helfen sollte.

Diese so genannte Appellationskammer hatte, wie wir aus der erwähnten Instruction ersehen, und wie es auch Paul Stransky berichtet, ihren Sitz auf dem Prager königlichen Schlosse.

Die Urtheile, welche diese obere Gerichtsbehörde schöpfte, mußten im Namen des Königs ausgefertigt werden; zu ihrer Fällung wurden neun Personen erfordert, und die untergeordneten Gerichte durften sie nur in Gegenwart der Parteyen eröffnen. Was die Besoldung der Räthe und Secretäre der alten Appellationskammer belangt, wissen wir aus dieser alten Instruction, daß in Appellationen Urtheilsgelder abgefordert, und bei der Appellationskammer aufbewahret wurden; wahrscheinlich gaben diese Gelder den Fond her, aus welchem die Räthe und Secretäre verhältnißmäßig besoldet wurden. Dem Secretär gebührten nebst dem noch für die Ausfertigung eines Urtheils fünf Weißgroschen, und sowohl der Präsident als die Räthe waren angewiesen, besonders

 dar-

darauf zu achten, daß der Secretär nicht mehr nehme, damit die Parteyen auf keine Art gedruckt würden.

Bei dieser Verfassung blieb das Appellationsgericht bis auf Kaiser Ferdinand den Zweyten unverändert.

Ich setze nun die Reihe der Präsidenten und Räthe aus dem alten Installationsbuche fort:

Räthe.

Wilhelm Muchek v. Bukowa, Ritter. 1550.
Johann v. Wittenez, Ritter. 1553.
Paul Brißmann, Doctor. 1553.
Valentin v. Saurmann, Ritter. 1553.
Adolph Grube, Doctor. 1554.
Christoph v. Tschirnhaus, Ritter. 1556.
Matthäus v. Logau, Ritter. 1556.
Ernst v. Rechenberg, Ritter. 1556.
Laurenz Strauch, Doctor. 1556.
Gabriel Swichinus, Doctor. 1557.
Otto Höring, Doctor. 1558.
Johann Sebastian v. Zetwitz, Ritter. 1559.
Michael Aichler, Doctor. 1559.
Johann der jüngere Poppel v. Lobkowitz aus dem Herrenstande. 1560.
Martin Widerin, Doctor. 1562.
Jacob v. Wazwacziow, Ritter. 1562.
Wenzel Bamorith v. Rowin. 1562.
Joachim v. Bile, Ritter. 1562.
Marcus v. Lidlau, Doctor. 1564.

Jo-

Johann Rödinger. 1564.
Niclas v. Nostitz, Ritter. 1567.
Johann Tonner, Doctor. 1567.
Elias Grünberger, Doctor. 1567.
Simon Proxenus a Sudetis, Doctor. 1567.
Julius Graf von Schlick. 1570.

Zweyter Präsident.

Johann v. Lobkowitz. 1570.

Räthe.

Johann Bezdruziczky v. Kollowrath. 1571.
Johann Selyph, Doctor. 1574.

Dritter Präsident.

Johann Bezdruziczky v. Kollowrath. 1577.

Räthe.

Carl Graf v. Waldstein. 1577.
Melchior Ritter v. Rechenberg. 1578.
Friedrich Ritter v. Krekwitz. 1578.
Ferdinand Graf von Schlick. 1581.
Hieronymus Michel, Doctor. 1581.
Ehrenfried Ritter v. Minkwitz. 1583.
Daniel Printz, Ritter. 1583.
Wenzel Budowa Ritter v. Budowecz. 1584.

Vierter Präsident.

Georg der jüngere v. Lobkowitz. 1585.

Räthe.

Mathias Kremmer, Doctor. 1585.
Peter a Rotis, Doctor. 1587.
Johann Kauffer, Doctor. 1587.
Heinrich v. Pisnitz, Ritter und Doctor. 1589.
Georg Kall, Doctor. 1589.

Fünfter Präsident.

Christoph v. Lobkowitz. 1592.

Räthe.

Mathias Heinrich, Doctor. 1593.
Heinrich Anselm v. Promnitz. 1594.
Gabriel Hain, Doctor. 1594.
Ludwig Schwarzmayer, Doctor. 1595.
Wenzel v. Flüssenbach, Doctor. 1597.
Erasmus Heidelius, Doctor. 1597.
Felix Ridiger, Doctor. 1597.
Melchior Gniesen v. Kobach, Doctor. 1600.
Johann Ritter v. Mettig. 1602.

Sechster Präsident.

Ferdinand Burggraf v. Dohna. 1603.

Räthe.

Arnold Ritter v. Berglas. 1604.
Franz Bansknamb v. Tengnagel. 1604.
Michael Kahl v. Kahlmannsdorf. 1604.

Jo.

Johann Eysen, Doctor. 1605.
Johann v. Lobet, Doctor. 1605.
Niclas Majus, Doctor. 1606.
Wilhelm Friedrich Ritter v. Pisnitz. 1606.
Simon Kohaut v. Lichtenfeldt. 1606.
Carl Imhoff. 1606.
Ferdinand Lang Ritter v. Langenfels. 1607.
Caspar Magnus Freyherr v. Minkwitz. 1607.
Albrecht Liebsteinsky v. Kollowrath. 1607.
Albrecht Kaplitz v. Sulewicz. 1608.

Siebenter Präsident.

Johann Zbignäus v. Hasemburg. 1610.

Räthe.

Otto Melander, Doctor. 1610.
Johann Daniel Kapper v. Kapperstein. 1611.
Peter Miller v. Mühlhausen. 1611.
Martin Rabmann, Doctor. 1611.
Heinrich v. Stange. 1612.
Otto v. Uttmann. 1613.
Johann Friedrich v. Minkwitz. 1613.

Achter Präsident.

Friedrich v. Talmberg. 1616.

Räthe.

Georg Wilhelm Ritter v. Michna. 1616.
David v. Rohr, Doctor. 1617.

Wolf

Wolf Wilhelm Ritter v. Laminger. 1618.

Peter Fuchs, Doctor. 1618.

In dem Jahre 1618 brachen die Gährungen aus, welche unter dem Vorwande der Religion doch eigentlich nur wegen der Thronfolge in unserm Königreiche entstanden. Zu untersuchen, ob diese in Böhmen erblich war, oder nicht, ist nicht der Zweck dieser Abhandlung, sondern gehört offenbar in das Staatsrecht dieses Königreiches; daher behalte ich mir es, ungeachtet der Menge wichtiger Materialien, welche ich über diesen Gegenstand gesammelt habe, auf eine andere Zeit vor, die Meynungen eines Goldast, eines Glassey, eines Dobner, eines Pubitschka, eines Cornova der kritischen Beurtheilung zu unterziehen. Ich verfolge hier meinen gewählten Gegenstand, und erinnere, daß durch das am 20. März 1619 erfolgte Ableben des Kaisers Matthias diese Gährungen vollends überhand genommen haben; so daß das Appellationscollegium durch volle vier Jahre kein Recht sprechen konnte, und erst am 11. April 1622 die erste ordentliche Sitzung mit Beybehaltung des oberwähnten Präsidenten und folgender Räthe gehalten wurde:

Johann Kauffer, Doctor.

Wenzel v. Flüssenbach, Doctor.

Melchior Gniesen v. Kobach, Doctor.

Johann Daniel Kapper v. Kapperstein.

Peter Fuchs, Doctor.

Georg Wilhelm Ritter v. Michna.

Cas-

Caspar Magnus Freyherr v. Minkwitz.
Arnold Ritter v. Berglas.
Joh. Conrad Kropf v. Adlersdorf. 1622.
Anton v. Landi. 1622.
Raphael Mischowsky v. Sebuzina, Doctor. 1622.
Heinrich Sittowius, Doctor. 1622.
Johann Wenczelius v. Kolsdorff. 1622.
Johann Sipthed v. Prosecz. 1622.
Mathias Werdemann. 1623.
Bartholome Brunner. 1623.
Andreas Kottwa v. Freyfeld. 1623.
Paul Wenczelius, Doctor. 1623.
Johann Chrysostomus Schreppel v. Schreppelsberg. 1624.
Mathias Arnoldin v. Clarstein. 1625.
Julius Jagemann v. Bötting. 1626.

Erster Vicepräsident.

Georg Adam Graf v. Martinitz. 1627.

Räthe.

Wilhelm Raymund v. Boy. 1627.
Daniel Basilius v. Deutschenberg, Doctor. 1627.

Am 29. November 1628 hat Kaiser Ferdinand der Zweyte eine Reformation des Appellationscollegii vorgenommen. In dem an den Appellationspräsidenten

ten erlassenen Rescripte u) sagt der Kaiser, daß er aus des Präsidenten Berichte ersehen habe, und ihm auch sonst Nachricht zugekommen sey, daß mehrere Räthe durch drey bis vier Jahre das Collegium nicht besucht, mehrere Abschied begehrt, viele keine sonderliche Lust bei diesem Tribunal zu dienen gezeiget, einige auch zu erkennen gegeben haben, daß sie in andern Ämtern viel besser dem Staate dienen könnten; weßwegen er befunden habe, die Räthe Caspar Magnus v. Minkwitz, Arnold v. Berglas, Johann Friedrich v. Minkwitz, Johann Wenczelius, und Johann Conrad Kropff mit Beybehaltung des Rathstitels in Gnaden zu entlassen: was aber die Zahl der Räthe belanget, so sollten künftig bei dem Appellationscollegium jederzeit acht auf der Herren- und Ritterbank, und auf der Doctorbank acht Personen, folglich sammt dem Präsidenten siebenzehn Personen seyn, und der Appellationspräsident als oberster Landesofficier den achten Rang in dem ständischen Collegium haben.

Was die Eigenschaften dieser Räthe betrifft, verordnete der Kaiser, daß die Herren- und Ritterstandspersonen, die in das Collegium aufgenommen werden wollen, wegen ihres Standes und Herkommens gleich denjenigen, die in den Land- Hof- und Kammerrechten sitzen, und für Herren- und Ritterstandespersonen dort anerkannt werden, qualificiret seyn; die

Doc-

u) Weingarten Vindem. Jud. ed 1692 pag. 338.

Doctoren aber ihren gradum auf approbirten v) Akademien erlangt haben sollen; ferners, daß sie so viel möglich Eingeborne, katholisch, und der in Böhmen und den einverleibten Ländern üblichen Rechte und Gesetz-kündig seyen. Nach dieser Instruction konnte niemand, er mochte gleich aus dem Herren- oder Ritterstande, oder Doctor seyn, zum Appellationsrath aufgenommen werden, der sich nicht vorläufig einer strengen Prüfung unterzogen hatte. Diese Prüfung sollte darin bestehen, daß der Präsident dem Candidaten zwey schwere Fälle, einen aus dem Civil- und den zweyten aus dem Criminaljustizfache gebe, zu deren Ausarbeitung eine angemessene Frist bestimme, dann solche im Beyseyn der geschicktesten Räthe von dem Candidaten vortragen lasse, und hierauf das Gutachten an den Kaiser abgebe. Hier muß ich, um nicht etwann einer Unbekanntschaft unserer alten Verfassung beschuldiget zu werden, die Bemerkung machen, daß zu jener Zeit böhmische und deutsche Appellationsräthe waren, und daß die Candidaten sich bestimmt erklären mußten, ob sie um eine deutsche, oder um eine böhmische Appellationsstelle bäten; daher mußte auch die Prüfungsart in dieser Hinsicht ver-

v) Die Doctoren konnten also auch auf ausländischen Universitäten den gradum erlangt haben, wie dieß wirklich der Fall bey dem Franz Wenzel Neumann v. Puchholz war.

verschieden seyn; denn jener, der sich um eine deutsche Appellationsrathsstelle meldete, mußte seine Ausarbeitung nach den gemeinen, und nach den sächsischen Rechten liefern; jener aber, der eine böhmische Appellationsrathsstelle verlangte, hatte solche nach den gemeinen, und nach den böhmischen Rechten vorzutragen. Auch war die Appellationskammer angewiesen, dem Candidaten bei dem Vortrage einige wichtige Zweifel aufzuwerfen, um beurtheilen zu können, ob er genugsame Sachkenntniß besitze.

Zugleich lernen wir aus diesem Reskripte die Besoldung näher kennen, welche die Appellationsräthe ehedem genossen haben, da Kaiser Ferdinand in selbem sagt: daß er die bisherige Besoldung der Appellationsräthe auf zweyhundert Schock Meißnisch verbessere, so, daß ein Appellationsrath in Zukunft sechshundert Schock Meißnisch jährliche Besoldung genießen sollte.

Nach der Reform Kaiser Ferdinand des Zweyten im Jahre 1628 saßen im Appellationscollegium folgende Mitglieder:

Präsident.

Friedrich Freyherr v. Talmberg.

Vicepräsident.

Georg Adam Graf v. Martinitz.

Räthe.

Georg Wilhelm Michna v. Waitzenhofen.
Niklas v. Nostitz.
Julius Jagemann v. Bötting.
Joachim Adolph v. Strahlendorf.
Wilhelm Raymund v. Bey.
Raphael Mischowsky v. Sebuzina.
Bartholome Brunner.
Andreas Kottwa v. Freyfeld.
Paul Wenczelius.
Carl Usern.
Johann Rietz.
Anton v. Landi.
Johann Chrisostom Schreppel v. Schreppelsberg.
Johann Cridell, Doctor. 1630.
Heinrich Slawata v. Chlum und Koschenberg. 1630.
Otto Freyherr v. Nostitz. 1631.
Johann Reichart Schwab v. Kagersdorff. 1631.
Carl Moscon. 1634.
Johann Kaldtschmidt, Doctor. 1635.
Adam Ulrich Smislarsky v. Radwanow. 1635.
Bernard Ignaz Graf v. Martinitz. 1638.
Carl v. Litrow, Ritter. 1638.
Daniel Freysleben, Ritter. 1638.
Johann Giwansky, Doctor. 1639.
Johann Dornwegginger. 1640.
Wenzel Graf v. Waitzenhofen. 1641.

Otto

Otto Abraham Burggraf zu Dohna. 1641.
Sigmund Bauhof, Doctor. 1642.

Neunter Präsident.

Bernard Ignaz Graf v. Martinitz. 1643.

Zehnter Präsident.

Johann Hartwig Freyherr v. Nostitz.

Auch unter Kaiser Ferdinand dem Dritten blieb die königliche Appellationskammer in ihrer Wirksamkeit; er schätzte diese Justizbehörde so sehr, daß er selbst auf Mittel bedacht war, ihr Ansehen durch Vervollkommnung empor zu heben. Es waren noch hie und da Mängel; die Appellationskammer hatte zwar durch Gelehrsamkeit ihrer Mitglieder sich allgemeine Achtung erworben, jedoch erheischten die Fortschritte, die der menschliche Geist machte, die er aller Hindernisse ungeachtet machen mußte, und unaufhaltsam machen wird, von dem Landesfürsten, der gleiche Schritte als Gesetzgeber gehen muß, eine dem Zeitalter angemessene Verbesserung. Dies bewog ihn, eine Instruction an das Appellationsgericht, von Linz aus am 26. November 1644 zu erlassen, welche in vier und dreyßig Artikeln alles darstellen sollte, was diese ehrwürdige Behörde zu beobachten hätte; und wodurch ihr Ansehen, auf welches der Kaiser sorgfältig bedacht war, wie ich später darthun werde, vermehrt werden sollte. Ich hälte dafür,

für, daß der Kaiser seine Absicht ganz und gar erreicht habe, und ich hoffe meinem Leser einen angenehmen Dienst zu leisten, wenn ich ihn mit dem Geiste des vor mir liegenden Originals, das bei dem königlichen Appellationsgerichte aufbewahret wird, näher bekannt mache.

Der erste Artikel dieser Instruction handelt von der Organisirung des Appellationsgerichtes: der Präsident mußte jederzeit aus dem Herrenstande, und ein sehr wohl qualificirter Mann seyn; ihm wurden acht Räthe aus dem Herren- und Ritterstande, und acht Räthe graduirte Doctoren zugesellet. Die Eigenschaften, welche zur Erlangung einer Rathsstelle bey der Appellationskammer nothwendig waren, sind folgende: erstens, daß der Candidat Inländer, das ist, entweder Böhme, oder aus den der Krone Böhmen einverleibten Ländern, zweytens, der deutschen und böhmischen Sprache kündig, drittens, katholischer Religion sey; viertens, daß die Doctoren sich einer strengen Prüfung bei der Appellationskammer unterwerfen, welche darin bestand, daß ihnen zwey schwere Fälle, und zwar einer aus dem Civil- und einer aus dem Criminalrechte, vorgelegt werden mußten, deren ersten sie nach den gemeinen, sächsischen und böhmischen Rechten auszuführen hatten.

In dem zweyten Artikel wird der Präsident als das Oberhaupt der Behörde erkläret, ihm der Vorsitz, die Leitung der Geschäfte, das Recht der Umfrage und der Schlußfassung eingeräumet. Ich

zweifle

zweifle nicht, daß der Präsident, wie es auch in unseren Zeiten ist, die Schlußfassung nach Mehrheit der Stimmen zum Protokoll geben mußte. Dieß ist auch ganz natürlich; denn sonst würden die Räthe, Männer, denen der Regent sein Zutrauen geschenkt hat, überflüssig gewesen seyn. Ein Präsident kann wohl, wenn er dafür hält, daß sein Collegium einen Mißgriff macht, jenes mit Artigkeit vorstellen, was ihm zur Sache und zur Entscheidung gehörig zu seyn scheinet; aber vorgreifen darf er nicht; einen Rathsschluß vernichten kann er nicht; es wäre denn, daß das Unrecht oder der Irrthum seiner Räthe am Tage läge; nur in diesem höchst seltenen Falle steht ihm das Recht zu, den Rathsschluß zu sistiren, und höhere Belehrung anzusuchen. Aber auch dabey muß er behutsam zu Werke gehen, um nicht anzustoßen. Ich erinnere mich in meiner ziemlich langwierigen Prax eines einzigen Falles, bei dessen Entscheidung ich mitgestimmet habe, wo der Präsident sich dieses Rechtes, ich weiß nicht aus welchen Ursachen, bediente, und den ganzen Fall der höchsten Hofbehörde vorlegte. Er erhielt zum Bescheide, daß der von dem Collegium geschöpfte Rathsschluß den Parteyen bekannt zu machen sey, und daß es von ihnen abhange, weitere Beschwerde auch im ausserordentlichen Wege zu führen.

Dem Präsidenten werden in diesem Artikel die Räthe in Amtssachen untergeordnet, und ihnen die geziemende Achtung gegen den Präsidenten eingeschärft;

da-

dagegen auch dem Präsidenten verordnet, daß er die Appellationsräthe als königliche Räthe und Beysitzer des königlichen Appellationstribunals, und als wahre Mitglieder einer so ansehnlichen Justizbehörde in gebührlicher Achtung halten, keinen übel behandeln, oder mit rauhen und unbescheidenen Worten anfahren, auch gegen keinen Rath einen unzeitigen Verdacht wegen Parteylichkeit fassen soll; weil die Parteyen und ihr Anhang nur zu sehr beflissen sind, solchen zu erwecken, wodurch der gute Ruf eines Raths sehr leicht Gefahr läuft. Hieher gehören die von den Parteyen, die von der Ungerechtigkeit ihrer Sache innerlich überzeugt sind, muthwilligen Perhorrescirungen eines Raths. In solchen Fällen muß der Präsident sehr behutsam zu Werke gehen; er muß alsogleich auf Beweise dringen, und wenn die angebende Partey solche zu liefern verweigert, darf er meines Erachtens keinen Gebrauch davon machen. Der einzige Ausweg bleibt ihm übrig, wenn er sonst Ursachen hat, dem perhorrescirten Rath sein Zutrauen nicht zu schenken, daß er, ohne etwas merken zu lassen, den Fall unter seinem Vorsitze, allenfalls in einem verstärkten Senate vortragen lasse. Dieses Mittels habe ich mich mit gutem Erfolge bedient, als mir von Seiner Majestät das Präsidium einer ansehnlichen Justizbehörde vertraut war; doch thut der Präsident immer sehr wohl daran, wenn er in seinen Präsidialacten die Ursachen anmerkt, warum er die von der Partey angebrachte Perhorrescenz ver-

wei-

weigert, und was er darüber sonst verfüget habe. Noch muß ich hier anmerken, daß ein Präsident sein Amtsansehen zu weit ausdehne, wenn er in das Privatleben der Räthe eingeht, und von ihnen über Dinge Rechenschaft fordert, die ihr häusliches Wesen betreffen. Ich war eben zugegen, als sich ein solcher Fall ereignet hat. Euer Exzellenz, antwortete der schlichte Mann: Sie befragen mich um Dinge, die nur ich zu verantworten habe; so lange ich kein Ärgerniß gebe, meyne ich, daß Sie sich darum ganz und gar nichts zu sorgen haben. Allerdings hat der Präsident nur darauf zu sehen, daß Ordnung in den Geschäften gehalten, der Vortrag in gehöriger und durch die Gesetze vorgeschriebener Frist erstattet, und von dem Rath kein öffentliches Ärgerniß gegeben werde; sobald er weiter geht, überschreitet er die Gränzen der ihm anvertrauten Gewalt, und handelt gar als leidenschaftlicher Mann, wenn er etwas in den vorgeschriebenen Conduitslisten einfließen läßt, was er als Mann von Ehre und Gewissen nicht strenge verantworten kann.

Der dritte Artikel verfügt, daß, wenn der Präsident nicht gegenwärtig seyn kann, dem ältesten Rath aus dem Herrenstande der Vorsitz, die Umfrage, und eben so auch die Schlußfassung gebühre; es beschränket jedoch dieser Artikel dieses Recht des ältesten Raths aus dem Herrenstande dahin, daß ein Endurtheil in Abwesenheit des Präsidenten nicht geschöpfet werden könne, es wäre denn Gefahr am Verzuge, oder wenn die Gegenwart des Präsidenten nicht so bald

zu hoffen wäre. In diesen Fällen mußten die Secretäre dem Präsidenten kürzlich aus dem Protokoll hinterbringen, was in seiner Abwesenheit vorgegangen, und wie solches erlediget worden sey. Unter dem Ausdrucke des Gesetzes: der älteste aus dem Herrenstande, kann man wohl nichts anderes verstehen, als, daß dem ältesten aus diesem Stande dem Range nach, der Vorsitz in der Abwesenheit des Appellationspräsidenten gebührte. Das Installationsbuch mußte also entscheiden, welchem aus den Räthen des Herrenstandes der Vorsitz einzuräumen wäre. Übrigens muß ich bekennen, daß es eben nicht der Mühe lohnte, um diesen Vorsitz zu geitzen, da es immer bedenklich seyn mußte, Geschäfte zum Vortrag gelangen zu lassen, welche der Präsident allenfalls beanständen, oder bey denen er wenigstens mißbilligen konnte, daß sie während seiner Abwesenheit vorgetragen wurden.

In dem vierten Artikel verordnet der Kaiser, daß weder der Präsident, noch die Appellationsräthe, wenn der Kaiser selbst im Königreiche ist, ohne sein Vorwissen von Prag verreisen sollen. Da aber der Kaiser ausserhalb des Königreichs wäre, soll der Präsident, wenn er verreisen will, jedesmahl von ihm die Erlaubniß ansuchen, die Räthe aber von dem Appellationspräsidenten solche bewirken. Hiebey wird dem Appellationspräsidenten angeordnet, besonders darauf zu achten, daß nicht zu viele Räthe auf einmahl abreisen, und daß die Erlaubniß nicht leicht über vierzehn Tage ertheilet werde; wollte aber ein Rath

ausser Landes seiner Geschäfte wegen reisen, und über sechs Wochen ausbleiben, so habe der Präsident darauf zu sehen, daß ein solcher Rath alle ihm zugetheilte Processe und andere Geschäfte vorerst erledige, und über die Ursachen der Abreise dieses Raths sein Gutachten an den Kaiser gelangen zu lassen.

Aus dem Inhalte dieses Artikels ist es ganz unverkennbar, daß der Appellationsrath, welcher ausser Landes verreisen, und länger als sechs Wochen ausbleiben wollte, seinem Präsidenten die Gründe, welche sein Ansuchen rechtfertigen konnten, vorläufig anzeigen mußte; daß der Appellationspräsident nicht befugt war, die Erlaubniß aus eigener Machtvollkommenheit zu ertheilen, sondern diese Gründe erst prüfen, und dem Ermessen des Landesfürsten mittelst Gutachtens unterziehen mußte; auch zeiget sich, daß der Rath, wenn er auch wirklich die Erlaubniß erhalten hatte, nicht so platterdings abreisen durfte; denn er mußte vorerst alle ihm zugetheilte Geschäfte erledigen. Aber eben so richtig meyne ich schließen zu können, daß der Präsident auf keine Weise bemächtiget war, einem mit solcher Erlaubniß abwesenden Appellationsrath neue Geschäfte während seiner Abwesenheit zuzutheilen. Wozu würde sonst die Anordnung unsers Kaisers genützt haben, daß der abreisende Rath alle seine Geschäfte erledigen sollte? Überhaupt muß ich bemerken: daß des Kaisers Absicht war, die Geschäfte baldmöglichst erledigt zu wissen; und dieß, meyne ich, muß meine Behauptung recht-

fer-

fertigen. Ich finde es seltsam genug, wenn der Vorsteher einer Behörde einem abwesenden oder kranken, oder mit Geschäften ohnehin überhäuften Rath so genannte res novas zuschreibet; der Geschäftsgang gewinnt dabey gewiß nichts; denn auf alle Fälle bleiben diese zugetheilten agenda länger liegen, als sie es sollten; mithin leiden dadurch entweder die Parteyen, oder das Publicum. Der Rath, wenn man es der Mühe werth hält, ihn zur Rede zu stellen, hat gewiß mehr als hinreichende Gründe sich zu rechtfertigen, und die Schuld der Verzögerung fällt dann auf den Vorsteher der Behörde allein zurück. Ganz anders verhält sich die Sache, wenn ein Rath nur auf einige Tage, oder auf sehr kurze Zeit Urlaub sucht; denn in diesem Falle verliert der Geschäftsgang ganz und gar nichts, wenn ihm der Präsident neue Geschäfte zutheilet: überhaupt muß der Präsident in solchen Fällen die Fähigkeiten und die Thätigkeit der ihm untergeordneten Räthe genau kennen, und es muß meines Erachtens nur dem Vorsteher einer Justizbehörde — von politischen Stellen schreibe ich nicht — zur Last fallen, wenn die agenda seiner ihm anvertrauten Behörde in das Stocken gerathen.

Dem Kaiser war sehr daran gelegen, die Geschäfte seiner Appellationskammer pünktlich und genau vollbracht zu wissen; darum verordnete er in dem fünften Artikel: daß die Appellationsräthe in Commissionssachen, so etwa bei der königlichen Kammer oder Statthalterey vorfallen mögen, ohne Vorwissen

des Appellationspräsidenten nicht zugezogen werden sollen, und wenn ja solches die Umstände nothwendig machten, solche Berathschlagungen ausser den Rathstagen, in welchen die Appellationskammer beysammen sitzet, oder wenigstens Nachmittags vorgenommen werden sollen.

Der sechste Artikel bestimmet: daß dem seit der Stiftung des Appellationsgerichtes eingeführten Gebrauche gemäß an der Mittwoche und am Samstage keine Sitzung gehalten werden solle; jedoch wird der Fall ausgenommen, wenn in der Woche ein Feyertag einfiele. Die Sitzung sollte jedesmahl von acht bis wenigstens eilf Uhr gepflogen werden; besonders verbiethet der Kaiser das politische Kannengießen, und will die edle Zeit den Amtsgeschäften, wegen welcher man zusammen kommt, ganz gewidmet wissen.

In dem siebenten Artikel beruft sich der Kaiser auf eine alte Observanz, welcher zufolge es bei dem Appellationsgerichte hergebracht war, in verschiedenen Jahrszeiten einige Ferien zu halten. Diesen Gerichtsgebrauch verbesserte er folgendermaßen, daß alle Sonn- und gebotene Feyertage zu feyern sind; die Weihnachtsferien am heiligen Abend anfangen, und die Octav durch dauern; die Osterferien an der Mittwoche vor dem Osterfeste angehen, und bis zum Montage nach Quasimodogeniti währen; in der heiligen Kreuzwoche nur am Freytage und am Sonnabend Rath gehalten werden; die Pfingstferien mit dem Sonnabend vor dem Pfingstfeste angehen, und die ganze folgende Woche durch

wäh-

währen; zur Zeit der Ernte die Ferien vier Wochen lang dauern, mit dem vierundzwanzigsten Juli anfangen, mit dem vierundzwanzigsten August aber sich enden; die Weinferien vierzehn Tage lang dauern, deren Anfang aber nach der Fruchtbarkeit des Jahres von dem Präsidenten bestimmt werden sollte; in diesen zwo letzteren Ferien mußte jedoch alle Donnerstage zur Erledigung der Criminalien und der sogenannten Currentsachen eine Sitzung gehalten werden. Nebst diesen Ferien war es auch bei der alten Appellationskammer üblich, einige Festa Collegii zu halten, an welchen Tagen die Sitzung um zehn Uhr geendigt zu werden pflegte. Auch bei diesen ließ es der Kaiser bewenden, jedoch mit der Modalität, daß an diesen gar keine Sitzung gehalten, und diese auf die nächstfolgende Mittwoche, oder Sonnabend verlegt wurden. Diese Festa Collegii waren folgende: Der Tag S. Sebastiani, Conversio S. Pauli, S. Blasii, S. Francisci de Paula, S. Georgii, S. Marci, S. Sigismundi, Kreuzerfindung, S. Procopii, S. Ioannis Nepomuceni, Divisio Apostolorum, S. Margarethae, S. Annae, S. Ignatii Lojolae, S. Augustini, Verklärung Christi, S. Ludmillae, Mariä Opferung, S. Leopoldi, S. Francisci Xaverii, S. Barbarae, und S. Nicolai.

In dem achten Artikel eifert der Kaiser für die Ehre, Würde und allgemeine Achtung der Behörde: er nennt sie sein hohes königliches Appellationsgericht, empfiehlt den Räthen ein ehrbares und an-

stän-

ständiges Betragen, collegialische Freundschaft, Entfernung aller Leidenschaften und Bitterkeiten, und Beseitigung aller Handlungen, woraus öffentliches Ärgerniß entstehen könnte. Der Präsident sollte alles vermitteln, wodurch unter den Räthen Mißverständnisse oder gar Feindseligkeiten hervorkommen müßten, und dem Kaiser über solche Umstände, wenn er sie selbst beizulegen nicht im Stande wäre, ausführlichen Bericht erstatten. In der That leuchtet die auf Weisheit gegründete Herzensgüte des Kaisers aus dem Inhalte dieses Artikels rühmlich hervor. Traurig ist es dem Manne von Ehre, bey einer Behörde zu dienen, wo er alle Tage so zu sagen Gefahr läuft, von seinen Amtscollegen gröblich beleidigt zu werden; die üblen Folgen, welche auf das gemeine Wohl daraus zurückwirken, sind unabsehbar. Wer anders leidet dabey, als die schuldlose Parthey, wenn bloß deßwegen ihre Gerechtsamen mit Füßen getreten werden, weil sie das Unglück hatte, daß dieser oder jener Rath ihren Prozeß ausarbeitete?

Unbefangenheit ist die Hauptzierde des Richters; eben darum verordnete der Kaiser in dem neunten Artikel, daß der Appellationsrath in Angelegenheiten, welche entweder bei dem Appellationsgerichte schon anhängig sind, oder sonst ihrer Natur nach dahin gehörig wären, oder mit der Zeit zu dieser obern Behörde gelangen könnten, sich alles Advocirens, Rathgebens, aller Schriftenverfassung, oder derselben Verbesserung bei Verlust seines Dienstes enthalten sollte.

Er

Er gestattete jedoch den Appellationsräthen in Sachen, welche vor das Appellationsgericht nicht gehören, den Parteyen zu rathen; auch ihnen Schriften zu verfassen; jedoch erklärte er es als einem Appellationsrath unanständig, selbst in solchen Angelegenheiten zu procuriren, advociren und solicitiren. Auch verbath er, daß ein Rath in solchen Sachen zu einer andern Behörde als Commissär abgeordnet würde; und verordnete dem Rath, sich in derley Fällen zu entschuldigen. Es läßt sich nicht verkennen, daß dieses Artikels Verfügungen größtentheils auf die Appellationsräthe der Doctorbank abzielten; denn die Räthe aus dem Herren- und Ritterstande waren meistens sehr bemittelte Männer, welche nicht Ursache hatten, sich mit solchen Geschäften zu befassen.

Der zehnte Artikel gebiethet, daß ein Appellationsrath, nebst seinem Amte, einen andern Dienst, welcher seinen besondern und angestrengten fortwährenden Fleiß fordert, nicht bekleiden soll. Ganz vortrefflich giebt der Kaiser die Gründe dieser seiner Verordnung an: ein jeder wirklicher Appellationsrath, sagt er, welcher seinem Amte recht vorstehen, und die Reinheit seines Gewissens bedenken will, hat mit den ihm obliegenden gewöhnlichen Berathschlagungen, mit Abfassung seiner Vorträge, mit Ausarbeitung seiner Amtsgeschäfte, mit Aufsetzung der Gutachten, und mit andern ausserordentlichen Commissionen, welche öfters sich zu ereignen pflegen, genug zu thun; und die Erfahrung lehret, daß wenn in einem Sub-

jecte

jetzte die Ämter gehäuft worden, er weder das eine noch das andere gut versehen könne, wodurch denn die liebe Justiz verzögert wird, und der Dienst eben so, wie die Partey, merklichen Schaden leidet.

In dem eilften Artikel wird den Appellationsräthen die Bewahrung des Rathsgeheimnisses sehr ernstlich, und zwar unter Strafe der Entsetzung und Unfähigkeitserklärung zu einem andern Rathsdienste, eingeschärfet. Der Kaiser meint in einer solchen Verrätherey die Quelle gefunden zu haben, aus welcher Haß und Feindschaft unter den Räthen, und der Versuch zur Bestechung nothwendig entspringen. Auch wollte der Kaiser dieses Rathsgeheimniß so strenge beobachtet wissen, daß die Partey ihren Referenten nie erfahren sollte; deßwegen verfügte er, daß der Präsident, wenn die Partey wider Vermuthen den Referenten doch erfahren sollte, solchen sogleich entweder des Referates entledigen, oder ihm wenigstens einen Correferenten bestellen, den Verräther aber ausforschen, und dem Kaiser mit Gutachten anzeigen sollte. Ich bin zwar ganz der Meynung, daß es sich nicht gezieme, das Rathsgeheimniß, wenn man darunter jenes verstehet, was und durch welcher Räthe Stimmen es beschlossen wurde, auszuplaudern; es verräth wenigstens den Hang zu einer Geschwätzigkeit, die den Manne von Ansehen, Rang und Würde nicht wohl kleidet. Aber ein Geheimniß daraus machen zu wollen, daß der oder jener Rath Referent in einer Parteysache ist, finde ich in etwas übertrieben; es scheint

mir

mir darin eine gewisse Art von Geheimnißkrämerei zu liegen, die an und für sich höchst lächerlich ist. Der Mann von Ehre und Gewissen — und solche und keine andere Männer soll man als Appellationsräthe anstellen — kann ja immer mit der Partey aus ihrer Sache sprechen; kann er ihre Angelegenheit nicht gerecht finden, so kann er ihr wenigstens Trost geben; und eines solchen Mannes Herz ist der Gefahr der Bestechung gewiß nicht ausgesetzt.

In dem zwölften Artikel wird die Art festgesetzt, wie sich zu benehmen sey, wenn ein Coreferent zu bestellen nothwendig wäre; daß nähmlich die Gründe des Referenten sowohl als des Coreferenten in die genaueste Überlegung genommen werden sollten, damit die Beysitzer sich zuverlässig bestimmen könnten, der einen oder der andern Meynung den Ausschlag zu geben.

In dem dreyzehnten Artikel gestattet zwar der Kaiser den Appellationsräthen die Parteyen anzuhören; jedoch verbiethet er ihnen ernstlich, sich in Widerlegungen ihrer Gründe einzulassen, oder ihnen gar ihre Stimmen zu versprechen, und ihre Schriften zu verbessern, oder auch zu entdecken, wohin eigentlich ihre oder anderer Räthe Meynung abzielen könnte. Es ist meiner Meynung nach allerdings einem Rath unanständig, der Partey Anschläge zu geben, was sie zu thun habe; noch unanständiger ist es, seine Stimme voraus zu versprechen; denn was das erste belanget, so bringt es die Pflicht des Richters mit sich, zu un-

untersuchen und zu entscheiden, ob jenes gut oder zweckmäßig geschehen sey, was die Partey in ihrer Angelegenheit einzuleiten befunden hat; giebt der Richter, welcher entscheiden soll, Rathschläge, so kann er ja eben darum schon nicht mehr als unbefangener Mann sein Urtheil fällen; er wird vielmehr beflissen seyn, seiner Meynung eine Apologie zu schreiben, und sie den übrigen Räthen aufzudringen. Was das zweyte betrifft, so steht der Rath in Gefahr, sich entweder in Ansehung seines Herzens, oder seiner Geistesgaben gegen die Partey zu compromittiren. Ich begreife auch nicht, wie ein Rath so sehr unbehutsam handeln könnte, einer Partey auf ihr einseitiges Angeben seine Stimme zuzusagen; er müßte denn das audiatur et altera pars ganz und gar vergessen haben, oder gar nicht achten wollen; und dann taugt er wahrlich nicht zum Richter.

Verschieden von diesen Gegenständen sind die Vorträge über Beförderungen der Justizbeamten; das allgemeine Beste scheint mir dabey einige Publicität mit Rechte zu fordern. Bedenklich ist es, daß der Votant sich hinter einigen Gründen verbergen kann, die als ein Rathsgeheimniß gegen alle Verantwortlichkeit, ja selbst gegen die Vorwürfe seines Gewissens schützen sollen. Dem allgemeinen Wohl liegt daran, und des besten Landesfürsten Wille ist es, Ehrenämter gut ausgespendet zu sehen; es kann also das Publicum immerhin wissen, welche Meynung dieser oder jener Rath bey solch einer, ich möchte sagen,

öf-

öffentlichen Angelegenheit geäußert habe; und eine so geartete Publicität würde selbst den wesentlichen Vortheil hervorbringen, daß Vorschläge zu Beförderungen der heiligen Gerechtigkeit, dieser vornehmsten Tugend der Menschheit, vollkommen entsprechend an den Landesfürsten gelangen würden."

In dem vierzehnten Artikel erinnert der Kaiser die Appellationsräthe, bey den Berathschlagungen über ihre Amtsgeschäfte dem der heilsamen Justiz geschwornen Eide gemäß zu handeln, und gegen solchen weder um Geschenke, noch aus Freundschaft, oder aus Leidenschaft zu verstoßen. Dieser Eid ist dem Appellationscollegium von seiner Errichtung an so heilig gewesen, daß dieses erhabene Tribunal jederzeit nicht nur in dem Königreiche Böhmen, sondern auch selbst im Auslande sich allgemeine Achtung erworben hat.

Ferners wird die Organisirung der Expedition und der Kanzley in der andern Hälfte dieses Artikels festgesetzt. Zwey Secretäre, ein deutscher und ein böhmischer, hatten die Expedition der geschöpften Rathsschlüsse zu besorgen; der Rang gebührte ihnen nach dem Alter im Dienste. Diese Stelle besetzte der Kaiser; der Secretär mußte den Eid dem Kaiser schwören, dem Präsidenten aber gehorchen. Die Registratur wurde zwey Registratoren, und zwar einem deutschen und einem böhmischen anvertraut, sonst noch für die Kanzleygeschäfte vier Kanzellisten angestellt. Alle diese Ämter besetzte der Präsident, jedoch nicht aus eigener Machtvollkommenheit, sondern nachdem

er

untersuchen und zu entscheiden, ob jenes gut oder zweckmäßig geschehen sey, was die Partey in ihrer Angelegenheit einzuleiten befunden hat; giebt der Richter, welcher entscheiden soll, Rathschläge, so kann er ja eben darum schon nicht mehr als unbefangener Mann sein Urtheil fällen; er wird vielmehr beflissen seyn, seiner Meynung eine Apologie zu schreiben, und sie den übrigen Räthen aufzudringen. Was das zweyte betrifft, so steht der Rath in Gefahr, sich entweder in Ansehung seines Herzens, oder seiner Geistesgaben gegen die Partey zu compromittiren. Ich begreife auch nicht, wie ein Rath so sehr unbehutsam handeln könnte, einer Partey auf ihr einseitiges Angeben seine Stimme zuzusagen; er müßte denn das audiatur et altera pars ganz und gar vergessen haben, oder gar nicht achten wollen; und dann taugt er wahrlich nicht zum Richter.

Verschieden von diesen Gegenständen sind die Vorträge über Beförderungen der Justizbeamten; das allgemeine Beste scheint mir dabey einige Publicität mit Rechte zu fordern. Bedenklich ist es, daß der Votant sich hinter einigen Gründen verbergen kann, die als ein Rathsgeheimniß gegen alle Verantwortlichkeit, ja selbst gegen die Vorwürfe seines Gewissens schützen sollen. Dem allgemeinen Wohl liegt daran, und des besten Landesfürsten Wille ist es, Ehrenämter gut ausgespendet zu sehen; es kann also das Publicum immerhin wissen, welche Meynung dieser oder jener Rath bey solch einer, ich möchte sagen,

nicht angenommen werden, welche der Advocat nicht eigenhändig unterschrieben hatte. Eben so durfte das Appellationsgericht keine Schriften oder Gesuche annehmen, welche einen Gegenstand, der in das jus publicum, das ist, in die Landesverfassung einschlug, in sich faßte, sondern es mußte solche an die königliche böhmische Hofkanzley, oder in Abwesenheit des Kaisers an die königliche Statthalterey weisen.

In dem sechzehnten und siebenzehnten Artikel wird die eigentliche Gerichtsbarkeit der Appellationskammer näher bestimmt; es erklärt nämlich der Kaiser, daß die Belehrungen in Criminalfällen, und die Justizsachen der königlichen Städte vor diese obere Justizbehörde gehören.

Die Fälle in dem peinlichen Verfahren, wo Belehrung bei dem Appellationsgerichte angesucht werden mußte, waren folgende: wenn jemand einen Gerichtsherrn, oder ein Gutsbesitzer einem Criminalgerichte oder einer königlichen Stadt einen angeblichen Übelthäter überliefert, und binnen vierzehn Tagen solchen nicht peinlich angeklagt hatte, jedoch wider den Verhafteten beträchtliche Anzeigungen vorhanden waren; wo das Gericht Belehrung bei der Appellationskammer verlangen sollte: ob der Beschuldigte loszulassen, oder ob wider ihn von Amtswegen zu verfahren sey w); wenn es sich um die Tortur,

oder

w) Landesordn. R. 6.

oder um die peinliche Strafe, oder um andere zu dem peinlichen Processe gehörige Sachen in zweifelhaften Fällen handelte x); wenn ein Übelthäter in der Untersuchung bei dem Criminalgerichte einen aus dem Herren- oder Ritterstande beschuldigte, daß er von dem Verbrechen Wissenschaft hätte, oder dessen Urheber gewesen sey; in diesem Falle mußte das Criminalgericht die gesammten Verhöre dem Appellationsgerichte zur Einsicht zuschicken, und Belehrung verlangen: ob die Umstände von der Art sind, und aus solchen so sehr erhebliche Anzeigungen hervorgehen, daß die Confrontation mit dem Beschuldigten vorgenommen werden könne y).

Die königlichen und andere Herren- und Leibgedingstädte in Böhmen, von welchen im Jahre 1690 an die Appellationskammer appellirt wurde, sind nach Weingarten z) folgende: Ausche, Brandeyß an der Elbe, Blowitz, Bohdanez, Blatna, Budyn, Biela, Bilin, Bezatek, Bistry, Jungbunzlau, Böhmischbrod, Teutschbrod, Bydczow ob der Czydlin, Beraun, Budweiß, Brüx, Bergreichenstein, Breßnitz, Carlsbaad, Czaßlau, Chrudim, Czista, Czerekwitz, Chisch, Chlumetz ob der Czidlina, Chomotau, Caadan, Böhmisch-Crumau, Dobrzisch,

Do-

x) ibid. R. 8.
y) ibid. R. 10.
z) Fasc. divers. jur.

Dobrowitz, Dobruschka, Elbogen, Eger, Giczin ob der Czidlina, Hostomitz, Horzicz, Horazdiowitz, Hostaun, Horzowitz, Horzepnik, Hradischt, Jaromirz, Joachimsthal, Janowitz, Kostelez ob der Orlitz, Kostelez ob den schwarzen Wäldern, Königingratz, Kdin, Kladrau, Kosteletz ob der Elbe, Kolowetz, Kopidlno, Kaurzim, Kolin, Klattau, Liben, Lewtomischl, Neulissa, Landskron, Ledecz, Lysau ob der Bystritz, Leutmeritz, Melnik, Miltschin, Mysletin ob der Bistritz, Manetin, Mirotitz, Mirowitz, Muntzifay, Herzmannmiestetz, Merklin, Hohenmauth, Mieß, Nepomuk, Nachod, Netolitz, Nymburg, Neuhauß, Ottitz, Opoczna, Pilsen, Prachatitz, Pilgram, Pisek, Policzka, Przibram, Podiebrad, Pardubitz, Postelberg, Porzicz, Przestitz, Przelautsch, Rakonitz, Rokiczan, Raudnitz, Rozdialowitz, Radnitz, Reichenau, Rosenthal, Skucz, Strakonitz, Schlan, Schüttenhofen, Czerlakowitz, Solniz, Sedletz, Stodt, Sadsko, Sedlzan, Sesemitz, Neustraschitz, Strazow, Schönfeld, Schlackenwald, Saatz, Tauß, Turnau, Moldauthein, Trzebnitz, Teinitz, Tuschkau, Trautenau, Tabor, Unhosst, Welwarn, Wozitz, Wobzu, Winterberg, Wlassim, Welhartitz, Wegstädtel, Wittingau, Zebrak.

In dem siebenzehnten Artikel trägt der Kaiser dem Appellationspräsidenten auf, besonders darob zu wachen, daß die Belehrungen in Criminalsachen bey dem Appellationsgerichte nicht über acht, oder läng-

stens

oder um die peinliche Strafe, oder um andere zu dem peinlichen Processe gehörige Sachen in zweifelhaften Fällen handelte x); wenn ein Übelthäter in der Untersuchung bei dem Criminalgerichte einen aus dem Herren- oder Ritterstande beschuldigte, daß er von dem Verbrechen Wissenschaft hätte, oder dessen Urheber gewesen sey; in diesem Falle mußte das Criminalgericht die gesammten Verhöre dem Appellationsgerichte zur Einsicht zuschicken, und Belehrung verlangen: ob die Umstände von der Art sind, und aus solchen so sehr erhebliche Anzeigungen hervorgehen, daß die Confrontation mit dem Beschuldigten vorgenommen werden könne y).

Die königlichen und andere Herren- und Leibgedingstädte in Böhmen, von welchen im Jahre 1690 an die Appellationskammer appellirt wurde, sind nach Weingarten z) folgende: Ausche, Brandeyß an der Elbe, Blowitz, Bohdanez, Blatna, Budyn, Biela, Bilin, Benatek, Bistry, Jungbunzlau, Böhmischbrod, Teutschbrod, Bydczow ob der Czydlin, Beraun, Budweiß, Brüx, Bergreichenstein, Breßnitz, Carlsbaad, Czaßlau, Chrudim, Czista, Czerekwitz, Chisch, Chlumetz ob der Czidlina, Chomotau, Caadan, Böhmisch-Crumau, Dobrzisch, Do-

x) ibid. R. 8.
y) ibid. R. 10.
z) Fasc. divers. jur.

die Ursache dieser Beschränkung damit an, daß ehemahls die Leuteration bloß zur Verzögerung gemißbraucht worden sey.

In dem fünfundzwanzigsten Artikel wird dem Appellationsgerichte zu seinen Vorträgen die deutsche Sprache vorgeschrieben, die Art des Vortrages aber dahin bestimmt, daß der Referent eine bündige Geschichtserzählung des Rechtsstreites voran lese, und dann entwickle: a) welches Klagrecht (genus actionis) angestrengt wurde; b) ob solches gegründet sey; c) ob und auf welche Art selbes widerlegt wurde; endlich d) was hierüber zu urtheilen sey.

Ein auf diese Weise eingerichteter Vortrag führt ganz zuverlässig zu einer deutlich und erschöpfend dargestellten Kenntniß der Lage des Rechtsstreites, und zu einer in der Rechtstheorie wohl gegründeten Darstellung und Auseinandersetzung der zu entscheidenden Rechtsfrage. Die Methode ist analytisch; sie geht von der Erzählung der Geschichte des vorliegenden Rechtsstreites (species facti) aus; dann übergeht sie auf die Rechtsgrundsätze, wo sie von dem Klagrechte (genus actionis) anhebt, hierauf zu jenen zwo wichtigen Fragen schreitet, ob solches Klagrecht gegründet, oder ungegründet sey? wobey hauptsächlich nothwendig in Erwägung gezogen werden muß: was in dem gewählten Klagrechte zu beweisen sey? und ob solches auch bewiesen wurde? dann, ob das Klagrecht in dem vorliegenden Falle passend gewählt worden? und zuletzt führt sie eben so nothwendig zur Entscheidung der Frage: was

in Sachen nach Grundsätzen Rechtens zu entscheiden sey."

Man sieht schon daraus, welche Genauigkeit der Kaiser in den Vorträgen gefordert habe. Damit aber seinem Befehle Folge geleistet, und keine Parthey gefährdet würde, hat er im sechsundzwanzigsten Artikel dem Appellationscollegium aufgetragen, nicht nur die Geschichtserzählung, sondern auch den Vortrag darüber schriftlich aufzusetzen; ja es wollte sogar der Kaiser, daß ein Rath, der einen bloß mündlichen Vortrag machen wollte, gar nicht gehört, sondern ihm vielmehr seine Nachlässigkeit von dem Präsidenten verwiesen werden sollte; er behielt sich selbst die Ahndung eines solchen Unfleißes vor. Es ist immer schön und löblich, wenn der Landesfürst Notiz von den Eigenschaften seiner Räthe nimmt; denn besonders die Räthe bei höheren Behörden sind diejenigen, die einstens bei den höchsten Stellen, ja selbst bei niederen Behörden als Präsidien auf das allgemeine Wohl wirken sollen. Immer löblich ist es, wenn der Regent Männer von ausgezeichneten Kenntnissen und Verdiensten zu höheren Ehrenstellen befördert; denn dadurch werden die Talente geweckt; dadurch werden verdienstliche Männer angespornt, ihre Kräfte aufzubiethen, und zusammenstimmend auf den gemeinsamen Endzweck, die Glückseligkeit der Staaten, hinzuarbeiten.

In dem zweyten Absatze dieses Artikels nimmt der Kaiser, wie billig, auf jene Gegenstände besondere Rücksicht, welche auf die fisca-

lia

lia Bezug haben. Ein nasenweiser Spötter würde hier vielleicht den Sinn des Gesetzes dahin zu deuten suchen, als ob der Kaiser auf sein fiscalisches Interesse im buchstäblichen Sinne besonders gewacht haben wollte. Einem solchen Witzlinge diene jedoch zur Abfertigung, daß unsern Regenten jederzeit das Wohl ihrer Unterthanen viel zu sehr am Herzen lag, als daß sie gesucht hätten, mit einigen geringfügigen Gegenständen sich zu bereichern. Man muß daher das in der Instruction vorkommende fiscalische Interesse so nehmen, wie es die Sache selbst fordert; nähmlich, es wollte der Kaiser, daß in Angelegenheiten, wo das Appellationscollegium bemerkte, die Sache nehme auf das publicum Bezug, indem aus seiner Entscheidung Folgen entspringen konnten, welche auf die Staatsverfassung eine widrige Wirkung hatten, der königliche Fiscus vorläufig vernommen, und dann erst erkannt werden sollte.

In dem siebenundzwanzigsten Artikel verordnet der Kaiser, daß der Vortrag einer Angelegenheit ohne alle Unterbrechung, wenn er auch mehrere Sitzungen erheischte, geschehen solle; zugleich weiset er die Räthe an, dem Vortrage ihre ganze Aufmerksamkeit zu widmen, und wenigstens die Hauptumstände anzumerken; sodann sollte der Präsident die Umfrage machen, wobey die Räthe der Doctorenbank nach ihrem Rang, dann jene der Ritterbank, und endlich die der Herrenbank ihre Stimmen abzugeben hätten. War ein Rath in jenem, was das Factum betrifft,

zweifelhaft, so mußte ihn der Referent darüber aus den Acten freundschaftlich aufklären; meinte aber ein Rath auch aus jenen Aufschlüssen, welche ihm der Referent ertheilt hatte, noch nicht befriedigende Überzeugung geschöpft zu haben, so gestattete der Kaiser in dem achtundzwanzigsten Artikel einem solchen Rath, mit dem Referenten die Acten neuerlich zu prüfen, und seine Bedenken, wenn er sich von des Referenten Meinung nicht überzeugt fände, in nächster Sitzung vorzubringen.

Nachdem nun alle Zweifel aufgeklärt waren, mußte der Präsident, dem neunundzwanzigsten Artikel gemäß, nach Mehrheit der Stimmen den Rathschluß abfassen; jedoch war es ihm gestattet, wenn für zwey verschiedene Meinungen besonders wichtige Gründe stritten, wodurch er bestimmt wurde, Anstand zu nehmen, welcher Meinung er beytreten sollte; oder die Sache an sich selbst wichtig wäre, beyde Meinungen mit ihren Gründen schriftlich aufsetzen zu lassen, und solche mit seinem Gutachten an den Kaiser zu befördern. Waren aber die Stimmen für beyde Meinungen gleich, so überließ es der Kaiser dem Präsidenten, nach seinem Gewissen einer oder der andern Meinung beyzupflichten, und auf solche Art nach den mehreren Stimmen zu beschließen.

Nicht die Schnelligkeit in der Entscheidung, sondern die genaue, obgleich langsamere Prüfung des zu entscheidenden Gegenstandes wollte also der Kaiser seinem Appellationscollegium empfehlen; ein jeder Rath

sollte

sollte sein Gewissen befragen, ob jenes, was er zu entscheiden meinte, den Grundsätzen des Rechts pünktlich angemessen sey; eben darum verordnete er den Räthen die genaueste Aufmerksamkeit auf den Vortrag des Referenten, die Anmerkung der entscheidenden Hauptumstände während des Vortrages, die Foderung der Aufklärung über das Factum aus den Acten, die Rücksprache mit dem Referenten, ja selbst die wiederholte Prüfung der Acten mit demselben. Genauer könnten wohl in unsern Zeiten die Gerechtsame der Parteyen nicht geprüfet werden. Besser ist es, langsam, aber mit sicherm Schritte, mit versuchtem Forschungsgeiste, nach überlegten Bedenklichkeiten, folglich richtig und gut, als schnell und ohne Überlegung seine Meinung hinzuschreiben, und schlecht zu entscheiden. Der reife Mann von Erfahrung, der im Dienste alt gewordene Rath wird mir beystimmen, wenn ich sage, daß es unglaublichen Schwierigkeiten unterliege, nach gelesenen und geprüften Acten seine Meinung zu entwerfen, von welcher oft das Wohl und Weh ganzer Familien abhängt; er wird mir gerne zugestehen, wenn ich sage, daß es noch bedenklicher sey, seine Stimme mündlich über einen nur einmal gehörten schriftlichen Vortrag zu geben. So schwer ist der Stand des Richters! Um so ehrwürdiger aber ist der Mann in diesem Stande, der Talente und Herz vereinigt anspruchlos besitzt.

Aus dieser Instruction zeigt sich auch ganz klar, daß der Kaiser die Wichtigkeit des erhabnen Richter-

amtes

amtes tief gefühlt habe, da er selbst in Fällen, wo die Mehrheit der Stimmen vorhanden war, doch dem Präsidenten das Mittel, sein Gewissen zu decken, gestattete, beyde Meinungen mit ihren Beweggründen mittelst Gutachtens ihm unmittelbar vorzulegen. Auch scheint mir, daß der Kaiser den Präsidenten keinesweges verpflichten wollte, in Fällen, wo gleiche Meinungen waren, zu entscheiden; denn er sagt in der Instruction: unser Präsident mag dem einen Theil, wie er es in seinem Gewissen befindet, beyfallen, und also nach den mehrern Stimmen schliessen. Endlich ersehen wir aus dieser Instruction, daß die Räthe auf der Doctorbank nach dem Referenten die erste Stimme führten, und dieß aus dem guten Grunde, weil diese in jenem Zeitalter größtentheils sehr gelehrte Männer waren, wodurch der Kaiser den Räthen auf der Ritter- und Herrenbank das Stimmen erleichtern wollte, damit sie, aufmerksam gemacht durch die Gründe und Bedenken dieser gelehrten Männer, fähig gemacht wurden, einer oder der andern Meinung als gewissenhafte Männer den Ausschlag zu geben. Auch ist dem Geschichtsforscher zu wissen nothwendig, daß das Stimmengeben nach dem Range des Alters am Rathstische vor sich gieng, was zur Zeit Kaiser Ferdinand des Ersten und Ferdinand des Zweyten nicht so war; denn der Kaiser sagt in dem siebenundzwanzigsten Artikel der Instruction, daß es vormahls gebräuchlich war, die Räthe von unten hinauf abstimmen zu lassen, das ist: es mußte auf jeder Bank der

jüng-

jüngste Rath zuerst seine Meinung nach dem Referenten abgeben. Ich brauche es kaum zu erinnern, daß die vom Kaiser Ferdinand dem Dritten gewählte Methode schicklicher gewesen ist; denn Männer, welche in einem Collegium schon lange Zeit dienen, können den jüngern Räthen in verwickelten Geschäften eben durch ihre Erfahrungen die Bahne zeigen, welche sie zu gehen haben, wenn sie Wahrheit, und in ihr Gerechtigkeit finden wollen. Geprüfte Kenntnisse der älteren Räthe sollten die ganze Versammlung der Richter erleuchten, und die jüngern Räthe, ob sie gleich alle Eigenschaften besaßen, mußten doch immer von den ältern lernen. Es ist nur zu sehr bekannt, wie es dem geschicktesten Manne, wenn er nicht von sich selbst eine zu hohe Meinung hat, ums Herz ist, da er zum erstenmahle in einem Collegium mit der erhabenen Würde eines Raths geziert auftritt. Eine ganz eigene Mischung von Empfindungen bemächtiget sich seiner Seele; auf einer Seite belebt ihn das Gefühl der Freude über seine belohnten Verdienste; auf der andern quält ihn eine unangenehme Empfindung, welche ihm das Gefühl seiner Schwäche einflößt, da er Männer vor sich sieht, die in der Bahn, welche er nun erst beginnt, beynahe ergraut sind. Wie niederschlagend mußte es nicht Männern seyn, die erste Stimme in einem Collegium zu führen, dessen Weisheit und Gerechtigkeit von jeher nicht nur im Königreiche Böhmen, sondern auch in den einverleibten Kronländern, ja selbst im Auslande geehret ward? Diese Incon-

veniens sah der Kaiser wohl ein: er wollte den Räthen Freyheit im Stimmen verschaffen, und eben dadurch erzielte er diese, da derjenige Mann, der mit innerer Ruhe seines Gewissens stimmen kann, gewiß frey stimmt. In dem zweyten Theile des neunundzwanzigsten Artikels setzt der Kaiser die Zahl der Räthe fest, die zur Entscheidung einer jeden Angelegenheit erfordert wurde; so mußten bey einem Endurtheile wenigstens neun, und bey einem wichtigen Beyurtheile wenigstens fünf Räthe zugegen seyn. Man sieht, daß der Kaiser in jedem Falle eine ungleiche Zahl an Räthen zum Stimmen verordnet hatte: auch dieß hat seinen guten Grund; denn wenn die zur Entscheidung vorgelegte Streitsache sehr zweifelhaft war, theilten sich gewöhnlich die Meinungen der Räthe; es ereignet sich auch sehr selten, daß ein oder der andere Rath da, wo es sich um Entscheidung handelt, zu einem Mittelwege greift, wodurch eigentlich nichts entschieden wird. Damit nun der Präsident, der kein Gelehrter von Profession war, nicht zu oft der Verlegenheit ausgesetzt wurde, einer aus den gleichen Meinungen beyzutreten, wurden die ungleichen Stimmen eingeführt, wo es dem Präsidenten jedoch immer noch frey blieb, auf die oben beschriebene Art seinem Gewissen Ruhe zu verschaffen. Auch wollte der Kaiser die Stimmenabgebung ruhig wissen; es war daher strenge untersagt, dem Referenten, oder einem die Stimme führenden Rath in die Rede zu fallen; jeder Rath mußte seinen Collegen ge-

lassen

lassen und ganz anhören; alle Leidenschaft, Hitze und alles Geschrey waren verbannt. Es geziemt sich auch in der That nicht, in einer Rathsversammlung, wo die heilige Gerechtigkeit verwaltet wird, mit Leidenschaften zu kämpfen; denn es verliert dabey die gute Sache, und der Rath, welcher sich so etwas erlaubt, macht sich, wo nicht verdächtig, doch gewiß verächtlich. Übrigens verordnete der Kaiser, daß das Appellationsgericht auf die verschiedenen Landesordnungen, Statuten und hergebrachten Gewohnheitsrechte besondere Rücksicht nehmen, und dagegen kein Erkenntniß schöpfen sollte, wobey er jedoch erinnerte, daß solche von ihm bestättigt seyn müssen.

In dem dreyßigsten Artikel befiehlt der Kaiser, daß bey dem Appellationsgerichte eine Art von Rathsprotokoll geführt werden sollte. Zu diesem Ende mußten die Secretäre am Rathstische unten an sitzen, und jeder ein eigenes Buch, der böhmische Secretär für die böhmischen, und der deutsche für die deutschen Sachen bey sich haben, und in solches den Rathschluß über einen jeden Gegenstand, wie auch den Tag, den Monat und das Jahr, den Präsidenten, oder dessen Stellvertreter, nicht minder den Referenten, und die Räthe, welche bey jedem Rathsschlusse gesessen sind, nahmentlich verzeichnen. Von der Nothwendigkeit eines ordentlichen Rathsprotokolles bey Gerichtsbehörden hat sich die Gesetzgebung in spätern Zeiten so sehr überzeugt, daß sie das Rathsprotokoll für die Seele der Behörde hielt; auch sind diese Rathsprotokolle

tokolle von jenem alten, dessen ich eben jetzt erwähnte, unendlich verschieden: ich behalte mir vor, davon an seinem Orte einige Worte zu sprechen.

In dem einunddreyßigsten Artikel bestimmt der Kaiser die Ordnung, in welcher die Vorträge bey der Appellationskammer geschehen sollten, auf folgende Art: Vor allen Dingen sollen erstens die Criminalien, insonderheit jene, welche aus den Kreisen und Städten einlaufen, und die in das Fach der peinlichen Justiz einschlagenden Belehrungsgesuche vorgetragen und erlediget werden. Zweytens jene Gegenstände, welche der Kaiser der Appellationskammer um Gutachten zuschickt, besonders Sachen, die das Publicum betreffen; solche Sachen sollten nie über vierzehn Tage aufgehalten werden, ausser der Kaiser oder der Präsident gestattete wegen Weitläuftigkeit der Schriften oder wegen Erheblichkeit des Gegenstandes eine geraumere Zeit. Drittens die Fiscalsachen, es mochte der königliche Fiscus entweder principaliter oder auch nur accessorie eintreten. Viertens alle Gegenstände bey welchen Gefahr am Verzuge ist. Fünftens jene Gegenstände, welche causam piam betreffen. Sechstens Gegenstände, welche personas miserabiles angehen. Endlich siebentens alle übrigen Sachen, und zwar nach jener Ordnung, in welcher sie eingelaufen und präsentirt sind. Es räumte jedoch der Kaiser dem Präsidenten die Befugniß ein, nach Maaßgabe der Umstände einige Sachen ausser der vorgeschriebenen Ordnung

nung vortragen zu lassen, auch die geringeren Gegenstände, damit die Hauptsachen nicht aufgehalten würden, in abgetheilten Senaten vorzunehmen, wo sodann die Bescheide, welche diese Räthe privatim, nicht in der Rathsstube, geschöpft haben, am zweyten Tage im Rath zur Wissenschaft referirt, und in ein eigenes Erledigungsbuch eingetragen wurden. Würdigt man diese vorgeschriebene Ordnung der Vorträge einiger Aufmerksamkeit, so findet man darin ganz und gar nichts Willkührliches; auch heut zu Tage behaupten die Gegenstände der peinlichen Justiz, und die in peinlichen Gegenständen angesuchten Belehrungen den ersten Rang; auch heutiges Tages fordern sie vor allen andern Geschäften die erste und schnellste Erledigung; diese alte Instruction hat also die leidende Menschheit in den Qualen des Kerkers eben so sehr gewürdiget, als wir es in unsern aufgeklärten Zeiten thun. Auf diese Geschäfte folgten die publica, und dieß ganz billig; denn es mußte dem Staat daran liegen, Gegenstände, welche auf das allgemeine Wohl abzweckten, so bald als möglich vergutachtet zu sehen; das nämliche gilt von den Gegenständen, wo Gefahr am Verzuge haftete, welche causam piam, oder personas miserabiles betrafen. Höchst weise hat der Kaiser verordnet, daß Sachen von minderer Erheblichkeit bloß in einer Zusammentretung von einigen Räthen entschieden und erlediget werden durften; es ist nicht glaublich, welchen Zeitaufwand die in unsern Zeiten häufigen sogenannten Currenzien fordern;

dern; ja es ist eine Abänderung dieserwegen selbst zu wünschen. Um zum Beyspiel einen Recurs dem Unterrichter zur Erstattung seiner Amtserinnerungen auf acht oder auf vierzehn Tage zuzufertigen; um einen übel instruirten Proceß ordentlich einleiten zu lassen; um unbedeutende Verständigungen an die untergeordneten Behörden gelangen zu machen; ist jetzt eine Rathssitzung von wenigstens fünf Räthen nothwendig; lauter Gegenstände, welche der Rath aus seinem Zimmer expediren könnte, wodurch unendlich viele Zeit theils zur Bearbeitung der ohnehin häufigen Processe, theils zur Berathschlagung in voller Rathsversammlung über wichtige Gegenstände, theils endlich zu den Vorträgen der Criminalien und Processe gewonnen würde.

In dem zweyunddreyßigsten Artikel macht uns der Kaiser mit der Manipulation im Styl der ältesten Appellationskammer bekannt: er erwähnet daselbst, daß es sonst üblich war, die Belehrungen, End- und Beyurtheile in solcher Form auszufertigen, als ob der Kaiser solche selbst unterschrieben hätte; er erklärt disee Manipulation für unförmlich und unschicksam, und befiehlt, daß künftighin zwar alle Expeditionen des königlichen Appellationsgerichtes in seinem Nahmen, jedoch nicht, wie bisher, in erster Person, sondern im Nahmen und von wegen der Römischen Kaiserlichen, auch zu Hungarn und Böheim Königlichen Majestät, unsers allergnädigsten Herrn u. s. w. abgefaßt werden sollen.

Betref-

Betreffend die Unterschrift, soll der Appellationspräsident, wie bisher, alle Rechtsbelehrungen, Bey- und Endurtheile, wie auch die Missiven mit dem Secretär unterschreiben; dagegen sollen die Berichte und Gutachten, welche das Appellationsgericht dem Kaiser erstattet, von allen Räthen, welche der Berathschlagung beygesessen sind, unterschrieben werden. Bescheide, die bloß auf die Gesuche vermerkt zu werden pflegen, hatte der Secretär allein unter der Vorschrift: ex Consilio Appellationis Regiae, zu unterzeichnen.

In dem dreyunddreyßigsten Artikel weiset der Kaiser dem gesammten Appellationspersonal nebst der systemisirten Besoldung den Genuß einiger Taxgebühren als eine besondere Ergötzlichkeit an, und zwar für einen gemeinen Bescheid 15 kr.

Für ein Decret oder Missiv, so cum causae cognitione ergangen, 1 fl.

Für eine Inhibitorial 30 kr.

Für ein mandatum poenale 1 fl.

Für ein Executorial 1 fl. 30 kr.

Wenn eine Appellation recipirt wird 5 fl.

Wenn eine Appellation denegirt wird 5 fl.

Für eine gemeine Interlocutoria 3 fl.

Für eine wichtige Interlocutoria 6 fl.

Für eine Rechtsbelehrung ohne Entscheidungsgründe 6 fl.

Für eine Rechtsbelehrung mit Entscheidungsgründen 12 fl.

Für

Für eine Rechtsbelehrung in criminalibus 5 fl.

Für ein Endurtheil, wenn das Urtheil des Unterrichters in der Gänze bestättiget wurde, von jedem Hundert 1 fl.

Für ein Endurtheil, wodurch das Urtheil des Unterrichters ganz oder zum Theil abgeändert wurde, von jedem Hundert 30 kr.

Für eine Leuteration 3 fl.

Mit diesem Emolument wollte es der Kaiser also geordnet wissen: es sollen nämlich erstens diese gesammten Taxgelder von dem Registrator eingenommen, alle Quartale verrechnet und ausgetheilet werden. Zweytens: von den Urtheilen gebührten dem Referenten und dem Coreferenten jedem zwey Theile. Drittens: sollten die abwesenden von den Endurtheilsgeldern, dabey sie entweder gar nicht, oder nicht beständig gesessen, keinen Theil haben, weßwegen der Referent auf jedes Concept die Gegenwärtigen anmerken mußte; in gemeinen Taxen mußten die Gebühren ohne Unterschied gleich vertheilet werden. Viertens: sollte die Expedition jedesmahl so viel haben, als eine Rathsportion ausmacht, diese Portion aber in zwey Theile getheilet, und eine Hälfte unter die zwey Secretäre, die andere aber unter das Kanzleypersonal, jedoch also vertheilet werden, daß der Registrator so viel als zwey Kanzellisten bekomme. Damit aber kein Unterschleif geschehen konnte, verordnete der Kaiser, daß diese Taxnorme an der Kanzleythüre öffentlich zu jedermanns Wissenschaft hängen,

und

und die Taxgebühr nach solcher gefordert und eingehoben werden solle.

Kaiser Joseph der Zweyte hat diese Taxnorme ganz weise aufgehoben, und das Appellationsgericht dafür mit Besoldungen versehen, welche den damahligen Zeitumständen ganz angemessen waren. Kaiser Leopold der Zweyte, von der Billigkeit überzeugt, daß Räthe, die zu einem und dem nämlichen Zwecke hinarbeiten, auch durchaus gleich belohnt werden müßten, hat alle Appellationsräthe auf eine gleiche Besoldung von zweytausend Gulden systemisirt, und der jetzt regierende Kaiser Franz der Zweyte läßt schon durch mehrere Jahre den minder besoldeten Beamten dieser Behörde den Percentalzuschuß mildreichst zufliessen. Nur den Zeitumständen ist es zuzuschreiben, daß dieser wahrhaft väterlich gesinnte Kaiser die Besoldungen dieser Beamten bisher nicht höher systemisiren konnte.

In dem vierunddreyßigsten Artikel gebiethet der Kaiser, daß jedem Appellationsrath eine Abschrift dieser Instruction zu seiner Wissenschaft und Nachachtung zugestellt, solche zweymahl des Jahres, das erstemahl zu Georgii, das zweytemahl zu Michaeli öffentlich in der Rathsstube von einem Secretär abgelesen, und nebst der königlichen Landesordnung, Novellen und Declaratorien, Stadtrecht, Sachsenrecht, Corpus juris canonici et civilis, Erbvereinigungen, Landtags- und Fürstentagsschlüssen, und einigen

gen vorzüglicheren juridischen Werken auf dem Raths-tische jederzeit liegen sollten.

Wenn man bedenkt, daß verschiedene Provinzen bey dem Appellationsgerichte in zweyter Instanz Recht suchen und nehmen mußten, so kann es gar nicht auffallen, daß eine so beträchtliche Zahl von Büchern in dem Rathssaale zur Einsicht liegen mußten; ja ich halte dafür, daß besonders in unsern Zeiten ein Appellationsrath einer gut gewählten Büchersammlung benöthige. Man kann nicht alles aus sich selbst schöpfen: unsere Gesetzsammlungen, Gerichtsordnung, bürgerliches und peinliches Gesetzbuch, Landesordnung und Stadtrechte sind lange noch nicht die Werke, welche in die Bibliothek eines Appellationsrathes ausschliessend gehören; der in der Humanität so schön gegründete Codex Justinians, ein Hugo Grotius, ein Hobbesius, ein Hugo Donellus, ein Voetius, ein Fachinnäus, ein Averranius, ein Vinnius, ein Heineccius, ein Westenberg, und aus den neuern Schriftstellern, ein Lauterbach, ein Höpfner, ein Glück, ein Carmer, ein Fenderlin, ein Klein, ein Beccaria, ein Montesquieu, ein Filangieri, ein Pastoret, ein Erhard, ein Kleinschrod, ein Feuerbach wären so meines Erachtens eine kleine Handbibliothek, welche dem Appellationsrath nebst den gelehrten vaterländischen Werken eines Weingarten, eines Kyblin v. Waffenburg, eines Proßkowsky v. Krohenstein, eines Schambogen, eines Neumann v. Puchholz, eines Stephan v. Kronenfels, eines Lo-

thar

thar Schrott, eines Groß und mehrerer anderer böhmischen Rechtsgelehrten zu Dienste ständen. Man wende mir ja nicht ein, daß durch die neue Ordnung der Dinge, welche Kaiser Joseph der Zweyte aus guten Gründen einzuführen bemüßiget war, die meisten dieser Werke überflüssig wurden; denn die tägliche Erfahrung streitet gegen diese ungegründete Behauptung. Kaiser Josephs Vereinfachungssystem wollte die Gelehrsamkeit aus den Tribunalen nicht verbannen, sondern ihr nur ein geschmeidigeres, dem Zeitalter angemesseneres Gewand geben.

Es erübriget noch einiges von der Art und Weise zu bemerken, wie die Parteyen, und die Unter- sowohl als der Oberrichter sich in Appellationssachen zu benehmen hatten. Jedermann, der sich durch ein Urtheil des Unterrichters beschweret glaubte, mußte binnen vierzehn Tagen vom Tage des kundgemachten Urtheils a) appelliren; wenn er dieß unterließ, wurde das Urtheil für rechtskräftig geachtet, das ist, es hatte gegen solches keine Appellation mehr Statt, und es konnte die Execution eines nicht appellirten Urtheils nicht versagt werden b). Die Appellation, wenn sie Platz griff, mußte mit gebührender Achtung, und ohne Beschimpfung des Gerichtshofes, welcher Recht gesprochen hatte, geschehen c); sonst verfiel der Appellant,

a) Appellationsinstruction Art. 19.
b) Stadtrecht. B. 96.
c) App. Instr. Art. 19.

lant, welcher sich eines solchen Unfuges schuldig machte, in eine Strafe von funfzig rheinischen Gulden, welche Strafe zur Hälfte der königlichen Kammer, und zur Hälfte der Stadtgemeinde, wo das Urtheil erging, zur Bestreitung der nöthigen Auslagen zu statten kam d).

Anzügliche Schreibart, sie möge gegen die Partey, oder gegen den Unterrichter angewendet werden, ist immer ein Beweis wo nicht der Unsittlichkeit des Vertreters der Partey, oder der Partey selbst; doch wenigstens der verletzten Ehrfurcht, welche beyde dem Richter, der im Nahmen der Majestät Recht spricht, schuldig sind. Ich sehe auch nicht ein, wozu sie nützen sollte; denn ist die Sache an und für sich gut, so braucht sie nur mit Gründen, das ist, mit Anwendung der Rechtstheorie auf den vorliegenden Fall, unterstützet zu werden; ist sie schlecht, so werden Anzüglichkeiten sie dem forschenden philosophischen Richter nicht empfehlen. So wie die Appellation angemeldet wurde, mußten zugleich bey dem Unterrichter die sogenannten Schubgelder, das ist, die gewöhnlichen Urtheils- und Appellationstaxen, erlegt werden e). Nach Verlauf dieser vierzehen Tage binnen den nächsten folgenden sechs Wochen mußte der Appellant die Ursachen seiner angemeldeten Appellation, und wodurch er sich eigentlich beschweret fand, bey

demje-

d) St. R. C. 5.

e) St. R. C. 6.

demjenigen Richter, welcher das Urtheil geschöpft hätte, erlegen, und von ihm die sogenannten Apostolos reverentiales erbitten. Diese durfte das Gericht unter keinem immer erdenklichen Vorwande versagen, und mußte solche binnen acht Tagen, oder, wenn es meinte, daß die Appellation nicht zulässig sey, apostolos refutatorios versiegelt der appellirenden Partey ertheilen, und wegen der eingewendeten Appellation, das ist, ob selbe in der vorgeschriebenen Frist angemeldet wurde, der Partey den Schein ausfertigen f). Wenn der Unterrichter diese apostolos entweder reverentiales oder refutatorios dem Appellationsgerichte in gehöriger Zeitfrist nicht überreichte, so war der Appellant befugt, seine Appellation mit der Anzeige der verweigerten apostolorum bey dem Appellationsgerichte unmittelbar einzubringen, und eine solche ihrer Pflicht vergessene Gerichtsbehörde wurde mit einer Strafe von funfzig Schock Groschen geahndet g).

Wenn der Appellant die apostolos reverentiales oder refutatorios, oder gar keine, in den gesetzlich bestimmten acht Tagen erhalten hatte, so war er verpflichtet, nicht allein seine Appellation binnen den nächstfolgenden dreyßig Tagen — vom Ausgange der ersten acht Tage an zu rechnen — bey der königlichen Appellationskammer einzubringen, sondern auch seine Be-

f) App. Instr. Art. 19.
g) App. Instr. Art. 19.

Beschwerdschrift (gravamina) zu überreichen, in welcher deutlich und bestimmt angegeben werden mußte, wodurch er sich eigentlich beschweret achtete h).

Diese Apostoli waren nichts anderes, als der Einbegleitungsbericht des Unterrichters an das Appellationsobergericht, jedoch mit dem Unterschiede, daß das Gericht, welches das Urtheil gesprochen hatte, sich in solchem Berichte erklären mußte, ob es des Dafürhaltens sey, daß die Appellation Platz greife oder nicht. Im ersten Falle, wenn nämlich das Gericht sein Gutachten gab, daß der Prozeß appellabel sey, hießen sie reverentiales, im entgegengesetzten Falle refutatorii. Über eine solche Appellation war es Pflicht der Appellationskammer, die Beschwerdeschrift mit dem Urtheile und mit den Entscheidungsgründen des Unterrichters zu vergleichen; zu erwägen, ob die Sache zum Appellationszuge geeignet sey, und ob die Beschwerdgründe einigen Schein von Gründlichkeit für sich haben, oder nicht i). Fand nun das Appellationsgericht, daß die Appellation zulässig sey, so verordnete es dem Unterrichter, welcher das Urtheil geschöpfet hatte (judici à quo), unter Anschließung der bey dem Obergerichte überreichten Appellationsschriften den Appellationsprozeß k). Dieser Appellationsprozeß bestand darin, daß der Unterrichter über die

h) Ibid. Art. 20.

i) App. Instr. Art. 20.

k) App. Instr. Art. 20.

die Appellationsschrift die streitenden Parteyen von vier zu vier Wochen gegen einander schriftlich vernahm, diese vier Schriften nebst den Acten der ersten Behörde in Gegenwart beyder Parteyen, so dazu jedesmahl acht Tage vorher vorgeladen werden mußten, inrotulirte, und sodann die Acten versiegelt an die Appellationskammer einschickte l).

Wenn aber eine Partey sich durch ein Beyurtheil (sententia interlocutoria), durch ein Decret, oder durch einen Bescheid des Unterrichters beschweret zu seyn meinte, so hatte die Appellation gleichfalls binnen vierzehen Tagen statt, und es bestand in der Manipulation nur der kleine Unterschied, daß, wenn die Appellationskammer die Appellation als zulässig erklärte, der Unterrichter dem Appellanten die Beschwerdschrift auf vierzehn Tage zur Äusserung mittheilte, und dann die Acten ohne fernern Schriftenwechsel an das Appellationsgericht beförderte m).

Derjenige, welcher von der Appellation abgelassen hat, war der Schubgelder verlustiget, und mußte dem Gegner die Unkosten ersetzen n). Von der Appellationskammer ging der weitere Rechtszug durch die Wohlthat der Revision nach Hof, welcher aber wider zwey gleichförmige Urtheile nicht Statt hatte o).

Ich

l) Ibid.

m) App. Instr. Art. 21.

n) Rescr. v. 22. Jenner 1691.

o) App. Instr. Art. 24.

Lehnschräne mit der königlichen Appellationskammer durch ein eigenes Patent vom 15. December des nämlichen Jahres kund machen, und rechtfertigte diese Übertragung mit dem Beweggrunde, daß nun ein jeder Lehnsmann in allen Angelegenheiten ein beständig gehegtes Lehngericht an der Hand habe r). In dem oberwähnten Rescripte vom 18. July 1651 ist eine eigene Instruction enthalten, welche der Kaiser dem Appellationsgerichte in Lehnsachen zu beobachten auftrug. Diese Instruction besteht kürzlich in folgendem: es sollte nämlich erstens die Appellationskammer genau nachforschen, welche deutsche Lehne vormahls zur Krone Böhmen gehörten, welche noch vorhanden sind, ob einige ungebührlich weggekommen, vertuscht, oder ungewiß sind, und über diese Untersuchung dem Kaiser einen gutächtlichen Bericht erstatten.

Zweytens benannte der Kaiser die Appellationsräthe Johann Reichard Schwab v. Ragersdorf und Adolph Hammer von und zu Schrozburg zu Lehensreferendarien mit dem ausdrücklichen Befehle, daß unter ihrer Leitung eine abgesonderte ganz eigene Lehensregistratur eingerichtet werden sollte, und verfügte zugleich, daß künftig bei der Appellationskammer immer zwey Lehensreferendarien bestehen sollten.

Drittens mußten alle in Lehensgeschäften einlaufende Exhibiten, so wie die darüber beschlossenen Expeditionen in ein besonderes Protokoll und Repertorium eingetragen werden; und dieß verordnete der Kaiser

aus

r) Lünig Tom. II. juris feud. germ.

Das Ansehen der Appellationskammer mußte nothwendig zunehmen, da Kaiser Ferdinand der Dritte am 18. July 1651 diese Behörde mit seinem besondern Zutrauen dadurch beehrte, daß er die deutsche Lehnshauptmannschaft ihr übertrug. Es hatte vordem zur Aufrechthaltung der Oberlehnsherrlichkeit der Krone Böhmen über die in den deutschen Reichsländern gelegenen Lehen zu Ellbogen eine Lehnshauptmannschaft oder sogenannte Lehnsschrane bestanden; dieses Lehngericht wurde nur zu gewissen Jahrszeiten gehalten, und von Lehnsleuten (paribus curiae) besetzt. Die deutschen Lehne waren theils in dem Ellbogner Kreise, theils in der Lausitz, in Meissen, im Vogtlande, in der obern Pfalz, in Würtenberg, in Franken, in Schwaben und in Schlesien gelegen. Johann Christian Lünig p) hat ein Verzeichniß derselben geliefert, das aber nicht ganz richtig ist. Kaiser Rudolph der Zweyte war entschlossen, die Ellbogner Lehnschrane aufzuheben, die dortigen Pares curiae zu entlassen, und jenes deutsche Lehngericht mit der königlichen Appellationskammer zu vereinigen. Kaiser Ferdinand der Dritte, nachdem in Deutschland durch den Westphälischen Frieden die Ruhe hergestellt und befestigt war, bewerkstelligte diesen Entschluß Rudolphs des Zweyten, durch ein am 18. July 1651 an die Appellationskammer erlassenes Rescript, q) und ließ diese Vereinigung der deutschen

Lehn-

p) Tom. II. jur. feud. german.

q) Codex Ferd. - Leop. No. 154.

Lehnschranke mit der königlichen Appellationskammer durch ein eigenes Patent vom 15. December des nämlichen Jahres kund machen, und rechtfertigte diese Übertragung mit dem Beweggrunde, daß nun ein jeder Lehnsmann in allen Angelegenheiten ein beständig gehegtes Lehngericht an der Hand habe r). In dem oberwähnten Rescripte vom 18. July 1651 ist eine eigene Instruction enthalten, welche der Kaiser dem Appellationsgerichte in Lehnsachen zu beobachten auftrug. Diese Instruction besteht kürzlich in folgendem: es sollte nämlich erstens die Appellationskammer genau nachforschen, welche deutsche Lehne vormahls zur Krone Böhmen gehörten, welche noch vorhanden sind, ob einige ungebührlich weggekommen, vertuscht, oder ungewiß sind, und über diese Untersuchung dem Kaiser einen gutächtlichen Bericht erstatten.

Zweytens benannte der Kaiser die Appellationsräthe Johann Reichard Schwab v. Ragersdorf und Adolph Hammer von und zu Schrozburg zu Lehensreferendarien mit dem ausdrücklichen Befehle, daß unter ihrer Leitung eine abgesonderte ganz eigene Lehensregistratur eingerichtet werden sollte, und verfügte zugleich, daß künftig bei der Appellationskammer immer zwey Lehensreferendarien bestehen sollten.

Drittens mußten alle in Lehensgeschäften einlaufende Exhibiten, so wie die darüber beschlossenen Expeditionen in ein besonderes Protokoll und Repertorium eingetragen werden; und dieß verordnete der Kaiser aus

r) Lünig Tom. II. juris feud. germ.

aus dem guten Grunde, damit nach und nach eine Particular-Lehensregistratur errichtet werden könnte.

Viertens befahl der Kaiser, daß der Vortrag über alle Lehensgeschäfte von den dazu bestimmten Lehensreferendarien in voller Rathsversammlung des Appellationsgerichtes geschehen solle; jedoch durften später auch anderen Appellationsräthen Lehensfälle zur Ausarbeitung zugetheilt werden s); so wie auch später dem Appellations-Präsidenten die Befugniß eingeräumet wurde, die Lehensreferendarien nach eigener Einsicht zu benennen t). Es ist leicht einzusehen, warum der Kaiser die Lehensgegenstände in voller Rathsversammlung vorgetragen wissen wollte; in jenen Zeiten waren sie weit wichtiger, als bey der jetzigen Verfassung; es gab daher mit dem Auslande mehr zu thun, als itzt. Damit also diese Sachen reiflich erwogen würden, und gesammte Räthe die genaueste Kenntniß so sehr erheblicher Gegenstände hätten, mußten die Vorträge in voller Rathsversammlung geschehen.

Die Lehensexpeditionen sollten fünftens nach Möglichkeit befördert werden; wahrscheinlich aus dem Grunde, damit die Lehensvasallen von der neuen Einrichtung des Kaisers — da man gewöhnlich, mit neuen Einrichtungen nicht zufrieden, Gelegenheit zum Tadel sucht — eben durch beschleunigte Ausübung der Rechtspflege einen großen Begriff

s) Rescr. v. 2. Febr. 1675.
t) Rescr. de eod. dato.

griff erhielten. Wo das Interesse des königlichen Fiscus unterwaltete, war das Appellationsgericht angewiesen, sorgfältig darauf zu wachen, und solche Acten dem Fiscus zur Erstattung seines Gutachtens auf kurze Frist mitzutheilen.

Sechstens verordnete der Kaiser das königliche Appellationscollegium ausdrücklich als Pares curiae, vor welchem die Prozesse, dem Lehensgebrauche gemäß, instruirt und entschieden werden sollten, jedoch mit der Beschränkung, daß in allen Fällen, welche das Regale selbst, oder Gerechtsame des Vasallen gegen den Lehnsträger betreffen, oder zweifelhaft sind, vor Entscheidung das Gutachten an die böhmische königliche Hofkanzley erstattet werden sollte.

Siebentens behielt der Kaiser die Provocation, Belehnung und Ausfertigung der Lehensbriefe, Concessionen, Confirmationen, Indulte seiner böhmischen Hofkanzley vor. Was die Lhnstaxen belanget, so findet sich eine zu Regensburg am 7. Februar 1653 ausgefertigte Taxnorme, welche folgende Taxen festsetzt:

Für eine Klage 1 fl. 30 kr.
Für Insinuation der Klage 45 kr.
Für die Exception 1 fl. 30 kr.
Für die Replica 1 fl. 30 kr.
Für die Duplica 1 fl. 30 kr.
Für die Triplica 1 fl. 30 kr.
Für die Quadruplica 1 fl. 30 kr.
Für eine Dilation 45 kr.
Für eine Citation jedes Zeugen 15 kr.

Für

Für eine Beylage oder Instrument 15 kr.
Für Recognition eines Sigilli 15 kr.
Für Publication der Zeugen 1 fl.
Für eine Citation ad Inrotulationem 45 kr.
Für die Probation oder Reprobationsschrift 1 fl. 30 kr.
Für Inrotulation der Acten 1 fl. 30 kr.
Für einen gemeinen Interlocut 1 fl. 30 kr.
Für einen wichtigen Interlocut 3 fl.
Für einen Sentenz in contumaciam 16 fl.
Für einen gemeinen Definitiv 10 fl.
Für einen wichtigen Definitiv 20 fl.
Appellations-Schubgelder 25 fl.
Für eine Recognition 15 kr.
Für eine gerichtliche Attestation 45 kr.
Für ein Decret 15 kr.
Für ein Inhibitorial 45 kr.
Für ein Executorial 1 fl. 30 kr.
Für eine General-Vollmacht 1 fl.
Für eine Special-Vollmacht 30 kr.
Für eine Caution oder Bürgschaft 45 kr.

Ich setze nun die Reihe der Appellationsräthe fort.

Johann Ignaz Claudius, Doctor. 1652.
Adolph Wratislaw Graf v. Sternberg. 1652.
Johann Golz, Doctor, später Lehnreferendar. 1653.
Balthasar Philipp v. Knodt, Ritter. 1653.
Johann Heinrich Proskowsky v. Krohenstein, Doctor. 1657.

Johann

Johann Siegmund Neschwitz, Doctor. 1658.
Johann Franz Graf v. Wrbna und Freudenthal. 1659.

Zweyter Vicepräsident.

Adolph Wratislaw Graf v. Sternberg. 1659. installirt 1661.

Räthe.

Johann Pipius, Doctor, später Lehenreferendar. 1659.
Christoph Balthasar Fürchner, Doctor. 1661.
Georg Freyherr v. Wlczek. 1662.
Gervas Wilhelm Ritter v. Gollen. 1663.
Wilhelm Franz v. Knodt, später Lehenreferendar. 1663.
Christoph Max Preibisch, Doctor. 1665.
Christoph Casimir Krembs, Doctor, später Lehenreferendar. 1665.
Julius Heinrich Freyherr v. Blum, später Lehenreferendar. 1666.

Dreyzehenter Präsident.

Franz Ulrich Graf v. Kinsky. 1667.

Dritter Vicepräsident.

Johann Franz Graf v. Wrbna und Freudenthal. 1667.

Räthe.

Carl Max Graf v. Lazanzky. 1667.

Johann

Johann Lambert v. Lambois. 1668.
Johann Carl Ritter v. Maggauer, Doctor. 1668.
Jaroslaw Graf v. Martinitz. 1669.
Johann Esaias Ritter v. Hartig. 1669.
Ignaz Carl Graf v. Sternberg. 1669.
Ferdinand Wilhelm Poppel Freyherr v. Lobkowitz. 1669.
Wenzel Rosa, Doctor. 1670.
Peter Heinrich Hroch v. Peschitz, Doctor. 1671.
Daniel Wenzel Mirabel v. Freuhof, Doctor. 1674.
Wenzel Norbert Octavian Graf v. Kinsky. 1676.
Daniel Felix Itter v. Adelfing, Doctor. 1676.
Carl Jaroslaw Borowansky v. Borowy Sternfeld, Doctor. 1676.
Arnold Ritter v. Beck. 1676.
Franz Carl Przehorzowsky Freyherr v. Kwasegowitz. 1678.
Georg Bechinie Ritter v. Lazan. 1681.
Norbert Ulrich Liebsteinsky Graf v. Kollowrath. 1681.
Johann Michael Knecht, Doctor, später Lehenreferendar. 1681.
Aegid Jelen, Doctor. 1681.

Vierzehnter Präsident.

Johann Franz Graf v. Wrbna und Freudenthal. 1683.

Räthe.

Räthe.

Johann Carl Mattuschka v. Toppolzschan. 1683.
Daniel Franz Kyblin v. Waffenburg, Doctor. 1683.
Balthasar Tobias Türchner v. Müllenau, Doctor. 1683.
Gottfried v. Jeuthe, Ritter. 1783.
Gabriel Marius, Doctor. 1683.
Johann Adam Macht v. Löwenmacht, Doctor. 1684.
Franz Max. Hartmann Freyherr v. Clarstein, später Lehenreferendar. 1685.

Funfzehenter Präsident.

Carl Max. Graf v. Lazanzky. 1685.

Räthe.

Franz Graf v. Götz. 1685.
Wenzel Bohuslaw Worzechowsky v. Kundratitz, Doctor. 1685.

Sechzehenter Präsident.

Wenzel Norbert Octavian Graf v. Kinsky. 1688.

Räthe.

Max. Norbert Krakowsky Graf v. Kollowrath. 1689.
Arnold Aloys Engel Freyherr v. Engelflus, später Lehenreferendar. 1689.

Wenzel

Wenzel Ernest Marquard v. Hradek. 1689.
Ferdinand Octavian Graf v. Wrbn und Freudenthal. 1689.
Johann Christian Paraubek, Doctor. 1689.
Johann Wolfgang Ebelin, Doctor, später Lehenreferendar. 1689.
Carl Heinrich Malanotte v. Caldes, Doctor. 1689.
Peter Theodor Birelle, Doctor. 1689.

Siebzehenter Präsident.

Wenzel Adalbert Graf v. Sternberg. 1690.

Vierter Vicepräsident.

Ignaz Carl Graf v. Sternberg. 1690.

Räthe.

Franz Anton Weczker v. Neidenstein, Doctor, später Lehenreferendar, 1692.
Johann Wilhelm Ritter v. Steinhof. 1692.
Wenzel Gregor Hannl, Doctor, später Lehenreferendar. 1692.
Johann Wenzel Graf Wratislaw v. Mitrowitz. 1693.
Johann Jacob Ritter v. Weingarten. 1693.
Johann Carl Michael Ritter von Schönbekh. 1694.
Johann Georg Höpfling, Doctor. 1694.
Franz Niklas Alsterle Ritter v. Astfeld. 1694.

Johann

Johann Joseph Graf v. Wrtby. 1694.

Achtzehnter Präsident.

Ignaz Carl Graf v. Sternberg. 1696.

Räthe.

Ferdinand Ernest Graf v. Herberstein, später Lehenreferendar. 1698.
Anton Dworzak, Doctor. 1700.
Franz Wenzel Graf zu Trautmannsdorf. 1700.
Johann Friedrich Scheube, Doctor. 1700.

Neunzehnter Präsident.

Max Norbert Krakowsky Graf v. Kollowrath. 1700.

Fünfter Vicepräsident.

Franz Max Hartmann Freyherr v. Clarstein. 1700.

Räthe.

Max Franz Alsterle Ritter v. Astfeld, später Lehenreferendar. 1700.
Carl Caspar Ritter v. Sternegg. 1701.
Franz Carl Graf v. Wratislaw. 1701.
Johann Max Graf v. Götz, später Lehenreferendar. 1701.
Anton Raphael Zablatzky Ritter v. Tolleschitz. 1701.
Johann Ernest Graf v. Schaffgotsch. 1701.

Johann

Johann Ludwig Serius Ritter v. Aichenau, später Lehenreferendar. 1701.
Wenzel Kokorzowetz Graf v. Kokorzowa. 1702.
Johann Wenzel Graf v. Czernin. 1702.
Ignaz Knecht, Doctor. 1702.
Wilhelm Graf v. Kollowrath, später Lehenreferendar. 1703.
Johann Joseph Caretto Graf v. Millesimo. 1703.
Ludwig Raymund Ritter von Hertodt. 1703.
Georg Christian Ritter v. Khautten. 1703.
Johann Joseph Löw Ritter v. Erlsfeld. 1703.
Wilhelm Ritter v. Glauchowa. 1703.
Daniel Wilhelm Gildea Ritter v. Altbach. 1703.

Zwanzigster Präsident.

Franz Carl Przehorzowsky Freyherr v. Kwasegowitz. 1704.

Räthe.

Bertram Münch, Doctor. 1704.
Carl Ritter v. Zitschy, später Lehenreferendar. 1704.
Carl Wötaczieczky Freyherr v. Pabienitz. 1705.

Einundzwanzigster Präsident.

Johann Joseph Graf v. Wrtby. 1705.

Räthe.

Franz Carl Graf v. Wratislaw. 1709.

Johann Franz Turba, Doctor. 1709.
Johann Adam Ernst v. Pürken, später Lehenreferendar. 1711.
Johann Joseph Schwabel Ritter v. Schwalbenfeld. 1711.

Zweyundzwanzigster Präsident.

Johann Ernest Anton Graf v. Schaffgotsch. 1712.

Räthe.

Dominik v. Hoch, Doctor. 1712.
Franz Anton Paraubek, Doctor. 1713.
Johann Christian Strolz, Doctor. 1713.
Peter Ferdinand Hroch v. Peschitz, Doctor. 1714.
Leopold Joseph Graf v. Königl. 1715.
Johann Philipp Graf v. Clary und Aldringen, später Lehenreferendar. 1715.
Johann Joseph Graf v. Kaunitz. 1715.
Michael Graf v. Spork. 1715.
Carl Nowohradsky Graf v. Kollowrath, später Lehenreferendar. 1715.
Rudolph Joseph Graf v. Korzensky. 1715.
Johann Wenzel Graf v. Lassaga Paradies. 1716.
Franz Leopold Freyherr v. Ugerd. 1716.
Franz Joseph Günther Ritter von Sternegg. 1716.
Ignaz Hubert Bechinie Ritter v. Lažan, später Lehenreferendar. 1716.

Drey-

Dreyundzwanzigster Präsident.

Wenzel Kokorzowetz Graf v. Kokorzowa. 1717.

Räthe.

Norbert Vincenz Liebsteinsky Graf v. Kollowrath. 1717.

Joseph Graf v. Martinitz. 1717.

Anton Graf v. Herberstein. 1717.

Wenzel Graf v. Nostitz. 1718.

Martin Schmid, Doctor. 1718.

Johann Wenzel Rzehak, Doctor. 1718.

Franz Wenzel Markward Ritter v. Hradek. 1719.

Wenzel Ferdinand Ritter v. Hillebrandt. 1719.

Wenzel Georg Krieglstein Ritter v. Sternfeld. 1719.

Adalbert Procop Ritter v. Höpfling und Bergendorf, später Lehenreferendar. 1721.

Johann Joseph Bilek Ritter v. Bilenberg. 1721.

Wenzel Ignaz Freyherr v. Vernier, später Lehenreferendar. 1721.

Wenzel Carl Freyherr v. Sedlnitzky. 1721.

Johann Leonard Agricola, Doctor, später Lehenreferendar. 1721.

Franz Anton Langer, Doctor. 1721.

Franz Carl Graf v. Wratislaw, später Lehenreferendar. 1722.

Carl Graf v. Morzin. 1722.

Johann Gotthard Graf v. Breda. 1723.

Philipp Graf v. Kinsky. 1723.
Augustin Ferdinand Graf v. Herberstein. 1723.
Siegmund Gustav Hrzan Graf v. Harras. 1724.
Wenzel Joseph Audrzky Ritter v. Audrz. 1725.

Sechster Vicepräsident.

Philipp Graf v. Kinsky. 1725.

Räthe.

Wenzel Ernest Graf v. Schafgotsch. 1726.
Carl Joseph Graf v. Desfours. 1727.
Franz Carl Graf v. Colonna, später Lehenreferendar. 1727.
Franz Michael Graf v. Martinitz. 1727.
Franz Ernest Graf v. Waldstein. 1727.
Ferdinand Jacob Graf v. Kokorzowa. 1728.
Franz Joseph Bukowsky Ritter v. Hustirzan. 1728.
Johann Norbert Wenzel Graf v. Piccolomini. 1728.
Johann Michael Leyrzowsky Freyherr v. Einsiedel. 1729.
Franz Leopold Hennet, Doctor. 1729.
Johann Anton Franz Pötsch, Doctor. 1730.
Johann Nepomuk Ignaz Kupetz v. Bilenberg, Doctor. 1731.
Joseph Sigmund Zenker, Doctor. 1731.
Ignaz Franz Schupich, Doctor. 1731.

Carl Johann Arnold v. Dobroslaw, Doctor, später Lehenreferendar. 1731.

Ernest Malowetz Ritter v. Cheinow und Winterberg. 1731.

Hermann Jacob Graf v. Czernin. 1731.

Anton Maria Graf v. Pötting. 1732.

Johann Fridrich Ritter v. Glauchowa. 1732.

Rudolph Graf v. Chotek. 1733.

Liebhold Max Pada Ritter v. Kreutzenstein. 1734.

Joseph Willibald Graf v. Schafgotsch. 1734.

Johann v. Hart, Doctor. 1734.

Sebastian Losy Ritter v. Losenau. 1735.

Siebenter Vicepräsident.

Carl Joseph Nowohradsky Graf v. Kollowrath. 1736.

Räthe.

Johann Nepomuk Wenzel Wrazda Ritter v. Kunwaldt. 1736.

Johann Joseph Ritter v. Birelle und Perlbach. 1736.

Franz Joseph Graf v. Pachta. 1736.

Johann Wenzel Hartmann Graf v. Clarstein. 1737.

Joseph Logdmann Ritter v. Auen. 1737.

Franz Wenzel Neumann v. Puchholz, Doctor. 1737.

Anton

Anton Joseph Neuberg, Doctor. 1737.
Franz Ferdinand Nowohradsky Graf v. Kollowrath. 1738.
Franz Xaver Graf v. Wieznik. 1738.
Johann Joseph Graf v. Wrtby. 1738.
Joseph Anton Ritter v. Astfeld. 1738.
Franz Anton Ritter v. Nell. 1740.
Franz Carl Frank v. Frankenbusch, Doctor. 1740.
Alexander Freyherr v. Mönnich, später Lehenreferendar. 1741.
Johann Heinrich Freyherr v. Bissingen. 1741.
Johann Franz Ritter v. Degen. 1741.
Johann Anton Graf v. Bubna. 1741.
Carl Friedrich Graf v. Hatzfeld. 1743.
Carl Felix Graf v. Wrżowetz. 1744.
Franz Joseph Liebsteinsky Graf v. Kollowrath. 1744.
Johann Miller v. Mühlensdorf, Doctor. 1744.
Wenzel Klausal, Doctor. 1744.
Johann Wenzel Ritter v. Wasmuth. 1745.
Johann Wenzel Bechinie Ritter v. Lažan. 1745.
Franz Kuntz, Doctor. 1745.
Johann Wenzel Graf v. Spork, später Lehenreferendar. 1745.
Emanuel Ubelly Ritter v. Siegburg. 1745.
Franz Xaver Ritter von Turba. 1746.
Carl Joseph Graf v. Morzin. 1746.

Achter

Achter Vicepräsident.

Franz Carl Graf v. Wratislaw. 1747.

Räthe.

Johann Joseph Freyherr v. Schumann. 1747.
Jacob Neumann Ritter v. Buchholz. 1747.
Leopold Krakowsky Graf v. Kollowrath. 1748.
Franz Wenzel Graf v. Sinzendorff. 1749.
Anton Ebelin Ritter auf Friedberg. 1749.
Joseph Franz Höpflingen Ritter v. Bergendorff. 1749.
Johann Carl Graf v. Lichnowsky. 1749.
Johann Czegka Graf v. Olbramowitz. 1749.
Georg Gustav Ritter v. Skronsky. 1749.
Ignaz Cajetan Veith, Doctor. 1750.

Vierundzwanzigster Präsident.

Joseph Wilhelm Graf v. Nostitz. 1750.

Räthe.

Franz Anton Graf v. Nostitz. 1750.
Johann Bernad Zenker, Doctor, später Lehenreferendar. 1751.
Franz Ernest Graf v. Wallis. 1751.
Joseph Ritter v. Mohrenbach. 1751.
Johann Anton Graf v. Kuffstein. 1751.
Carl Graf v. Clary und Aldringen. 1752.
Franz Anton Voß, Doctor, später Lehenreferendar. 1752.

Franz

Franz Joseph Hainke, Doctor, später Lehenreferendar. 1752.
Gottfried Ignaz Graf v. Waldorff. 1753.
Johann Marcell Ritter v. Hennet, später Lehenreferendar. 1753.
Johann Nepomuk Procop Martinek, Doctor. 1753.
Joachim Graf v. Kollowrath. 1754.
Carl Walther v. Bregent, Doctor, später Lehenreferendar. 1754.
Franz Adam Graf v. Wratislaw. 1754.
Leopold Graf v. Berchtold. 1754.
Johann Augustin Kneyßl, Doctor. 1754.
Leopold Graf v. Clary und Aldringen, später Lehenreferendar. 1754.
Johann Joseph Hartmann Graf v. Clarstein, später Lehenreferendar. 1754.
Leopold Graf v. Bubna. 1755.
Christian Graf v. Sternberg. 1755.
Franz Joseph Graf zu Trauttmannsdorff. 1756.
Theodor Dell Can, Doctor. 1757.
Franz Graf v. Przichowsky. 1757.

Fünfundzwanzigster Präsident.

Carl Friedrich Graf v. Hatzfeld. 1757.

Neunter Vicepräsident.

Alexander Freyherr v. Mönnich. 1757.

Räthe.

Räthe.

Franz Wenzel Stephan, Doctor, später Lehenreferendar. 1758.
Joseph Graf v. Desfours. 1758.

Zehnter Vicepräsident.

Johann Wenzel Graf v. Spork. 1759.

Räthe.

Donat Joseph Ritter v. Mühlendorff, später Lehrenreferendar. 1759.
Joseph Georg Passezky Ritter v. Passeka. 1759.
Adam Franz Ritter v. Escherich, später Lehenreferendar. 1760.
Anton Joseph Eberl Ritter v. Ebenfeld, später Lehenreferendar. 1760.
Franz Carl Graf v. Clary und Aldringen, später Lehenreferendar. 1761.
Procop Graf v. Lazanzky, später Lehenreferendar. 1761.
Johann Friedrich Ritter v. Löhr. 1761.
Joseph Wenzel Graf zu Trauttmannsdorff. 1761.

Sechsundzwanzigster Präsident.

Franz Xaver Graf v. Wieznik. 1762.

Räthe.

Adalbert Graf v. Klebelsberg. 1762.

Johann

Johann Joseph v. Lonquewall Graf v. Bouquoi, später Lehenreferendar. 1763.
Franz Wenzel Kager Graf v. Stampach, später Lehenreferendar. 1763.
Bernard Augustin Zahorzansky v. Worlik, Doctor. 1763.
Procop v. Rubner, Doctor. 1763.
Leopold Ritter v. Sternegg. 1764.
Andreas Max Ritter v. Zieger. 1764.
Johann Franz Gamperle, Doctor. 1765.
Johann Franz de Paula Ritter v. Bieschin, später Lehenreferendar. 1765.
Philipp Graf v. Clary und Aldringen, später Lehenreferendar. 1765.
Johann Aloys Gayer v. Ehrenberg, Doctor, später Lehenreferendar. 1765.
Mathias Joseph Ritter v. Smitmer. 1765.

Eilfter Vicepräsident.

Franz Ernest Graf v. Wallis. 1765.

Räthe.

Procop Johann Graf v. Kollowrath, später Lehenreferendar. 1766.
Michael Carl Graf v. Kaunitz, später Lehenreferendar. 1767.
Johann Freyherr v. Lamotte. 1767.
Franz Joseph Liebsteinsky Graf v. Kollowrath. 1768.

Caspar Herrmann Graf v. Künigl. 1769.
Adalbert Graf v. Czernin. 1769.
Johann Wenzel Ritter v. Reiser. 1770.
Franz Graf v. Windischgraz. 1770.
Johann Wenzel Margelik de Lauro, Doctor. 1771.
Johann Nepomuk Graf v. Bubna. 1771.
Johann Bolzano, Doctor. 1771.
Heinrich Losy Ritter v. Losenau. 1773.
Adalbert Freyherr v. Bieschin. 1773.
Johann Wenzel Janowsky Freyherr v. Janowitz. 1773.
Procop Wražda Freyherr v. Kunwald. 1774.
Franz Graf v. Sauer. 1774.
Franz Damasius Freyherr Karg v. Bebenberg. 1774.
Adam Engelbert Worzikowsky Ritter v. Kundratitz. 1775.
Johann Nepomuk Dubsky Freyherr v. Wittenau. 1775.
Philipp Graf v. Sweerts-Spork, später Lehenreferendar. 1775.
Franz Seraph. Gamperger Ritter v. Gamsenfels, später Lehenreferendar. 1776.
Franz Boržek Dohalsky Graf v. Dohalitz. 1777.
Philipp Krakowsky Graf v. Kollowrath. 1777.
Joseph Graf v. Sweerts-Spork. 1777.

Franz Hugo Stupart Ritter v. Löwenthal. 1777.

Wilhelm Hugo Freyherr Macneven O-kelli ab Aghrim. 1777.

Johann Nepomuck Kanka, Doktor. 1778.

Joseph Ritter v. Leiner. 1778.

Joseph Ritter v. Krisch. 1779.

Franz Wenzel Caretto Graf v. Millesimo. 1779.

Joseph Graf v. Schlick. 1779.

Wenzel Ritter v. Zenker. 1780.

Zwölfter Vicepräsident.

Franz Wenzel Kager Graf v. Stampach. 1782.

Ehe ich mich zu der Reform wende, welche Kaiser Joseph der Zweyte mit dieser alten Appellationskammer vorgenommen hat, muß ich der Vollständigkeit wegen hier noch einiges nachtragen, das zur Kenntniß der alten Verfassung dieser ehrwürdigen Behörde einige Aufschlüsse geben kann.

Auffallend würde jedermann die große Zahl der aufgeführten Appellationsräthe allerdings scheinen müssen, wenn mau nicht zwo Bemerkungen machte; nähmlich daß erstens die Appellationsrathsstelle mit einem Landesamte in einer und eben derselben Person schlechterdings nicht verträglich war u). So wurde ein Appellationsrath vom Herren- oder Ritterstande, wenn er zu dem größeren Landrechte, oder zu einem andern Landesamte befördert worden, sogleich seiner Appel-

u) Rescr. v. 29. Jänner 1648.

Appellationsrathsstelle entlassen. Es kann seyn, wofür ich jedoch nicht bürge, daß, da die Appellationskammer in jenen Zeiten bloß eine bürgerliche Behörde war, man den zu einem Landesamte beförderten Appellationsrath darum resigniren machte, weil er nun in einen gleichsam höheren Wirkungskreis versetzt wurde, in welchem er mit Gegenständen, die den Bürgerstand betrafen, nichts mehr zu thun hatte; oder daß die Geschäfte seines neuen Amtes von so beträchtlichem Umfange gewesen sind, daß man befürchtete, der Dienst würde, wenn die Thätigkeit getheilt werden müßte, nicht so gut versehen werden, als er es erheischte. Es liefert auch das alte Installationsbuch, das ich im Original vor mir liegen habe, den Beweis, daß viele Appellationsräthe aus dem Herrenstande bloß darum ausgetreten sind, weil der Landesfürst sie mit der geheimen Rathswürde beehret hat.

Zweytens ist es erheblich anzumerken: daß nicht alle von diesen Appellationsräthen, sondern nur der kleinste Theil aus ihnen besoldet war. Es ist zwar darüber kein altes Gesetz vorfindig; sondern das Herkommen brachte es mit sich, daß aus dem Herrenstande vier, aus dem Ritterstande drey, und aus den Doctoren vier die ordentliche Besoldung genossen. Was die erste Bemerkung betrifft, so stimmt diese erwähnte, obgleich einigermaßen sonderbar scheinende spätere Verfassung mit jenem so ziemlich überein, was ich aus dem neunten Artikel der Appellations-

tions-

tionsinstruction Kaiser Ferdinand des Dritten von den Appellationsräthen auf der gelehrten Bank oben angeführt habe; welchen jedoch gestattet war, in Geschäften, die vor die Schranken der Appellationskammer nicht gehörten, den Parteyen mit Rath, allenfalls auch mit Verfassung der Schriften beyzustehen. Was die zwote Bemerkung belangt, so ist es gewiß, daß in jenen, und selbst in den spätern Zeiten, die Appellationskammer als eine Schule allgemein anerkannt wurde, in welcher die wichtigsten Staatsbeamten die nöthige Bildung zu ihren künftigen Geschäften erhielten. Ich könnte so manchen der Nation ehrwürdigen Mann hier nennen; aber lebende verdienstvolle Männer bedürfen des Lobes nicht in einer gedruckten Schrift; auch bin ich weit entfernt, solche Männer zu loben, die ihren Ruhm so schön behaupten; denn aller Verdacht einer Schmeicheley, der auf mich zurück fallen könnte, würde für mich kränkend seyn.

Der einsichtsvolle Bürger des Staats verkennt wahre Verdienste eben so wenig, als der gerechte Monarch sie zu belohnen weiß.

In Ansehung der Art der Prüfung derjenigen, welche Appellationsräthe zu werden wünschten, weicht die der königlichen Landesordnung angehängte Novella declaratoria D. 8. von dem ersten Artikel der oben angeführten Instruction nur darinn ab, daß sie auch die aus dem Herren- und Ritterstande sich meldenden Candidaten um eine Appellationsstelle auf

gleiche

gleiche Art, wie die Doctoren, geprüft wissen will; und dieß, wie ich dafür halte, ganz billig. Denn es mußte dem Staat immer daran liegen, daß verständige, in Rechtssachen kundige Männer, bey einer Behörde angestellt wurden, welche so sehr großen Einfluß auf das Wohl und Weh der Menschheit, wie wir bald sehen werden, hatte. Nachdem aber Kaiser Ferdinand der Dritte am 18. July 1651 die deutsche Lehenshauptmannschaft mit der königlichen Appellationskammer vereinigt hatte, wurde in der Folge der Zeit nöthig befunden, den Candidaten auch einen wichtigen Fall aus dem Lehenrechte bey der Prüfung vorzulegen.

Diese Prüfung war nicht blos eine formelle Ceremonie oder ein Blendwerk; man verfuhr dabey sehr strenge. Wer dieß bezweifelt, der lese nur die Werke eines Weingarten; er wird darinnen Fälle finden, welche das Appellationscollegium den Candidaten vorgelegt hat, die ihn noch jetzt werden nachdenken machen, wenn er sie richtig auflösen will. Diese Prüfung war auch nothwendig; man bedenke nur, daß die Adelichen (bey den Doctoren war dieß der Fall freylich wohl größtentheils nicht, da sie meistens vorher schon bey den untern Instanzen ihre Wissenschaft praktisch ausgeübt hatten, mithin schon Geschäftsmänner waren), meistens aus der Schule ausgetreten, in das Appellationscollegium aufgenommen zu werden suchten. Man mußte sie daher voraus versuchen, ob sie auch zu dem schweren Amte

taug-

tauglich wären, dem sie vorstehen wollten. Die Zeitumstände erheischten diese Prüfung. Ganz anders verhält es sich jetzt, wo man keinen Candidaten als Rath zu dem Appellationsgerichte befördern darf, der nicht schon vorher bey einer untern Behörde, wozu er ohnehin von dem Appellationsgerichte geprüft werden muß, als Rath durch mehrere Jahre gedient, und dort Beweise von seiner Rechtskenntniß und Geschicklichkeit abgelegt hat.

Appellationsräthe und Secretäre benannte der Kaiser; Registratoren, Kanzellisten und Thürsteher der Appellationspräsident v).

In den ältesten Zeiten hat die königliche Appellationskammer — so wurde diese Behörde sonst genannt — ihre Besoldung von der königlichen böhmischen Kammer erhalten; weil aber solche nicht immer richtig ausgefolget worden, und die Appellationsräthe sich dieserwegen beschweret haben, so ließ Kaiser Ferdinand der Dritte die Besoldung der Appellationskammer an die Salzgefälle anweisen w).

Die Vollständigkeit dieser Abhandlung fordert, von dem in der That ausgebreiteten Wirkungskreise der ehemahligen Appellationskammer einiges zu berühren. Bis auf die Zeit des unsterblichen Kaisers Joseph des Zweyten kann man die Appellationskammer füglich als eine höhere Gerichtsstelle erster, und

als

v) Weingarten Vindem. jud. ed. 1692. pag. 331.
w) Rescr. 15. Juny 1681.

als eine solche zweyter Behörde betrachten. Als einer höhern Gerichtsstelle erster Instanz unterlagen der Gerichtsbarkeit dieser Appellationskammer: Erstens: die Klagen, welche wegen übel verwalteter Justiz einliefen (actiones de Syndicatu) x). Jedoch erkannte hierüber die Appellationskammer später nicht mehr von Amts wegen, sondern sie behielt dem beschädigten Theile den Regreß wider den Unterrichter vor, welcher sodann die Klage wider den Unterrichter erheben, und bey der Appellationskammer ordentlich verhandeln mußte y). Zweytens: die peinlichen Fälle, a) in welchen es sich um Untersuchung und Aburtheilung einer eines Criminalverbrechens beschuldigten höheren Standesperson handelte, die in dem Königreiche Böhmen kein Incolat hatte; wo die Appellationskammer selbst untersuchen, und in erster Instanz das Urtheil schöpfen mußte z).

b) In peinlichen Fällen, wo die Appellationskammer den Gesetzen gemäß in vorbehaltenen Criminalverbrechen die Untersuchung selbst führen, und das über die Untersuchungsacten entworfene Urtheil Seiner Majestät zur Bestättigung vorlegen mußte, dergleichen das Verbrechen der beleidigten Majestät, und was dahin unmittelbar einschlägt, nähmlich Rebellion, öffentlicher Auf-

x) App. Instr. Art. 18 und 22.
y) Rescr. v. 11. Apr. 1709. u. v. 11. Febr. 1769.
z) Nem. Theres. Art. 22, § 10.

Aufruhr, Zusammenverschwörung, Hochverrath, Landesfriedensbruch u. d. m. waren.

c) Sachen, welche Zusammenrottung böser Leute, oder gefährliche Winkelversammlungen betrafen, und überhaupt, wo der Landesfürst, oder das ganze Land, oder auch nur ein Theil des Landes Gefahr laufen konnten; endlich rottweise Landesflüchtigkeit a).

Drittens: die deutschen Lehensachen, wo das königliche Appellationsgericht, als Administratoren der königlichen deutschen Lehnshauptmannschaft und ernannte pares curiae, Recht sprach.

Ich muß hier, um allen Irrungen vorzubeugen, bemerken, daß diese Lehenschrane mit dem sogenannten Hof- oder Lehengerichte (Saud Dworsky) nicht verwechselt werden darf; denn dieses Gericht war eine eigene Landesbehörde für die im Königreiche Böhmen selbst gelegenen Lehengüter, und hatte seine besondern Bücher, welche man die Hoflehentafel nannte b). Diese Hoflehentafel stand unter der Leitung des obersten Lehenrichters c). Der Gerichtsbarkeit dieses Gerichtes unterlagen bloß die Personalklagen der Lehensleute, und die Rechtsstreitigkeiten, welche die erledigten Güter und streitigen Lehen betrafen d). Dieses Hoflehengericht besteht noch heutiges Tags.

Als eine höhere Gerichtsbehörde in zweyter Instanz

a) Nem. Theres. Art. 21. §. 4.

b) Verneuerte LO. F. 50. et seq.

c) Balbin. Liber curial. C. VI.

d) Stransky rep. Boj. C. 16.

stanz betrachtet, hatte die Appellationskammer die Gerichtsbarkeit über folgende Gegenstände auszuüben. Erstens: über alle bürgerlichen Rechtsfälle, welche bey jenen der Appellationskammer untergeordneten Gerichten anhängig, und entweder entschieden von dem Urtheile appellirt wurden, oder im Wege der Belehrung dahin gelangten. Zweytens: über Beschwerden wegen verzögerter, oder gar nicht verwalteter Gerechtigkeit. Drittens: über bey Urtheilsfällung vorgefallene Excesse, die in die Materie der Syndicatsklagen einschlugen, und wo Injurienklagen wider einen Magistrat ex caussa judicati et occasione alicuius sententiae latae — wie sich das unten angeführte Gesetz e) ausdrückt — geführt wurden. Viertens: über Gegenstände der Justizpolizey, als da sind: die Untersuchung der Rathskanzleyen, der Rathsprotokolle, der Stadtbücher, der Kerker f), die Erkenntniß über die Fälle der Eleonorischen Taxordnung g), die jährlich zu erlegenden Justiz- Pupillar- Sequestrations- Arrestanten- Tabellen, und vormundschaftlichen Danksagungen, die Prüfung der sich zu Advocaten meldenden Candidaten, und der Criminalassistenten h). Fünftens: über die zwischen Obrigkeiten und ihren Beamten wegen Rechnungs-

rich-

e) Rescr. v. 19. Apr. 1709.
f) Rescr. v. 4. Octbr. 1695.
g) Eleonorische Taxordn. art. fin.
h) Rescr. v. 12. Jenner 1768 u. v. 27. Dez. 1777.

richtigkeit verhandelten und nach dem von der Obrigkeit geschöpften Spruch dahin gelangten Rechtsstreitigkeiten i). Sechstens: über jene Urtheile, so die Obrigkeiten zwischen Unterthanen fällten k). Siebentens: über die Urtheile des akademischen Magistrats l). Endlich achtens: über peinliche Gegenstände, und zwar entweder im Wege der Belehrung, oder des Rekurses. So viel sey von der alten Verfassung gesagt. Ich werde an seinem Orte Gelegenheit finden, so manches, jedoch in der strengsten Kürze, wieder in Erinnerung zu bringen, und gehe jetzt auf das übrige Personal über, welches bey der alten Appellationskammer angestellt war. Wozu dieses trockne Nahmenverzeichniß? könnte mancher meiner Leser fragen. Andere Leser würden vielleicht sich nicht befriediget finden, wenn sie solches in einer Geschichte des Appellationsgerichtes nicht fänden. Was mich betrifft, so glaube ich es der Verehrung, die mein Herz für verdiente Staatsbeamten fühlt, schuldig zu seyn, wenigstens das Andenken an ihren Nahmen der Nachwelt aufzubewahren. Manche Familie wird vielleicht einen von ihren Ahnen und Urahnen in dieser Geschichte entdecken, und dadurch angeeifert werden, auch die ihrigen dem Dienste eines Staates zu widmen, der sich dankbar an diejenigen Männer erinnert,

i) Argum. LO. Q. 25.
k) Rescr. v. 20. May 1705.
l) Rescr. v. 8. July 1654. v. 16. Febr. u. 21. Novbr. 1659.

nert, die vor mehreren Jahrhunderten zum allgemeinen Wohl beygetragen haben. Ich brauche kaum mehr zu erinnern, was ich schon bey der Zergliederung der alten Appellationsinstruction angeführt habe, daß diese Unterbeamten theils die böhmischen, theils die deutschen Geschäfte, welche bey der Appellationskammer vorkamen, zu besorgen hatten, und daher entweder böhmische, oder deutsche genannt wurden. Um diese Schrift nicht unzweckmäßig zu erweitern, werde ich diesen Unterschied, welcher ohnehin auf den Rang keinen Einfluß hat, hier weglassen.

Die Secretäre der Appellationskammer waren folgende:

Johann Domazlizky. 1548.
Johann Balbinus v. Worliczna. 1552.
Niklas Ottensdorff. 1558.
Albrecht Kindter der ältere. 1570.
Albrecht Kindter der jüngere. 1573.
Franz Buderig. 1603.
Gottfried Hertel. 1604.
Mathias Arnoldinus. 1606.
Johann Dlauchey. 1607.
Martin Reymann. 1614.
Daniel Caspar Blowsky. 1622.
Johann Cramer. 1627.
Georg Wunschwitz. 1628.
Peter Matzer v. Letoschütz. 1638.
Johann Gräff v. Gräffenburg, Doctor. 1640.
Clemens Hohldorff. 1645.

Johann

Johann Ignaz Claudius, Doctor. 1646.
Johann Golz, J. U. Licentiat. 1646.
Johann Heinrich Proßkowsky v. Krohenstein. 1652.
Johann Martin Maximilian Cloet. 1653.
Johann Carl Maggauer v. Greiffenau. 1657.
Johann Jacob Meißberger. 1664.
Peter Heinrich Hroch v. Peschitz, Doctor. 1668.
Johann Wenzel Schreppel. 1671.
Johann Jacob v. Weingarten. 1678.
Johann Anton v. Greiffenbach. 1680.
Caspar Johann Kupetz. 1688.
Johann Franz Sebastian v. Trippenbach. 1700.
Johann Ignaz Kupetz v. Billenberg. 1720.
Johann Philipp Balbus. 1722.
Friedrich Leopold Lichtenberg. 1731.
Laurenz Worzechowsky v. Kundratitz. 1732.
Johann Joseph Cronberger. 1748.
Johann Augustin Opitz. 1751.
Johann Wenzel Reißer. 1753.
Johann Jacob Smrkowsky. 1753.
Adalbert Anton Gayer. 1759.
Johann Martin Libotzky. 1761.
Carl Lazar Schitra. 1770.

Als Registratoren der Appellationskammer finde ich in dem alten Installationsbuche folgende verzeichnet:

Leonard v. Ach. 1602.
Niklas Hoffmann. 1611.

Georg

Georg Wunschwitz. 1623.
Christoph Winkler. 1628.
Paul Julisch v. Schönbach. 1629.
Johann Wilhelm Glöpfer. 1634.
Johann Albrecht Pfeiffer. 1640.
Georg Pohlet. 1644.
Johann Schreppel. 1656.
Johann Anton v. Greiffenbach. 1667.
Niklas Peter Silberbauer. 1671.
Veit Mesenich. 1681.
Georg Wenzel Schwabel v. Schwalbenfeldt. 1681.
Caspar Johann Kupetz. 1683.
Anton Schreppel v. Schreppelsberg. 1689.
Tobias Franz Treschel. 1692.
Heinrich Friedrich Ulrich Dietrich Studonius. 1695.
Andreas Ignaz Smrkowsky. 1704.
Friedrich Lichtenberg. 1706.
Wernerus Transtens. 1731.
Johann Christoph Uhlick. 1735.
Johann Wenzel Reißer. 1738.
Ignaz Looß. 1752.
Caspar Müller. 1753.
Franz Anton v. Alberth. 1756.
Johann Nepomuk Baumgarten. 1770.
Vincenz Richter. 1770.

Als Viceregistratoren hat uns das alte Installationsbuch nachstehende aufbewahret:

Johann

Johann Anton v. Greiffenbach. 1665.
Friedrich Lichtenberg. 1704.
Christoph Carl Gayer. 1712.
Wenzel Smrkowsky. 1721.
Wernerus Transtens. 1722.
Joseph Cronberger. 1726.
Johann Christoph Uhlick. 1731.
Wenzel Reißer. 1734.
Ignaz Loß. 1735.
Franz Peter Zacharz. 1738.
Johann Jacob Smrkowsky. 1750.
Johann Martin Libotzky. 1752.
Caspar Müller. 1752.
Adalbert Gayer. 1752.
Johann Baumgarten. 1753.
Johann Kömpf. 1753.
Vincenz Richter. 1760.
Johann Haaß. 1770.
Johann Schupich. 1770.

Was die Lehensregistratur belangt, muß ich bemerken, daß zuerst nur unbesoldete Lehensingrossisten bey der Appellationskammer angestellt waren. Sie sind folgende:

Mathias Wilhelm Wirth. 1653.
Friedrich Ernst Schierer v. Waldheimb. 1661.
David Wendelin. 1663.

Durch Vermittlung des Appellationspräsidenten, Franz Ulrich Grafen v. Kinsky, wurde dieses Ingrossistenamt aufgehoben, und statt des unbesoldeten

Ingros-

Ingrossisten ein ordentlich besoldeter Lehensregistrator angestellt in der Person des letzten Ingrossisten,

David Wendelin. 1681.
Tobias Trysch! 1689.
Johann Franz Sebastian Trippenbach. 1692.
Carl Anton Franz. 1701.
Bartholome Joseph Freund. 1706.
Johann Philipp Balbus. 1715.
Christoph Carl Gayer. 1722.
Johann Joseph Cronberger. 1734.
Johann Augustin Opitz. 1749.
Johann Jacob Smrkowsky. 1752.
Johann Martin Libotzky. 1753.
Leopold Philipp Schneck. 1776.

Als Vicelehensregistratoren haben dem alten Installationsbuch zu Folge diese gedienet:

Carl Anton Franz. 1700.
Bartholome Joseph Freund. 1701.
Johann Philipp Balbus. 1710.
Ignaz Johann Türchner v. Müllenau. 1721.
Johann Niklas Ruppenhöfen. 1730.
Ignaz Grünberg. 1734.
Johann Caspar Müller. 1752.
Leopold Philipp Schneck. 1752.
Joseph Braunhoffer. 1776.

Expeditoren finde ich folgende Wenige in dem alten Installationsbuche aufgezeichnet:

Andreas Ignaz Smrkowsky. 1703.
Franz Ferdinand Flechtner. 1704.

Carl

Carl Anton Krticzka. 1742.
Adalbert Gayer. 1752.
Carl Lazar Schitra. 1760.
Johann Sebastian Rößl. 1770.
Johann Bonaventura Chlupp. 1776.

Das Amt eines Viceexpeditors haben folgende verwaltet:

Carl Anton Krticzka. 1721.
Franz Zacharz. 1734.
Adalbert Gayer. 1749.
Johann Martin Libotzky. 1752.
Johann Simon Baumgartner. 1752.
Carl Lazar Schitra. 1753.
Sebastian Rößl. 1760.
Joseph Reim. 1763.
Johann Bonaventura Chlupp. 1770.
Joseph Moyses. 1771.
Erasmus Irowsky. 1775.

Als Canzellisten und Accessisten haben bey der alten Appellationskammer nachstehende Individuen gedienet:

Briccius Domazlizky. 1548.
Ulrich Bischoff. 1548.
Christoph Han. 1548.
Ambros Lubeck. 1552.
Ludwig Brawersky. 1552.
Niklas Agnellus. 1552.
Absolon Lehez. 1552.
Johann Berdietzky. 1556.

Albrecht Riemer. 1556.
Gregor Freytag. 1567.
Mathias Jaß. 1567.
Michael Polle. 1577.
Johann Grauauer. 1578.
Johann Zdubnitze. 1578.
Daniel Slampusch. 1581.
Johann Kapaun. 1583.
Michael Kall. 1583.
Wenzel Pruhner. 1584.
Eustachius Landuk. 1585.
Sigmund Rättig. 1587.
Leonard Wehe. 1588.
Samuel Lipensky. 1592.
Rudolph Pusch. 1593.
Caspar Zeller. 1594.
Georg Lang. 1600.
Johann Zeller. 1600.
Johann Frodl. 1601.
Daniel Komarith. 1602.
Niklas Hoffmann. 1603.
Mathias Jankowsky. 1603.
Johann Beck. 1604.
Paul Julisch. 1605.
Johann Kasper. 1605.
Martin Kling. 1610.
David Kornitz. 1610.
Sebastian Jantisch. 1612.
Andreas Schmidtbach. 1614.

Georg

Georg Wunschwitz. 1614.
Johann Karmrnsky. 1614.
Christoph Winkler. 1615.
Wilhelm Platteiß. 1617.
Johann Druka. 1622.
Johann Kauffmann. 1622.
Johann Mathias Blendorff. 1623.
Johann Albrecht Pfeiffer. 1623.
Georg Barosch. 1623.
Mathias Müller. 1628.
Melchior Franz Richter. 1636.
Georg Schreiner. 1643.
Sebastian Sigmund Scharff. 1645.
Wenzel Franz Bergmann. 1650.
Johann Nogrell. 1651.
Mathias Wilhelm Wirth. 1653.
Carl Kominek. 1653.
Johann Antonius. 1653.
Severin Franz Krschniak. 1660.
Niklas Peter Silberbauer. 1667.
Daniel Friderici. 1667.
Wenzel Felix Lambeck. 1671.
Franz Anton v. Greiffenbach. 1674.
Johann Georg Wenceli. 1677.
Anton Schreppel v. Schreppelsberg. 1681.
Johann Franz Sebastian Trippenbach. 1683.
Bartholome Anton Freund. 1684.
Carl Anton Franz. 1684.
Heinrich Bernhard Kitlitz. 1688.

Jacob

Jacob Florian Sigmund Skutzowsky. 1689.
Georg Groll. 1689.
Franz Ferdinand Flechtner. 1689.
Andreas Ignaz Smrkowsky. 1691.
Ignaz Malekh. 1693.
Johann Niklas Rappenhagen. 1696.
Adam Franz Zettlitzer v. Roßstal. 1697.
Jacob Goldtschmidt. 1700.
Christoph Geyer. 1700.
Johann Philipp Balbus. 1700.
Carl Martin Gebhardt. 1701.
Wernerus Transtens. 1702.
Franz Trippenbach. 1703.
Wenzel Johann Smrkowsky. 1703.
Georg Ferdinand Kumprecht. 1703.
Johann Jacob Stich. 1705.
Carl Anton Krticzka. 1707.
Wenzel Joseph Lichtenberg. 1708.
Ignaz Johann Türchner. 1712.
Johann Carl Rzehaczek. 1712.
Joseph Budinsky. 1712.
Johann Friedrich Dollenstein. 1714.
Joseph Cronberger. 1719.
Johann Christoph Uhlick. 1719.
Johann Wenzel Reißer. 1720.
Lorenz Steger. 1720.
Ignaz Leopold Tempis. 1720.
Ignaz Sigmund Looß. 1721.
Max Ignaz Hillebrandt. 1722.

Franz

Carl Anton Krticzka. 1742.
Adalbert Gayer. 1752.
Carl Lazar Schitra. 1760.
Johann Sebastian Rößl. 1770.
Johann Bonaventura Chlupp. 1776.

Das Amt eines Viceexpeditors haben folgende verwaltet:

Carl Anton Krticzka. 1721.
Franz Zacharz. 1734.
Adalbert Gayer. 1749.
Johann Martin Libotzky. 1752.
Johann Simon Baumgartner. 1752.
Carl Lazar Schitra. 1753.
Sebastian Rößl. 1760.
Joseph Reim. 1763.
Johann Bonaventura Chlupp. 1770.
Joseph Moyses. 1771.
Erasmus Irowsky. 1775.

Als Canzellisten und Accessisten haben bey der alten Appellationskammer nachstehende Individuen gedienet:

Briccius Domazlizky. 1548.
Ulrich Bischoff. 1548.
Christoph Han. 1548.
Ambros Lubeck. 1552.
Ludwig Brawersky. 1552.
Niklas Agnellus. 1552.
Absolon Lehez. 1552.
Johann Berdietzky. 1556.

Albrecht

Albrecht Riemer. 1556.
Gregor Freytag. 1567.
Mathias Jaß. 1567.
Michael Polle. 1577.
Johann Grauauer. 1578.
Johann Zdubnitze. 1578.
Daniel Slampusch. 1581.
Johann Kapaun. 1583.
Michael Kall. 1583.
Wenzel Pruhner. 1584.
Eustachius Landuk. 1585.
Sigmund Rättig. 1587.
Leonard Wehe. 1588.
Samuel Lipensky. 1592.
Rudolph Pusch. 1593.
Caspar Zeller. 1594.
Georg Lang. 1600.
Johann Zeller. 1600.
Johann Frodl. 1601.
Daniel Komarith. 1602.
Niklas Hoffmann. 1603.
Mathias Jankowsky. 1603.
Johann Beck. 1604.
Paul Julisch. 1605.
Johann Kasper. 1605.
Martin Kling. 1610.
David Kornitz. 1610.
Sebastian Jantisch. 1612.
Andreas Schmidtbach. 1614.

Georg

Georg Wunschwitz. 1614.
Johann Karmrnsky. 1614.
Christoph Winkler. 1615.
Wilhelm Platteiß. 1617.
Johann Druka. 1622.
Johann Kauffmann. 1622.
Johann Mathias Blendorff. 1623.
Johann Albrecht Pfeiffer. 1623.
Georg Barosch. 1623.
Mathias Müller. 1628.
Melchior Franz Richter. 1636.
Georg Schreiner. 1643.
Sebastian Sigmund Scharff. 1645.
Wenzel Franz Bergmann. 1650.
Johann Nogrell. 1651.
Mathias Wilhelm Wirth. 1653.
Carl Kominek. 1653.
Johann Antonius. 1653.
Severin Franz Krschniak. 1660.
Niklas Peter Silberbauer. 1667.
Daniel Friderici. 1667.
Wenzel Felix Lambeck. 1671.
Franz Anton v. Greiffenbach. 1674.
Johann Georg Wenceli. 1677.
Anton Schreppel v. Schreppelsberg. 1681.
Johann Franz Sebastian Trippenbach. 1683.
Bartholome Anton Freund. 1684.
Carl Anton Franz. 1684.
Heinrich Bernhard Kitlitz. 1688.

Jacob

chungsprotokollisten, acht Registratoren, zwanzig Kanzellisten, achtzehn Gerichtsdienern, und einem Heitzer.

Den Sitzungen des Appellationsgerichts wurde in jeder Woche der Montag, der Dienstag, der Donnerstag und der Freytag angewiesen, doch dem Präsidenten die Macht eingeräumt, nach Erforderniß des Dienstes die Sitzungen zu vermehren oder zu vermindern. Den Appellationsräthen wurde unter sich Sitz und Stimme nach dem Senio ihrer Anstellung in der Eigenschaft eines königlichen Appellationsraths, ohne Unterschied des Adels und des Standes, angewiesen.

Als allgemeines Appellations- und Criminalobergericht mußte nach dem Willen des Kaisers diese erlauchte Landesjustizbehörde ohnehin an Würde allen übrigen ihr untergeordeneten Gerichten überlegen seyn. Aber der erhabene Kaiser wollte auch mit dem Range eines Appellationsraths selbst eine persönliche Würde verbinden, um nicht nur den untern Justizbehörden die schuldige Ehrfurcht einzuflößen, sondern auch um dem Publikum diejenige Achtung nicht zu benehmen, die es von jeher dem Appellationscollegium zu bezeugen gewöhnt war. Daher kommt es, daß er den Räthen dieses neuen Appellationsgerichtes gleichen Rang mit den königlichen Räthen des Guberniums als politischer Landesstelle bestimmte. Das dem Dienste ersprießliche gute Verständniß, welches das königliche Appellationsgericht mit dem königlichen Gubernium stets unterhält, hat eine gewisse Etiquette

Franz Peter Zacharz. 1723.
Joseph Gayer. 1726.
Ignaz Grünberger. 1727.
Peter Pögel. 1729.
Johann Lorenz Malinsky. 1730.
Johann Joseph Proche. 1730.
Johann Jacob Smrkowsky. 1730.
Johann Augustin Opitz. 1730.
Johann Franz v. Alberth. 1731.
Joseph Fink. 1731.
Eustach Wenzel Herrmann. 1733.
Adalbert Gayer. 1734.
Mathias Malkowsky. 1738.
Christoph Egidi. 1738.
Franz Spangl. 1740.
Bartholome Wenzel Pilser. 1740.
Sigmund Anton Hertzog. 1744.
Caspar Müller. 1747.
Johann Martin Libotzky. 1747.
Wenzel Schlumberger. 1748.
Franz Paraubek. 1748.
Wenzel Leixner. 1749.
Leopold Philipp Schneck. 1750.
Franz Joseph Natali. 1750.
Johann Simon Baumgartner. 1750.
Niklas Pirkenfels. 1750.
Ignaz Türchner. 1751.
Joseph Kempf. 1751.

Carl

Carl Lazar Schitra. 1752.
Johann Wscheteczka. 1752.
Johann Vincenz Richter. 1752.
Joseph Zaluziczky v. Rosenthall. 1752.
Johann Rößl. 1752.
Franz Sales Ippolt. 1754.
Johann Bonaventura Chlupp. 1754.
Johann Haaß. 1755.
Joseph Rheim. 1755.
Joseph Moyses. 1758.
Erasmus Irowsky. 1761.
Philipp Wilhelm Schmuck. 1761.
Johann Wenzel Tibelli. 1761.
Johann Schupick. 1763.
Andreas Jauth. 1763.
Joseph Wenzel Braunhofer. 1763.
Johann Gayer. 1764.
Joseph Linhart. 1766.
Joseph Reylöhner. 1768.
Joseph Kubetius. 1770.
Joseph Matucha. 1770.
Johann Maczura. 1771.
Johann Czubelak. 1771.
Anton Fröhlich. 1772.
Michael Bernhart. 1774.
Wenzel Rigula. 1775.
Joseph Holey. 1776.
Wenzel Johann Baumgarten. 1779.
Andreas Rößl. 1782.

Joseph Lachmayer. 1782.
Johann Joseph Sklenarz. 1782.

Kaiser Joseph der Zweyte, bedacht, das Wohl Böhmens durch Vereinfachung des Geschäftsganges im Justizwesen zu befördern, hat sämmtliche Justizbehörden des höhern Standes, von welchen ich seiner Zeit, wenn meine häufigen Geschäfte es mir erlauben sollten, in einer eigenen Abhandlung etwas zu sagen gesinnet bin, aufgehoben m), und statt dieser die alte Appellationskammer, der er seine höchste Zufriedenheit bevor schon in einer mit dem damahligen Appellationspräsidenten Grafen v. Wieznik gepflogenen Unterredung rühmlichst zu erkennen gegeben hatte n), als ein allgemeines Appellationsgericht für den höhern und niedern Stand erklärt, welches neue Appellationsgericht am 2. Juny 1783 seine Sitzungen feyerlich eröffnet hat.

Diese Behörde wurde folgendermaßen organisirt o): ein Präsident, ein Vicepräsident, siebzehn Räthe, vier Secretäre, drey Rathsprotokollisten, ein Expeditor. Das übrige Personal, das zugleich bey dem unter einem neu errichteten königlichen Landrechte diente, bestand aus einem Registrator, einem Einreichungsprotokollisten, zwey Adjuncten des Einrei-

chungs-

m) Hofdekret v. 11. April 1782.

n) Cornova Staat von Böhmen des Paul Stransky. Th. 6. S. 44.

o) Hofdecret v. 12. May 1783.

chungsprotokollisten, acht Registratoren, zwanzig Kanzellisten, achtzehn Gerichtsdienern, und einem Heitzer.

Den Sitzungen des Appellationsgerichts wurde in jeder Woche der Montag, der Dienstag, der Donnerstag und der Freytag angewiesen, doch dem Präsidenten die Macht eingeräumt, nach Erforderniß des Dienstes die Sitzungen zu vermehren oder zu vermindern. Den Appellationsräthen wurde unter sich Sitz und Stimme nach dem Senio ihrer Anstellung in der Eigenschaft eines königlichen Appellationsraths, ohne Unterschied des Adels und des Standes, angewiesen.

Als allgemeines Appellations- und Criminalobergericht mußte nach dem Willen des Kaisers diese erlauchte Landesjustizbehörde ohnehin an Würde allen übrigen ihr untergeordeneten Gerichten überlegen seyn. Aber der erhabene Kaiser wollte auch mit dem Range eines Appellationsraths selbst eine persönliche Würde verbinden, um nicht nur den untern Justizbehörden die schuldige Ehrfurcht einzuflößen, sondern auch um dem Publikum diejenige Achtung nicht zu benehmen, die es von jeher dem Appellationscollegium zu bezeugen gewöhnt war. Daher kommt es, daß er den Räthen dieses neuen Appellationsgerichtes gleichen Rang mit den königlichen Räthen des Guberniums als politischer Landesstelle bestimmte. Das dem Dienste ersprießliche gute Verständniß, welches das königliche Appellationsgericht mit dem königlichen Gubernium stets unterhält, hat eine gewisse Etiquette

 üblich

üblich gemacht, welche das freundschaftliche Benehmen beyder Stellen in der That vortrefflich charakterisirt. Es ist nähmlich gebräuchlich, daß bey Commissionen, welche aus einzelnen Individuen des königlichen Guberniums und des Appellationsgerichtes zusammengesetzt sind, der Vorsitz dem ältern Rath der einen oder der andern Behörde eingeräumt wird; und es hat mich die Erfahrung gelehret, da ich bey größeren Versammlungen beyder Stellen als Abgeordneter des Appellationsgerichtes zugegen war, daß man den Räthen jener Stelle den Vorrang in Sitz und Stimme überließ, welche gleichsam als Gäste der Sitzung beywohnten. So pflegt man den Räthen des königlichen Appellationsgerichtes bey dem königlichen Gubernium den Vorrang in Sitz und Stimme einzuräumen, wenn die zusammengesetzte Commission bey der politischen Landesstelle unter dem Vorsitze des obersten Burggrafen versammelt ist, und eben so verfährt das Appellationsgericht, wenn bey ihm eine zusammengesetzte Commission unter dem Vorsitze des Appellationspräsidenten gehalten wird.

Der Appellationspräsident muß nothwendiger Weise nicht das Indigenat haben p). Er kann also ein Fremder, in Böhmen nicht Begüterter seyn. Doch ist diese Würde so sehr wichtig, daß der Vorschlag zur Besetzung einer erledigten Appellationspräsidentenstelle

p) Hofdecret v. 29. März 1790.

stelle Seiner Majestät von der gesammten obersten Justizstelle gemacht werden muß.

Eben des Ansehens und der Würde wegen, welche ein Appellationspräsident im Königreiche Böhmen behauptet, wird solcher im Nahmen Seiner Majestät von dem obersten Burggrafen in allgemein versammelter Rathssitzung des königlichen Appellationsgerichtes eingeführt und feyerlich installirt. Es ist dabey von jeher üblich, daß der installirende oberste Burggraf dem Appellationsgerichte eine der Feyerlichkeit angemessene Rede hält, die sich größtentheils auf die Verdienste des neuen Vorstehers einer so ehrwürdigen Justizbehörde zu beschränken pflegt; welche Rede sodann der installirte Präsident mit einer Gegenrede erwiedert, deren Gegenstand die Danksagung für den Akt der Installation, und die Versicherung enthält, daß der Präsident mit Hülfe des Appellationsgerichtes dem Zutrauen, das ihm der Landesfürst geschenket hat, zu entsprechen streben werde. Der jüngst allergnädigst ernannte Appellationspräsident, Graf v. Wallis, hat sich wegen Abwesenheit des obersten Burggrafen auf höchsten Befehl selbst installirt, und bey dieser Gelegenheit eine Rede gehalten, die den warmen Eifer des Präsidenten für Justiz in dem schönsten Lichte darstellte. Auch hat der Hof bisher, vermuthlich weil der Appellationspräsident in den neuern Zeiten zugleich das Amt eines obersten Landeshofmeisters bekleidet, den obersten Burggrafen und Gubernialpräsidenten durch den Appellationspräsidenten bey

der erlauchten politischen Landesstelle einführen und installiren lassen.

Daß dem Appellationspräsidenten das Recht zusteht, den Landrechtspräsidenten bey dem königlichen Landrechte zu installiren, ergiebt sich daraus, daß diese Justizbehörde dem königlichen Appellationsgerichte untergeordnet ist. Insoferne aber der Landrechtspräsident zugleich das Amt eines obersten Landrichters bekleidet, hat der Appellationspräsident auf solches keinen Einfluß. Auch legt der Landrechtspräsident seinen Diensteseid in voller Rathsversammlung des königlichen Appellationsgerichtes nur in der Eigenschaft eines Landrechtspräsidenten, keineswegs aber in jener eines obersten Landrichters, ab.

Von welcher Wichtigkeit das Amt eines königlichen Appellationsraths ist, davon überzeugt uns nicht nur der ausgebreitete Wirkungskreis, welcher dieser Landesjustizbehörde eingeräumt wurde, wovon ich bald handeln werde, sondern auch das ausdrückliche Gesetz q): daß in Fällen, wo es sich um Besetzung einer Appellationsrathsstelle handelt, immer von den ersten Behörden, und zwar sowohl von dem königlichen Landrechte als von dem Magistrat der Hauptstadt, jenes Individuum vorzüglich in Vorschlag gebracht werden soll, welches sich durch besondere Geschicklichkeit und durch gründliche juridische Kenntnisse ausgezeichnet hat. Es hat sich zwar meines Wissens, obschon

q) Hofdecret v. 29. Jenner 1789.

schon ich die Registratur des königlichen Appellations-gerichtes fleißig nachgelesen habe, der Fall noch nicht ereignet, daß ein Rath einer Landjustizbehörde um Verleihung einer Appellationsrathsstelle sich gemeldet hätte. Vermuthlich glaubt man, daß der Übergang von so kleinen Bedienstungen zu dem erlauchten Obergerichte nicht systemmäßig sey. Ich will hoffen, daß ich nicht ein Ärgerniß gebe, wenn ich hier meine Meinung offen niederschreibe; denn irre ich, so wird der weise Landesfürst ohnehin davon nie Gebrauch machen, und dann bleibt sie ja ohnehin nur die Meinung eines Schriftstellers, welcher bloß aus Eifer für das Wohl des Staats geirret hat; und in dieser Hinsicht können alle diejenigen zufrieden seyn, wenn meine Meinung aus dem Reiche der Ideen verbannet wird, die sie in Ansehung ihres Privatinteresse als schädlich betrachten; wenigstens können sie versichert seyn, daß meine Absicht nie war, ihnen auch nur auf entfernte Art Schaden zuzufügen. Also zur Sache. Ich meine, daß würdigen und verdienstvollen Männern, wenn sie sonst ihre dem Staat geleisteten Dienste und wahre Verdienste zu erproben vermögen, der Weg ihrer Beförderung zu dem königlichen Appellations-gerichte auf keine Art verschränkt seyn sollte; ja, daß es selbst dem Dienste höchst gedeihlich seyn würde, wenn solche würdige Männer der Zahl der Mitwerber sich anreihen wollten. Denn dadurch entstände das dem Wohl des Staates Heilsame, daß das königliche Appellationsgericht bey seinen Vorschlägen

Gelegen-

Gelegenheit fände, Seiner Majestät verdienstvolle Männer, deren Zahl verhältnißmäßig eben nicht die größte ist, zu empfehlen. Man würde aber sehr irren, und meine geäußerte Meinung wahrlich sehr schief auslegen, wenn man das Gesagte als eine Aufforderung an alle Justizbeamten ausdeuten wollte, daß sie in dem Falle einer erledigten Appellationsrathsstelle als Mitwerber auftreten sollen. Zur Warnung für solche will ich nur noch diese wichtige Erinnerung beyfügen, daß ich nur von ausgezeichneten Verdiensten und von besonderer Gelehrsamkeit gesprochen habe. Es zeigt sich ja bey jeder solchen Gelegenheit nur zu sehr, daß viele unberufene um eine so ansehnliche Würde werben; ich rathe daher jedem wohlmeinend, daß er erst sich genau prüfe, ehe er den großen Schritt wagt, und daß er seine Eitelkeit bey Seite setze, die ihn nur lächerlich machen muß. Man könnte mir zwar das von mir selbst oben angeführte Gesetz entgegenstellen, und dadurch meine Behauptung als grundlos anfechten; allein ich habe ja oben schon mich feyerlichst verwahret, daß ich meine Meinung bloß geäußert habe; ja ich will sogar zugeben, daß der Ausübung eines so liberalen Denkens gewiß mannigfache und mitunter vielleicht auch nicht ungegründete Hindernisse im Wege stehen können; aber wohl schwerlich wird man mich eines Irrthums beschuldigen dürfen, wenn ich die natürliche Meinung vertheidige, daß dieses Gesetz keinen Unterrichter ausschließt. Als ob nur ein Land- oder Prager

Magi-

Magistratsrath die vom Gesetze vorgeschriebenen Eigenschaften zu einem Appellationsrath besitzen könnte? Ich würde Böhmen bedauern, wenn man eine solche Idee gelten lassen wollte. Meine praktische Erfahrung hat mich wenigstens gelehret, daß es dem Königreiche an solchen Männern, welche zu jeder Stunde das ehrenvolle Amt eines Appellationsrathes mit Ruhm bekleiden könnten, nicht mangelt.

Endlich giebt es ja schon Beyspiele, daß man in andern Ländern Advocaten mit gutem Erfolge zu Appellationsräthen befördert hat: warum sollten nicht Unterrichter dazu tauglich seyn? —

Dem Appellationsgerichte steht vermöge seiner vom Kaiser Joseph dem Zweyten festgesetzten Verfassung das Recht zu, außer den Appellationsräthen und Secretären, sein Personal in ordentlicher voller Rathsversammlung durch Mehrheit der Stimmen zu benennen. Man muß sachkundig seyn, um die Wichtigkeit dieses an und für sich gering scheinenden Rechtes gründlich beurtheilen zu können. Unsere Verfassung besteht darinn, daß das Appellationsgericht nebst dem besoldeten Personal auch ein unbesoldetes hat: dieß sind die sogenannten Kanzellisten und Accessisten; diese leisten Aushülfe sowohl in der Kanzley, als beym Rathsprotokolle, und auf diese Rücksicht zu nehmen, findet sich das Appellationsgericht aus dem guten Grunde bewogen, damit es an Zöglingen nie mangle. Wenn man nichts anderes thun kann, so sucht man wenigstens sie in die Besoldung zu brin-

gen;

gen; überhaupt liebt man die sogenannte Gradualbeförderung, weil sie in der Billigkeit gegründet ist. Aber auch dieses vom Kaiser Joseph dem Appellationsgerichte zugestandene Recht wurde unter der Regierung des jetzigen Kaisers einigermaßen beschränkt. Die große Zahl von jubilirten und sogenannten quiescirenden Beamten macht ihre Unterbringung zur Erleichterung der Staatsausgaben erforderlich; dieserwegen hat der Kaiser durch ein Handbillet r) ganz heilsam verordnet: daß das königliche Appellationsgericht — und andere Behörden — zwar die Besetzung der seiner Wahl eingeräumten Ämter in voller Rathssitzung ferner beschließen möge, jedoch das Anstellungsdecret nicht sogleich ausfertigen, sondern vorläufig Bericht an die höchste Behörde erstatten soll.

Die mannigfachen Geschäfte des königlichen Appellationsgerichtes lassen es nicht zu, daß alle bey dieser ansehnlichen Behörde vorkommenden Geschäfte in voller Rathsversammlung vorgetragen werden; dieserwegen hat schon Kaiser Joseph der Zweyte bey Errichtung dieses obern Tribunals verordnet: daß die Sitzungen in abgetheilten Senaten zur Berathschlagung gehalten werden können. Daher ist zur Erledigung eines jeden Geschäftes keine größere Versammlung, als von vier Räthen und einem Vorsitzenden, erforderlich; der Präsident macht nach seinem Befund darüber die Vertheilung; und nur jenes, so in die

r) Hofdecret v. 31. Dec. 1803.

die Materie der Gesetzgebung und der Landesverfassung einschlägt, dann was die Organisirung der Landmagistraturen und die Gnadenverleihungen betrifft, muß bey dem ganzen versammelten Rathe in Beurtheilung gezogen werden. Indessen giebt es doch Fälle, in welchen das Präsidium nicht leicht versagt, den Vortrag in voller Rathsversammlung zu machen.

Gewissenhaftigkeit ist eine Tugend, welche bey dem königlichen Appellationsgerichte in vollem Maaße ausgeübet wird, und es giebt — zum ewigen Ruhme dieser ansehnlichen Behörde sey es gesagt — keinen unter den Räthen, welcher einen sehr zweifelhaften und bedenklichen Fall dem Gewissen eines abgesonderten Senates zuschöbe; sondern jeder Rath, wenn er einen solchen Fall ausgearbeitet hat, unterzieht gerne seine Meinung der strengen Prüfung der im vollen Rathe versammelten Behörde.

Obgleich die Erhabenheit und Würde des königlichen Appellationsgerichtes, auch die Gerechtigkeitsliebe dieser Landesjustizbehörde nicht nur von dem Landesfürsten, sondern auch allgemein anerkannt ist, so fordert doch die politische Landesverfassung — das dem königlichen Appellationsgerichte von Unerfahrnen nicht zur Schande gerechnet werden darf — daß bey Vorträgen, welche bey dieser obern Behörde in Unterthans-, in Fiscal-, und in Bancalangelegenheiten gemacht werden, jederzeit ein politischer, oder Kameral-, oder Bancalrepräsentant zugezogen werden muß. Denn es kann manche Fälle in solchen Angelegen-

legenheiten geben, in welchen das votum informativum des Repräsentanten den Ausschlag giebt; es hat sich auch schon zugetragen, daß ein solcher Repräsentant das Appellationsgericht mit politischen Verfügungen bekannt machte, welche ihm bisher nicht kund gemacht waren. Einen solchen Zufall zum Schlusse auf eine schlechte politische Landesverfassung benutzen zu wollen, würde meines Erachtens voreilig seyn; denn es kann ja doch gesetzliche Verfügungen geben, die eben nicht allgemein kund gemacht zu werden brauchen, die selbst dadurch einen heilsamen Einfluß auf das Wohl aller Staatsbürger haben, daß sie nicht zu jedermanns Wissenschaft gelangen. Das Recht zu sistiren, das die Repräsentanten jetzt in zweyter Behörde, jedoch ziemlich selten ausüben, war unter Kaiser Joseph dem Zweyten auch in erster Instanz gesetzlich s). Ich habe gegen dieses Gesetz, als ich noch Landrath war, im Jahre 1793 eine eigene Abhandlung geschrieben, in welcher ich mit jugendlichem Feuer und mit glühender Wärme für die gerechte Sache ausgeführt habe, daß es von gelehrten Juristen mit Recht getadelt, von den Rechtsfreunden gründlich angefochten, und von dem Publikum, besonders von dem Handelsstande, aus wichtigen Ursachen gehaßt wurde.

Theils die zu strenge Schreibart, mit welcher dieser Aufsatz abgefaßt war, hauptsächlich aber die spä-

ter

s) Hofdecret v. 17. D. 1784.

ter erfolgte Aufhebung dieses Gesetzes machte mich diese Schrift unterdrücken. Ich verehrte im Stillen die große Wohlthat des jetzt glorreich regierenden Kaisers Franz des Zweyten, der dieses Gesetz aufgehoben hat; er verdient in dieser Hinsicht den herrlichen Lobspruch des Plinius auf den Trajan: Quae praecipua tua gloria est, saepius vincitur Fiscus, cujus mala causa nunquam est, nisi sub bono principe.

Das alte in eine neue Form umgestaltete Appellationsgericht bestand bey seiner Eröffnung aus folgenden Individuen:

Präsident.

Franz Xaver Graf v. Wiežnik.

Vicepräsident.

Franz Wenzel Kager Graf v. Stampach.

Räthe.

Emanuel Ubelly Ritter v. Siegburg.
Joseph Graf v. Desfours.
Adam Franz Ritter v. Escherich.
Anton Eberle Ritter v. Ebenfeld.
Bernard Augustin Zahorransky v. Worlik.
Procop v. Rubner.
Leopold Ottmar Günther Ritter v. Sternegg.
Johann Aloys Gayer v. Ehrenberg.
Joachim Graf v. Pachta.
Johann Freyherr v. Lamotte.

Caspar

Caspar Herrmann Graf v. Kinigl.
Adalbert Graf v. Czernin.
Johann Bolzano v. Kronstädt.
Adalbert Freyherr v. Bieschin.
Johann Vincenz Freyherr v. Janowsky.
Franz Xaver Graf v. Sauer.
Philipp Graf v. Sweerts-Spork.

Secretäre.

Carl Lazar Schitra v. Ehrenheim.

Dieser Greis fieng seine Laufbahn im Dienste am 29. April 1750 an als Kanzellist bey dem Rakonitzer königlichen Kreisamte; wurde am 11. Jenner 1752 Kanzleyaccessist bey der vormaligen Appellationskammer; am 6. November 1753 Viceexpeditor, am 14. November 1760 wirklicher Expeditor, am 7. July 1765 Kassier bey dem öffentlichen Criminalfond, am 3. August 1770 Appellationssecretär. Zur Belohnung seiner dem Staate durch vierzig Jahre treu und eifrig geleisteten Dienste wurde er am 21. December 1792 in den Adelstand mit dem Prädikat von Ehrenheim mit Nachsicht aller Taxen erhoben, und feyerte am 7. October 1800 sein funfzigjähriges Dienstes-Jubiläum. Diese Feyerlichkeit wurde auf folgende Art begangen: zuvor wurde die auf die von dem unvergeßlichen allgemein geliebten Appellationspräsidenten Johann Wenzel Grafen v. Spork an die höchste Behörde unterstützte Einschreitung, an besagten Herrn Präsidenten am 19. September 1800 erlassene höchste

Ent-

Entschliessung in versammelter Rathssitzung vorgelesen, mittelst welcher Seine Majestät den Herrn Secretär v. Ehrenheim in Ansehung der von ihm in verschiedenen Diensteskategorien durch funfzig Jahre mit vorzüglicher Geschicklichkeit, besonderem Fleiße, Eifer und ausgezeichneter Rechtschaffenheit, dann zur fortdauernden Zufriedenheit seiner Vorgesetzten geleisteten Dienste, zum Denkmale des höchsten Wohlgefallens nicht allein mit einem Anhängkleinod zu begnadigen, sondern auch ihm den Titel eines kaiserlich-königlichen Raths zu verleihen geruhet haben.

Da zugleich dem Herrn Appellationspräsidenten der Auftrag von höchsten Orten zukam, dem Herrn Jubilanten nicht nur das für ihn ausgefertigte höchste Hofdecret, sondern auch die Medaille auf sein geziemendes Ansuchen im Nahmen Seiner Majestät öffentlich in der versammelten Rathssitzung zu übergeben, und ihn zugleich der höchsten Gnade zu versichern, hat der Herr Appellationspräsident, durch diese höchste Weisung sowohl, als durch seinen eigenen erhabenen Charakter aufgefordert, sich bewogen gefunden, die bey der versammelten Rathssitzung vorzunehmende feyerliche Handlung mit jenem Prunke begleiten zu lassen, der die Hochschätzung gegen den Herrn Jubilanten darthun, und die Gemüther der zugegen gewesenen k. k. Beamten zur gleichmäßigen Beharrlichkeit im Dienste, und zur ausgezeichneten Rechtschaffenheit vorbereiten mußte.

Schön und erbaulich war es zu sehen, als der

achtungs-

achtungswertheste Mann der böhmischen Nation, der durch Verdienste erhabene, durch Alter ehrwürdige Greis in voller Pracht um die neunte Vormittagsstunde den Jubilanten in seiner Wohnung abhohlte, und ihn in das Landhaus zu Wagen brachte; rührend war es zu sehen, wie er ihn in die mittlerweile unter dem Vorsitze des Herrn Vicepräsidenten, Franz Freyherrn Karg v. Bebenburg, versammelte Rathssitzung einführte; herzerhebend war die feyerlich stille Scene, wo in Gegenwart des eingetretenen sämmtlichen k. k. Appellationsamtspersonals, denn einer großen Zahl k. k. Beamten von andern Stellen, und häufiger anderer Personen das höchste Hofdecret durch einen Rathssecretär abgelesen, und von dem Herrn Appellationspräsidenten eine kurz und schön gefaßte Rede an den Jubilanten gerichtet wurde, in welcher der ehrwürdige Redner mit jugendlichem Feuer in Beziehung auf die von dem eingeführten Jubilanten in dem Zeitraume seiner funfzigjährigen Dienstleistung gesammelten Verdienste, und auf seine beharrlich ausgezeichnete Rechtschaffenheit die Bemerkung machte, daß dessen wahre Verdienste dem hochlöblichen Appellationsgerichte ohnehin allgemein bekannt sind, um an jener diesem in dem höchsten Dienste grau gewordenen Staatsbeamten zu Theil gewordenen ausgezeichneten höchsten Gnade und bewiesenen Zufriedenheit den wärmsten Antheil zu nehmen, welche seine Verdienste auch schon die Wirkung herbeyführten, daß Seine Majestät demselben nach untadelhafter Vollendung

seiner

seiner vierzigjährigen Dienstes laufbahn zur Belohnung in den Adelstand mit dem Prädicat von Ehrenheim taxfrey zu erheben geruhet haben. Zum Schlusse dieser Rede versicherte der Herr Appellationspräsident den Jubilanten in den verbindlichsten Ausdrücken der höchsten Gnade des erlauchten Spenders aller Ehren, überreichte ihm das Anhängkleinod sammt dem Decrete, und forderte alle anwesende Beamten zu gleichem Eifer im Dienste, zu gleicher Rechtschaffenheit auf. Hierauf hat der Herr Jubilant, durch ächtes Gefühl über die ihm in seinem hohen Alter zu Theil gewordene so besonders ausgezeichnete höchste Gnade und Bezeugung der Zufriedenheit seines Monarchen, mit Thränen seinen Dank gezollt, um fernere Fortdauer der höchsten Gnade mit der heiligsten Versicherung gebeten, daß er seine übrigen Kräfte dem höchsten Dienste noch weiters darbringen, und sich rastlos bemühen werde, dieser ihm zu Theil gewordenen höchsten Auszeichnung bis zum letzten Ziele seines Lebens sich würdig zu machen. Zugleich empfahl er sich der Gnade des Herrn Appellationspräsidenten, der Gewogenheit aller Appellationsräthe, und dem Wohlwollen des sämmtlichen Appellationspersonals. Diese feyerliche Handlung bleibt dem königlichen Appellationsgerichte in doppelter Hinsicht ewig unvergeßlich; einmahl, weil durch solche die Huld des erhabenen Landesvaters gegen verdienstvolle Staatsbeamten auf das rühmlichste bestättigt wird; und einmahl, weil dieses königliche Appellationsgericht schon am 18. November

vember 1795 das Glück genoß, eben denselben Präsidenten, der diese Jubelfeyer veranstaltete, sein funfzigjähriges Dienstesjubiläum in seiner Versammlung öffentlich zu feyern, und diesen ehrwürdigen Präsidenten zum erstenmahl mit dem Großkreuze des h. Stephansorden an seiner biedern Brust geschmückt in seiner Mitte zu verehren.

Fortsetzung der Secretäre.

Johann Simon Baumgartner.
Joseph Malek.
Paul Foydl.

Rathsprotokollisten.

Johann Bonaventura Chlupp.
Johann Schupik.
Erasmus Irowsky.

Expeditor.

Johann Sebastian Rößl.

Einreichungsprotokollist.

Johann Nepomuk Haaß.

Adjuncten des Einreichungsprotokollisten.

Joseph Linhart.
Johann Baptist Kemm.

Registrator.

Vincenz Richter.

Registranten.

Leopold Philipp Schneck, Titularregistrator.

Anton

Anton Veith Bachmann. Titularregistrator.
Joseph Joachim Matzak v. Ottenburg.
Joseph Franz Spor.
Andreas Jauth.
Joseph Wenzel Braunhofer.
Johann Ernst Gayer.
Carl Bayer.

Kanzellisten.

Augustin Lampl.
Adalbert Pellet.
Johann Georg Kostmayer.
Johann Andreas Jordan.
Joseph Frosch.
Maximilian Prochaska.
Adalbert Horbach.
Anton Retzel.
Joseph Kleer.
Joseph Friedrich Reylehner.
Joseph Kubetius.
Ferdinand Kubetius.
Peter Anton Rudowsky.
Anton Fröhlich.
Michael Bernhart.
Christian Bergmann.
Johann Nepomuk Stoll.
Wenzel Rigula.
Joseph Holley.
Wenzel Baumgartner.

Ich muß nun von dem Wirkungskreise sprechen, welcher diesem, so zu sagen, erneuerten königlichen Appellationsgerichte gesetzmässig zugewiesen wurde. Das Appellationsgericht ist die allgemeine obere (zweyte) Behörde in allen Rechtsangelegenheiten, so in dem ganzen Königreiche Böhmen vorfallen, sowohl in Streitsachen als in Geschäften des adelichen Richteramtes. Es ist zugleich Criminalobergericht. In erster Hinsicht geht der Zug von allen Gerichtsbehörden an diese obere Justizbehörde, und zwar entweder im Wege des Rekurses, oder des Appellationsprozesses; jedoch ist es ihm nicht erlaubt, den Untergerichten in den dort anhängigen Rechtsstreiten Belehrungen zu ertheilen t); und dieß meines Ermessens ganz gegründet. Denn wie kann der Appellationsrichter in zwoter Instanz sprechen, wo er schon dem Unterrichter die Weisung gegeben hat, wie er sein Urtheil schöpfen soll? Ich erinnere mich sehr wohl noch einiger Fälle, in welchen die politische Landesstelle von dem Appellationsgerichte Gutachten verlangte, und wo man sich geäussert hat, daß man dem Ansinnen jetzt nicht Genüge leisten könne, weil der Fall zum Rechtswege geeignet, dem Obergerichte zur Entscheidung vorgelegt werden könnte. Überhaupt pflegt das königliche Appellationsgericht mit Belehrungen sehr behutsam vorzugehen; jedoch vermeidet es alle übertriebene Ängstlichkeit.

Als

t) Hofdekret. v. 29. May 1795.

Als Criminalobergericht entscheidet diese Behörde entweder über den Rekurs gegen Urtheile der untergeordneten Criminalgerichte, welche diese, ohne sie vorher dem Obergerichte vorlegen zu müssen, kundmachen und vollziehen dürfen u); oder über Urtheile der Criminalgerichte, welche wegen der Wichtigkeit des Verbrechens, oder wegen der Gattung des Beweises, oder wegen der Wichtigkeit der Strafe vorläufig der Beurtheilung des Appellationsgerichtes unterzogen werden müssen. Zur ersten Gattung gehören die Verbrechen des Hochverrathes, des Aufstandes, des Aufruhrs, der öffentlichen Gewaltthätigkeit, des Mißbrauches der Amtsgewalt, der Verfälschung öffentlicher Creditspapiere, der Münzverfälschung, der Religionsstöhrung, des Mordes, des Todtschlags, des Zweykampfes, der Brandlegung, des Raubes, des Verbrechern geleisteten Vorschubs, es möge sich um den Versuch oder um die wirkliche Vollbringung eines solchen Verbrechens handeln v). Zu den letzteren zwo Gattungen gehören Urtheile, die sich auf die rechtliche Überweisung eines läugnenden Beschuldigten gründen; Urtheile, welche auf eine längere als funfzigjährige Dauer der Strafe ausfallen; Urtheile, wodurch auf Ausstellung auf der Schandbühne, auf Landesverweisung, oder auf Züchtigung mit Streichen zur Verschärfung der gesetzlichen Strafe erkannt

u) Gesetzb. über Verbr. §. 462.
v) Ibid. §. 433.

kannt wird w). Auch gebührt dem Obergerichte die Erkenntniß über einige Fälle des Trugs, nähmlich: wenn sich um ein falsches Zeugniß, so vor Gericht abgelegt werden soll, beworben; wenn ein falsches Zeugniß gerichtlich angebothen, oder abgelegt; wenn sich in eigener Sache zu einem falschen Eide erbothen, oder wirklich ein falscher Eid geschworen wurde; wenn jemand den Charakter eines öffentlichen Beamten fälschlich angenommen, oder einen obrigkeitlichen Auftrag, oder ein besonderes, von öffentlicher Behörde erhaltenes Befugniß vorgeschützt; wenn jemand eine öffentliche Urkunde, oder eine durch öffentliche Anstalt eingeführte Bezeichnung mit Stempel oder Probe nachgemacht, oder verfälscht hat; oder wenn der Betrug die Summe von tausend Gulden übersteigt, und auf Strafe erkannt wurde x). Bey dem Verbrechen des Hochverrathes, des Mißbrauches der Amtsgewalt, und der Verfälschung der öffentlichen Creditspapiere; dann wenn auf Todesstrafe, oder auf lebenslange Kerkerstrafe erkannt wird; wenn das Urtheil des Obergerichtes auf eine um fünf Jahre längere Kerkerstrafe, als jenes des Criminaluntergerichtes ausfällt; wenn das Criminaluntergericht auf Entlassung des Beschuldigten erkannt hat, das Obergericht aber Sträflichkeit vorhanden zu seyn meint; ferner wenn letzteres dafür hält, daß der Verbrecher

w) Ibid. §. 435.

x) Ibid. §. 434.

einer solchen Milderung der Strafe würdig sey, welche die Gränzen der ihm eingeräumten Macht überschreitet, darf dasselbe nicht sogleich sein Urtheil ausfertigen; sondern es muß den gefaßten Schluß mit den gesammten Akten der obersten Justizstelle vorlegen, und von diesem höchsten Gerichtshofe die Entschliessung abwarten y).

Als zweyter Behörde unterliegen dem Appellationsgerichte alle untergeordneten Justizstellen des Königreiches rücksichtlich des sogenannten Disciplinaris; dann in Ansehung ihrer Organisirung. So werden alle Zwistigkeiten der Räthe auf dem Lande untereinander, oder die Beschwerden dieser wider ihre vorgesetzten Bürgermeister größtentheils durch Mitwirknng der königlichen Kreisämter abgethan; so müßen alle Bürgermeister- Raths- und Secretärswahlen der Landgerichte und des Prager Magistrats dem königlichen Appellationsgerichte zur Bestätigung vorgelegt werden, welches solche Gegenstände gemeinschaftlich mit der politischen Landesstelle in Berathschlagung zieht, und erledigt; so steht dem Appellationsgerichte die Befugniß zu, alle untergeordnete Justizbehörden von Zeit zu Zeit zu untersuchen, wo sodann die entdeckten Gebrechen werkthätig abgestellt werden. Höchst erspießlich würde es dem Staate seyn, wenn das Obergericht von dieser ihm gesetzlich eingeräumten Befugniß mehreren Gebrauch machte; wenn die Einrichtung getroffen würde, daß wenigstens in dem Verlaufe

y) Ibid. §. 442 und 443.

laufe von drey Jahren alle Landmagistraturen und Ortsgerichte auf das strengste untersucht würden; denn nur von einer solchen Controlle ließe sich Ordnung und schnelle Verwaltung der Gerechtigkeitspflege erwarten. Ich sehe auch nicht ein, was dieser heilsamen Vorkehrung im Wege stehen könnte. Die dazu erforderlichen Unkosten gewiß nicht; denn diese sind im ganzen genommen zu unbedeutend, als daß man davon viel Aufhebens machen sollte. Der Mangel an Räthen des Appellationsgerichtes steht dieser Anstalt nicht im Wege, weil die Abwesenden von den gegenwärtigen vertreten werden müssen; und es käme höchstens darauf an, diese Behörde mit zwey Räthen zu vermehren, welche Auslage den Staat doch auch nicht drücken würde; die Früchte dürften diese Vermehrung reichlich ersetzen.

Ferner steht dem Appellationsgerichte das Recht zu, in wichtigen Fällen die Akten von den untergeordneten Behörden abzurufen, und andere Behörden zu delegiren; auch müssen die gesammten Justizbehörden alle Jahre dem Appellationsgerichte durch die königlichen Kreisämter die Justiz= und Pupillar=, dann die Criminalgerichte alle viertel Jahre die Criminaltabellen in vorgeschriebener Form zur Einsicht vorlegen. Insbesondere unterliegen dem Appellationsgerichte die Advokaten, welche von dieser Behörde geprüft, und in die Eidespflicht genommen werden; auch kann niemand im Königreiche zu einem Richteramte gelangen, der sich nicht vorher

der

der Prüfung aus den Landesgesetzen bey dem Appellationsgerichte unterzogen, und von ihm das Wahlfähigkeitsdecret erhalten hat.

Als erste Behörde handelt das königliche Appellationsgericht sein Amt in der Eigenschaft eines Verwesers der deutschen Lehenshauptmannschaft. Über diese Geschäfte wird ein eigenes Einreichungs- und Rathsprotokoll, und eine abgesonderte Registratur geführt. Ich füge hier ein genaues Verzeichniß der böhmischen Kronlehne bey, worüber der König von Böhmen die Lehnsherrlichkeit durch die deutsche Lehnshauptmannschaft ausübt. Auerbach in der obern Pfalz. Arensperg daselbst. Asch. Bleystein, Bernau, Burgthal in der obern Pfalz. Bamberg Erbschenkenamt, wobey zu bemerken ist, daß von dem Bischof zu Bamberg die Belehnung bis zum Jahre 1686 angesucht wurde. Beilstein Burg und Stadt, Bottwar Stadt in Schwaben. Bernstein in den sechs Wunsiedler Ämtern, welche streitig sind. Creuß Schloß und Stadt in Franken. Dürrendorf in der obern Pfalz. Dürrengrün im Egerischen. Dölen im Vogtland. Eschenbach in der obern Pfalz. Ebmet im Egerischen. Frankenberg in den streitigen sechs Wunsiedler Ämtern. Frauenstein, Friedenfels in der obern Pfalz, des letztern Afterlehne sind theils im Egerischen Bezirke, theils im Ellbogner Kreise. Fleißen im Egerischen. Freyenstadt, Gräffenberg in der obern Pfalz. Graiz Schloß und Stadt im Vogtland. Gängermühle in Böhmen. Glaubendorf

zwey

zwey Sitze in der obern Pfalz. Gera im Vogtland. Gängerhof in Böhmen. Hohenstein, Hipoltstein, Hausek in der obern Pfalz. Hirschberg im Vogtland. Haydek in der obern Pfalz. Hirschberg Schloß im Vogtland. Hohenfels, Holenberg, Haimburg, Hersbruck, Hochstein in der obern Pfalz. Heidingsfeld, Heidlingen zwey Gütchen in Franken. Krugsreit appertinens zu Asch. Konitz im Thüringischen. Kunicken Burg in Franken. Lauffen in der obern Pfalz. Liebenstein im Egerischen Bezirke. Lichtenberg Burg in Schwaben. Lugerforst Wildbahn und Jagd in der obern Pfalz. Lobenstein im Vogtländischen. Lommerstadt, Mohrenstein in der obern Pfalz. Miserhof in Böhmen. Meinbernheim in Franken. Neuberg appertinens zu Asch. Neuburg Stadt und Burg in Schwaben. Neudorf zwey Sitze in der obern Pfalz. Oberreith appertinens zu Asch. Oberheim in Franken. Pegnitz im Baireutischen. Poppenriet, Pleßberg in der obern Pfalz. Oberpetschau in Böhmen. Petzenstein Markt in der obern Pfalz. Pusterstein im Vogtländischen. Pleyenstein, Prackenfels, Rotenberg, Reichenstein, Reicheneck Schloß, Rottenstadt in der obern Pfalz. Niederreith appertinens zu Asch. Rudelstadt im Thüringischen. Reichenfeldische Pfleg, Burg und Thann im Vogtland. Reith, Stralenfels, Schonsee, Schwandt Stadt cum appertinentiis, Schellenberg, Schönkirchen in der obern Pfalz. Simmelsdorf in Franken. Schlatein, Stierberg in der obern

Pfalz

Pfalz. Stein Schloß im Thüringischen. Schleinitz im Vogtland. Thüngen Schloß in Franken. Tennesberg, Velden, Walthurn, Weißenstein, Wildenau in der obern Pfalz. Wieletzheim Schloß, Wildenrith Silberwerk in Franken. Walhof, Watzkenreith im Egerischen. Wildenfels, Werenberg Schloß in der obern Pfalz. Wertheim Burg und Stadt in Franken. Wolfstein in der obern Pfalz. Zeylenroda im Vogtland.

Das königliche Appellationsgericht fertiget seine Urtheile und Bescheide im eigenen Nahmen aus; die Urtheile und Decrete unterzeichnet der Präsident und ein Secretär, die Noten der Präsident allein, die Bescheide nur ein Secretär; Edicte und Verordnungen werden von dem Präsidenten, Vicepräsidenten, und von einem Appellationsrath unterschrieben z).

Fortsetzung der Räthe des Appellationsgerichtes.

Philipp Jacob Freyherr von Sweerts aus Gallizien im Range als der achte Appellationsrath übersetzt. 1785.

Vincenz Ružiczka, J. U. D. aus Gallizien übersetzt. 1785.

Franz Seraph Freyherr v. Wittorf auf Hohendorf aus Gallizien übersetzt mit dem Range vor dem Vincenz Ružiczka. 1786.

Johann

z) Hofdekret v. 28. July 1797.

Johann Nepomuk Dubsky Freyherr v. Wittenau aus Mähren übersetzt als der dreyzehnte Appellationsrath. 1787.
Johann Nepomuk Kanka, J. U. D. 1787.
Bernard Augustin Zahorzanzky v. Worlik, J. U. D. mit dem zweyten Range. 1789.
Joseph v. Hainke. 1789.

Siebenundzwanzigster Präsident.

Johann Wenzel Graf von Spork. 1789.

Räthe.

Franz Graf Dohalsky v. Dohalitz. 1790.
Heinrich Ritter von Losenau. 1791.
Leopold Graf v. Spork. 1791.
Vincenz Freyherr v. Wasmuth. 1792.

Dreyzehnter Vicepräsident.

Franz de Paula Johann Freyherr v. Bieschin. 1792.

Räthe.

Johann Nepomuk Scheppl, J. U. D. 1792.
Joseph Freyherr v. Hackelberg Landau. 1793.

Vierzehnter Vicepräsident.

Franz Damasius Freyherr Karg v. Bebenburg. 1793.

Räthe.

Carl Hoffmann, später Lehenreferendar. 1794.

Joseph

Joseph Preinhölder v. Heldenberg. 1795.
Joseph Krticzka, J. U. D. 1796.
Vincenz Faschank. 1796.
Ludwig Gayer v. Ehrenberg. 1796.
Vincenz Peter Freyherr v. Widersperg. 1796.
Wenzel Ebermann. 1797.
Wenzel Freyherr Ubelly v. Siegburg. 1797.
Joseph Ritter von Krisch. 1798.
Joseph Albrecht Freyherr v. Kappaun. 1799.
Jacob Heinrich, später Lehenreferendar. 1800.
Joseph Graf von Auersperg aus Westgallizien, übersetzt mit dem Range nach dem Freyherrn v. Ubelly. 1800.
Wenzel Freyherr v. Hennet. 1801.
Wenzel Maschek v. Maasburg, J. U. D. 1801.
Wenzel Jacob Hayn. 1804.

Achtundzwanzigster Präsident.

Joseph Graf v. Wallis. 1804.

Funfzehnter Vicepräsident.

Leopold Ottmar Günther Freyherr v. Sternegg. 1804.

Räthe.

Johann Bernhard Ritter v. Hanisch. 1805.
Joseph Ritter v. Jordan. 1805.
Johann Graf v. Lazanzky. 1805.
Ignaz Hansgirg. 1805.

Fort-

Fortsetzung der Secretäre.

Johann Bonaventura Chlupp. 1790.
Johann Andreas Jauth. 1796.
Anton Fröhlich. 1797.
Jacob Wania. 1804.

Fortsetzung der Rathsprotokollisten.

Johann Andreas Jauth. 1783.
Joseph Wenzel Braunhofer. 1783.
Johann Ernst Gayer. 1790.
Anton Fröhlich. 1793.
Jacob Wania. 1796.
Johann Joseph Sklenarz. 1797.
Anton Richter, Supernumerar-Rathsprotokollist. 1798.
Leopold Foydl. 1804.
Friedrich Moritz v. Wagemann. 1804.

Fortsetzung der Expeditoren.

Johann Nepomuk Haaß. 1789.
Joseph Linhard. 1796.

Fortsetzung der Einreichungsprotokollisten.

Erasmus Irowsky. 1789.
Joseph Linhard. 1794.
Anton Reßel. 1796.
Joseph Friedrich Reilehner. 1796.
Michael Bernhard. 1801.

Fort-

Fortsetzung der Adjuncten des Einreichungs-protokollisten.

Anton Reßel. 1794
Joseph Friedrich Reilehner. 1796.
Michael Bernhard. 1797.
Wenzel Rigula. 1801.

Fortsetzung der Registratoren.

Johann Sebastian Rößl. 1789.
Erasmus Jrowsky. 1794.
Joseph Friedrich Reilehner. 1801.

Fortsetzung der Registranten.

Erasmus Jrowsky. 1783.
Maximilian Prochaska. 1783.
Johann Georg Gallehe. 1784.
Adalbert Pellet. 1787.
Anton Reßel. 1788.
Johann Georg Kostmayer. 1789.
Augustin Lampl. 1790.
Joseph Friedrich Reilehner. 1790.
Anton Fröhlich. 1793.
Michael Bernhard. 1794.
Christian Bergmann. 1795.
Andreas Rößl. 1796.
Johann Joseph Sklenarz. 1797.
Wenzel Rigula. 1797.
Johann Nepomuk Hillebrand. 1801.

Fortsetzung der Kanzellisten.

Johann Lob. 1783.
Johann Lawiczka. 1783.
Wenzel Zerin. 1783.
Thomas Pechtl. 1784.
Carl Lutz. 1784.
Mathias Prochaska. 1784.
Andreas Rößl. 1784.
Joseph Lachmayer. 1784.
Jacob Klingöhrl. 1785.
Mauriz Patek. 1785.
Johann Wenzel Hilbert. 1786.
Wenzel Hrdliczka. 1787.
Johann Nepomuk Hillebrand. 1787.
Johann Joseph Sklenarz. 1788.
Wenzel Gabriel Frosch. 1788.
Joseph Max Potuczek. 1789.
Bernard Faßmann. 1789.
Jacob Wania. 1789.
Procop Dolhopf. 1789.
Vincenz Chlupp. 1789.
Franz Hamermüller. 1790.
Leopold Fichtner. 1791.
Johann Langer. 1792.
Johann Richter. 1792.
Ferdinand Schüßler. 1794.
Joseph Rößl. 1795.
Procop Köck. 1796.
Franz Schaabner v. Schönbar. 1796.

Franz Jerowetz. 1797.
Leopold Foydl. 1797.
Johann Kottnauer. 1801.

Ich muß nun noch einiges von dem heut zu Tåge üblichen Appellationsprozesse erwähnen; da dieser Gegenstand unsern Geschäftsmännern hinlänglich bekannt ist, so kann ich mich begnügen einen kurz gefaßten Umriß davon zu liefern.

Die Verfahrungsart in zweyter Instanz besteht darin, daß jedermann der sich durch ein Urtheil beschwert zu seyn dünkt, binnen vierzehn Tagen vom Tage des zugestellten Urtheils dagegen seine Appellation bey demjenigen Gerichte, welches das Urtheil geschöpft hat, einlegen muß a). Appellabl ist nach der neuen Verfassung alles: nur wider Beyurtheile, wodurch der Hauptsache kein Nachtheil zuwächst, und wider Urtheile, welche wechselseitige Beschimpfungen aufheben, hat keine Appellation statt b). Eben so sind die Klassifikationsurtheile zu keiner Appellation geeignet, sondern jene klassificirte Gläubiger, welche vermeinen, daß sie in eine beßere Klasse hätten gesetzt werden sollen, oder welche einem andern sein Vorrecht zu bestreiten gedenken, müssen bey Verlust ihres Rechts binnen 30 Tagen vom Tage der kundgemachten Klassifikation ihre Vorrechtsklage einreichen c). Und gegen

a) A. G. O. §. 252.
b) Ibid. §. cit.
c) A. K. O. §§. 28 et 30.

gen Wucherurtheile steht bloß der Rekurs binnen 14 Tagen vom Tage des bekanntgemachten Urtheils an das Appellationsgericht offen d). In Wechselstreitigkeiten, welche der Staat wegen Beförderung des Commerzes weise begünstigt, muß die Appellation binnen acht Tagen angemeldet werden e), und gegen abweisliche Bescheide des Landrechts in Einverleibungs- und Pränotationsgegenständen muß der Rekurs an das Appellationsgericht gleichfalls binnen 8 Tagen, gegen eine zu diesen Rekursen abgeschlagene Fristerstreckung aber gar binnen 3 Tagen ergriffen, und bey den Landrechten eingereicht werden f). Die gesetzlich bestimmte Frist zur Anmeldung der Appellation muß genau beobachtet werden, und es darf der Richter dazu keine Erstreckung bewilligen g); dieß aus dem Grunde, weil die Appellationsanmeldung bloß in der Erklärung besteht, daß man mit dem Spruche des Unterrichters nicht zufrieden ist, wozu man eine Fristerweiterung nicht nöthig hat. Es kann sich ereignen, daß die Appellationsanmeldung zu spät, das heißt, nach verstrichenen vierzehn Tagen vom Tag des zugestellten Urtheils, eingebracht wird. In diesem Falle tritt eine doppelte Wirksamkeit des Unterrichters ein; denn einmahl darf er die zu spät erlegte Appellations-

anmel-

d) Patent vom 2. December 1803. §. 36.

e) Patent v. 9. Apr. 1782. §. 9.

f) Patent v. 14. Febr. 1804.

g) Hofdek. v. 30. Sept. 1782. b.

anmeldung nicht verwerfen; sondern er muß zwey Fälle unterscheiden: a) ob der Gegentheil nach verlaufener gesetzlichen Frist zur Vollziehung des Urtheils die richterliche Hülfe, das ist, die Execution angesucht habe, wo der Unterrichter diese Anmeldung ab- und auf das Gesuch des Gegners zu weisen hat; wenn aber b) dieß nicht geschehen, so muß der Unterrichter die obgleich zu spät angemeldete Appellation dem Gegentheile zur Erstattung der Appellationseinrede zustellen lassen; und da kommt es darauf an: ob dieser die zu spät angemeldete Appellation in seiner Einrede rügt, oder nicht; oder gar keine Appellationseinrede erstattet. Rügt dieser solche, so darf der Oberrichter auf die Appellationsanmeldung keine Rücksicht nehmen, und kann daher in die Beurtheilung der Hauptsache nicht eingehen h). Rügt sie der Gegner nicht, so wird vermuthet, daß er die verspätete Frist nachsehe, und dann muß im Appellationszuge entschieden werden. Wenn aber der Gegentheil eine zu spät eingebrachte Appellationsanmeldung gar nicht beantwortet, das heißt: wenn er keine Appellationseinrede erstattet, so darf die Appellationsanmeldung nicht angenommen werden i); jedoch ist der Unterrichter in diesem Falle nicht befugt das Appellationsverfahren aufzuheben, sondern er muß die

h) Resol. v. 11. Sept. 1784. u.

i) Resol. v. 31. Okt. 1785. oo. Hofdek. v. 19. May 1786. b.

die Entscheidung dieser Frage dem Appellationsgerichte überlassen, und die Acten entweder von Amtswegen, oder auf Ansuchen der Partey an das Obergericht befördern. Sind aber die Appellationsbeschwerden zu spät eingereicht worden, so kommt es darauf an: ob der Gegner diese Verspätung in der Appellationseinrede gerügt hat; ist dieß geschehen, so darf das Appellationsgericht auf solche keine Rücksicht nehmen k).

Die Appellationsanmeldung und die Appellationsbeschwerden mußten, als die neue Gerichtsordnung Gesetzeskraft erhielt, zugleich bey jenem Richter eingebracht werden, der den Spruch, wider welchen appellirt werden wollte, geschöpft hatte l); später wurde jedoch den Parteyen freygestellt, die Appellationsanmeldung von den Beschwerden abzusondern m). Da die Appellationsanmeldung die Wesenheit des neuen Appellationsprozesses ist, so ist es nothwendig, daß die Partey deutlich ausdrücke, worin sie beschweret zu seyn meint n); damit der Oberrichter einsehen könne, ob die Appellation über einen oder den andern Absatz des unterrichterlichen Urtheils mit Grunde oder muthwillig ergriffen worden sey. Es pflegt daher in der Appellationsanmeldung

k) Resol. v. 11. Sept. 1784. u.

l) A. G. O. §. 253.

m) Hofdek. v. 23. Dec. 1782. a. b.

n) Resol. v. 14. Juny 1784. x.

dung gesagt zu werden: daß der Appellant durch das unterrichterliche Urtheil in der Gänze, oder nur über gewisse Absätze desselben sich beschweret erachte.

Auf dem offenen Lande kann die Appellationsanmeldung, allenfalls auch die Nullitätsbeschwerde bey dem Unterrichter mündlich angebracht werden, und es ist hinreichend, wenn der Appellant anzeigt, wodurch er sich beschweret findet; auch die Appellationseinrede darf auf dem Lande mündlich zu Protokoll gegeben werden o).

Wenn der Appellant aus erheblichen Ursachen die Appellationsbeschwerde binnen vierzehn Tagen einzureichen nicht vermag, ist der Unterrichter befugt, ihm auf sein Ansuchen eine weitere vierzehntägige Frist zu geben; er muß jedoch diese erheblichen Ursachen sammt derselben Beweisen in seinem Einbegleitungsberichte aufführen p). Eine zu spät eingereichte Appellationsbeschwerde darf der Unterrichter nicht annehmen q). Die Appellationsanmeldung und Appellationsbeschwerden muß der Unterrichter dem Gegner zur Appellationseinrede auf vierzehn Tage zustellen r), und darf zur Erstattung der Appellationseinrede keine Erstreckung der gesetzlich bestimmten vierzehntägigen Frist

o) Resol. v. 31. Okt. 1785. e.

p) A. G. O. §. 254.

q) Resol. v. 31 Okt. 1785. m. m. m.

r) A. G. O. §. 253. Hofdek. v. 30. Sept. 1789. a.

Frist bewilligen s); auch die zu spät eingereichte Appellationseinrede nicht annehmen t). Die Satzschriften zweyter Behörde müssen, weil sie dem Gegner zur Einsicht zugestellt werden, immer doppelt eingelegt werden u). Wenn die Appellationseinrede dem Gegner zur Einsicht zuzustellen beschlossen worden, so muß der Unterrichter, weil ein weiteres Verfahren nicht statt hat, zugleich den Bericht an das Appellationsgericht erstatten v); wäre aber der Prozeß in erster Instanz mündlich verführt worden, so muß über die Appellationseinrede die Inrotulirung der Akten verordnet werden w), und dann erst ist der Zeitpunkt vorhanden, wo der erwähnte Bericht erstattet wird.

In dem Einbegleitungsberichte muß das Untergericht die Räthe, welche der Berathschlagung beygesessen sind, nahmentlich anmerken, und die besondern Meinungen aufführen x). Die Prax stimmt zwar mit dem Buchstaben des Gesetzes nicht ganz überein, aber ich halte dafür, daß sie dem Geiste desselben vollkommen angemessen ist. Man pflegt die besondern Meinungen nicht in dem Einbegleitungsberichte selbst

s) Hofdek. v. 14. Febr. 1784.

t) Hofdekret. v. 25. Aug. 1783. b.

u) Resol. v. 11. Sept. 1784. m.

v) Hofdekret v. 3. März 1786.

w) A. G. O. §. 256.

x) Hofdekret v. 5. Aug. 1784.

selbst anzuführen, sondern man schließt diesem Berichte einen Auszug des Rathsprotokolls bey, in welchem die besondern Meinungen mit ihren Beweggründen enthalten sind. Dadurch wird der Vortheil gewonnen: daß der Appellationsrichter erstlich den Einbegleitungsbericht ohne Unterbrechung lesen und prüfen kann, und daß er zweytens, eben so, ohne seine Aufmerksamkeit theilen zu müssen, diese besondern Meinungen zu würdigen Muße findet.

In den Appellationsbeschwerden darf kein anderer Geschichtsumstand, und kein anderes Beweismittel angeführt werden, als jene, worüber bey der ersten Behörde das Urtheil gesprochen wurde y). Dieß liegt in der Natur der Sache; denn der Zweck des Appellationsverfahrens beruhet bloß in dem: die Rechtmäßigkeit, oder die Unrechtmäßigkeit des in erster Behörde geschöpften Urtheils darzuthun. Da nun bekanntermassen der Unterrrichter nur nach der vorliegenden Geschichtserzählung, und nach den aufgeführten Beweismitteln sprechen durfte, so kann dieser so eben erwähnte Endzweck nicht anders erreicht werden, als durch Darstellung der nähmlichen Thatumstände und der nähmlichen Beweismittel, woraus der Oberrichter allenfalls den Maaßstab zur Prüfung finden kann: ob der Unterrichter solche gehörig in Betrachtung gezogen, und ob er nicht etwa hiebey geirret habe.

Aus

y) A. G. O. §. 257.

Aus allem was ich gesagt habe sieht man, daß der durch die neue Manipulation eingeführte Appellationsproceß mehr vereinfacht wurde; aber ich kann demungeachtet nicht verbergen, daß mir auch dieser nicht ganz gefalle. Denn, wenn ich die bisher aufgestellten gesetzlichen Grundsätze genau erwäge, so finde ich darin, daß die Wesenheit der Appellation einzig in der Appellationsanmeldung bestehe; zudem finde ich, was ich so eben bemerkt habe, daß in den Akten der zweyten Behörde, das ist, in den Appellationsbeschwerden, und in der Appellationseinrede Geschichtsumstände, und Beweismittel auf keine Weise aufgeführt werden dürfen, welche in den Satzschriften der ersten Behörde nicht vorgekommen sind; ja daß der Appellationsrichter sogar auf solche keine Rücksicht nehmen darf. Wenn ich nun diese gesetzlichen, in der Natur der Sache selbst vollkommen gegründeten Verfügungen näher betrachte, so entsteht in meinem Innern die eben so gegründete Frage: wozu diese Appellationsbeschwerden und Appellatonseinreden nützen? und ich kann mich nicht enthalten die Meinung zu äußern: daß sie nicht nur zwecklos, sondern selbst der Beförderung des Ganges der Justizpflege höchst schädlich sind. Sie sind zwecklos, weil in diesen Schriften nichts mehr angebracht werden darf, das nicht schon in den Acten der ersten Behörde enthalten ist.

Man könnte mir freylich wohl einwenden: daß der Zweck dieser Schriften blos der sey, den Appellations-

lations-

lationsrichter auf jenes aufmerksam zu machen, was der Unterrichter entweder absichtlich, oder aus Unwissenheit in seinen Entscheidungsgründen übergangen, oder anders genommen hat, als es dem Sinne der Gesetze gemäß zu nehmen war. Allein, wenn ich bedenke: daß der Regent zu Richtern des Obergerichtes nur auserlesene Männer anstellt, für deren Kenntnisse nicht nur die zurückgelegten juridischen Studien, sondern auch die durch mehrere Jahre bey den untern Behörden erworbenen Erfahrungen bürgen, so meine ich nichts auffallendes zu behaupten, wenn ich sage, daß solche Männer einer so gearteten Erregung ihrer Aufmerksamkeit schwerlich bedürfen; besonders, da es bey dem königlichen Appellationsgerichte hergebrachte Sitte ist, sich mit dem Vortrage des Referenten allein nicht zu begnügen, sondern die Beylagen der Prozeßakten jedesmahl genau zu prüfen. Dadurch kann man überzeugt seyn, daß die Appellationsschriften zwecklos sind. Ich halte sie auch für schädlich, weil sie den Gang der Justizpflege schwerfällig machen, welches sich daraus ergiebt, daß muthwillige und ränkesüchtige Parteyen eben darin ein Rettungsmittel suchen, und nicht selten ihren Gegner, der für sich seine gerechte Sache hat, zu ermüden streben. Unzählige appellirte Prozesse kommen vor, in welchen man diese Absicht nur zu deutlich gewahr wird. Höchst ungerecht würde man verfahren, wenn man die Schuld ganz auf die Advokaten wälzen wollte; denn um so etwas im allgemeinen ernstlich

zu behaupten, gehört ein hoher Grad von Kurzsichtigkeit. Man entehrt dadurch einen sonst seiner hohen Bestimmung nach ehrwürdigen ganzen Stand, welcher zugleich, wenn er auch einträglich ist, seine eigenen Schwierigkeiten hat, welche der Richter nicht empfindet. Der Advokat, welcher in erster Behörde sachfällig geworden ist; der vielleicht seiner Partey selbst schon gegen die Verführung des Prozesses dringende Vorstellungen gemacht hat, muß die Appellation verfolgen, wenn es seine Partey fordert. Soll er ihr die Vertretung aufkündigen? das kann wohl in jenen wenigen Fällen gefordert werden, wo das Unrecht sonnenklar aufliegt. Der Advokat muß von seinen Parteyen leben; handelt er wider ihren Eigensinn, so verscherzt er sein Glück und selbst seinen Ruf; ja es ist unglaublich wie hartnäckig manche Partey auf ihren, wenn gleich nur scheinbaren Rechten, beharret; wie manche Partey dem Spruch des Oberrichters sehnlich entgegen sieht. Ich weiß sehr wohl, daß ich den Feinden der Advokaten durch diese meine Bemerkungen eben nicht einen angenehmen Dienst leiste; aber ich bin als eingeweihter Geschäftsmann auch gründlich überzeugt, daß die zur Mode gewordene Feindschaft wider die Advokaten nicht nur höchst ungerecht ist, sondern auch auf eitlen Gründen beruht, welche hier aufzuführen außer dem Plane meines Werkchens liegt. Die Widersacher dieses ehrwürdigen, und bey unserer politischen Verfassung selbst unentbehrlichen Standes können mich

ver=

verstehen, wenn sie es wollen; es steht ihnen aber auch frey mich für einen politischen Ketzer zu erklären, wenn sie einen Stand dem Hasse Preiß geben wollen, weil er gute Einkünfte gewährt. Es muß doch immer sonderbar scheinen, und hinterläßt gewiß einen Verdacht des Neides, wenn eben diese Leute wider die Advokaten auftreten wollen, welche ihren Schutz am meisten brauchen. Man glaube ja nicht, daß ich gesinnt sey, mich zum Vertheidiger saumseliger und unrechtlicher Advokaten aufzuwerfen; denn ich kann Unfug nicht in Schutz nehmen; aber eben so wenig kann ich es vertragen, wenn ich da schimpfen höre, wo keine Ursache dazu vorhanden ist. Jeder Stand ist ehrwürdig; denn jeder Stand wirkt zur Erhaltung des allgemeinen Wohls; jeder Stand hat auch seine Mackeln, das läugne ich nicht; aber daß diese einzelnen Mackeln uns ein Recht geben könnten wider den ganzen Stand ein ungünstiges Vorurtheil öffentlich zu verbreiten, das fließt doch wahrlich nicht daraus. Der Leser verzeihe mir diese Digression. Ich wende mich nun wieder zu der Fortsetzung des heutigen Appellationsprocesses.

Ganz ein anderes Verhältniß hat es mit der von einer Partey angestrengten Nullität, von welcher ich einiges erinnern muß. Die Fälle in welchen die Nullitätsbeschwerde statt findet, können sich in einem Lande nicht so häufig ereignen, wo der Landesfürst für eine gereinigte Justizpflege durch gute Gesetze gesorgt hat, wie dieß im Königreiche Böhmen ist, da

es

es in dem ganzen Lande beynahe kein einziges Ortsgericht giebt, das nicht mit einem geprüften Justizbeamten versehen wäre, worauf das königliche Appellationsgericht den heilsamen Absichten der Gesetzgebung ganz entsprechend, mit allem Ernste dringt.

Ich habe schon gesagt, daß die Nullitätsbeschwerde mit jener der Appellationsbeschwerde vereinigt angebracht werden müße, was jedoch eben nicht nothwendig seyn würde, wenn der höchste Gesetzgeber für gut fände, den Gang des Appellationsprozesses zu vereinfachen. In Ansehung der Nullität ordnen die Gesetze, daß der Oberrichter die Nullität vor allem beurtheilen müsse, und wenn er diese gegründet findet, sich in die Schöpfung eines Urtheils in der Hauptsache nicht einlassen darf, sondern das unterrichterliche Urtheil kassiren, und ein neuerliches Verfahren anordnen müsse; wobey zugleich der Unterrichter in den Ersatz der durch die Verzögerung beyden Theilen erweislich verursachten Schäden und Unkosten zu verurtheilen kommt z), welche das Appellationsgericht mäßigen a), und die Ursachen der Kassirung dem Unterrichter durch ein besonderes Decret von Amtswegen anzeigen soll b). Eben so muß auch in jenem Falle, wo eine Nullitätsbeschwerde verworfen wird, das Appellationsgericht die Beweggründe hinausgeben.

z) A. G. O. §. 264.

a) Hofdekret v. 10. May 1784.

b) Hofdek. v. 14. Juny 1784. 4.

ben. Wenn aber das Appellationsgericht den Unterrichter in den Ersatz der Unkosten verurtheilt, muß das Verzeichniß derselben binnen einer zu bestimmenden angemessenen Frist und zwar unter Verlust des Ersatzes abgefordert werden c). Ist nun das abgeheischte Schadenverzeichniß von den Parteyen eingelegt worden, so bringt es die in dem billigen Rechtssatz audiatur et altera pars gegründete Prax mit sich, daß der Unterrichter über diese Liquidation vorläufig vernommen, und nach dessen eingelangter Äusserung die Mäßigung vorgenommen wird. Auch von Amtswegen soll das Appellationsgericht auf die Nullität aufmerksam seyn, das heißt: des Obergerichtes Pflicht bringt es mit sich, wenn gleich die Partey die Nullität nicht gerügt hat, die Akten genau zu prüfen, ob nicht eine Nullität in dem Verfahren, oder im Urtheilen begangen wurde d).

Wenn das Appellationsgericht die Nullitätsbeschwerde ungegründet findet, so ist der appellirte Proceß der Ordnung nach zu erledigen, und die Nullitätsbeschwerde zu verwerfen, zugleich jedoch, wenn diese bloß muthwillig erkannt würde, der Beschwerdführer gemessen zu bestrafen e).

Haben beyde streitende Parteyen appellirt, so wird

c) Hofdek. v. 14. Nov. 1785.

d) A. G. O. §. 265.

e) Ibid. §. 266.

wird über beyde Appellationen nur durch ein Appellationsurtheil erkannt f).

Wider Bescheide, welche einen Gegenstand des streitigen Richteramtes betreffen, findet eine Appellation nicht statt; sondern es muß gegen solche binnen vierzehn Tagen vom Tage der Zustellung, der Rekurs bey dem königlichen Appellationsgerichte eingelegt werden, widrigens die Partey damit nicht mehr gehört werden darf g). In Geschäften des adelichen Richteramtes muß bey dem Unterrichter nach erhaltenen abweislichen Bescheid erst Vorstellung gemacht werden, und erst dann, wenn auf diese eine günstige Abänderung nicht erfolgte, findet der Rekurs statt h), und dieß nach meiner Meinung ganz billig; denn in diesen Fällen, wo so manches von verschiedenen Umständen und Verhältnissen abhängt, ist es ja möglich, daß der durch die Vorstellung belehrte Richter von seiner Verordnung abgehen kann, wie dieß auch wirklich nicht selten zu geschehen pflegt.

Es hängt in Rekursfällen von dem Ermessen des königlichen Appellationsgerichtes ab, über die Rekursbeschwerde den Unterrichter binnen einer angemessenen Frist zu vernehmen, oder die Beschwerde ohne weiters zu erledigen. Es ist jedoch immer rathsam in Fällen, wo das Appellationsgericht zur Abände-

rung

f) Hofdek. v. 15. Jenner 1787. p.

g) A. G. O. §. 267.

h) Hofdek. v. 27. Dez. 1782.

rung des rekurrirten Bescheides sich bestimmt findet, den Unterrichter vorläufig zu vernehmen, weil doch noch ganz besondere Umstände und Ursachen eintreten können, welche den Unterrichter zur Schöpfung seines Bescheides verleitet haben, die in den Beweggründen, welche den Bescheid rechtfertigen, nicht enthalten sind. Wenigstens hat es die Erfahrung gelehret, daß das Appellationsgericht so manchmahl besser gehandelt hat, da es diese gewiß unschädliche Vorsicht brauchte; zudem macht es oft selbst die Wichtigkeit des Gegenstandes räthlich nähere Auskünfte von dem Unterrichter einzuhohlen; ja es dient sogar zum Beweise der Unbefangenheit einer mit so großer Gewalt versehenen Behörde, wenn sie auch den Unterrichter hört, ehe sie seine Amtshandlung verwirft.

Von dem Urtheile des Appellationsgerichtes geht der Zug in der Revision an die oberste Justizstelle, wenn das unterrichterliche Urtheil abgeändert wird i); jedoch muß die Revisionsanmeldung nnd Beschwerde bey dem Unterrichter eingebracht k), und an Seine Majestät stylisirt werden l). Wider zwey gleichförmige Urtheile ist die Revision in der Regel nicht zulässig m). Es kann jedoch besondere Fälle geben, in welchen der Landesfürst im außerordentlichen Wege

die

i) A. G. O. §. 260.

k) Hofdek. v. 30. Dez. 1782.

l) Hofdek. v. 14. Nov. 1788.

m) A. G. O. §. 260.

wird über beyde Appellationen nur durch ein Appellationsurtheil erkannt f).

Wider Bescheide, welche einen Gegenstand des streitigen Richteramtes betreffen, findet eine Appellation nicht statt; sondern es muß gegen solche binnen vierzehn Tagen vom Tage der Zustellung, der Rekurs bey dem königlichen Appellationsgerichte eingelegt werden, widrigens die Partey damit nicht mehr gehört werden darf g). In Geschäften des adelichen Richteramtes muß bey dem Unterrichter nach erhaltenen abweislichen Bescheid erst Vorstellung gemacht werden, und erst dann, wenn auf diese eine günstige Abänderung nicht erfolgte, findet der Rekurs statt h), und dieß nach meiner Meinung ganz billig; denn in diesen Fällen, wo so manches von verschiedenen Umständen und Verhältnissen abhängt, ist es ja möglich, daß der durch die Vorstellung belehrte Richter von seiner Verordnung abgehen kann, wie dieß auch wirklich nicht selten zu geschehen pflegt.

Es hängt in Rekursfällen von dem Ermessen des königlichen Appellationsgerichtes ab, über die Rekursbeschwerde den Unterrichter binnen einer angemessenen Frist zu vernehmen, oder die Beschwerde ohne weiters zu erledigen. Es ist jedoch immer rathsam in Fällen, wo das Appellationsgericht zur Abände-

rung

f) Hofdek. v. 15. Jenner 1787. P.

g) A. G. O. §. 267.

h) Hofdek. v. 27. Dez. 1782.

Ende der Regierung Marien Theresiens zu verstehen sey.

Es war also unter der Regierung Marien Theresiens der Besoldungsstand der Appellationskammer folgender:

	Gehalt ex camerali		Ständisches Adjutum		Neue Zulage ex camerali	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Appellationspräsident.	1400	—	800	—		
Vicepräsident.	700	—	400	—	900	—
Ein Rath, wovon drey auf der Herren= drey auf der Ritter= und sieben auf der Doctorbank besoldet wurden.	700	—	400	—	400	—
Ein deutscher Secretär.	466	40	167	—	216	20
Ein böhmischer Secretär.	466	40	167	—	211	20
Ein SupernumerarSecretär und Lehnsregistrator.	308	—	69	20	267	40
Ein böhmischer Registrator.	308	—	94	20	242	40
Ein deutscher Registrator.	308	—	94	20	237	40
Ein böhmischer Expeditor.	300	—	33	—	222	20
Ein deutscher Expeditor.	300	—	33	—	222	20
Ein Lehnsviceexpeditor.	—	—	—	—	400	—
Ein böhmischer Viceregistrator.	168	—	66	—	146	—

	Gehalt ex cammerali		Ständisches Adjutum		Neue Zulage ex cammerali	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Ein deutscher Viceregistrator.	168	—	66	—	141	—
Ein Lehnsviceregistrator.	168	—	66	—	141	—
Ein Viceexpeditor.	168	—	66	—	141	—
Ein böhmischer Ingrossist.	168	—	66	—	86	—
Ein deutscher Ingrossist.	—	—	33	—	282	—
Drey Kanzellisten zu	265	—	—	—	795	—
Drey Kanzellisten zu	260	—	—	—	780	—
Ein Thürsteher, deren drey waren	112	—	29	—	30	—

Die Kanzellisten haben ihre Emolumente von Kommissionen, und die Taxgebühr von den Abschriften gezogen. Die Thürsteher hatten von jeder Civilexpedition funfzehn Kreuzer.

Daß die Accidentien der Secretäre mehr als jene der Räthe betragen haben, davon liegt die Ursache darin, daß die Secretäre nebst der Corbone auch das Emolument von Installationen der Räthe, dann für die Inrotulirungen, für die Kundmachung der Civilurtheile, für die Advocateneide, für die Standeserhöhungen, für die Abnahme des Eides der Landesadvocaten, der Landesprocuratoren, und der Landesbuchhalter genossen haben.

Kaiser Joseph der Zweyte setzte folgende Besoldung fest:

Dem Appellationspräsidenten 6000 fl.

Dem

Dem Vizepräsidenten 4000 fl.
Dem Rathe 1800 fl.
Dem Secretär der ersten Klasse 1000 fl.
Dem Secretär der zweyten Klasse 900 fl.
Dem Rathsprotokollisten 800 fl.
Dem Expeditor 300 fl.
Dem Registrator 800 fl.
Dem Einreichungsprotokollisten 700 fl.
Dessen Adjunkten 600 fl.
Dem Registranten 600 fl.
Dem Kanzellisten der ersten Klasse 500 fl.
Dem Kanzellisten der zweyten Klasse 400 fl.
Dem Kanzellisten der dritten Klasse 300 fl.
Dem Gerichtsdiener 300 fl.
Dem Heitzer sammt Knechte 350 fl.

Alle vorherigen Accidentien wurden aber zur Kammer eingezogen. Kaiser Leopold der Zweyte endlich bewilligte jedem Appellationsrathe 2000 fl.

Zum Schluße dieser historischen Abhandlung sey es mir erlaubt, dem Leser eine Vergleichung des neuen Appellationsgerichtes mit der alten Appellationskammer vorzulegen, welche auf den angeführten historischen Daten beruht. Schon die Benennung dieser Justizbehörde ist von der vormahligen Benennung derselben verschieden; ehemahls hieß sie die königliche Appellationskammer ob dem Prager Schloße; jetzt führt sie den Nahmen eines kaiserlich-königlichen allgemeinen Appellations- und Kriminalobergerichtes im Königreiche Böhmen. Es giebt nun keinen Unterschied

mehr unter den Appellationsräthen; die sonst üblich gewesenen drey Bänke der Herren, der Ritter, und der Doctoren sind abgeschafft, und jedem Appellationsrathe ist sein Rang nach dem Eintritte in das Collegium angewiesen. In der Zahl der Räthe äußert sich der kleine Unterschied, daß ehedem sechzehn, jetzt siebzehn angestellt sind; jedoch wurde auch sonst die Zahl von sechzehn nicht so genau beobachtet, da stets Supernummerarräthe angestellt waren, welche aus besonderer Gnade des Landesfürsten, nachdem sie eine Zeitlang Proben von ihrer Geschicklichkeit und ihren Kenntnissen abgelegt hatten, das votum activum erhielten, aber in die Besoldung nur durch die Vorrückung traten. Auch sind dermahl alle Räthe des Appellationsgerichtes, und zwar gleich besoldet.

In der Art zu stimmen zeigt sich der Unterschied, daß die Stimmen nach dem Range der Räthe abgegeben werden, wo bey der älteren Appellationskammer der jüngste Rath gleich nach dem Referenten stimmen mußte; das aber schon bey der jüngern Appellationskammer, wie ich an seinem Orte angeführt habe, abgeändert wurde.

Die Würde des Appellationsraths ist jetzt viel ansehnlicher, als sie sonst war; denn jetzt behauptet der Appellationsrath gleichen Rang mit dem der politischen Landesstelle. Auch ist in unsern Zeiten die Würde und das Ansehen des Appellationsgerichtes bedeutender, als ehemahls; denn jetzt übt das Appellationsgericht die Gerichtsbarkeit auch über den Adel

aus

aus, welche dieser Justizbehörde vor Kaiser Joseph dem Zweyten nicht gebührte.

In den Eigenschaften, welche sonst zur Erlangung einer Appellationsrathsstelle unumgänglich erfordert wurden, äußert sich ein beträchtlicher Unterschied in dem, daß jetzt eben nicht nothwendig ist, Inländer oder katholisch zu seyn, um Appellationsrath werden zu können; und daß eine eigene Prüfung zu diesem Amte ganz und gar nicht zulässig ist; sondern die würdigsten Individuen von den ersten Behörden Seiner Majestät von dem königlichen Appellationsgerichte dazu vorgeschlagen werden sollen.

Nach der neuen Verfassung ist der Präsident gleichfalls das Oberhaupt der Behörde, dem der Vorsitz und die Leitung der Geschäfte, das Recht der Umfrage und der Schlußfassung zusteht; nur bestimmt die neue Verfassung letzteres etwas näher; denn der Präsident muß nach der Mehrheit der Stimmen den Rathsschluß abfassen, darf jedoch seine abgesonderte Meinung zum Protocoll geben, und seine Stimme entscheidet, wenn die Meinungen der Räthe vollkommen gleich getheilt sind.

Die Räthe sind nach der neuen Verfassung auch dem Präsidenten untergeordnet, und ihm die geziemende Achtung schuldig; dagegen ist aber der Präsident nicht befugt, von seiner Seite es an wechselseitiger Achtung gegen die Räthe mangeln zu lassen.

In ältern Zeiten war nicht immer ein Vicepräsident bey der Appellationskammer angestellt, wo dann

 in

in Abwesenheit des Präsidenten der Vorsitz dem älte- sten Rathe aus dem Herrnstande gebührte; jetzt ist der Vicepräsident der gesetzliche Stellvertreter des Präsi- denten; und überhaupt ist die ganze Verfassung dar- in geändert, daß die wichtigsten Geschäfte in abge- theilten Senaten, auch unter dem Vorsitze eines Raths erledigt werden können und müssen, in welchen Se- naten der Vorsitz dem ältern Rathe nach seinem Ran- ge gebührt.

Auch die dermahlige Verfassung leidet nicht eine zu lange Abwesenheit der Appellationsräthe; doch steht es in des Präsidenten Macht, dem Rathe aus wichtigen Ursachen sechs Wochen im Jahre zu seiner Erhohlung zu gönnen, und auch diese Frist nach sei- nem Befunde zu erweitern; jedoch darf er einem Rathe die Erlaubniß, sich in die Residenzstadt des Landes- fürsten zu begeben, nicht ertheilen; sondern er muß ein solches Gesuch mit seinem Gutachten an den Prä- sidenten der obersten Justizstelle einbegleiten, und der Rath darf sich nicht entfernen, bis die Erlaubniß von höchsten Orten ertheilt ist.

Ein bedeutender Unterschied zeigt sich in dem, daß ehemahls die Appellationsräthe zu verschiedenen Commissionen, z. B. zu Pupillar- geistlichen- Gränz- Militär- u. d. m. Commissionen zugezogen wurden; nach der neuen Verfassung aber solche Commissionen nicht mehr üblich sind, und ein einziger Rath bey der königlichen Erbsteuerhofcommission verwendet wird.

Bey der alten Appellationskammer wurden in

der

der Regel wöchentlich vier Sitzungen gehalten; jetzt kommt man gewöhnlich wöchentlich dreymahl zusammen; dagegen muß man bedenken, daß ehemahls weit mehrere Ferien waren, in welchen keine Sitzungen gehalten wurden, als jetzt; denn es gab damahls Weihnachts- Ostern- Pfingst- Ernte- und Weinlesferien, nebst Collegiumsfesttagen. Dagegen kann das dermahlige Appellationsgericht, gemäß der allgemeinen Gerichtsordnung, nur die Ferien von dem Weihnachtstage bis zu dem Tage der heiligen drey Könige, von dem Palmsonntage bis zu dem Ostermontage, an den drey Bettagen in der Kreuzwoche, von dem Frohnleichnahmstage bis zu dem folgenden Donnerstage, und die Sonn- und gebothenen Feyertage feyern. Schon daraus ergiebt sich, daß das Appellationsgericht so häufige Sitzungen entbehren könne; sie würden auch nicht nur zu keinem Zwecke führen, sondern selbst dem Dienste schädlich seyn, weil den Räthen die physische Zeit zur Ausarbeitung ihrer Amtsgeschäfte geraubt werden würde.

Das dermahlige Appellationsgericht eifert um die Achtung des Publikums wie die alte Appellationskammer; es meidet alle Uneinigkeit; Factionsgeist ist entfernt; die Räthe sind gute Freunde als Mitglieder des ehrwürdigsten Justiztribunals im Lande, und verbittern sich nicht wechselseitig die schweren Pflichten, die sie dem Landesfürsten und dem Staate, ihrem heiligen Eide gemäß, schuldig sind.

Auch nach der jetzigen Verfassung ist Unbefan-

gen-

genheit die Haupttugend des Appellationsgerichtes. Derjenige Rath, welcher sich beygehen ließe, als heimlicher Vertreter der Partey zu stimmen, würde zuversichtlich die allgemeine Verachtung des Collegiums auf sich laden.

Eben so, wie es bey der alten Appellationskammer war, ist es noch jetzt; der Appellationsrath kann nur Appellationsrath seyn, und darf nebst seinem Amte keine andere Bedienstung versehen.

Das Rathsgeheimniß muß auch nach der neuen Verfassung bey dem Appellationsgerichte auf das strengste bewahrt werden.

Dem Präsidenten ist das Befugniß — so wie es sonst war — eingeräumet, dem Referenten in wichtigern Geschäften einen Coreferenten zuzugeben. Ein leichtsinniger Rath, welcher seine Geschäfte übereilt, der die Wichtigkeit seines Amtes zu wenig achtet, der seine Amtsarbeiten als Nebengeschäfte behandelt, könnte nach meiner Überzeugung, die ich von dem echten Gefühle für Ehre habe, von einem klugen Präsidenten nicht wirksamer gebessert werden, als wenn er ihm auf unbestimmte Zeit zu allen, selbst zu den unbedeutendsten Geschäften einen Coreferenten setzte.

Nach der alten Verfassung waren bey der Appellationskammer zwey Secretäre, ein deutscher und ein böhmischer angestellt; bey der neuen Einrichtung wurden dem Appellationsgerichte vier Secretäre zugetheilt.

Heut zu Tage ist das Appellationsgericht mit

drey

drey Rathsprotokollisten versehen, welcher Dienstes-zweig bey der ehemahligen Appellationskammer nicht bekannt war; denn dort hatten die Secretäre nur anzumerken, was beschlossen wurde; in unsern Zeiten aber ist es des Rathsprotokollisten Pflicht, in dem Rathsprotokolle die Stimmen der Räthe so aufzuführen, wie sie mündlich abgegeben worden sind; und es ist nicht Schuldigkeit des Raths, seine mündlich geäußerte Meinung zur Bequemlichkeit des Rathsprotokollisten schriftlich aufzusetzen; doch pflegt man in besonders wichtigen Fällen, und wo solche abgesonderte Meinungen von größerem Umfange sind, zur Erleichterung seine Meinung, besonders wenn solche durch Mehrheit der Stimmen zum Rathsschluße wird, dem Rathsprotokollisten schriftlich zu geben. Schon daraus kann man auf die Wichtigkeit des Amtes eines Rathsprotokollisten, und auf die dazu erforderlichen Eigenschaften schließen; denn es ist in der That keine Kleinigkeit, in verwickelten Fällen die verschiedenen Meinungen der Votanten richtig zu fassen, und solche mit Bündigkeit und Bestimmtheit in dem Rathsprotokolle darzustellen. Dazu gehört ein theoretisch- und praktischer Rechtsgelehrter, und eine große Übung und Belesenheit; wie könnte der Rathsprotokollist sonst die Menge von verschiedenen Ideen richtig ausdrücken?

Nach der alten Verfassung hat kein Einreichungsprotokoll existirt; denn die Gesuche mußten bey dem Appellationspräsidenten eingereicht, von ihm prä-

die Revision auch wider zwey gleichförmige Urtheile als zulässig erklären kann. Die Gerechtigkeit unserer Staatsverwaltung läßt dieses Mittel nur in jenen Fällen zu, in welchen es nöthig ist, und beugt dadurch allen daraus entstehen könnenden Mißbräuchen weise vor.

Das königliche Appellationsgericht muß bey der Einbegleitung der Revisionsakten jedesmahl anzeigen, ob, und welche Gebrechen von ihm bey der im Appellationszuge vorgenommenen Erledigung des Prozesses bemerket worden, und welche Ausstellungen dieserwegen dem Richter erster Behörde gemacht worden sind n).

Von den Besoldungen des Personals bey der Appellationskammer habe ich an seinem Orte nur jenes wenige gesagt, was ich aus glaubwürdigen Schriften entnehmen konnte. Wie die Besoldungen von Marien Theresiens Regierung bis auf unsere Zeiten waren, kann ich zuverlässiger aus den Berichten angeben, welche mir ein alter Staatsdiener, der Herr Appellationssecretär und königliche Rath Carl Lazar Schitra v. Ehrenheim gefälligst mittheilte. Um nicht das Verzeichniß dieser Besoldungen zweymahl aufführen zu dürfen, folglich um unnütze Wiederhohlung zu vermeiden, will ich hier ein für allemahl bemerken, daß die Rubrik dermahlige neue Zulage ex cammerali von späterer Zeit, nähmlich gegen das

Ende

n) Hofdek. v. 27. Aug. 1784.

Ende der Regierung Marien Theresiens zu verstehen sey.

Es war also unter der Regierung Marien Theresiens der Besoldungsstand der Appellationskammer folgender:

	Gehalt ex cammerali		Ständisches Adjutum		Neue Zulage ex cammerali	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Appellationspräsident.	1400	—	800	—		
Vicepräsident.	700	—	400	—	900	—
Ein Rath, wovon drey auf der Herren= drey auf der Ritter= und sieben auf der Doctorbank besoldet wurden.	700	—	400	—	400	—
Ein deutscher Secretär.	466	40	167	—	216	20
Ein böhmischer Secretär.	466	40	167	—	211	20
Ein SupernumerarSecretär und Lehnsregistrator.	308	—	69	20	267	40
Ein böhmischer Registrator.	308	—	94	20	242	40
Ein deutscher Registrator.	308	—	94	20	237	40
Ein böhmischer Expeditor.	300	—	33	—	222	20
Ein deutscher Expeditor.	300	—	33	—	222	20
Ein Lehnsviceexpeditor.	—	—	—	—	400	—
Ein böhmischer Viceregistrator.	168	—	66	—	146	—

Gehalt

	Gehalt ex cammerali		Ständisches Adjutum		Neue Zulage ex cammerali	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Ein deutscher Viceregistrator.	168	—	66	—	141	—
Ein Lehnsviceregistrator.	168	—	66	—	141	—
Ein Vicexpeditor.	168	—	66	—	141	—
Ein böhmischer Ingrossist.	168	—	66	—	86	—
Ein deutscher Ingrossist.	—	—	33	—	282	—
Drey Kanzellisten zu	265	—	—	—	795	—
Drey Kanzellisten zu	260	—	—	—	780	—
Ein Thürsteher, deren drey waren	112	—	29	—	30	—

Die Kanzellisten haben ihre Emolumente von Kommissionen, und die Taxgebühr von den Abschriften gezogen. Die Thürsteher hatten von jeder Civilexpedition funfzehn Kreuzer.

Daß die Accidentien der Secretäre mehr als jene der Räthe betragen haben, davon liegt die Ursache darin, daß die Secretäre nebst der Corbone auch das Emolument von Installationen der Räthe, dann für die Inrotulirungen, für die Kundmachung der Civilurtheile, für die Advocateneide, für die Standeserhöhungen, für die Abnahme des Eides der Landesadvocaten, der Landesprocuratoren, und der Landesbuchhalter genossen haben.

Kaiser Joseph der Zweyte setzte folgende Besoldung fest:

Dem Appellationspräsidenten 6000 fl.

Dem

Idee nicht wohl fassen, wenn man mir zumuthen wollte, daß ich der Meinung sey, daß das Appellationsgericht die Macht nicht haben sollte, in Fällen, wo Gefahr am Verzuge haftet, den Gerichten Weisung zu geben; nur das will ich behaupten, daß eine solche Belehrung, wenn sie ja in dringenden Fällen gegeben werden muß, nicht als allgemeines für alle künftige ähnliche Fälle geltendes Normativ angesehen werden soll; sondern, daß davon der Hofstelle zur Wissenschaft Bericht zu erstatten, und solche zu fragen sey: ob diese gegebene Belehrung Gesetzeskraft erhalten solle.

Nach der alten Verfassung war der Appellationskammer strenge Aufsicht über die untergeordneten Criminalgerichte empfohlen; jedoch konnte sie diejenigen Criminalgerichte, welche ihre Amtspflicht mit gebührender Thätigkeit nicht erfüllten, nicht eigenmächtig bestrafen; sondern sie mußte dieserwegen Anzeige an die Statthaltung machen. Ich kann mir wohl die Ursache erklären, warum dieß so geordnet war. Die Appellationskammer war nähmlich damahls bloß ein königliches Gericht, und nicht zugleich eine Landesjustizstelle, welchen Rang das dermahlige Appellationsobergericht behauptet; und eben darin scheint mir der Unterschied in der dermahligen Verfassung zu liegen, gemäß welcher das Appellationsgericht solche nachlässige Criminalgerichte von Amtswegen zur Verantwortung ziehen und strafen muß. Eben so durfte die Appellationskammer auch in Civilgeschäften die den

Gehor-

Gehorsam verweigernden Landgerichte nicht selbst strafen, sondern sie mußte dieß der königlichen Statthalterey überlassen; nach der jetzigen Verfassung aber handelt das Appellationsgericht das Amt aus eigener Machtvollkommenheit als allgemeines Obergericht.

Nach der alten Verfassung war die Leuteration eines Appellationsurtheils gestattet; in unsern Zeiten kennen wir diese nicht mehr. Die Leuteration war ehedem bey den alten Schöppenstühlen häufig im Schwunge; oft mag sie aus gegründeten Ursachen angesucht worden seyn: aber wie gute Sachen oft gemißbraucht werden, so gieng es auch mit diesem heilsamen Mittel; man wendete manchmahl die Leuteration ein, wo der Spruch sonnenklar gewesen. Da nun von einem Appellationsurtheile die Revision statt findet, so ist die Leuteration als ganz entbehrlich entfallen.

Rücksichtlich des Vortrages ist Kaiser Joseph der Zweyte bey dem stehen geblieben, was Kaiser Ferdinand der Dritte geordnet hat, daß der Vortrag in deutscher Sprache geschehen soll. Nur ist die Art des Vortrages gewissermassen der Willkühr des Referenten überlassen. Der Vortrag hat nun freylich nicht mehr das gelehrte Ansehen, das er sonst unstreitig behauptete; aber ungeachtet dessen ist er doch richtig; man plagt sich nicht mehr mit Formalitäten, und es wird dadurch an der Zeit unendlich viel gewonnen.

Mündliche Vorträge waren bey der alten Appellationskammer eben so wenig als bey dem jetzigen

Appel-

Appellationsgerichte gestattet. Alles muß aus schriftlichen Referaten vorgetragen werden.

Nach der alten Verfassung durfte der Präsident in besonders wichtigen Fällen bey ungleichen Meinungen der Räthe die Sache der Erkenntniß des Kaisers unterziehen. Dieß findet in jetziger Verfassung nicht mehr statt; sondern der Präsident muß nach Mehrheit der Stimmen den Rathsschluß fassen; jedoch steht ihm frey, seine besondere Meinung zum Protokoll zu geben.

Bey der alten Appellationskammer mußten bey einem Endurtheile wenigstens neun, und bey einem wichtigen Beyurtheile wenigstens fünf Räthe zugegen seyn; nach der jetzigen Verfassung werden alle Gegenstände von vier Räthen und einem Vorsitzenden gültig entschieden.

In Betref des Curialstyls äußert sich nach der neuen Verfassung der Unterschied, daß alle Urtheile von dem Appellationspräsidenten und von einem Secretär; alle Edicte und Verordnungen von dem Präsidenten, Vicepräsidenten und einem Rathe; alle Bescheide von einem Secretär im Nahmen des königlichen Appellationsgerichtes ausgefertiget werden.

Die alte Appellationskammer hat, wie ich an seinem Orte angeführt habe, gewisse Taxen als Emolumente genossen. Kaiser Joseph der Zweyte hat diese Taxen eingezogen, und jedem Beamten einen anständigen Gehalt ausgemessen, der nun freylich mit den dermahligen Umständen nicht im gehörigen Verhältnisse

steht.

in Abwesenheit des Präsidenten der Vorsitz dem älte- sten Rathe aus dem Herrnstande gebührte; jetzt ist der Vicepräsident der gesetzliche Stellvertreter des Präsi- denten; und überhaupt ist die ganze Verfassung dar- in geändert, daß die wichtigsten Geschäfte in abge- theilten Senaten, auch unter dem Vorsitze eines Raths erledigt werden können und müssen, in welchen Se- naten der Vorsitz dem ältern Rathe nach seinem Ran- ge gebührt.

Auch die dermahlige Verfassung leidet nicht eine zu lange Abwesenheit der Appellationsräthe; doch steht es in des Präsidenten Macht, dem Rathe aus wichtigen Ursachen sechs Wochen im Jahre zu seiner Erhohlung zu gönnen, und auch diese Frist nach sei- nem Befunde zu erweitern; jedoch darf er einem Rathe die Erlaubniß, sich in die Residenzstadt des Landes- fürsten zu begeben, nicht ertheilen; sondern er muß ein solches Gesuch mit seinem Gutachten an den Prä- sidenten der obersten Justizstelle einbegleiten, und der Rath darf sich nicht entfernen, bis die Erlaubniß von höchsten Orten ertheilt ist.

Ein bedeutender Unterschied zeigt sich in dem, daß ehemahls die Appellationsräthe zu verschiedenen Commissionen, z. B. zu Pupillar- geistlichen - Gränz- Militär- u. d. m. Commissionen zugezogen wurden; nach der neuen Verfassung aber solche Commissionen nicht mehr üblich sind, und ein einziger Rath bey der königlichen Erbsteuerhofcommission verwendet wird.

Bey der alten Appellationskammer wurden in

der

solchen durch das betreffende königliche Kreisamt, oder durch ein Landgericht untersuchen, und erkennet dann durch Bescheid darüber o).

Die Frist zur Appellationsanmeldung ist in unserer Verfassung die nähmliche geblieben, jedoch mit dem merklichen Unterschiede, daß jetzt eben diese Appellationsanmeldung die Wesenheit des ganzen Appellationsverfahrens ausmacht.

Nach der neuen Verfassung endlich muß das königliche Appellationsgericht in die Untersuchung der Nullität von Amtswegen eingehen, ohne von den Parteyen aufgefordert zu werden.

o) Resol. v. 11. Sept. 1784. a.

drey Rathsprotokollisten versehen, welcher Diensteszweig bey der ehemahligen Appellationskammer nicht bekannt war; denn dort hatten die Secretäre nur anzumerken, was beschlossen wurde; in unsern Zeiten aber ist es des Rathsprotokollisten Pflicht, in dem Rathsprotokolle die Stimmen der Räthe so aufzuführen, wie sie mündlich abgegeben worden sind; und es ist nicht Schuldigkeit des Raths, seine mündlich geäußerte Meinung zur Bequemlichkeit des Rathsprotokollisten schriftlich aufzusetzen; doch pflegt man in besonders wichtigen Fällen, und wo solche abgesonderte Meinungen von größerem Umfange sind, zur Erleichterung seine Meinung, besonders wenn solche durch Mehrheit der Stimmen zum Rathsschluße wird, dem Rathsprotokollisten schriftlich zu geben. Schon daraus kann man auf die Wichtigkeit des Amtes eines Rathsprotokollisten, und auf die dazu erforderlichen Eigenschaften schließen; denn es ist in der That keine Kleinigkeit, in verwickelten Fällen die verschiedenen Meinungen der Votanten richtig zu fassen, und solche mit Bündigkeit und Bestimmtheit in dem Rathsprotokolle darzustellen. Dazu gehört ein theoretisch- und praktischer Rechtsgelehrter, und eine große Übung und Belesenheit; wie könnte der Rathsprotokollist sonst die Menge von verschiedenen Ideen richtig ausdrücken?

Nach der alten Verfassung hat kein Einreichungsprotokoll existirt; denn die Gesuche mußten bey dem Appellationspräsidenten eingereicht, von ihm

prä-

präsentirt, den Räthen zugetheilt, und von ihm ein eigenes Referentenbuch geführt werden, wovon der Secretär ein Exemplar hatte. In unsern Zeiten verhält es sich damit ganz anders: Die Gesuche, und überhaupt alle Zuschriften werden in einem eigenen Zimmer, Einreichungsprotokoll genannt, abgegeben, von dort kommen sie in die Registratur, welche, wenn das Geschäft schon einen eigenen Referenten hat, diesen anzeigt, wo sodann im Einreichungsprotokolle gleich der Referent bemerket wird. Exhibiten, die keinen bestimmten Referenten haben, theilt der Präsident, oder nach Umständen der Vicepräsident, oder der vorsitzende Rath den übrigen Räthen nach seinem Befunde zu. Für jeden Rath wird jährlich ein eigener Referententernion geführt, in diesen werden alle ihm zugetheilte Exhibiten in chronologischer Ordnung eingetragen; dadurch wird der Vortheilt erreicht, daß der Vorsitzende jeden Rath genau zu kontrolliren vermag, ob er nicht etwa die ihm zugewiesenen Geschäfte zu lange unbearbeitet liegen läßt. Übrigens ist das Einreichungsprotokoll für die Parteyen in so weit ein Geheimniß, daß sie dort den Referenten nicht erfahren dürfen; jedoch steht ihnen frey bey dem Einreichungsprotokolle sich anzufragen: ob ihre Angelegenheit bereits und wenn vorgetragen wurde; worüber ihnen ohne Anstand Auskunft gegeben werden muß. Jetzt bestehet dieses Amt aus einem Protokollisten und seinem Adjunkten, welchen zur Aushülfe wegen der häufig vorkommenden Geschäfte ein Kanz-

ley-

legindividuum zugetheilt ist. Der Protokollist muß alle eingereichte Exhibiten präsentiren, und in die Einreichungsbögen eintragen. Der Adjunkt hat das Register über das gesammte Einreichungsprotokoll zu führen, und die Rubriken des Protokolls auszufüllen. Der zur Aushülfe zugetheilte Kanzleybeamte trägt die Exhibiten in die Referententernionen ein.

Nach der alten Verfassung bestund die Registratur aus einem deutschen und einem böhmischen Registrator; jetzt versieht die Registratur ein Registratursdirector, dem der Titel eines Appellationssecretärs beygelegt wurde; vier Registranten führen die Geschäfte.

Vormahls waren für die Kanzleygeschäfte vier Kanzellisten angestellt, später erst wurden Expeditoren eingeführt; jetzt bestehet das Kanzleypersonale aus einem Expeditsdirector, welcher den Titel eines Appellationssecretärs führt, und aus zehen Kanzellisten, dann noch einigen Kanzleyaccessisten, welche nach Umständen aufgenommen werden, und unentgeldlich dienen.

Nach der alten Verfassung hatte die Appellationskammer Belehrungen in Criminalfällen zu ertheilen; dieß muß das jetzige Appellationsgericht auch thun; nur pflegt solches jetzt mit Belehrungen etwas sparsam zu seyn; denn bey der unlängst erst abgeänderten Criminalverfassung ist es nicht rathsam Belehrungen zu ertheilen, sondern das Appellationsgericht hält es für zuträglicher, die zu ertheilenden Belehrungen zu entwerfen, und vorläufig der Hofstelle zur Erkennt-

niß

niß vorzulegen. Ich muß bekennen, daß ich diese Methode für die zweckmäßigste halte, weil dadurch die Gesetzlichkeit und die Sanction der Belehrung bewirket wird. Man kann wohl Gründe für seine Meinung haben, ja man kann so sehr davon überzeugt seyn, daß aller Zweifel ausgeschlossen zu seyn scheinet; aber man kann doch irren; der Gesetzgeber kann aus andern, es sey juridischen oder politischen Principien ausgegangen seyn, und die Belehrung, welche man zu ertheilen beschlossen hat, kann, so gut sie auch gemeint seyn mag, dennoch schief ausfallen. Überdieß liegt ja nicht so äusserst viel daran, ob die Belehrung dem anfragenden Gerichte um drey oder vier Wochen früher oder später zukommt; sondern es handelt sich darum, daß sie dem Geiste des Gesetzes entsprechend gegeben werde, und das kann, wie ich denke, nicht geschehen, wenn nicht der Gesetzgeber sie selbst authorisirt hat.

Es ist überhaupt eine schwierige Sache Gesetze zu erklären, und eben darum wünschte ich ein allgemein verbindliches Gesetz zu sehen, kraft welches angeordnet würde, daß das Appellationsgericht jedes Belehrungsgesuch der höchsten Behörde mit seinem Gutachten zur Prüfung und Entscheidung vorlege. Nur auf diese Art würde es möglich werden, nach und nach das wichtige Werk einer gereinigten, zweckmässigen und den Zeitumständen angemessenen Gesetzgebung zur Vollkommenheit zu bringen, und mit dem Geiste des Zeitalters vorzurücken. Man würde meine

Idee

Idee nicht wohl fassen, wenn man mir zumuthen wollte, daß ich der Meinung sey, daß das Appellationsgericht die Macht nicht haben sollte, in Fällen, wo Gefahr am Verzuge haftet, den Gerichten Weisung zu geben; nur das will ich behaupten, daß eine solche Belehrung, wenn sie ja in dringenden Fällen gegeben werden muß, nicht als allgemeines für alle künftige ähnliche Fälle geltendes Normativ angesehen werden soll; sondern, daß davon der Hofstelle zur Wissenschaft Bericht zu erstatten, und solche zu fragen sey: ob diese gegebene Belehrung Gesetzeskraft erhalten solle.

Nach der alten Verfassung war der Appellationskammer strenge Aufsicht über die untergeordneten Criminalgerichte empfohlen; jedoch konnte sie diejenigen Criminalgerichte, welche ihre Amtspflicht mit gebührender Thätigkeit nicht erfüllten, nicht eigenmächtig bestrafen; sondern sie mußte dieserwegen Anzeige an die Statthaltung machen. Ich kann mir wohl die Ursache erklären, warum dieß so geordnet war. Die Appellationskammer war nähmlich damahls bloß ein königliches Gericht, und nicht zugleich eine Landesjustizstelle, welchen Rang das dermahlige Appellationsobergericht behauptet; und eben darin scheint mir der Unterschied in der dermahligen Verfassung zu liegen, gemäß welcher das Appellationsgericht solche nachlässige Criminalgerichte von Amtswegen zur Verantwortung ziehen und strafen muß. Eben so durfte die Appellationskammer auch in Civilgeschäften die den

Gehor-

präsentirt, den Räthen zugetheilt, und von ihm ein eigenes Referentenbuch geführt werden, wovon der Secretär ein Exemplar hatte. In unsern Zeiten verhält es sich damit ganz anders: Die Gesuche, und überhaupt alle Zuschriften werden in einem eigenen Zimmer, Einreichungsprotokoll genannt, abgegeben, von dort kommen sie in die Registratur, welche, wenn das Geschäft schon einen eigenen Referenten hat, diesen anzeigt, wo sodann im Einreichungsprotokolle gleich der Referent bemerket wird. Exhibiten, die keinen bestimmten Referenten haben, theilt der Präsident, oder nach Umständen der Vicepräsident, oder der vorsitzende Rath den übrigen Räthen nach seinem Befunde zu. Für jeden Rath wird jährlich ein eigener Referententernion geführt, in diesen werden alle ihm zugetheilte Exhibiten in chronologischer Ordnung eingetragen; dadurch wird der Vortheilt erreicht, daß der Vorsitzende jeden Rath genau zu kontrolliren vermag, ob er nicht etwa die ihm zugewiesenen Geschäfte zu lange unbearbeitet liegen läßt. Übrigens ist das Einreichungsprotokoll für die Parteyen in so weit ein Geheimniß, daß sie dort den Referenten nicht erfahren dürfen; jedoch steht ihnen frey bey dem Einreichungsprotokolle sich anzufragen: ob ihre Angelegenheit bereits und wenn vorgetragen wurde; worüber ihnen ohne Anstand Auskunft gegeben werden muß. Jetzt bestehet dieses Amt aus einem Protokollisten und seinem Adjunkten, welchen zur Aushülfe wegen der häufig vorkommenden Geschäfte ein Kanz-

ley-

Appellationsgerichte gestattet. Alles muß aus schriftlichen Referaten vorgetragen werden.

Nach der alten Verfassung durfte der Präsident in besonders wichtigen Fällen bey ungleichen Meinungen der Räthe die Sache der Erkenntniß des Kaisers unterziehen. Dieß findet in jetziger Verfassung nicht mehr statt; sondern der Präsident muß nach Mehrheit der Stimmen den Rathsschluß fassen; jedoch steht ihm frey, seine besondere Meinung zum Protokoll zu geben.

Bey der alten Appellationskammer mußten bey einem Endurtheile wenigstens neun, und bey einem wichtigen Beyurtheile wenigstens fünf Räthe zugegen seyn; nach der jetzigen Verfassung werden alle Gegenstände von vier Räthen und einem Vorsitzenden gültig entschieden.

In Betref des Curialstyls äußert sich nach der neuen Verfassung der Unterschied, daß alle Urtheile von dem Appellationspräsidenten und von einem Secretär; alle Edicte und Verordnungen von dem Präsidenten, Vicepräsidenten und einem Rathe; alle Bescheide von einem Secretär im Nahmen des königlichen Appellationsgerichtes ausgefertiget werden.

Die alte Appellationskammer hat, wie ich an seinem Orte angeführt habe, gewisse Taxen als Emolumente genossen. Kaiser Joseph der Zweyte hat diese Taxen eingezogen, und jedem Beamten einen anständigen Gehalt ausgemessen, der nun freylich mit den dermahligen Umständen nicht im gehörigen Verhältnisse

steht.

niß vorzulegen. Ich muß bekennen, daß ich diese Methode für die zweckmäßigste halte, weil dadurch die Gesetzlichkeit und die Sanction der Belehrung bewirket wird. Man kann wohl Gründe für seine Meinung haben, ja man kann so sehr davon überzeugt seyn, daß aller Zweifel ausgeschlossen zu seyn scheinet; aber man kann doch irren; der Gesetzgeber kann aus andern, es sey juridischen oder politischen Principien ausgegangen seyn, und die Belehrung, welche man zu ertheilen beschlossen hat, kann, so gut sie auch gemeint seyn mag, dennoch schief ausfallen. Überdieß liegt ja nicht so äusserst viel daran, ob die Belehrung dem anfragenden Gerichte um drey oder vier Wochen früher oder später zukommt; sondern es handelt sich darum, daß sie dem Geiste des Gesetzes entsprechend gegeben werde, und das kann, wie ich denke, nicht geschehen, wenn nicht der Gesetzgeber sie selbst authorisirt hat.

Es ist überhaupt eine schwierige Sache Gesetze zu erklären, und eben darum wünschte ich ein allgemein verbindliches Gesetz zu sehen, kraft welches angeordnet würde, daß das Appellationsgericht jedes Belehrungsgesuch der höchsten Behörde mit seinem Gutachten zur Prüfung und Entscheidung vorlege. Nur auf diese Art würde es möglich werden, nach und nach das wichtige Werk einer gereinigten, zweckmässigen und den Zeitumständen angemessenen Gesetzgebung zur Vollkommenheit zu bringen, und mit dem Geiste des Zeitalters vorzurücken. Man würde meine

Idee

Idee nicht wohl fassen, wenn man mir zumuthen wollte, daß ich der Meinung sey, daß das Appellationsgericht die Macht nicht haben sollte, in Fällen, wo Gefahr am Verzuge haftet, den Gerichten Weisung zu geben; nur das will ich behaupten, daß eine solche Belehrung, wenn sie ja in dringenden Fällen gegeben werden muß, nicht als allgemeines für alle künftige ähnliche Fälle geltendes Normativ angesehen werden soll; sondern, daß davon der Hofstelle zur Wissenschaft Bericht zu erstatten, und solche zu fragen sey: ob diese gegebene Belehrung Gesetzeskraft erhalten solle.

Nach der alten Verfassung war der Appellationskammer strenge Aufsicht über die untergeordneten Criminalgerichte empfohlen; jedoch konnte sie diejenigen Criminalgerichte, welche ihre Amtspflicht mit gebührender Thätigkeit nicht erfüllten, nicht eigenmächtig bestrafen; sondern sie mußte dieserwegen Anzeige an die Statthaltung machen. Ich kann mir wohl die Ursache erklären, warum dieß so geordnet war. Die Appellationskammer war nähmlich damahls bloß ein königliches Gericht, und nicht zugleich eine Landesjustizstelle, welchen Rang das dermahlige Appellationsobergericht behauptet; und eben darin scheint mir der Unterschied in der dermahligen Verfassung zu liegen, gemäß welcher das Appellationsgericht solche nachlässige Criminalgerichte von Amtswegen zur Verantwortung ziehen und strafen muß. Eben so durfte die Appellationskammer auch in Civilgeschäften die den

Gehor-

Appellationsgerichte gestattet. Alles muß aus schriftlichen Referaten vorgetragen werden.

Nach der alten Verfassung durfte der Präsident in besonders wichtigen Fällen bey ungleichen Meinungen der Räthe die Sache der Erkenntniß des Kaisers unterziehen. Dieß findet in jetziger Verfassung nicht mehr statt; sondern der Präsident muß nach Mehrheit der Stimmen den Rathsschluß fassen; jedoch steht ihm frey, seine besondere Meinung zum Protokoll zu geben.

Bey der alten Appellationskammer mußten bey einem Endurtheile wenigstens neun, und bey einem wichtigen Beyurtheile wenigstens fünf Räthe zugegen seyn; nach der jetzigen Verfassung werden alle Gegenstände von vier Räthen und einem Vorsitzenden gültig entschieden.

In Betref des Curialstyls äußer. sich nach der neuen Verfassung der Unterschied, daß alle Urtheile von dem Appellationspräsidenten und von einem Secretär; alle Edicte und Verordnungen von dem Präsidenten, Vicepräsidenten und einem Rathe; alle Bescheide von einem Secretär im Nahmen des königlichen Appellationsgerichtes ausgefertiget werden.

Die alte Appellationskammer hat, wie ich an seinem Orte angeführt habe, gewisse Taxen als Emolumente genossen. Kaiser Joseph der Zweyte hat diese Taxen eingezogen, und jedem Beamten einen anständigen Gehalt ausgemessen, der nun freylich mit den dermahligen Umständen nicht im gehörigen Verhältnisse

steht.

Geschichte

des

königlichen böhmischen

Appellationsgerichtes.

Von

J. C. Grafen v. Auersperg,

k. k. Hofrath bey der obersten Justizstelle.

Zweyter Theil.

Prag,

bey Caspar Widtmann.

1805.

Necrolog.

Stat ſua cuique dies: breve et irreparabile tempus
Omnibus eſt vitae; ſed famam extendere factis
Hoc virtutis opus.

Virg.

Jenner.

1.

Wenzel Georg Krieglstein Ritter von Sternfeld, wurde am 23. September 1719 als Appellationsrath auf der Ritterbank installirt; im Jahre 1743 zum Minderschreiber bey dem Amte der königlichen Landtafel befördert, und starb nach dreyßigjähriger Dienstleistung 1749.

2.

Leopold Graf v. Berchtold, wurde am 7. November 1754 als Appellationsrath auf der Herrenbank installirt. Starb 1769.

Franz Joseph Graf zu Trauttmannsdorff, wurde am 10. May 1756 als Appellationsrath auf der Herrenbank installirt. Starb 1760.

3.

Wenzel Norbert Oktavian Chinsky des h. R. R. Graf v. Chinicz und Tettau wurde am 16. Oktober

tober 1676 als Appellationsrath auf der Herrenbank installirt. Am 26. May 1688 Appellationspräsident. Im Jahre 1689 Kämmerer und geheimer Rath, dann Statthalter. Im Jahre 1690 oberster Landrichter. Im Jahre 1703 oberster Kanzler. Im Jahre 1710 erhielt er das Directorium bey der königlich böhmischen Statthalterey. Mittels Hofrescripts vom 18. December 1711 wurde er jedoch mit Beybehaltung dieses Directoriums Alters halber des Amtes des obersten Kanzlers im Königreiche Böhmen entlassen. Starb 1719.

6.

Joseph Kleer wurde am 31. May 1783 Appellationskanzellist. Starb 1788.

7.

Bernard Ignaz Graf v. Martinitz wurde am 26. April 1638 als Appellationsrath auf der Herrenbank installirt. Am 10. November 1643 Appellationspräsident. Am 12. Jenner 1651 zum obersten Burggrafen befördert. Starb 1685.

8.

Philipp Joseph Graf v. Chinsky und Tettau wurde am 11. Februar 1723 als Appellationsrath auf der Herrenbank installirt. Am 8. April 1725 zum Appellationsvicepräsidenten befördert. Am 13. Februar 1728 Statthalter. Er gieng am 5. July

1728

1728 als kaiserlicher Gesandter nach England. Wurde im Jenner 1736 Kanzler des Königs von Böhmen. Am 1. May 1738 an seinem Geburtstage, wie das alte Installationsbuch berichtet, oberster Kanzler im Königreiche Böhmen. Starb 1749.

10.

Joseph Wilhelm Graf v. Nostitz wurde, nachdem er zuvor Kammerpräsident in Kärnthen war, durch Hofdekret vom 16. November 1749 zum Präsidenten der böhmischen Appellationskammer ernannt, und als solcher am 16. Februar 1750 installirt. Im Jahre 1757 wurde er zum obersten Landrichter befördert. Starb als oberster Landkämmerer 1787.

11.

Franz Anton Voß gebohren zu Prag, wurde am 11. December 1750 Doctor der Rechte, am 7. November 1752 als Appellationsrath auf der Doctorbank installirt; am 15. May 1753 Lehensreferendar. Starb 1761.

15.

Franz Scheidler J. U. D. wurde am 30. Jenner 1645 als Appellationsrath auf der Doctorbank installirt. Am 26. Oktober 1649 Kanzler Königs Ferdinand IV. Im Jahre 1654 Assessor bey der königlich böhmischen Hofkanzley. Nachdem er in Ritterstand erhoben war, wurde er Landesunter-

kämme-

kämmerer. Im Jahre 1671 oberster Landschreiber. Starb nach 37jähriger Dienstleistung 1682.

17.

Wenzel Bamorith v. Rowin wurde am 17. July 1562 als Appellationsrath auf der Doctorbank installirt. Starb 1593.

Franz Wenzel Stephann gebohren zu Prag wurde am 21. August 1758 Doctor der Rechte, und am 30. September des nähmlichen Jahres als Appellationsrath auf der Doctorbank installirt. In dem nähmlichen Jahre machte er sein Schediasma litterarium de tributorum injustitia subditos interna ad pensitandum obligatione non eximente bekannt. In dieser kleinen Abhandlung geht der Verfasser von dem aus: daß alle Publicisten einstimmig sind, daß ein wohl eingerichteter Staat ohne Steuern, welche die Bürger entrichten müssen, weder innerlich bestehen, noch wider seine Nachbarn äußerlich vertheidigt werden kann. Aus dem Unterwerfungsvertrage folgert er: daß die Bürger die Mittel zur Erhaltung des Staats im innern, so wie jene zur Vertheidigung desselben von außen, dem Landesfürsten überlassen haben; folglich ihnen das Recht nicht zustehe, sich in die Auswahl dieser Mittel einzumengen; mithin das Recht Steuern auszuschreiben ein ausschliessendes Majestätsrecht sey. Aus diesem vollkommenen Rechte des Landesfürsten schließt der Verfasser auf die vollkomme-

kommene Verbindlichkeit der Staatsbürger die ausgeschriebenen Steuern zu entrichten. Weil nähmlich alle Bürger den Schutz des Staats innerlich und gegen äußere Feinde genießen, so müssen auch alle das ihrige zur Erhaltung des Staats beytragen. Es ist daher unbillig, daß einer aus ihnen mehr belastet werde, als die übrigen. Von der Abgabe der Steuern kann nur der Landesfürst jemanden befreyen; es versteht sich jedoch, würde ich hinzugesetzt haben, daß der Landesfürst mit der Ertheilung solcher Privilegien nicht zu freygebig seyn soll, weil dadurch die Last auf die nicht befreyten Unterthanen zurückfällt. Die Nothwendigkeit der Steuern beruhet lediglich auf der Erhaltung des Staats; daher sollen sie den Nothdürften des Staats angemessen, ausgeschrieben werden; denn was über diese zum Privatvortheile, zur Bestreitung von Luxus, oder zu sonst unnöthigen Aufwande eingehoben wird, nennt der Verfasser Erpressung, und von Seite des Landesfürsten Verletzung des Naturgesetzes.

Es bleiben jedoch die Staatsbürger äußerlich verpflichtet, solche zu entrichten, wenn sie auch die Meinung hegten, daß sie nicht verhältnißmäßig wären; und sie können nicht befugt seyn, sich dawider aufzulehnen, oder deren Entrichtung mit Gewalt zu verweigern; weil sie nicht beurtheilen können, ob ihre Meinung gegründet sey, da ihnen die Übersicht der gesammten Verhältnisse des Staats mangelt.

Wegen seiner Gelehrsamkeit und Geschicklichkeit

wurde

wurde er zu dem Consess in caussis summi Principis et commissorum, wie auch später zu der Gränzcommission zugezogen. Im Jahre 1774 erhielt er die Stelle eines Vicelandschreibers bey der königlichen Landtafel, und das Prädikat von Cronenfels; endlich wurde er Hofrath bey der obersten Justizstelle. Er ist der Verfasser der vortrefflichen Adnotationen ad Westenbergium, welche Herr v. Ebenfeld herausgegeben hat. Er starb 1782.

18.

Arnold Aloys Engl Freyherr v. Engelfluß wurde am 7. März 1689 als Appellationsrath mit Gehalt auf der Ritterbank installirt, bis eine Apertur auf der Herrenbank sich ereignen würde. Am 20. September 1700 wurde er Lehensreferendar. Starb 1703.

Johann Nepomuk Graf v. Bubna wurde am 21. April 1771 als Appellationsrath auf der Herrenbank installirt, und wegen seiner besondern Geschicklichkeit zum Consess in caussis summi Principis et commissorum, und zur Fundationscommission zugezogen. Im Jahre 1775 wurde er zum Tribunalsrath zu Lemberg in Gallizien, dann zum Hofrath bey der obersten Justizstelle befördert. Starb 1795.

19.

Adam Franz Freyherr von Escherich wurde, nachdem er auf der hohen Schule zu Prag die Studien

dien der juridischen Wissenschaften mit vielem Fleiße zurückgelegt, und zu seiner Ausbildung nicht nur die österreichischen Staaten, sondern auch Deutschland und Frankreich bereist hatte, am 27. November 1760 als Rath bey der alten Appellationskammer auf der Ritterbank installirt. Durch seine ausgebreiteten Gesetzkenntnisse und außerordentliche Thätigkeit erwarb er sich das Zutrauen seiner Vorgesetzten in solchem Maaße, daß er zum Beysitzer der vormahls so wichtigen Pupillarcommission, und des böhmischen judicii delegati militaris mixti, und am 18. May 1763 zum Lehenreferendar benannt wurde. Nachdem er im Jahre 1783 als Commissär zur Übergabe der königlich böhmischen Lehengüter Plößberg und Wildenau an den Churfürsten von der Pfalz ernannt, dann im Jahre 1787 ihm die Einführung der allgemeinen Gerichtsordnung und der neuen Justizgesetze in dem Egrischen Bezirke aufgetragen worden, und er sich dieses letzten Auftrages ganz entsprechend entlediget hatte, wurde er durch Hofdecret vom 17. May 1791 zum Vicepräsidenten des königlich böhmischen Landrechtes in Ansehung seiner ausgezeichneten Verdienste um den Staat allergenädigst ernannt, und in den Freyherrenstand erhoben. Durch angestrengte Thätigkeit in Erfüllung seiner Amtspflichten, durch unermüdete Verwendung in Beförderung der heilsamen Einrichtung der neuen Landtafel, durch die strengste Gerechtigkeitsliebe, durch besonders menschenfreundliches Betragen gegen seine Untergeordneten, erwarb er sich

eben

eben so die allgemeine Hochachtung als die Liebe seiner Untergebenen. Ein rührender Beweis der letztern ist dieß: daß gesammte Räthe, alle Kanzley- und Landtafelbeamten des königlichen Landrechts, der Leichenceremonie der Einsegnung beywohnten, die landrechtlichen Beamten den Leichnamm des geliebten Vorstehers in den Todtenwagen trugen, die Leiche auf den Gottesacker begleiteten, und unter Thränen aus der Fülle ihres Herzens zu Grabe trugen; sodann das gesammte Landrecht unter Anführung des damahligen obersten Landrichters und Landrechtspräsidenten Joseph Grafen von Wallis den Exequien beywohnte. Dieser verdienstvolle Mann starb, nachdem er dem Staat durch 44 Jahre ruhmvoll gedient hatte 1804.

21.

Johann Sigmund Neschwitz der Rechte Doctor, wurde am 2. September 1658 als Appellationsrath auf der Doctorbank installirt. Er wurde vor Alter blind, und starb 1689.

23.

Johann Simon Baumgartner wurde am 13. Oktober 1750 Accessist bey der Kanzley der alten Appellationskammer. Am 2. May 1752 Viceexpeditor; am 1. October 1753 böhmischer Viceregistrator; am 2. Juny 1783 Secretär. Starb nach einer 40jährigen Dienstleistung 1790.

24.

Johann Christoph Uhlick wurde am 7. December 1719 Kanzellist bey der Appellationskammer; am 29. November 1731 deutscher Viceregistrator; am 1. März 1735 deutscher Registrator. Starb nach einer 33jährigen Dienstleistung 1752.

25.

Johann Ludwig Serius Ritter v. Aichenau wurde am 13. December 1701 als Appellationsrath auf der Ritterbank installirt; erhielt wegen seiner vorzüglichen Rechtskenntnisse das Lehenreferat am 19. December 1721. Starb in einem hohen Alter, nachdem er dem Staat ruhmvoll durch 44 Jahre gedient hatte 1745.

Johann Jacob Smrkowsky wurde am 5. September 1730 Accessist bey der Kanzley der alten Appellationskammer; am 1. September 1750 böhmischer Viceregistrator; am 8. Februar 1753 böhmischer wirklicher Appellationssecretär. Starb 1760.

26.

Wenzel Adalbert Graf v. Sternberg wurde am 26. März 1672 Marschall des königlich böhmischen Hofes; am 22. März 1675 Beysitzer des größern Landrechts; dann geheimer Rath. Am 6. November

ber 1690 wurde er als Appellationspräsident installirt; am 18. May 1696 zum obersten Landrichter befördert. Starb als oberster Landeshofmeister, nachdem er durch 36 Jahre die ansehnlichsten Landesämter verwaltet hatte auf seiner Herrschaft Horažďowitz. 1708.

Febru-

24.

Johann Christoph Uhlick wurde am 7. December 1719 Kanzellist bey der Appellationskammer; am 29. November 1731 deutscher Viceregistrator; am 1. März 1735 deutscher Registrator. Starb nach einer 33jährigen Dienstleistung 1752.

25.

Johann Ludwig Serius Ritter v. Aichenau wurde am 13. December 1701 als Appellationsrath auf der Ritterbank installirt; erhielt wegen seiner vorzüglichen Rechtskenntnisse das Lehenreferat am 19. December 1721. Starb in einem hohen Alter, nachdem er dem Staat ruhmvoll durch 44 Jahre gedient hatte 1745.

Johann Jacob Smrkowsky wurde am 5. September 1730 Accessist bey der Kanzley der alten Appellationskammer; am 1. September 1750 böhmischer Viceregistrator; am 8. Februar 1753 böhmischer wirklicher Appellationssecretär. Starb 1760.

26.

Wenzel Adalbert Graf v. Sternberg wurde am 26. März 1672 Marschall des königlich böhmischen Hofes; am 22. März 1675 Beysitzer des größern Landrechts; dann geheimer Rath. Am 6. November

lirt. Am 15. März 1700 erhielt er die Stelle eines Vicelandschreibers; am 21. Juny desselben Jahres die eines Vicelandrichters; wurde sodann Statthalter und Landesunterkämmerer; endlich am 29. Juny 1737 Oberstlandschreiber. Starb, nachdem er dem Vaterlande durch 50 Jahre treu und eifrig gedient hatte 1739.

3.

Philipp Günther, der Rechte Doctor, wurde am 16. December 1644 als Appellationsrath auf der Doctorbank installirt. Er hatte das Unglück bald darnach im Jahre 1647 an beyden Augen blind zu werden. Starb 1653.

5.

Johann Carl Matuschka Ritter v. Toppolzschan wurde am 30. Juny 1683 als Appellationsrath auf der Ritterbank installirt. Starb 1692.

8.

Emanuel Ubelly Ritter v. Siegburg wurde am 19. November 1745 als Appellationsrath auf der Ritterbank installirt. Im Jahr 1759 erhielt er die Beförderung zum Niederschreiber bey dem Amte der königlichen Landtafel. Im Jahre 1771 wurde er zum Amtmann der Königin befördert; bey der neuen Regulirung des Appellationsgerichtes im Jahre 1783 wurde er wieder Appellationsrath; endlich nach dem

Staate

Staate geleisteten 42jährigen Diensten vermög Hofdekret vom 20. März 1787 mit dem ganzen Gehalte jubilirt. Starb 1795.

9.

Franz Niklas Alsterle Ritter v. Astfeld würde am 13. September 1694 als Appellationsrath auf der Ritterbank installirt; im Jahre 1713 zum Vicеburggraf und Rath bey dem größern Landrechte befördert. Starb 1718.

10.

Franz Ferdinand Flechtner wurde am 20. December 1689 Accessist bey der Kanzley der Appellationskammer; rückte am 1. Oktober 1692 in die Besoldung; wurde am 4. April 1704 zum Expeditor befördert. Starb nachdem er bey der Appellationskammer 53 Jahre ununterbrochen emsig gedient hatte 1742.

Philipp Graf v. Clary und Aldringen wurde am 11. März 1765 als Appellationsrath auf der Herrenbank installirt, und zugleich als Lehenreferendar bestellt; dann Beysitzer bey dem Consess in causis summi Principis et commissorum; der Fundations- Fideicommiß- Spinnhauß- Seelsorgvermehrungs- und Landesgränzcommission als Beysitzer zugezogen; später Gubernialrath; vom Kaiser Joseph dem Zweyten jubilirt. Starb 1795.

13.

Johann Franz Gamperle wurde zu Caaden in Böhmen am 21. Oktober 1730 gebohren. Sein Vater Franz Gamperle war erster Senator daselbst; seine Mutter Rosalia eine gebohrne Kareiß. Nachdem er auf der hohen Schule zu Prag seine Studien mit ungemeinem Fleiße, thätiger Verwendung, und vielem Ruhme zurückgelegt hatte, wurde er am 11. September 1762 nach ausgestandenen vier strengen Prüfungen und öffentlicher Disputation aus allen Theilen der Rechtswissenschaft nach vorläufiger Beförderung zum Licentiat mit der Doctorswürde der gesammten Rechtsgelehrsamkeit auf dem Carolinsaale öffentlich geziert. Bey dieser Gelegenheit machte er eine vortreffliche Dissertation de justitia dominii eminentis quod in bona subditorum ob necessitatem vel utilitatem publicam exercetur durch den öffentlichen Druck bekannt. Dieser Abhandlung, welche eben so gründlich als schön geschrieben ist, fügte er diejenigen Sätze bey, welche er in seiner Disputation zu vertheidigen übernahm.

Folgende Sätze aus dem Kirchenrechte: 1. Bullae Pontificiae Romae tantum publicatae non obligant omnes fideles nisi singulis in Dioecesibus accedente Placeto Regio republicentur. 2. Decimae reales sunt species tributi, adeoque jus earum imponendarum non tam Pontificiale, quam Regale esse defendimus. 3. Illae constitutiones Pontificiae, quae summae in politicis Majestati

dero-

derogant, vi legali destituuntur. 4. Recte affirmat D. Neumann de Puchholtz Romani Pontificis potestatem ita fundatam non esse, ut in controversiis mere temporalibus circa possessiones temporales rerum Ecclesiae seu ut vocant tuendum Patrimonium D. Petri adversus summos in Politicis Imperantes uti possit gladio spirituali seu excommunicationis verursachten ihm einige Verdrüßlichkeiten, wie er in einem seiner hinterlassenen Aufsätze bemerkte. Nach der Zeit advocirte er bey den untern Justizbehörden, bis der Ruf seiner gründlichen Gelehrsamkeit ihn in das Appellationscollegium brachte, wo er am 22. Februar 1765 auf der Doctorbank als Rath installirt wurde. Er bekleidete die Stelle eines königlichen Appellationsrathes durch achtzehn Jahre, und zeichnete sich in Bearbeitung der Civil- Criminal- und Lehensreferate vorzüglich aus. Bewundernswürdig war sein mündlicher Vortrag, und die Schnelligkeit seiner Denkkraft im Auffassen der Gegenstände, welche seine Collegen vorgetragen haben. Eben diese seltenen Gaben waren Ursache, daß er zu dem ehemahligen Confeß in causis summi Principis et commissorum, und zu andern Hofcommissionen häufig zugezogen wurde. Er arbeitete als Appellationsrath den berühmten Wekturantenproceß, welcher sich von dem preussischen Kriege herschrieb, und durch mehrere Jahre gedauert hatte, mit solcher Geschicklichkeit und Sachkenntniß aus, daß Kaiser Joseph der Zweyte ihn dieserwegen nicht nur

durch ein eigenes am 13. Jenner 1783 erlassenes Hofdekret belobte, sondern auch ihm eine Belohnung von 1500 Gulden bey dem Kammerzahlamte anwies. In Ansehung seiner bekannten guten Eigenschaften und Gelehrsamkeit, wie auch bey der königlichen Appellationskammer geleisteten treu erspriesslichen Dienste — dieß sind die Worte des Hofdecrets — beförderte ihn der Kaiser am 22. April 1783 zum königlichen Kammerprokurator und Vicehoflehnrichter nebst dem Titel und Rang eines königlichen Gubernialraths. Dieses ansehnliche Amt verwaltete er mit besonderer Geschicklichkeit, Gelehrsamkeit und unermüdetem Fleiße; vorzüglich aber bearbeitete er die ihm eigens zugewiesenen Gränzgeschäfte stets so sehr vortrefflich, daß viele mit den benachbarten Staaten entstandene Gränzstreitigkeiten zum Vortheile der Krone Böhmen beygelegt wurden; hauptsächlich aber jene, welche zwischen dem böhmischen Klosterstift Braunau und dem Preußisch-Schlesischen Kammergute Dorinkau obwalteten, welche durch seine geschickte Einleitung und gründlichen Ausarbeitungen dahin vermittelt wurden, daß ein beträchtliches, sonst immer zu Preussisch-Schlesien gehöriges Stück Landes dem Königreiche Böhmen zugefallen ist, welches nicht nur eine merkliche Verbesserung der Umstände zweyer böhmischer Dörfer bewirkte, sondern auch in Beziehung auf die militärischen Gränzrücksichten wichtige Folgen hatte.

Auch als Amtsvorsteher des königlichen Fiscalamtes wußte dieser edle Mann durch sein leutseliges

Betra-

Betragen sich die allgemeine Hochachtung und Liebe seiner Untergebenen zu erwerben. Ehrenvoll für den Verstorbenen, und tröstend seiner Wittwe ist das nachstehende Schreiben, welches der letztern von dem gesammten Personale des königlichen Fiscalamtes nach seinem Hinscheiden überschickt wurde:

„Die Unterzeichneten fühlen den Verlust ihres „würdigen, allgemein beliebten Herrn Vorstehers zu „sehr, als daß sie nicht vom Schmerze durchdrungen „ihr Beyleid durch die ungeheuchelte Versicherung „an Tag legen sollten, daß das Andenken an den „Verblichenen, dessen Asche wir sanfte Ruhe wün„schen, uns unvergeßlich seyn wird."

Er starb 1800.

14.

Clemens Hohldorff, der Rechte Doctor, wurde am 11. May 1645 deutscher Secretär bey der Appellationskammer, am 16. März 1646 als Appellationsrath auf der Doctorbank installirt; und am 12. Juny 1647 zum böhmischen Hofsecretär befördert. Starb 1659.

Johann Joseph Graf v. Wrtby wurde am 6. December 1694 als Appellationsrath auf der Herrenbank installirt, später zur Statthalterey befördert, und am 30. July 1705 als Appellationspräsident installirt. Im Jahre 1708 wurde er zum wirklichen geheimen Rath ernannt, und im Jahre 1712 zum

ober-

obersten Burggrafen befördert. Über diese Beförderung ist in dem alten Installationsbuche folgendes Chronographicum zu lesen: eCCe proMotIo Vere non aVDIta. Im Jahre 1723 erhielt er das Obersterbschatzmeisteramt im Königreiche Böhmen. Er starb, nachdem er dem Staate durch 40 Jahre seine guten Dienste geleistet hatte, 1734.

16.

Johann Balbinus gebohren zu Königgrätz, Baccalaureus der Prager Akademie, wurde vom Kaiser Ferdinand, als derselbe im Jahre 1548 die Appellationskammer errichtete, zum Appellationssecretär ernannt. Er erhielt zur Beschämung seiner Feinde das Prädikat v. Worliczna. Seine Schriften sind:

1. Querela justitiae de suo exilio, et de ejusdem exilii caussis. Pragae typis Melantrychianis 1566. 4.
2. Carmen gratulatorium in triumphalem adventum Pragam Ferdinandi I. Pragae, typis Ioa. Cantoris.
3. Iustitiae, deinde etiam, amicitiae e terris in coelum petentium exilia.
4. Carmen ad Sigismundum Giloo Pannonium Medicum et scholae Epirensis Professorem. Pragae 1557.
5. Opus MS. Registrum Deßyti Truchlicz s Privilegimi Zemskimi a).

18.

a) Balbin. Bohem. docta.

18.

Johann Adam Macht v. Löwenmacht der Rechte Doctor wurde am 20. April 1684 als Appellationsrath auf der Doctorbank installirt. Starb 1689.

23.

Sebastian Losy Ritter v. Losenau wurde am 10. November 1735 als Appellationsrath auf der Ritterbank installirt. Starb 1750.

Matthes Müller wurde am 19. May 1628 als Kanzellist bey der Appellationskammer aufgenommen, welchen Dienst er durch 32 Jahre bekleidete. Starb 1660.

24.

Georg Schreiner wurde am 28. December 1643 als Accessist bey der Kanzley der Appellationskammer aufgenommen. Starb 1653.

25.

Johann Lambert Graf v. Lamboy wurde am 3. Februar 1668 als Appellationsrath auf der Herrenbank installirt. Starb zu Czaslau 1669.

Franz Carl Wratislaw Graf v. Mitrowitz wurde am 1. September 1722 als Appellationsrath auf der Herrenbank installirt; am 3. July 1737 Lehensreferendar. In Hinsicht seiner bewiesenen Geschick-

lich-

lichkeit und seines Diensteseifers wurde er am 9. März 1747 zum Appellationsvicepräsidenten, und am 26. Juny desselben Jahres zum Statthalter ernannt. Nachdem er dem Vaterlande durch 37 Jahre treu und eifrig gedient hatte, starb er 1759.

Johann Wenzel Graf v. Spork gebohren zu Prag im Jahr 1723, wurde, nachdem er zu Leyden unter dem berühmten Professor Vitriarius die Rechtsgelehrsamkeit studirt hatte, am 18. November 1745 als Appellationsrath auf der Herrenbank installirt; am 15. November 1757 Lehensreferendar; und in Ansehung seiner ausgezeichneten Kenntnisse, seines rastlosen Diensteifers, und anderer stattlichen Eigenschaften am 17. May 1759 zum Appellationsvicepräsidenten ernannt; auch noch am 31. Oktober desselben Jahres mit der Würde eines geheimen Raths geziert. Am 13. April 1764 berief ihn die Kaiserin Maria Theresia nach Wien als k. k. Hof- und Kammermusik- wie auch Generalspektakeldirektor. Im Jahr 1775 beförderte ihn Kaiser Joseph der Zweyte zum Appellationspräsidenten im Königreiche Gallizien und Lodomerien, wo er die Gallizische Landtafel auf die Art der böhmischen alten Landtafel auf höchsten Befehl einrichtete. Im Jahre 1789 wurde er Appellationspräsident in Böhmen und Oberstlandeshofmeister. Am 18. November 1795 feyerte er sein funfzigjähriges Dienstesjubiläum, bey welcher Gelegenheit Seine k. k. Majestät Franz der Zweyte ihm das

Groß-

Großkreuz des k. St. Stephansordens verliehen haben.

Die Achtnng, welche er sich als Appellationspräsident besonders von dem ihm untergeordneten Appellationscolligium erwarb, bestimmte diese ansehnliche Behörde die Jubelfeyer ihres Präsidenten zu begehen. Schon am Vorabende ward vor der Wohnung des Herrn Appellationspräsidenten, unter der Leitung des nun verstorbenen Herrn Appellationsraths Kanka, von den besten Tonkünstlern eine Serenade von der Composition des Doctor Johann Kanka, Sohnes des gedachten Appellationsraths, gegeben. Am 18. als dem Tage dieser Jubelfeyer, erschienen frühe zur Festhaltung der Ordnung und Parade die bürgerlichen Schützen, Volontairs und Cavalleristen in ihren Uniformen, welche sich zur Verherrlichung dieses feyerlichen Festes durch die allgemeine Verehrung, welche dieser große Mann durch Humanität, und seine besondern Gaben sich erworben hatte, angeflammt, selbst angebothen haben. Um halb zehn Uhr des Morgens begaben sich Seine Excellenz der Herr oberste Burggraf Graf v. Stampach mit dem Herrn obersten Landrichter und Landrechtspräsidenten Freyherrn v. Bieschin in einem sechsspännigen Gallawagen in die Wohnung des Herrn Appellationspräsidenten, wo sie von zwey Appellationsräthen empfangen, und in das Zimmer, wo der Herr Appellationspräsident schon mit dem von Seiner Majestät ihm verliehenen Großkreuze des h. Stephansordens geziert

sich

sich befand, begleitet wurden. Nun gieng der Zug in das Landhaus in folgender Ordnung: Im ersten sechsspännigen Gallawagen fuhren die zween Herrn Appellationsräthe Freyherr v. Janowsky und Graf v. Dohalsky, welche im Hause des Appellationspräsidenten den Herrn obersten Burggrafen und obersten Landrichter erwartet hatten. Im zweyten der Herr Appellationspräsident mit dem Herrn obersten Burggrafen und obersten Landrichter; den Schluß machte der leere sechsspännige Gallawagen des Herrn Appellationspräsidenten. Als dieser Zug die Brücke erreicht hatte, gab das Lösen der Pöller auf der Schützeninsel das Zeichen der Ankunft. Im Landhause, wo das Gremium des königlichen Appellationsgerichtes, des königlichen Landrechtes, des königlichen Fiscalamtes, des Magistrats, und das Collegium der Advokaten versammelt gewesen, wurden auch verschiedene Abtheilungen der bürgerlichen Corps so eingetheilt, daß eines Theils dem Zulaufe der Menschen vorgebeugt, andern Theils aber der Herr Appellationspräsident durch die Theilnehmer dem Zwecke entsprechend bewillkommet, und unter dem Schalle dreyerley Musikharmonieen geziemend empfangen wurde.

Gleich beym Eingange machten die Landesadvokaten auf der ersten, auf der zweyten Treppe das Kanzleypersonale die Spalier; am Ende der letzten Treppe wurde der ehrwürdige Herr Jubilant von dem damahligen Herrn Appellationsvicepräsidenten Frey-

herrn

Herrn von Karg und den sämmtlichen Herren Appellationsräthen, Secretären und Rathsprotokollisten empfangen, und unter Trompeten- und Pauckenschall; dann abwechselnder Musik der blasenden Instrumente der vor dem Kleinseitner Rathhause paradirenden bürgerlichen Corpsabtheilungen in das erste Rathszimmer des königlichen Appellationsgerichtes, welches zu dieser Feyerlichkeit geschmackvoll geziert, und mit dem Bildnisse Seiner Majestät des Kaisers unter einem Thronhimmel versehen war, eingeführt. Dieser war also der erste Augenblick in welchem das versammelte Appellationscollegium in Gegenwart verschiedener zahlreichen und ansehnlichen Zeugen das Glück genoß, diesen würdigen Präsidenten in der Mitte zweyer der würdigsten Staatsbeamten und biedern Böhmen, nähmlich des Herrn obersten Burggrafen Grafen von Stampach, und des Herrn obersten Landrichters und Landrechtspräsidenten Freyherrn v. Bieschin in dem Versammlungssaale einhertreten, und mit dem von Seiner Majestät dem Kaiser zum auszeichnenden Lohne der funfzigjährigen Dienstleistung, und zum Beweise der höchsten Gnade und des höchsten Wohlwollens zu dieser Jubelfeyer eigens allergnädigst abgeschickten Ordenszeichen zum erstenmahl geschmückt zu sehen.

Wie groß das Gefühl der Freude und des Vergnügens beym Eintritte dieses allgemein geliebten Präsidenten von Seiten des versammelten Appellationscollegiums gewesen, kann nur derjenige beurtheilen, der die vorzüglichen Eigenschaften dieses vereh-

rungs-

rungswürdigen Mannes, so wie seine Unbefangenheit, Geradheit, Gerechtigkeitsliebe, Fassungskraft, Thätigkeit und Unverdrossenheit in Ausübung seiner schweren Amtspflichten zu bewundern, und zu verehren selbst das Glück hatte. Dieses Gefühl fand in dem edlen Benehmen des erhabenen Herrn Jubilanten eine neue Nahrung. Nicht eher, als an diesem dem Appellationscollegium so festlichem Tage, hatte er mit dem so sehr verdienten Ordenszeichen erscheinen wollen. Nach diesem feyerlichen Eintritte nahm an dem gewöhnlichen, für diesen Tag mit rothen Sammt bedeckten Rathstische der Herr oberste Burggraf in der Mitte, rechts der Herr Appellationspräsident, und links der Herr oberste Landrichter den Platz. – Die Herren Appellationsräthe, und unter ihnen auch der königliche Kammerprokurator sind rechter Hand, und die Landrechtsräthe linker Hand nach der Länge des Rathstisches; der königliche Herr Bürgermeister, Vicebürgermeister und Räthe des Prager Magistrats gegen über gestanden; den übrigen Raum des Saales aber haben die Landesadvokaten und das Kanzleypersonale, dann mehrere ansehnliche Gäste von allen Ständen eingenommen. Der verehrungswürdige wegen seiner Biederkeit allgemein geschätzte oberste Burggraf hielt dem Herrn Jubilanten eine bündige und rührende Rede, und machte zugleich der ganzen Versammlung das die ausgezeichneteste Gnade des erlauchten Monarchen enthaltende an Seine Exzellenz den Herrn Directorialminister

ster Grafen von Kollowrath gerichtete Handbillet bekannt, kraft dessen Seine Majestät dem Herrn Directorialminister allergnädigst zu eröfnen geruhet haben, daß höchst dieselben zur Verherrlichung jenes Tages der vom Grafen v. Spork obersten Landeshofmeister im Königreiche Böhmen, und Präsidenten des königlichen Appellationsgerichtes vollendeten funfzigjährigen Dienstleistung, und zum verdienten Lohne seiner dem Staate Seiner Majestät und Dero Durchlauchtigsten Vorfahren geleisteten guten und erspriesslichen Dienste demselben das Großkreutz des h. Stephan Ritter Ordens zu ertheilen, und zum Beweise der besondern höchsten Gnade und Wohlwollens die Ordenskleinodien sammt Ordens-Statuten nach Prag abzusenden, und ihm Grafen v. Spork allergnädigst zugestanden haben, sich mit dem Ordensschmucke nach eigenem Gefallen, wenn immer zieren zu dürfen. Hierauf hielt der damahlige Herr Appellationsvicepräsident Freyherr v. Karg im Nahmen des Appellationsgremiums eine Glückwunschrede, welche der verehrungswürdige Herr Jubilant mit einer so sehr rührenden Danksagungsrede erwiederte, daß kein Auge unter den Anwesenden zu sehen war, das nicht vor Freuden thränte. Darauf gieng der Zug in der vorigen Ordnung durch die Sakristey in die St. Niklaspfarrkirche, wo zur Vorbereitung der Herzen der Anwesenden ein Lied der Freude unter der sanften Begleitung von blasenden Instrumenten abgesungen, und sodann das hohe Amt von dem Herrn Domprobsten

sten Ritter v. Herites sammt dem Te Deum abgehalten wurde, dem der hiesige Herr Erzbischof Fürst v. Salm unter Assistenz des Herrn Weihbischofs und zweyer Capitulardomherren unter einem auf der Evangelseite des hohen Altars hiezu errichteten Baldachin mit Infel und Meßkleidern angelegt, beygewohnt haben.

Das Musikorchester war die Versammlung aller berühmten Tonkünstler Prags, die da wetteiferten die meisterhaften Compositionen eines Hayden, eines Brautners und Maschek in Gegenwart eines so competenten Richters als der Herr Jubilant selbst als Virtuos war, auszuführen. Nach der Epistel sang Madame Duschek eine Arie, Demoiselle Kannabich und Herr Ballioni unter dem Offertorio ein Duett. Damit endigte sich die Jubelfeyer in der Kirche, wobey die beste Ordnung durchgängig herrschte. Am nähmlichen Tage gab der Herr oberste Burggraf zur Ehre des Herrn Jubilanten ein großes Mittagsmahl von dreyundfunfzig Gedecken. Abends war das Theater mit besonderm Geschmack ausgeziert und beleuchtet; daselbst wurde der Herr Jubilant gleich beym Eintritte von zwey Herren Appellationsräthen empfangen, und bis in die Loge begleitet, unter dem Schalle der Trompeten und Pauken mit einem herzlichen Vivat von dem gesammten Publikum begrüßt, und gleich darauf eine Symphonie von Mozart angestimmt. Während dieser Zeit wurden die von dem Herrn Professor Niemeczeck verfaßten Sonnete vertheilt, dann die bekannte

kannte Oper: Zauberflöte, aufgeführt, mit welcher sich diese in allem Betrachte merkwürdige Jubelfeyer endigte.

Seit dieser Zeit versah der würdige Mann sein Amt noch immer mit rastlosem Eifer. Im Jahre 1803 entriß ihm der Tod seine geliebte Gattin Eleonore gebohrne Gräfin v. Clary und Aldringen, mit der er im Jahre 1802 das Jubiläum seiner Ehe gefeyert hatte; dieser Verlust war ihm höchst empfindlich, und im Anfange des Jahres 1804 fieng er an zu kränkeln, die Schwäche nahm immer zu, bis ein Nervenschlag ihn aus der Mitte seines ihn allgemein liebenden Collegiums riß. Wie groß die Achtung war, die sich der Verblichene von seinen untergeordneten Beamten erworben hatte, bezeuget die Bestattung seiner Leiche zur Erde.

Am 27. Februar Nachmittags um vier Uhr fanden sich bey der Einsegnung der Leiche sämmtliche Herren Appellationsräthe ein; achte von dem Appellationspersonal trugen die Leiche in den Wagen, welcher mit sechs Pferden bespannt, unter Begleitung von zehn andern Amtsindividuen mit Kammerfackeln nach dem Gottesacker abfuhr. Dort wurde die Leiche von dem Amtspersonal vom Wagen gehoben, unter Begleitung der zehn Fackelträger bis zur Grabstätte getragen, von ihnen auch allein eingesenket, dann von den anwesenden beyden Herren Söhnen Wenzel und Leopold, mit der Erde bedecket. Am 28. Februar Vormittags um zehn Uhr wurde in der Kleinseitner

Pfarr-

Pfarrkirche zu St. Niklas von dem Herrn Domprobsten Ritter v. Herites, das feyerliche Seelenamt abgehalten. Der Prager Tonkünstler Herr Vincenz Maschek ehrte das Andenken des Verklärten durch eine meisterhafte Ausführung des berühmten Mozartischen Requiems. Die bürgerlichen Stadtgarden machten in der Kirche Spaliere, wo sich zu der Seelenfeyer, nebst dem hohen Adel, alle Stellen mit ihren Herren Präsidenten, die Generalität, der Magistrat und das Collegium der Advokaten, versammelt hatten.

Im Jahre 1803 hatten die Prager Tonkünstler, nachdem sie von Seiner Majestät die Bewilligung erhalten hatten, eine eigene Wittwengesellschaft zu errichten, den Herrn Grafen von Spork, als einen eifrigen und selbst ausübenden Verehrer ihrer Kunst, zum Protekto. dieser Gesellschaft gewählt; am 5. März wurde also auf ihre Veranstaltung in der St. Salvatorskirche ein feyerliches Seelenamt abgehalten; die sämmlichen Glieder dieses Instituts ehrten durch die meisterhafte Ausführung des berühmten Requiem von Rosetti, das Andenken ihres verewigten Protectors, der sich so seht um die Aufnahme des Instituts verdient gemacht hatte, und legten dadurch einen ausgezeichneten Beweis ihrer Dankbarkeit und Liebe für die väterliche Sorgfalt an den Tag, mit welcher der Verewigte für die Gründung und Unterstützung dieser Gesellschaft geeifert hatte.

Wie

Wie allgemein sonst das Andenken dieses in der That großen Mannes gefeyert wurde, wie heilig es allen ist, die ehemahls das Glück genossen, ihm untergeben gewesen zu seyn, davon liefert folgendes einen der bündigsten Beweise. Auf der gräflich Clam-Gallasischen Herrschaft Friedland befinden sich noch einige Beamten, welche ehemahls auf der Herrschaft Herzmannmiestetz, als sie dem Verstorbenen zugehörte, gedient haben; diese ließen aus dankbarer Erinnerung an ihren ehemahligen Herrn, und zum Beweise ihrer Liebe und Hochachtung gegen diesen ehrwürdigen Greis am 10. März in der Friedländer Decanalkirche ein feyerliches Seelenamt abhalten, welchen auch die übrigen Beamten und eine große Menge der Einwohner des Orts beywohnten. Eben so wurden am 5. April zu Reichenberg Bunzlauer Kreises auf Veranstaltung der auf den gräflich Clam-Gallasischen Herrschaften angestellten Justiziäre, Magistratsräthe und Advokaten die Exequien für den verstorbenen Herrn Appellationspräsidenten feyerlich abgehalten. Ein in der dortigen Decanalkirche errichtetes, mit dem gräflich Sporkischen Wappen geziertes Trauergerüste, und ein wohl gewähltes Requiem von der Composition des berühmten Tonkünstlers Herrn Wittassek erhöhten diese Feyerlichkeit.

Das königliche Appellationsgericht, dem dieser Verlust des ehrwürdigsten Präsidenten, des zärtlichsten Vaters, des treuesten Freundes seiner Räthe und Untergeordneten ewig unvergeßlich seyn wird, hat

seine tiefe Trauer dem Publikum sattsam an Tag gelegt, und dadurch gezeigt, wie sehr es das ausgezeichnete Verdienst verehre. Ich glaube die Gefühle aller meiner damahligen Amtsgenossen in folgender Rede, die ich am Tage der Leichenfeyer in voller Rathsversammlung gehalten, getreu geschildert zu haben.

„Die heilige Stille der heutigen Versammlung, der edle Ernst, welcher auf der Stirne jedes Mitgliedes derselben thront, und die nicht erheuchelte Thräne, die jedem meiner Herrn Collegen, und jedem der uns untergeordneten Beamten am Auge zittert, wenn er seinen Blick auf jene verödete Stätte richtet, die vor kurzem noch von der in Ruhm ergrauten Person unseres verehrungswürdigsten Herrn Präsidenten, uns jetzt durch den Tod entrissen, so rühmlich eingenommen wurde, lassen mich keinen Augenblick zweifeln, daß ich einem der heißesten Wünsche dieses Tribunals begegne, wenn ich mit wenigen schmucklosen Worten, aber mit dem tiefsten Gefühle der Verehrung dieses edlen Todten gedenke."

„Gleich schön und gerecht ruft ja einer der ersten Dichter Deutschlands: Dem Verdienste seine Kronen! Und sollten wir, meine theuersten Kollegen! denen der Staat, das Vaterland, das Amt, und der Eid die Ausübung der Gerechtigkeit zur heiligsten Pflicht machen, an humaner Billigkeit dem Dichter nachstehen, der es tief fühlte, daß diese göttliche Eigenschaft den Menschen liebenswürdiger mit dem Lor-

beer

beer der Belohnung, als mit dem Schwerdte der Strafe erscheine? — O gewiß giebt es unter uns keinen, dem der lang befürchtete Verlust dieses unsers Vorstehers nicht eben so schmerzlich fiele, als wäre derselbe in der vollen Kraft seiner Jugend unerwartet und plötzlich aus unserer Mitte gerissen worden. — Wer von uns hätte aber auch je einen achtzigjährigen Greis geahndet, wenn er an unserer Spitze — ein muthiger Vertheidiger des Rechts — den Gang der Geschäfte leitete? Und, indem er mit aller Besonnenheit des Mannes den wahren Standpunkt der verwickeltesten Rechtsstreite festsetzte, und mit der Erfahrung eines Nestor die schwierigsten Zweifel und Bedenken lösete, doch zugleich die Wahrheit mit dem Feuer des Jünglings aufsuchte, fest hielt, und gegen jeden Angriff der Chikane zu schützen wußte? — Wer von uns vergaß nicht die Schwäche seines Alters, wenn er die Fälle der Gegenwart mit jenen der entferntesten Vergangenheit verglich, und mit der bewunderswürdigsten Geläufigkeit des geschicktesten Gesetzkundigen, aus der großen Menge der Verordnungen jederzeit mit schneller Fassung jene zu wählen wußte, die dem vorgelegten Gegenstande am individuellesten angemessen war? — O einen Mann glaubten wir dann zu unserm Führer zu haben, in der schönsten Blüthe seines Alters, und nicht von der Last jener Jahre gedrückt, die der königliche Prophet für das höchste Ziel des menschlichen Lebens erklärt. So würden uns seine eigenen hohen Eigen-

 schaf-

schaften ganz über die Wahrscheinlichkeit seines nahen Verlustes getäuscht haben, wenn uns nicht wieder die gänzliche Abwesenheit jeder leidenschaftlichen Äusserung — der unnachahmliche Gleichmuth bei den verschiedensten, seiner eigenen Meinung widersprechendsten Urtheilen — jene weise Mäßigung in den verworrensten und heickelsten Angelegenheiten, und die väterliche Zärtlichkeit, welche er jedem der Herrn Miträthe so herzlich bewies, auf eine angenehme Art erinnert hätte, daß ein in Geschäften und im höchsten Dienste grau gewordenes Haupt, die schönste, obschon vielleicht sehr bald entrissene Zierde unsers Collegiums sey. —"

„Aber auch nur wenige, vielleicht keiner dieser ehrwürdigen Versammlung wird sich rühmen können, gleich viele Jahre im Dienste des Vaterlandes und des Staates, wie der nunmehr Verklärte, zugebracht zu haben. Schon im Jahre 1745 ernannte die unvergeßliche Kaiserin M. Theresia — diese erhabene Kennerinn wahrer Verdienste — ihn, der auf ausländischen Universitäten mit unermüdetem Eifer der Wissenschaften gepflogen hatte, und jetzt den Jahren nach kaum zum Manne herangereift war, zum böhmischen Appellationsrathe unter dem Präsidium des Herrn Wenzel Grafen von Kokorzowa; sehr bald machten ihn seine speziellen Kenntnisse im Lehnsrechte zum Lehnsreferendarius, und im Jahre 1759 also in seinem fünfunddreißigsten

Jahre

Jahre wurden die unverkennbaren Beweise seiner rühmlichen Geschicklichkeit, seines würdevollen Anstandes, und seines sanften Charakters unter dem Präsidium des Herrn Joseph Wilhelm Grafen von Nostitz, mit dem Appellationsvicepräsidium belohnt."

„Nachdem er diese und andere Hofchargen rühmlichst begleitet hatte, verordnete ihn Kaiser Joseph der Zweyte zum Appellationspräsidenten nach Lemberg; er ordnete dort, ungeachtet aller Schwierigkeiten, die eine an veraltete Förmlichkeiten und Vorurtheile gewöhnte Nation den nützlichsten Neuerungen entgegensetzte, die Landtafelgeschäfte (eine ungeheure, mühevolle Arbeit) und wurde nun im Jahre 1789 unserm Vaterlande zum Ruhme und Glücke als der siebenundzwanzigste Präsident des erlauchten böhmischen Appellationsgerichtes wieder geschenkt. — Wie werth er durch seine ganze Dienstzeit seinem Monarchen — wie unendlich theuer seinem eigenen, und allen andern Justizcollegien, — wie achtungswürdig dem gesammten Publikum geworden sey, dieß zeigte sich unverkennbar bey jeder Gelegenheit, aber wohl nie auf eine feyerlichere und rührendere Art, als im Jahre 1795, wo dieser nun verklärte Priester der Gerechtigkeit sein funfzigjähriges Dienstjubiläum in eben dem Gotteshause begieng, in dem die allgemeine und gerechte Trauer seinem Andenken heute zum letztenmahle öffentlich ihre Huldigung bezeigt."

Damals

„Damahls ließ unser erhabene Monarch, eingedenk der ruhmvollen Achtung, welche die verewigte Maria Theresia und ihre großen Söhne, Joseph und Leopold, dem gleich treuen und nützlichen Diener jederzeit bewiesen hatten, die Brust des Edeln zum Lohne seiner tadellosen Verdienste mit dem Großkreuze des St. Stephansordens schmücken. Damahls drängte sich von dem ersten bis zu dem letzten Staatsbeamten jeder mit Bewundrung näher zu dem seltenen Manne, dem die Natur nach allen Anstrengungen eines funfzigjährigen Dienstes, noch Kraft des Geistes und des Körpers in Fülle gab, um den wichtigsten Justizposten eines mächtigen Königreiches mit Energie verwalten zu können. Damahls dankte nicht bloß ein Sohn dem Himmel für einen so mit Ruhm bekränzten Vater — flehte nicht bloß ein Sohn um die möglich längste Fortdauer eines so edlen Lebens — Nein! jedes Mitglied des erlauchten Raths freute sich des schönen Ereignisses gleich einem Sohne; jeder war schon längst gewöhnt, in ihm einen Vater voll Zärtlichkeit zu verehren, und die ganze Stelle bildete unter dem wohlthätigen Einflusse seines humanen Betragens, eine einzige achtungswerthe Familie. Ja, ein gesammtes Publikum strömte herbei, um sich an dem großen, herzerhebenden Schauspiele zu ergötzen; denn ungetheilt war die hohe Meinung, welche es von der erprobten Weisheit, von der gewissenhaften Gerechtigkeit, und von der so menschlichen Milde desjenigen hatte, welcher der Gegenstand

des

des Festes war, — eines Festes, das in dem Busen eines jeden Beamten Treue und Ergebenheit gegen Seine Majestät, Entschlossenheit zur unbedingten Aufopferung für das Vaterland, und eine enthusiastische Liebe zu einem Dienste erzeugen mußte, dessen streng befolgte Pflichten die Schätzung des Monarchen, und die Achtung der Mitwelt in einem so hohen Grade zur Folge hatten. — Mehr als acht Jahre sind nun seit jener Feyerlichkeit vorüber — der nähmliche Mann versammelt uns heute wieder; aber, o wie verschieden ist der Zweck dieser Versammlung von jener! — Trüben Blickes werden wir nun dorthin wanken, wohin uns damahls die Freude führte, und vergebens nach dem Platze starren, den der Edle damahls so ruhmvoll einnahm. Seufzer werden uns Freunde und Bekannte dort entgegen stöhnen, wo sie uns nur die Ausdrücke eines frohen Mitgefühles entgegenriefen; und von den Chören, welche damahls nur von den Jubeltönen einer Kunst wiederhallten, deren ausübender Verehrer und Beschützer er selbst noch in einem so hohen Alter war, werden uns die Klagen der Posaune nur zu laut an die Vergänglichkeit aller Wesen, und an den Tod eines allgemein geliebten Vorstehers erinnern, den nur ihr göttlicher Laut einst zu einer erhabenern Jubelfeyer wieder erwecken wird, als die er unter uns begieng."

„Dann erst werden wir den ganzen Edelmuth seiner Seele kennen lernen — dann erst wird es sich offenbaren, wie innig vereint bei ihm Gerechtigkeit

und

und Menschlichkeit waren, und wie sehr sein Herz selbst in jenen Fällen Schonung und Verzeihung wünschte, wo sein Verstand zu strafen gezwungen war."

„Dann seh auch ich jene mir unvergeßlichen Worte, welche Er mir einst bey Übergabe eines der schwierigsten Geschäfte einigemahl wiederholte: Urtheilen Sie gerecht, aber wo möglich schaden Sie Niemanden! — mit Demantglanze in dem Buche der Ewigkeit bey Seinem Namen glänzen, und rufe in der hehren Versammlung des Menschengeschlechtes, wie hier: Dem Verdienste Schöpfer! Seine Kronen!"

Er starb 1804.

26.

Johann Chrisostomus Schröppel v. Schröppelsberg der Rechte Doctor wurde am 18. April 1624 als Appellationsrath auf der Doctorbank installirt, wählte dann den geistlichen Stand, wurde Abt auf dem Carlshofe, und starb 1651.

27.

Franz Ulrich Graf v. Kinsky wurde am 9. September 1667 als Präsident bey der Appellationskammer installirt. Im Jahre 1676 zum wirklichen geheimen Rath ernannt, und gieng am 6. November desselben Jahres als kaiserlicher Bothschafter zur Verhandlung des Nimweger Friedenstraktats, wurde 1683 zum böhmischen Kanzler befördert und starb 1699.

Johann

Johann Nepomuk Ignaz Kupetz v. Bilenberg der Rechte Doctor, wurde am 17. December 1720 Supernumerar-böhmischer Secretär bey der Appellationskammer; am 4. December 1725 zum wirklichen Secretär befördert; und am 25. Juny 1731 als Appellationsrath auf der Doctorbank installirt. Starb 1740.

Laurenz Worzechowsky v. Kundratitz wurde am 6. März 1732 Supernumerar Secretär bey der Appellationskammer. Starb 1748.

28.

Wernerus Transsens wurde am 5. Februar 1722 als deutscher Viceregistrator bey der Appellationskammer installirt; am 29. November 1731 zum deutschen Registrator befördert. Starb 1735.

März.

2.

Franz Joseph Freyherr v. Heinke gebohren zu Maltsch in Niederschlesien am 19. März 1726, disputirte im Carolinsaale zu Prag aus den gesammten Rechten cum magno applausu, wie sich das Fakultätsprotokoll ausdrückt am 28. November 1752, wurde am 5. December desselben Jahres Doctor der Rechte, und am 14. des nähmlichen Monats und Jahres als Appellationsrath auf der Doctorbank installirt, endlich am 14. Februar 1761 zum Lehnsreferendarius benannt. Der Ruf von seiner Gelehrsamkeit und von seinen tiefen Einsichten machte ihn im Jahre 1763 zum Director der juridischen Studien an der hohen Schule zu Prag.

Im Jahre 1767 wurde er wirklicher Hofrath und geheimer Referendarius bey der böhmisch-östreichischen Hofkanzley; als solcher hat er ein vom Hofe genehmigtes System in publicis ecclesiasticis für die deutscherbländischen Staaten und das Königreich

Hun-

Hungarn entworfen, und wirklich eingeleitet. Im Jahre 1776 wurde ihm die Leitung des juridischen Studiums an der Wiener hohen Schule, und in der Savoyschen Ritterakademie anvertraut; auch wurde er zum Beysitzer bey der Studien- und geistlichen Hofcommission ernannt. Kaiser Joseph der Zweyte ernannte ihn im Jahre 1789 in Ansehung seiner besondern Verdienste aus eigenem Antriebe zum Ritter des h. Stephansordens. Im Jahre 1795 wurde er auf sein Verlangen mit vollem Gehalte jubilirt; er mußte jedoch auf ausdrücklichen Befehl Seiner Majestät des Kaisers die Leitung der juridischen Studien an der Wiener hohen Schule beybehalten. Er starb, nachdem er dem Staate durch 52 Jahre vortreffliche Dienste geleistet hatte, 1803.

3.

Johann Wenzel Hartmann Graf v. Klarstein wurde am 12. März 1737 als Appellationsrath auf der Herrenbank installirt. Starb 1738.

5.

Johann Georg v. Höpfling der Rechte Doctor wurde am 14. May 1694 als Appellationsrath auf der Doctorbank installirt; am 10. May 1712 wegen seiner Kenntnisse und bewiesenen Geschicklichkeit in den alten Ritterstand mit dem Ehrenworte v. Bergendorff erhoben, und auf der Ritterbank installirt. Starb 1718.

Joseph

Joseph Wenzel Braunhofer wurde am 18. November 1763 als Supernumerar-Kanzellist bey der alten Appellationskammer angestellt; am 15. July 1776 in Gemäßheit Hofdecrets vom 7. July desselben Jahres als Lehnsviceregistrator installirt; am 3. November 1783 zum Rathsprotokollisten des königlichen Appellationsgerichtes befördert. Starb nach 41jähriger Dienstleistung in den dürftigsten Umständen 1804.

6.

Ignaz Carl Graf v. Sternberg wurde am 29. August 1669 als Appellationsrath auf der Herrenbank installirt; am 26. März 1691 in Ansehung seiner besondern Verwendung zum Appellationsvicepräsidenten befördert, und erhielt zugleich die Würde eines wirklichen geheimen Raths. Am 1. Juny 1696 wurde er als Präsident der Appellationskammer installirt. Er starb, nachdem er dem Staate durch 41 Jahre ersprießliche Dienste geleistet hatte; 1700.

Ferdinand Ernst Graf v. Herberstein, k. k. Kämmerer, wurde am 18. März 1698 als Appellationsrath auf der Herrenbank installirt; am 19. September 1705 wurde ihm wegen seiner besondern Geschicklichkeit und gründlichen Kenntnisse das damahls sehr wichtige Lehenreferat anvertraut. Er starb in omni scientiarum genere excellens sagt das alte Installationsbuch, 1720.

Johann

Johann Lawiczka wurde am 13. Oktober 1783 als Kanzellist bey dem Appellationsgerichte angestellt. Starb 1786.

7.

Matthias Heinrich der Rechte Doctor wurde am 7. März 1593 als Appellationsrath auf der Doctorsbank installirt. Starb am nähmlichen Tage im Jahre 1598.

9.

Carl Martin Gebhardt gebohren zu Prag wurde am 14. November 1701 als Accessist bey der Kanzley der alten Appellationskammer installirt; rückte am 12. December 1711 in die Wirklichkeit. Starb 1712.

11.

Carl Caspar Ritter v. Sternegg wurde am 20. Jenner 1701 als Appellationsrath auf der Ritterbank installirt. Starb 17[illegible]

Johann Vincenz Richter wurde am 25. September 1752 als Accessist bey der alten Appellationskammer zur Kanzley angenommen; am 14. November 1760 zum deutschen Viceregistrator befördert. Wurde am 3. August 1770 deutscher Registrator, und blieb bey der neuen Regulirung des Appellations-

gerich-

gerichtes am 31. May 1783 Registrator. Starb nach einer 38jährige guten Dienstleistung 1789.

13.

Johann Heinrich Proßkowsky v. Krohenstein gebohren zu Prag 1622; studierte zu Prag die kleinern Schulen und die philosophischen Wissenschaften bey den Jesuiten, und widmete sich dann der Rechtsgelehrsamkeit mit so gutem Erfolge, daß er schon im zweyundzwanzigsten Jahre seines Alters Licentiatus juris geworden. Als im Jahre 1648 die kleinere Stadt Prag von den Schweden überfallen und durch Verrätherey erobert wurde, die andern Prager Städte aber sich zu einer tapfern Gegenwehre setzten, und in dieser Absicht alles was nur Waffen tragen konnte in das Gewehr stellten, war auch Proßkowsky einer unter den ersten akademischen Bürgern, welche sich im Karoline versammelten, und zur Vertheidigung der Vaterstadt zu den Waffen griffen. Besonders lobte man an ihm die Wachsamkeit, mit der er bey Tag und Nacht die Bewegungen des Feindes, welcher dem Posten der Studenten gegen über lag, beobachtete. Nach aufgehobener Belagerung wurde er zur Belohnung seines Heldenmuths in den Adelstand erhoben. Im Jahre 1652 erhielt er die Stelle eines Secretärs bey der Appellationskammer. Im Jahre 1657 wurde er Doctor der Rechte, und am 17. September des nähmlichen Jahres als Appellationsrath auf der Doctorbank installirt. Wir haben von ihm zwey vortreff-

liche,

liche, gegen den berühmten Rechtsgelehrten und Professor auf der hohen Schule zu Prag Christoph Kyblin von Wassenburg gerichtete Schriften.

1. ΔΙΟΙΚΗΣΙΣ hoc est: moderamen differentiarum juris communis et bohemici in tractatu Cl. Kyblini congestarum, ubi consonantia horum jurium in iisdemmet differentiis, paucis exceptis, luculenter demonstratur, immixtum etiam est jus Moravicum. Pragae 1664. 8.
2. ΑΝΑΛΥΣΙΣ seu Resolutio objectorum contra moderamen differentiarum Juris communis et Bohemici. Pragae 1666. 8. a).

Er starb 1668.

14.

Johann Wolfgang Ebelin der Rechte Doctor wurde am 21. May 1689 als Appellationsrath auf der Doctorbank installirt; wegen seiner besondern Gelehrsamkeit am 17. Oktober 1695 zum Lehensreferendarius ernannt; und im August 1708 zum geheimen Referendarius bey der böhmischen Hofkanzley befördert. Starb 1712.

16.

Paul Wenerelius der Rechte Doctor wurde am 10. November 1623 als Appellationsrath auf der Doctor-

a) Abbildungen böhmischer und mährischer Gelehrten. Thl. 3.

Doctorbank installirt; im Jahre 1661 wegen seiner Verdienste in Ritterstand erhoben, und als Appellationsrath auf der Ritterbank installirt. Starb, nachdem er dem Staate durch 40 Jahre treu und eifrig gedient hatte, 1663.

Daniel Mirabel v. Treuhoff der Rechte Doctor wurde am 17. July 1674 als Appellationsrath auf der Doctorbank installirt; am 21. März 1689 wurde er seiner besondern Verdienste wegen auf die Ritterbank befördert. Starb 1700.

Joseph Franz Höpflingen Ritter v. Bergendorff wurde am 12. November 1749 als Appellationsrath auf der Ritterbank installirt. Starb 1751.

18.

Johann Selyph der Rechte Doctor wurde am 25. Oktober 1574 als Appellationsrath auf der Doctorbank installirt. Starb 1587.

Johann Wenzel Tibelli wurde am 4. May 1761 als Accessist bey der Kanzley der alten Appellationskammer angenommen. Starb 1764.

20.

Georg Wunschwitz wurde am 20. April 1628 als deutscher Secretär bey der alten Appellationskammer installirt. Starb 1645.

23.

Peter Heinrich Hroch v. Peschitz der Rechte Doctor wurde am 23. März 1761 als Appellationsrath auf der Doctorbank installirt. Nachdem er einen Rathschluß in puncto furti des Franz Rathauzsky betreffend vollendet hatte, wurde er in der Rathsstube am 21. März vom Schlag gerührt, woran er in zwey Tagen darauf starb, 1781.

Leopold Philipp Schneck wurde am 30. Juny 1750 als Accessist bey der Kanzley der Appellationskammer angenommen; am 1. Februar 1752 zum Viceexpeditor; am 2. May desselben Jahres zum Vicelehnsregistrator befördert. Er erhielt am 15. July 1776 die Stelle eines Lehnsregistrators, und wurde bey der neuen Regulirung des Appellationsgerichtes am 31. May 1783 Registrant. Starb, nachdem er dem Staate durch 43 Jahre mit rastlosem Eifer gedient hatte, 1793.

24.

Johann Hartwig Freyherr v. Nostitz wurde am 29. August 1644 als Präsident bey der Appellationskammer installirt. Am 4. May 1650 erhielt er das Amt eines obersten Landrichters im Königreiche Böhmen; wurde am 16. May 1651 vom Kaiser Ferdinand dem Dritten in den Reichsgrafenstand erhoben, und zum obersten Landkämmerer ernannt. Am 5. Februar 1652 wurde er zum obersten

Kanzler im Königreiche Böhmen ernannt. Am 19. März 1661 verlieh ihm Kaiser Leopold der Erste das Incolat im Königreiche Ungarn. Er starb nach einer 37jährigen Dienstleistung in den wichtigsten und ansehnlichsten Staatsämtern zu Wien 1683.

25.

Wilhelm Raymund Ritter v. der Boy wurde am 24. December 1627 als Appellationsrath auf der Ritterbank installirt. Starb, nachdem er sein Amt durch 31 Jahre ruhmvoll bekleidet hatte, 1658.

Balthasar Philipp Ritter v. Knodt wurde am 4. November 1653 als Appellationsrath auf der Ritterbank installirt. Starb 1661.

Maximilian Norbert Krakowsky Graf v. Kollowrath gebohren zu Prag am 14. Juny 1660 wurde am 25. Februar 1689 als Appellationsrath auf der Herrenbank installirt. Wegen seiner besondern Kenntnisse, rühmlichen Verwendung, und ausgezeichneten Verdienste wurde er am 3. September 1700 als Appellationspräsident, omnium votis exoptatus sagt das alte Installationsbuch, installirt, und zugleich mit der Würde eines wirklichen geheimen Raths beehrt. Am 5. Juny 1704 erhielt er die Stelle eines obersten Landkämmerers. Er starb nach 32jähriger ruhmvoller Dienstleistung 1721.

26.

Aegid Jelen der Rechte Doctor wurde am 16. December 1681 als Appellationsrath auf der Doctorbank installirt. Starb 1685.

28.

Simon Kohaut v. Lichtenfeld der Rechte Doctor wurde am 9. Juny 1608 als Appellationsrath auf der Doctorbank installirt. Starb 1617.

29.

Carl Felix Graf v. Wrschowetz wurde am 23. Juny 1744 als Appellationsrath auf der Herrenbank installirt. Starb 1752.

30.

Johann Nepomuk Kanka wurde zu Prag im Jahre 1744 gebohren. Sein Vater Maximilian war daselbst Baumeister; ein Mann, der sich mehrere Jahre hindurch aus Liebe zur Kunst, und aus Begierde sich zu bilden, in Italien, dieser Schule der schönen Künste, aufhielt; mit Kenntnissen bereichert in sein Vaterland zurückkehrte; hier nebst mehreren Gebäuden insbesondere die schöne Salvatorkirche am Altstädter Jesuitencollegium, das Kloster und die Kirche der heiligen Katharina in der Neustadt, das gräflich-Czerninische Schloß in Winarz aufführte, auch bis an sein Lebensende im Dienste des Grafen Czernin als Hofbaumeister stand.

Seinen ersten Unterricht genoß Johann Nepomuk Kanka in der Schule der Jesuiten, die ihn bey allen öffentlichen Schulfeyerlichkeiten die Verfassung und den Vortrag der öffentlichen Reden und Disputationen auftrugen, auch ganz geneigt waren, ihn nach zurückgelegter philosophischen Laufbahn in den Orden aufzunehmen, wozu er aber keinen Beruf fühlte. Als Hörer der Philosophie hielt er eine Rede de Sancta Catharina als Patronin der philosophischen Fakultät, welche ihm ihres klassischen Lateins wegen großen Beyfall verschafte. Er betrat hernach die juridische Laufbahn; durch den vertrauten Umgang mit dem eben so verdienstvollen als berühmten Professor Lothar Schrott, und andern ansehnlichen Lehrern der damahligen Zeit an der Prager Universität machte er sich jene Kenntnisse und tiefe Einsichten im Rechtsfache eigen, die ihn in der Folge der Zeit in seiner Laufbahn als Advokat, dann als Land- und Appellationsrath im theoretischen sowohl als praktischen Fache besonders ausgezeichnet haben. Als Hörer der Rechte hielt er seine zweyte Rede de Sancto Jvone, die mit eben so ungetheiltem Beyfalle wie seine erste aufgenommen wurde. Nach zurückgelegten juridischen Studien disputirte er im Jahre 1768 öffentlich aus allen Theilen der Rechtsgelehrsamkeit unter dem Vorsitze des damaligen Direktors der juridischen Studien, Appellationsraths und nachmahligen Hofraths v. Hainke, und genoß das Vergnügen seinen nachherigen Präsidenten bey dem Appellationsgerichte Herrn Grafen

fen v. Wiežnick zum Oppugnanten zu haben. Bey dieser Gelegenheit gab er unter dem Titel: Systematis Juris gentium universalis Pars II. den zweyten Theil des allgemeinen Völkerrechtes heraus, wovon der erste Theil bereits von einem andern Verfasser erschienen war. Dieses Werk machte ihn auch im Auslande rühmlich bekannt, wovon mehrere von den berühmtesten Universitätslehrern damahliger Zeit an ihn erlassene Zuschriften die sprechendsten Belege sind. Als ausübender Rechtsgelehrter waren das damahlige Wechselgericht, der akademische Senat, das Consistorium, und die meisten zu jener Zeit bestandenen Gerichtsstellen die Sphäre seines Wirkungskreises, seiner juridischen Kenntnisse und seines thätigen Eifers. Mehrere der angesehensten adelichen Häuser Böhmens übertrugen ihm die Ausbildung ihrer Söhne im juridischen Fache, und die glänzende Laufbahn, welche mehrere seiner Zöglinge zum Ruhme Böhmens — der Pflanzschule der Staatsmänner Oesterreichs — betreten; die wichtigen Ämter, die mehrere derselben ruhmvoll bekleiden; sind sprechende Beweise, daß seine Bemühungen mit dem rühmlichsten Erfolge gekrönt worden seyen, und lassen zugleich keinen Zweifel an der geschickten Methode des Lehrers übrig.

Die unvergeßliche Kaiserin Maria Theresia trug ihm das Amt eines königlichen Appellationsraths auf; er folgte diesem Rufe mit Hintansetzung einer einträg-

lichen

lichen und ausgebreiteten Rechtspraxis aus warmen Eifer für das Beste seines Vaterlandes, und wurde am 10. Februar 1778 auf der Doctorbank installirt. Mit welchem Ruhme und Beyfall er diese Stelle bekleidete bezeugen die allerhöchsten in den schmeichelhaftesten Ausdrücken verfaßten Belobungsdecrete, die sich unter seinen nachgelassenen Papieren vorfanden, wovon besonders die letztern unter der glorreichen Regierung Kaiser Joseph des Zweyten, und unter jener Leopold des Zweyten an ihn erlassenen Belobungsdecrete seine eifrige Verwendung in Zustandbringung der Sammlung der im Justizfache erlassenen höchsten Verordnungen rühmlichst erheben. Seine Thätigkeit und Geschicklichkeit waren allgemein von seinen Collegen anerkannt, und geehrt; das Zutrauen seiner Vorgesetzten mußte dessen natürliche Folge seyn; die verworrensten und schwierigsten Untersuchungen wurden ihm daher aufgetragen; auch erinnere ich mich sehr gut, selbst mit ihm bey der zusammengesetzten Commission über den Entwurf eines neuen bürgerlichen Gesetzbuchs gesessen zu seyn.

Im Jahre 1783 wurde er bey der neuen Systemisirung der Stellen zu dem königlichen Landrechte als Rath mit dem ausdrücklichen Beysatze benennt, daß diese Übersetzung bloß in der Absicht geschehe, um bey dem schwierigen Geschäfte der neuen Organisirung seine Kenntnisse und Fähigkeiten hier auf das vortheilhafteste benutzen zu können; der Beweis

davon

davon liegt in dem, daß ihm auch als Landrath der Gehalt, welchen er als Appellationsrath genossen hatte, beibelassen wurde. Am 18. May 1787 wurde er auf Befehl Kaiser Josephs des Zweyten abermahls als Appellationsrath installirt. Er starb im sechsundfunfzigsten Jahre seines Alters viel zu früh für das Vaterland und seine Familie 1798.

April.

5.

Peter Niklas Straka Ritter v. Nedabliz wurde am 16 Juny 1663 als Appellationsrath auf der Ritterbank installirt. Im Jahre 1669 trat er als Vicelandschreiber aus; und wurde im Jahre 1692 königlicher Statthalter und Burggraf des Königgrazer Kreises; endlich am 25. Februar 1697 Oberst-Landschreiber. Er resignirte nachdem er dem Staate durch 57 Jahre seine Dienste treu und eifrig geleistet hatte. Starb in einem Alter von 96 Jahren, 1720.

6.

Joseph Fink gebürtig von Amberg wurde am 10. Dezember 1731 als Accessist bey der Kanzley der alten Appellationskammer aufgenommen. Starb 1742.

8.

Johann Wenzel Kuhack geboren zu Arnau in Böhmen wurde, am 7. September 1716 mit der Doktorwürde geziert, und am 19. August 1718 als Appellationsrath auf der Doctorbank installirt. In Ansehung seiner Verdienste erhielt er im Jahre 1734 die Stelle eines Vicelehnrichters im Königreiche Böhmen. Nachdem er dem Staate durch 34 Jahre mit gleicher Thätigkeit und Auszeichnung gedient hatte, starb er 1742.

9.

Johann Wilhelm Ritter v. Steinhoff wurde am 10. März 1692 als Appellationsrath auf der Ritterbank installirt. Starb 1709.

10.

Johann Joseph Ritter Birelli von Perlbach wurde am 10. September 1736 als Appellationsrath auf der Ritterbank installirt. Starb 1740.

Franz Kuntz v. Freyenthurn gebohren zu Prag, disputirte am 17. Juny 1736 aus allen Theilen der Rechtsgelehrsamkeit, wurde am 4. Juny 1737 Licentiat der Rechte, am 30. März 1745 als Beysitzer des Burggrafenrechtes mit der Doctorwürde geziert, und am 30. April des nähmlichen Jahres als Appellationsrath auf der Doktorbank installirt. Er verwaltete dieses Amt mit rastloser Thätigkeit, mit gründli-

lichen Einsichten, und mit unbescholtener Rechtschaffenheit durch 48 Jahre. Starb 1793.

11.

Alexander Freyherr v. Mönnich wurde am 6. März 1741 als Appellationsrath auf der Herrenbank installirt. Wegen bewiesener besondern Geschicklichkeit und thätiger Verwendung wurde er am 7. November 1757 zum Vicepräsidenten bey der Appellationskammer befördert, und am 3. März 1758 zum wirklichen geheimen Rath ernannt. Starb 1759.

Johann Graf v. Buquoi Lonquevalle wurde am 28. Juny 1741 zu Prag geboren. Sein Vater war Franz Leopold Graf v. Buquoi Lonquevalle oberster Landeshofmeister im Königr. Böhmen, k. k. wirkl. geheimer Rath, und Ritter des goldenen Vliesses. Seine Mutter Gabriele Johanna gebohrne Gräfin von Raggendorf. Er vollendete seine juridischen Studien im Jahre 1760 auf der Prager hohen Schule mit dem besten Erfolge, disputirte am 19. August desselben Jahres öffentlich auf dem Karolinsaale aus der Rechtsgelehrsamkeit und dedizirte seine Sätze Seiner Majestät der Kaiserinn Maria Theresia, welche Seine Exzellenz den Grafen v. Nostitz zur Beywohnung bey der Disputation als Kommissär ernannte. Bey dieser Gelegenheit gab der Graf eine Abhandlung de jure puniendi in statu naturali heraus. Diese Abhandlung ist in zwey Abschnitte getheilt, in deren erstem bewiesen

sen wird, daß das möcht zu strafen [illegible] Stande der Natur Gleichem wider Gleichen zu [illegible]chen könne, ohne daß dazu eine Oberherrschaft nothwendig wäre. Die Meinung derjenigen, welche das Recht zu strafen aus der Verbindlichkeit eines Quasicontraktes, welche aus der bösen Handlung entspringen soll, herleiten, widerlegt der Herr Verfasser sehr gründlich; dagegen leitet er dieses Recht aus der natürlichen Verbindlichkeit her, kraft welcher der Mensch als Mensch, sich und andern Menschen verpflichtet ist.

In der zweyten Abtheilung vertheidigt der Herr Verfasser den Satz, daß das Recht zu strafen ein Recht des Oberherrn sey, und daß es daher in dem Stande der Natur eigentliche Strafen nicht gebe. Die Abhandlung selbst ist in einem gut lateinischen Style, und mit besonderer Bescheidenheit geschrieben; so sagt der Herr Verfasser an einer Stelle: ast ne muneri nostro defuisse arguamur, morem tibi, benevole lector, geremus non inviti, id solum oramus, obtestamurque, ut copiam eruditionis, ingeniique acumen, quo hocce scribendi genus carere reperies, modestia, aequanimitateque tua pensare velis.

In dem hierüber an Seine Majestät erstatteten Berichte wurde dem Grafen ganz gerecht das rühmlichste Zeugniß ertheilt.

Er würde, nachdem er im Jahre 1760 die Würde eines k. k. Kämmerers erhalten hatte, auch wegen seiner bewiesenen ausgebreiteten Kenntnisse im juridi-

schen

schen Fache im Jahre 1762 a[illegible]ath bey der alten Appellationskammer angestellt und daselbst am 7. Jenner 1763 auf der Herrnbank installirt; noch am 18. May desselben Jahrs wurde er zum Lehnsreferendarius ernannt, und durch höchstes Hofdekret vom 16. März 1765 zum Assessor bey der Fundationscommission resolvirt.

Am 18. Oktober 1767 ernannte ihn die große Maria Theresia aus eigenem höchsten Antriebe in Ansehung der Verdienste seines Herrn Vaters, und der von ihm selbst bezeigten Fähigkeiten zum königlich böhmischen Gubernialrathe; endlich wurde er durch Gubernialdekret vom 9. Dezember 1768 Assessor bey der in Judensachen verordneten Kommission, und erhielt durch Gubernialdekret vom 10. April 1769 das Referat in commercialibus als Assessor des Commerzialconsesses. Im Jahre 1770 wurde er zum wirklichen geheimen Rath ernannt, und im Jahre 1771 resignirte er seine durch neun Jahre geleisteten Dienste als Beysitzer bey dem Gubernialsenat in judicialibus, und bey dem Consesse in commercialibus wegen der ihm so sehr am Herzen liegenden Administration seiner Güter zum Besten seiner Unterthanen, und erhielt seine Entlassung durch höchstes Hofdekret vom 20. Dezember desselben Jahres.

Die Verwaltung seiner Güter nach dem ganzen Umfange der damit verbundenen Pflichten war nun sein dringendstes Geschäft; das Wohl seiner Unterthanen

such-

suchte er auf alle mögliche Art zu befördern. Die vom Kaiser Joseph dem Zweyten verordnete gänzliche Abschaffung der Leibeigenschaft wurde auf seinen Gütern so wirksam vorbereitet, daß fast nur der Nahme davon zu verschwinden hatte; beynahe alle Rechte, welche aus dieser weisen und gerechten Verfügung des Kaisers floßen, genossen die Unterthanen des Grafen schon bevor.

In den eingetretenen theuern Jahren wurde den Unterthanen durch Einkauf und Abreichung des Getreides gegen die leidentlichsten Bedingungen und Fristen die ergiebigste Aushülfe verschafft. Bey andern Noths- und Unglücksfällen both der edle Mann seinen Unterthanen durch unentgeldliche Unterstützung mit baarem Gelde und mit Materialien die hülfreichste Hand, die sie dankbar segneten.

Die Verbesserung des Schulwesens und die Bildung der Jugend beschäftigte ihn anhaltend. Von seiner Herrschaft Gratzen verbreitete sich dieselbe in die Residenzstadt und in die Erbländer. Um besonders jene Unterthanen, welche im tiefen Walde beynahe ohne Bildung, ohne der wohlthätigen Kenntniß der himmlischen Religion aufwuchsen und starben, in eine glücklichere, der Würde der Humanität angemessenere Lage zu setzen, ließ er sichs die größten Bemühungen kosten, um ihnen eine Kirche, einen geistlichen Hirten und Lehrer, und eine Schule zu geben. Zu solchen Anstalten bestimmte er ansehnliche Summen mit einer Bereitwilligkeit, aus welcher man seine

Nei-

Neigung zum Wohlthun leicht erkennen mußte. Auf solche Art entstand der Ort Pürchers, der heute noch seinen Stifter preißt. Bei solchen Anstalten gedieh sein angebohrner und durch die reinsten Grundsätze der Nächstenliebe befestigter Hang zum Wohlthun, zum Entschlusse, eine Anstalt zur Versorgung der wahrhaft Armen zu treffen, und er kam zur Ausführung. Im Jahre 1779 wurde das Armeninstitut nach seinem Plane auf seinen Gütern auf eine Art eingeführt, die noch itzt von denjenigen, welche Augenzeugen waren, mit Entzücken erzählet wird. Die wahren Armen fanden zureichende Versorgung, die Vagabunden wurden entfernt, und die von dem Grafen im Königreiche zuerst gestiftete Gesellschaft unter dem Nahmen der Vereinigung aus Liebe des Nächsten, reichte ihren Allmosenbeytrag mit Freude dem Institute dar, das seine Wohlthaten nach genauer und kluger Nachforschung der wirklich leidenden Menschheit spendete. Dieses Institut fand bald allgemeinen Beyfall in der Nachbarschaft, als z. B. in der königlichen Stadt Budweiß, auf den Fürst Schwarzenbergischen Herrschaften, in dem Stifte Hohenfurth, und auf der niederösterreichischen landgräflich Fürstenbergischen Herrschaft Waitra. Dem unsterblichen Kaiser Joseph dem Zweyten entgieng die Nützlichkeit des vom Grafen auf seinen Herrschaften eingeführten Institutes nicht; er berief ihn mittels eines am 16. May 1783 erlassenen Hofdekrets nach Wien, und übertrug ihm (dieß sind die Worte des Hofde-

krets)

krets) aus gnädigsten Zutrauen auf seinen Eifer, und erwiesene ausnehmende Kenntnisse in Armenverpflegungsangelegenheiten, die schon allergnädigst beschlossene Einführung und dießfalls erforderliche vorzügliche Mitwirkung zu dem auf desselben eigenthümlichen böhmischen Herrschaften mit so gutem Erfolge bestehenden Armeninstitute, auch in den übrigen Erblanden, und zwar vorzüglich in Wien, und in Niederösterreich. Zur Erreichung dieser seiner Absicht machte der Kaiser allen Behörden seinen Willen durch besondere Reskripte bekannt. Überzeugt von der besondern und ruhmwürdigen Thätigkeit des Grafen, so wie von dem guten Erfolge seiner Unternehmungen erweiterte der Kaiser die Einführung des Armeninstituts auf alle Länder der Monarchie durch höchstes Hofdekret vom 12. August 1784, und übertrug schon am 17. April desselben Jahres dem Grafen die Oberleitung aller Stiftungssachen, Instituten, und frommen Vermächtnisse, als Präsidenten derselben.

Als Alxinger seine sämmtliche poetischen Schriften zum Vortheile des Wienerischen Armeninstituts 1784 herausgab, hat er auch in seiner Epistel an sein Buch selbes an den Grafen Buquoi den damahligen Oberdirekzionspräsidenten der milden Stiftungen angewiesen.

So lautet diese Anweisung:

Doch nun ist's Zeit, daß Du der Reise Ziel,
Und wo Du ruhen sollst, erfährst mein Buch!

Wiß'

Wiß' denn; es zog ein Mann der Ahnenwerth
Mit eignem, ein edler Wuch'rer, mehrt —
Von seiner Väter altem Sitz nach Wien.
Nicht um der Kaiserstadt Vergnügungen
Vertauschete der Weise, die des Landes.
Er kam nur auf der Dürftigen Geschrey,
Ihr Retter, und Ihr Pflegevater her;
Was diesen Mitleid zugewandt, vertheilt
Der edle Mann, nach dessen Schwelle Du
Wallfahrten sollst, mit Weisheit unter sie.
O! frage nicht nach seinem Namen! Wo
Sich drängend, ganze Haufen Armer stehn,
Dort schallts im Ton des tiefsten Dankgefühls
Oft schluchzend Buqoui zu dem Himmel auf.
Denn er, den Eckel und den überdruß
Nicht achtend, hört des Armuths Klage selbst,
Und ärndet, nicht aus fremden Säckel bloß
Sie stillend, hunderttausend Gottvergelts.
Hier ruhest Du von Deiner Wanderschaft
Mein Buch! — und da Du durch der Lieder Macht
Unsterblichkeit Dir nie versprechen darfst,
Kommst Du vielleicht mit jenem Segenswunsche
Der den erhabenen Namen Buquoi stets
Begleiten wird, doch auch zur Enkelwelt.

Es sey mir erlaubt, hier die Worte des der vaterländischen Litteratur durch den Tod zu frühe entrissenen Riegger anzuführen, mit welchem er dieses Ge-

dicht

dicht in der Zeitschrift Für Böhmen von Böhmen begleitet hat. „Graf Buquoi" (sagt Riegger) „der edle Menschenfreund, der wohlthätigste Vater der Armen, hat so viel für die Armen gethan, daß er wohl dieses Denkmahl von einem so guten Manne als Alxinger ist, verdient hat. Es gereichet beyden gleich zur Ehre, daß es Buquoi ist, den Alxinger besungen hat. Buquoi hat einen großen Theil seines Vermögens für die Armuth verwendet — Buquoi hat seinen ansehnlichen Gehalt niemahls als den seinigen angesehen, sondern immer der Armuth gewidmet. Buquoi hat durch sein großmüthiges, alle Menschen umfassendes Herz mehr noch um die Menschheit sich verdient gemacht, als durch alle seine vortrefflichen Einrichtungen und Anstalten zur Einführung des allgemeinen Armeninstituts. Aus Böhmen, aus seinen eigenen Herrschaften ward es aufgenommen, und sodann durch die österreichischen Staaten allgemein verbreitet, und fest gegründet."

Dem allerhöchsten Zutrauen suchte der Graf auf alle mögliche Art zu entsprechen, und da das Institut im Jahre 1785 im vollen Gange war, wollte er sein Präsidium dem Monarchen zu Füssen legen; allein der Kaiser von den höchst ersprießlichen Diensten des Grafen auf das lebhafteste überzeugt, erledigte seine Resignation auf eine für den edlen Mann ehrenvolle Art mit folgenden Worten: „Übrigens da mir die Reinigkeit ihrer Gesinnung hinlänglich bekannt ist, daß das Gute zu wirken, und dem Nächsten zu die-

nen Ihr einziges Absehen war, so zweifele ich nicht, daß da Ihnen noch ein so reicher Stoff Gutes zu wirken, bey guter Verwaltung sämmtlicher Stiftungen der ganzen Monarchie, dann der zweckmässigen Vertheilung sämmtlichen Allmosens übrig bleibt, daß Sie sich der ferneren Administration mit dem nähmlichen Eifer und noch weiters unterziehen werden, weil zu eines rechtschaffenen Mannes Zufriedenheit genug seyn muß, wenn er auch nicht alles Gute wirken kann, so er wünschte, doch all jenes zu thun, was in seiner Gewalt steht." Auf diese ausdrückliche Erklärung des Kaisers begleitete der Graf das Präsidium bey der Stiftungsoberdirektion bis zum 7. Dezember 1787, wo er mittelst allerhöchsten Hofdekrets auf seine neuerlich eingebrachte Resignation davon mit folgenden Ausdrücken entlassen wurde: „Wir haben die Uns von dir unterthänigst überreichte Resignation des bis nun zu aufgehabten Präsidiums unserer eigends aufgestellten Stiftungshofkommission in Anbetracht der uns umständlich vor Augen gelegten Dich hiezu bewegenden ganz gegründeten Ursachen und Umstände in Gnaden anzunehmen befunden. Und da wir deinen bey diesem aufgehabten wichtigen Geschäfte bey allen Gelegenheiten, vorzüglich aber bey den sonach mühevoll eingeführten, von Dir wohl ausgearbeiteten weitläufigen Plan des Armeninstituts am Tag gelegten rühmlichsten Eifer, und deine rastlose Verwendung zu Unserem und des Publikums Dienste und Nutzen allemal bemerkt haben: So se-

Un-

hen Wir Uns veranlaßt, Dir hiermit darob Unser gnädigstes Wohlgefallen und vollkommene Zufriedenheit zu bezeugen. Hieran beschieht Unser gnädigster Wille und Meinung, und Wir verbleiben mit k. k. und landesfürstlichen Gnade dir wohlgewogen."
Ungeachtet dieser angenommenen Resignation befahl der Kaiser doch vermöge eines an den damahligen obersten Kanzler Grafen v. Kollowrat unterm 23. Dezember 1787 erlassenen höchsten Handschreibens sämmtlichen Länderstellen aufzutragen, daß wenn Graf Buquoi in Österreich oder in einer andern Provinz die Einsicht der Verfassung des Armeninstituts zu nehmen verlangen sollte, ihm nicht der mindeste Anstand gemacht, sondern vielmehr seinen Verbesserungsvorschlägen von den Landesstellen die gehörige Unterstützung geleistet werden solle, da er sich von seinem Diensteifer angetrieben erbothen habe, sich der Aufsicht über das Armeninstitut zu unterziehen, damit solches nach den vorgeschriebenen Grundsätzen fortgeführt, und in bessere Aufnahme gebracht werde.

Dieses Geschäft von weitem Umfange hinderte den Grafen nicht, auf seinen Herrschaften die Anstalten, die er schon getroffen hatte, aufrecht zu erhalten und zu vervollkommen. Schon im Jahre 1782 wurde vor der Stadt Gratzen durch seine wohlthätige Unterstützung mit Beyträgen an Gelde, Baumaterialien und Zufuhren, und mit Hülfe einiger Wohlthäter aus dieser Gegend ein Siechenhaus für preßhafte Arme errichtet, worinn bis itzt acht bis zehn

Arme durch die jährliche Unterstützung der Obrigkeit an Holz und baarem Gelde, dann durch Beyträge mehrerer Subscribenten, und von den Interessen des zusammengebrachten Kapitals erhalten, gepflegt, und mit ärztlicher Hülfe versehen würden. Die Armen aller Pfarrbezirke fanden den Abgang ihrer von dem eingesammelten Almosen mangelnden Unterstützung bey dem Grafen, ihrem Vater, wie sie ihn nannten. Dieses Siechenhaus diente auch schon so manchen hülflosen Kranken zur Zufluchtsstätte durch die erhaltene Aushülfe aus den milden Händen des edelmüthigen Stifters. Zu dieser Anstalt sollte noch ein Gebäude für jene unglücklichen Menschen errichtet werden, welche der Verlust des Verstandes der menschlichen Gesellschaft theils lästig, theils gefährlich macht; die Ausführung dieses Vorhabens unterblieb wegen des zu frühzeitig eingetretenen betrübten Todesfalls des erhabenen Mannes.

Das Geschäft, der wahren Armuth zur Hülfe zu eilen, jeden Bedrängten aufzurichten, niemand, wo Hülfe in der Macht des Edlen stand, leiden zu lassen, dieses Geschäft war ihm stets das süßeste; nur dieses konnte ihm seinen Lebensgenuß angenehm machen; nur dadurch konnten seine Beamten sich um ihn Verdienste erwerben.

Zur Sicherung seiner Unterthanen vor dem verderblichen Wucher vereinigte der Graf mit der Waisenkasse eine Leihbank unter seiner Haftung, bey welcher jeder Unterthan, der einer Unterstützung bedurfte,

un-

unter Verpfändung seiner Realitäten ein verhältniß-mässiges Darlehen erhielt.

Der blühende Zustand seiner Güter, welchen sie seiner rastlosen Verwendung zu danken haben, das dadurch den Unterthanen gegebene wirksame, dem Staat selbst nützliche Beyspiel, zur Verbesserung ihrer Wirthschaften, ist ein redender Beweiß seiner auf wesentliche Gegenstände gerichtet gewesenen Aufmerksamkeit. Mit nahmhaften Auslagen suchte er Verbesserungen zu schaffen, und uneigennützige Anstalten zur Bildung junger Leute zu treffen, die in dem Fache der Forstökonomie allenthalben nützlich werden sollten.

Die geheimen Wohlthaten des Grafen übertreffen die bekannten; hier half er dem verarmten Handwerksmann zum Arbeitsvorrathe, und richtete ihn auf; dort eilte er, einer trostlosen Familie durch verschaffte ärztliche Hülfe ihre Stütze, den Vater, zu retten; ältern- oder hülflose Waisen ließ er brauchbare Handwerker werden; arme Mädchen unterstützte er, und sie wurden durch seine Sorge rechtschaffene Gattinnen, und gute Mütter. Als Menschenfreund aus Grundsätzen hielt er jeden Menschen ohne Unterschied des Standes und der Religion seiner Hülfe würdig, sobald er sie bedurfte, sobald sie in seinen Kräften stand. Und wenn er recht viel Gutes gethan hatte, dann war es seinem Herzen wohl; dann seine Stimmung die fröhlichste. Die Armen der Hauptstadt Prag verlohren an ihm ihre wichtigste Stütze.

Am 16. April wurde, unter Millionen Thränen der Seinigen, seine Leiche zu Gratzen zur Erde bestattet. Er starb 1803.

13.

Julius Jagemann Ritter v. Bötting wurde am 8. Juny 1626 als Appellationsrath auf der Ritterbank installirt. Starb 1629.

Wenzel Ritter v. Zenka wurde am 11. Jenner 1780 als Appellationsrath auf der Ritterbank installirt. Starb 1782.

15.

Johann Wenzel Hilbert wurde am 19. März 1786 als Kanzellist bey der Kanzley des königlichen Appellationsgerichtes aufgenommen. Starb 1787.

16.

Joseph Gayer gebohren zu Prag wurde am 20. May 1726 als Accessist bey der Kanzley der alten Appellationskammer aufgenommen. Am 4. May 1733 wurde er zum Kanzellisten bey der königlichen Statthalterey befördert. Später erhielt er die Stelle eines Taxators bey dem königlichen Gubernium. Starb nachdem er dem Staate durch 45 Jahre mit rastlosen Eifer gedient hatte. 1771.

17.

Johann Franz v. Albert wurde am 10. September 1731 als Accessist bey der Kanzley der alten Appellationskammer aufgenommen; und am 29. November 1756 zum deutschen Registrator befördert. Nachdem er durch 39 Jahre dem Staate treu und eifrig gedient hatte, starb er 1770.

18.

Joseph Sigmund Zenker gebohren zu Prag, disputirte am 30. Dezember 1728 öffentlich aus allen Theilen der Rechtsgelehrsamkeit, erhielt am 20. Jenner 1729 das Licentiat der Rechte, und am 30. Jenner 1730 die Doctorswürde; wurde am 30 August 1731 als Appellationsrath auf der Doctorbank installirt; dann Assessor bey dem Oberstjägermeisteramte; endlich im Jahre 1734 Consulent und Sachwalter der Kaiserin über die Herrschaften Carlstein und Millin. Starb 1737.

Joachim Graf v. Kollowrat wurde am 24. Jenner 1754 als Appellationsrat auf der Herrnbank installirt. Starb 1756.

20.

Franz Ernst Graf v. Wallis Freyherr auf Karighmain wurde am 18. Juny 1750 von der Kaiserin Maria Theresia als Tribunalsrath in Mähren angestellt; am 2. September 1751 als Appellations-

rath

rath bey der böhmischen Appellationskammer auf der Herrnbank installirt; von dem Kaiser Franz dem Ersten am 16. Februar 1765 zum wirklichen geheimen Rathe ernannt; dann am 19. Februar desselben Jahres von der Kaiserin Maria Theresia zum Vicepräsidenten bey der böhmischen Appellationskammer befördert, und als solcher am 21. Februar besagten Jahres von dem damahligen Appellationspräsidenten Grafen v. Wieznick installirt. Daß die Appellationskammer zu jener Zeit entweder nicht im größten Flore, oder, daß die Verhältnisse des neuen Vicepräsidenten gegen den Appellationspräsidenten nicht die günstigsten gewesen seyn mögen, wird der Leser aus jener Anrede ersehen, welche Graf Wallis als installirter Vicepräsident von Wort zu Wort, wie das vor mir liegende Manuscript sagt, am 21. Februar 1765 in voller Rathsversammlung vorgetragen hat. Dieses Manuscript hat mir sein Herr Sohn, der dermahlige Präsident des königlich böhmischen Appellationsgerichtes Joseph Graf v. Wallis freundschaftlich mitgetheilt. Die Rede lautet also:

„Nachdem Ihre Majestät unsere allergnädigste Frau nach geleisteten fast vierzehnjährigen Diensten eines Appellationsraths mich zu der Vicepräsidentenstelle dieses Hochlöblichen Collegii nicht nur allerhuldreichest zu erhöhen, sondern auch fast zugleich mich zu Allerhöchst Dero wirklichen geheimen Rathe zu ernennen geruhet haben; so erheischt es meine Pflicht, diese Würden, in welcher ich eben den Augenblick vorge-

gestellt wurde, mit all jenem Eifer, so nur immer in meinen Kräften steht, anzutreten. Ich finde also gleich anfangs nöthig, hier allerseits meine Denkungsart und Gesinnung öffentlich an den Tag zu legen, welche in dem besteht, daß gleichwie durch benannte mehrere Jahre ein verschwiegener, meinen Vorgesetzten gehorsamer, und im Frequentiren sowohl als im Referiren fleißiger Rath gewesen zu seyn, meinem Gewissen nach behaupten kann; ich dermahl ein nicht minder wachsamer und auf den allerhöchsten Dienst äußerst beflißener Vicepräsident seyn werde. Nunmehr ist jener Zeitpunkt erschienen, in welchem durch die allerhöchste Gnade einer gerechten Landesfürstin in den Stand gesetzt worden, mit der Hülfe und Schutze dieses Mittels würdigsten Herrn Präsidenten all jenes in das Werk zu richten, was sowohl des frühern Erscheinens wegen in den Sessionen, als der geschwinderen Aufarbeitung der Akten bisher nicht bewirkt werden konnte. Bey dieser meiner mir so rühmlichen Erhöhung muß ich offenherzig bekennen, daß mich nichts so sehr bekümmere, als daß sich diese Stelle in einem dermassen betrachtungswürdigen Rest der unerledigten Akten verwickelt befinde, daß solche bis an die 160 Stück angewachsen sind; wobey das bedenklichste ist, daß unter dieser Anzahl eine große Menge von sehr alten und von vielen Jahren her dauernden Processe erliege. Ich finde mich eben deßwegen verpflichtet hier von unsern wirklichen Gebrechen zu sprechen; es sind derselben viele, nur einige davon zu be-

berühren. Erstens: die späte Zusammenkunft in der Session, wo doch ein jeder durch das Gesetz verpflichtet ist um acht Uhr im Sommer, und um neun Uhr im Winter zu erscheinen. Zweytens: der mündliche Vortrag der Akten, so schon längst verbothen ist. Drittens: die Verfertigung der Expeditionen während der Rathssitzungen, und das zu dieser Zeit ungebührlich vorgenommene Extrahiren der Akten, so doch zu Hause geschehen soll. Viertens: die späte Verfertigung der bereits beschlossenen Expeditionen. Fünftens: der Vortrag der Akten von spätern praesentatis von jenen vom früheren praesentato, so wider die Billigkeit lauft; endlich Sechstens: das unnütze und bey wichtigen Sessionen einschleichende Geschwätze. Da ich das Glück genossen durch vierzehn Jahre als ein Untergebener allhier zu dienen, so sind mir die Gesetze, dann Mißbräuche gut bekannt; es kommt also nur darauf an, daß die ersteren jederzeit im Flor bleiben, letztere aber abgestellt werden möchten. Dem gesammten Kanzleypersonal kann ich das öffentliche Lob beylegen, daß solches sich sehr gebessert habe; das würdigste Oberhaupt dieses Collegii weiß am besten, wie viel ich Unlust hiebey als Kanzleydirektor wegen meiner höchst erforderlichen Schärfe habe ausstehen müssen; jedoch hat der Erfolg meine Bemühungen sattsam belohnet; nachlässige und zum Theil stützige Subalternen haben Fleiß und Gehorsam erlernet.

Liebste Herren Räthe! wollen wir denn nicht einmahl die ganz besondern Gutthaten und Huldbezeugun-

gungen unserer allergnädigsten Monarchin erkennen? Erst vor kurzem wurde einem jeden besoldeten Rathe 400 fl. am Salario zugelegt; sollten wir denn nicht fleißiger werden können? um sowohl unsere Dankbarkeit der allerhuldreichsten Landesfürstin zu bezeugen, als auch vor jenem hier anwesenden Wohlthäter in der That an den Tag zu legen, daß wir würdig sind, daß solcher für uns seine Vielvermögenheit angewendet, und die jährliche Verbesserung auf ewige Zeiten zu wegen gebracht habe. Mit was für Vergnügen habe ich in meinen vierzehnjährigen Rathsdiensten als ein Untergebener von drey Präsidenten und drey Vicepräsidenten zugebracht! Nie, so viel in meinen Kräften gestanden, habe ich es sowohl an Gehorsam als Fleiß im frühen Frequentiren und geschwinden Aufarbeitungen erwinden lassen; ich weiß also ganz wohl, was man von einem gehorsamen und fleißigen Rathe fordern kann. Ich versichere allerseits, daß gleichwie mich (da nunmehr auf allerhöchsten Befehl als dero vorgesetzter Vicepräsident installirt worden) des mir schuldigen Gehorsams, Respekts, und Ehrerbiethung von den gesammten Herren Räthen versehe, ich hingegen aus allen Kräften mich der Aufnahme dieses hochlöblichen Collegii befleißen werde. Einem Vorgesetzten, den sie durch vierzehn Jahre als Rath in ihrer Gesellschaft gehabt, werden sie hoffentlich das Vergnügen gönnen, daß er niemahls seine Macht und Gewalt anzuwenden nöthig haben wird, so ihm von Ihro Majestät gegeben worden,

mit

und auch in der mir jetzt von Seiner Majestät ertheilten Würde, werde ich nie an Euer Exzellenz meinen Lehrer, meinen Mentor verkennen. Ich hoffe mit Zuversicht auf Euer Exzellenz mir so lang bezeugte aufrichtige Freundschaft, daß Sie mir auch in diesem so wichtigen Amte solche nicht entziehen, sondern vielmehr ihrem wohlmeinenden, mir gewiß jederzeit höchst schätzbaren Rath ertheilen werden. Befehlen Sie mit mir, wenn Sie mich fähig finden, Ihnen einen angenehmen Dienst zu leisten; mit Vergnügen werde ich jede Gelegenheit ergreifen einigen Zoll der Dankbarkeit Euer Exzellenz leisten zu können."

Allgemein war die Freude Böhmens über die Ernennung des würdigen Grafen von Stampach zum obersten Burggrafen. Ich kann nicht unterlassen, das bey dieser Gelegenheit von unserem vaterländischen rühmlichst bekannten Dichter Herrn Professor Meinert verfaßte Lied der Böhmen an ihren neuen obersten Burggrafen Seine Exzellenz Herrn Grafen von Stampach hier einzurücken.

Sey im Lande deiner Väter
Dessen Vater Du nun bist!
Sey mit des Entzückens Jubel,
Edler Stampach uns gegrüßt.

* * *

Schon als Themis heil'ger Priester,
Ihre Wag' in weiser Hand —
Ward mit Patriotenstolze
Stampach oft von uns genannt!

Er

der Zweyte am 7. April 1783 mit Beibehaltung seiner Landescharge als Vicepräsidenten bey dem königlichen böhmischen Landrechte an. Nachdem er dem Staate durch 34 Jahre die thätigsten und ersprießlichsten Dienste geleistet hatte, starb er 1784.

21.

Johann Jacob Meißberger wurde am 21. July 1664 als deutscher Appellationssecretär installirt. Starb 1678.

Johann Wenzel Reiß gebohren zu Prag, wurde am 11. Jenner 1720 als Accessist bey der Kanzley der Appellationskammer aufgenommen; am 29. November 1734 zum böhmischen Appellationsviceregistrator, und am 31. July 1738 zum böhmischen Appellationsregistrator befördert. Dieses Amt verwaltete er bis zum 5. Februar 1753 wo er die Stelle eines deutschen Secretärs erhielt. Wegen seiner langwierigen getreuen und guten Dienste erhielt er am 22. November 1765 den Titel eines königlichen Appellationsraths, und wurde am 11. Juny 1770 zum Lohne seiner dem Staate durch 50 Jahre geleisteten Dienste in den Ritterstand erhoben, auf Befehl Ihrer Majestät der Kaiserin von dem Herrn Appellationspräsidenten Grafen v. Wieznick mit dem Anhäng Kleinode geschmückt, und auf der Ritterbank als wirklicher Appellationsrath installirt. Er starb in einem Alter von 85 Jahren im Jahre 1776.

Wil-

Wilhelm Albrecht Krakowsky Graf v. Kollowrat wurde am 18. May 1703 als Appellationsrath auf der Herrnbank installirt; am 5. July 1715 wurde er wegen seiner bewährten Rechtskenntnisse zum Lehnsreferendarius ernannt. Mittels höchsten Hofreskriptes vom 4. May 1719 wurde er zum deutschen Vicekanzler befördert. Starb als oberster Kanzler nachdem er durch 35 Jahre mit Ruhme und Auszeichnung dem Staate gedient hatte, 1738.

22.

Mathias Joseph Ritter v. Smittmer wurde am 24. September 1765 als Appellationsrath auf der Ritterbank installirt; als solcher zu der Fideikommißcommission zugezogen; trat 1770 als Rath zu dem königlichen Gubernium über; wurde dann zum Hofrath bey der böhmisch - österreichischen Hofkanzley befördert. Starb nachdem er dem Staate durch 31 Jahre treu gedient hatte, 1796.

Franz Xaver Wenzel Kager Graf v. Stampach wurde am 7. Jenner 1763 als Apellationsrath auf der Herrenbank installirt; am 18ten May desselben Jahres Lehensreferendarius, im Jahre 1768 zur Fundationskommission zugezogen, und im nähmlichen Jahre zum Pupillenreferenten des höheren Standes ernannt. Er wurde im Jahre 1773 zur Gränzcommission zugezogen, und am 14. Juny 1774 zum Hofrath bey der obersten Justizstelle befördert. Am 1.

Oc-

October 1782 wurde er Vicepräsident bey der böhmischen Appellationskammer, und am 3. April 1783 bey dem neu regulirten böhmischen Appellationsgerichte in dieser Eigenschaft bestättiget. Das an ihn erlassene Hofdekret lautet also: „Seine Majestät haben denselben bey den mit 1. Juny dieses Jahrs zu errichtenden allgemeinen Appellationsgerichte für das Königreich Böheim in Rücksicht seiner durch mehrere Jahre geleisteten erspießlichen Dienste und erprobten Treue und Geschicklichkeit seine dermalige Charge als Vicepräsident allergnädigst zu belassen geruhet, und versehen sich unter seinem bereits abgelegten Diensteseide zu demselben, daß er dieser Würde nach seiner bekannten Rechtschaffenheit und in mehrerer Art geprüften Diensteseifer künftighin unausgesetzt vorzustehen beflissen seyn werde." Als Appellationsvicepräsident hat er sich durch die in dem Jahre 1784 vorgenommene Untersuchung des königlichen Landrechtes und des prager erzbischöflich. Consistoriums besonders verdienstlich gemacht, und darüber ganz auszeichnende Belobungsdecrete von der obersten Justizstelle erhalten. Schon im Jahre 1768 erhielt er die Würde eines k. k. Kämmerers, und im Jahre 1776 wurde ihm die Würde eines k. k. geheimen Raths zu Theil. In Ansehung seiner ausgezeichneten Verdienste wurde ihm das Amt eines Appellationspräsidenten in Gallizien durch Hofdekret vom 21. September 1789 allergnädigst aufgetragen; allein er verbath sich diese Würde, und durch Hofdekret vom 1. October desselben Jahrs wurde sein

Ver-

Verbitten in Gnaden angenommen. Durch höchstes Hofdekret v. 29. July 1791 wurde er mit Beybehaltung des böhmischen Appellationspräsidiums zum obersten Hoflehenrichter im Königreiche Böheim ernannt. Durch Hofdekret vom 14. May 1792 wurde er zum Landrechtspräsidenten und obersten Landrichter in Niederösterreich ernannt. Er trat am 15. Juny desselben Jahres von dem Appellationsgerichte aus; seine Denkungsart zeichnet nachstehende Abschiedsrede aus, welche er an demselben Tage öffentlich gehalten hat. „So sehr ich einerseits mit dankbarem Gefühle die Gnade unsers allergnädigsten Monarchen bey meiner Beförderung anerkenne, so schwer fällt es mir andererseits, daß ich nun zum zweytenmahl dieses ansehnliche verehrungswürdige Collegium verlassen muß. Ich halte es für überflüssig allhier mit vielem Wortgepränge meine Neigung und Anhänglichkeit zu dieser Behörde zu schildern; da ich hoffen darf; daß alle Gegenwärtige durch meine Handlungen, durch mein Betragen schon hinlänglich werden entnommen haben; daß ich die hiesigen Sitzungen nicht so sehr als meine Dienst- und Pflichtsschuldigkeit; sondern vielmehr als eine mir höchst angenehme Zusammenkunft von biedern Männern und guten Freunden angesehen, die in einem glücklichen Einverständnisse und in bester Übereinstimmung mit ganz gleicher Denkungsart und Eifer dem ihnen vorgeschriebenen Endzwecke und Berufe, nähmlich im allerhöchsten Dienste die heilsame Gerechtigkeit zu verwalten, oblagen. Ich verlasse hier ein Amtspersonale,

nale, welches jederzeit mit möglichstem Eifer seinen Dienst ansehen, wovon jeder einzelne die ihm zugetheilten Amtsgeschäfte mit größtem Fleiße bearbeitet hat, und wo wider kein einziges Glied desselben seit der Errichtung dieser Gerichtsbehörde nur ein gegründeter Verdacht einer pflichtwidrigen Handlung entstanden ist. Ich verlasse hier, Räthe, Männer, die mich als ihren Vicepräsidenten nicht soviel zur Aneiferung, zur Anstrengung zu dem Dienste, als vielmehr zur Zusammentragung ihres Fleißes nöthigten; um einen Zeugen ihres Diensteifers, ihrer gründlichen Kenntnisse und Rechtschaffenheit allerhöchsten Ortes bey dem alljährlich einzusendenden Ausarbeitungsverzeichnisse abzugeben. Ich verlasse endlich hier einen Vorgesetzten, einen Präsidenten, dem ich schon bey meiner Dienstesantretung meine Bildung zu danken hatte, und von dem ich dermahl die Kunst als untrüglicher Augenzeuge hätte erlernen können, wie ein Vorgesetzter mit Güte und Freundschaft so wichtige Amtsgeschäfte und Verrichtungen in bester Ordnung, und genauester Zuverlässigkeit väterlich leiten könne; denn Euer Exzellenz ordneten und befahlen als Vorsteher, als Oberer, und handelten zugleich mit ihren Untergeordneten als Freund. Euer Exzellenz Leitungsart wird mir jederzeit zum Urbilde in dem mir allergnägnädigst anvertrauten Präsidio dienen, und sollte ich gleich nicht ganz so glücklich seyn, solches vollkommen zu erreichen, so ist doch jedermann bekannt, daß eine Abbildung dem Urgemälde aus Mangel der, wie man

zu sagen pflegt, abgängigen Meisterstriche, nachgeben und weichen müsse. Denn Euer Exzellenz haben in mehreren Ländern und Provinzen schon das sehr seltene Beyspiel eines Vorgesetzten an sich erfüllt gesehen, daß, obschon Sie jederzeit Ihre Untergeordneten zur Pflicht und Schuldigkeit angehalten; obschon Sie in den Geschäften auf die strengste Erfüllung der vorgeschriebenen Ordnung gedrungen haben; daß Sie dem ungeachtet bey Ihrer Austretung von einer Behörde von jedermann bedauert, ja ich kann sagen, beweint, und bey Ihrem Eintritte in ein Gremium mit Vergnügen, Frohlocken und Freuden empfangen und aufgenommen worden sind. Erlauben also Euer Exzellenz und sämmtliche Herren Räthe, daß ich Ihnen hier öffentlich den schuldigen Tribut meiner Erkenntlichkeit abstatte; und daß ich Ihnen für die mit mir gehabte Geduld aus aufrichtigem Herzen danke; daß ich Euer Exzellenz um die Fortdauer Ihrer Gnade und Freundschaft bitte, gleichwie ich sämmtliche hier versammelte Herren Räthe, ja das ganze zu dieser Behörde gehörige Personale um fernere Gewährung Ihrer Freundschaft, Gewogenheit und Wohlwollen ersuche."

Am 22. Jenner 1794 ernannte ihn der Kaiser zum obersten Burggrafen und Gubernialpräsidenten im Königreiche Böhmen. Das Handschreiben Seiner Majestät drückt die Verdienste des erhabenen Mannes kurz und richtig aus. Es lautet also:

Lieber Graf Kollowrat!

„Da ich beschlossen habe den Grafen Lažanzky meinen dermahligen obersten Burggrafen hier als Präsidenten der obersten Staatscontrolle anzustellen; so kömmt diese Oberstburggrafenstelle ungesäumt zu besetzen. Ich glaube mich nicht in meiner Erwartung und Auswahl zu täuschen, diese Stelle dem Grafen Stampach, dermahligen Obristlandrichter, anzuvertrauen, dessen gute Eigenschaften, Rechtschaffenheit, Kenntnisse und Eifer für meinen Dienst mir bekannt sind. Sie werden selben diese meine Willensmeinung und Gesinnungen bekannt machen, ingleichen wie ich wünsche, daß er sich selber ehestens nach Prag begebe, diese ihm anvertraute Stelle zu übernehmen."

Mit welchen Gefühlen, und mit welcher Resignation dieser würdige Böhme dem Rufe seines Landesfürsten folgte, dieß bewährt seine bey seiner Installation am 31. März desselben Jahres gehaltene Antrittsrede.

„Wenn ein Monarch, wenn ein geliebter, ja von seinen Unterthanen angebeteter Monarch jemanden sein Zutrauen schenket; wenn er ihm ganz unerwartet die Leitung, die Verwaltung eines so ausgebreiteten Königreiches vertraut; da ist es die schuldigste, die heiligste Pflicht dieses Unterthans sein Amt so zu verwalten; daß er sich dieses gnädigsten in ihn gesetzten Zutrauens nicht unwürdig mache. Durchdrungen von der Erkenntlichkeit wünschte ich gewiß nichts sehnlicher als diese Erwartung ganz erfüllen zu

können; glichen meine Kräfte, meine Kenntnisse, meine Einsichten dem Willen, dem festen Vorhaben, die zum Wohl dieses Königreiches ganz abzweckenden Befehle meines gnädigsten Beherrschers vollkommen erfüllen zu können, so würde ich gewiß Niemanden den Vorzug einräumen. Doch wie sehr schlägt der Gedanke mein Herz, mein Gemüth nieder, wenn ich mir selbst die Frage aufwerfe: wirst du aber auch dieses dir übergebene Amt zur Zufriedenheit deines Königs, zum Wohl und Nutzen des dir vertrauten Landes, zum Vergnügen des Publikums vertreten können? Und da muß ich offenherzig gestehen, daß mir fast aller Muth entfällt, weil ich mit vollen Zutrauen diese Frage zu bestättigen mich nicht getraue. Nie waren meine Absichten auf diesen Posten gerichtet; zur würdigen Vertretung dieses so bedenklichen Amtes habe ich mich daher auch nie gebildelt.

Klar stellen sich nun vor meinen Augen alle Beschwerlichkeiten; ununterbrochene Treue und Gehorsam gegen die allerhöchsten Verordnungen; unparteyische und von allem Factionsgeiste entfernte Behandlung der Geschäfte. Rastloser Fleiß und unermüdete Arbeitsamkeit sind also das einzige Dankopfer, das ich meinen gnädigsten Monarchen für das große und unverdiente Zutrauen widmen kann; dadurch werde ich streben, den Abgang meiner Kenntnisse mit dem Beystand des Allerhöchsten zu ersetzen; mich des Zutrauens meines besten, meines gnädigsten Königes nicht ganz unwürdig zu machen, und die Zufrieden-

heit

Lieber Graf Kollowrat!

„Da ich beschlossen habe den Grafen Lažanzky meinen dermahligen obersten Burggrafen hier als Präsidenten der obersten Staatscontrolle anzustellen; so kömmt diese Oberstburggrafenstelle ungesäumt zu besetzen. Ich glaube mich nicht in meiner Erwartung und Auswahl zu täuschen, diese Stelle dem Grafen Stampach, dermahligen Obristlandrichter, anzuvertrauen, dessen gute Eigenschaften, Rechtschaffenheit, Kenntnisse und Eifer für meinen Dienst mir bekannt sind. Sie werden selben diese meine Willensmeinung und Gesinnungen bekannt machen, ingleichen wie ich wünsche, daß er sich selber ehestens nach Prag begebe, diese ihm anvertraute Stelle zu übernehmen."

Mit welchen Gefühlen, und mit welcher Resignation dieser würdige Böhme dem Rufe seines Landesfürsten folgte, dieß bewährt seine bey seiner Installation am 31. März desselben Jahres gehaltene Antrittsrede.

„Wenn ein Monarch, wenn ein geliebter, ja von seinen Unterthanen angebeteter Monarch jemanden sein Zutrauen schenket; wenn er ihm ganz unerwartet die Leitung, die Verwaltung eines so ausgebreiteten Königreiches, vertraut; da ist es die schuldigste, die heiligste Pflicht dieses Unterthans sein Amt so zu verwalten; daß er sich dieses gnädigsten in ihn gesetzten Zutrauens nicht unwürdig mache. Durchdrungen von der Erkenntlichkeit wünschte ich gewiß nichts sehnlicher als diese Erwartung ganz erfüllen zu

 können;

und auch in der mir jetzt von Seiner Majestät ertheilten Würde, werde ich nie an Euer Exzellenz meinen Lehrer, meinen Mentor verkennen. Ich hoffe mit Zuversicht auf Euer Exzellenz mir so lang bezeugte aufrichtige Freundschaft, daß Sie mir auch in diesem so wichtigen Amte solche nicht entziehen, sondern vielmehr ihrem wohlmeinenden, mir gewiß jederzeit höchst schätzbaren Rath ertheilen werden. Befehlen Sie mit mir, wenn Sie mich fähig finden, Ihnen einen angenehmen Dienst zu leisten; mit Vergnügen werde ich jede Gelegenheit ergreifen einigen Zoll der Dankbarkeit Euer Exzellenz leisten zu können."

Allgemein war die Freude Böhmens über die Ernennung des würdigen Grafen von Stampach zum obersten Burggrafen. Ich kann nicht unterlassen, das bey dieser Gelegenheit von unserem vaterländischen rühmlichst bekannten Dichter Herrn Professor Meinert verfaßte Lied der Böhmen an ihren neuen obersten Burggrafen Seine Exzellenz Herrn Grafen von Stampach hier einzurücken.

Sey im Lande deiner Väter
Dessen Vater Du nun bist!
Sey mit des Entzückens Jubel,
Edler Stampach uns gegrüßt.

* * *

Schon als Themis heil'ger Priester,
Ihre Wag' in weiser Hand —
Ward mit Patriotenstolze
Stampach oft von uns genannt!

Er

* * *

Er — der eitlen Prunk und Schimmer
Thoren überläßt, und flieht;
Und vom Wunsche großer Seelen:
Wonne zu verbreiten, glüht! —

* * *

Hunderttausend zu beglücken —
Schön und herrlich ist dieß Loos!
Macht die Gottheit uns so heilig,
Und allein den Menschen groß.

* * *

Dieses Loos ist dein. „Erhabner!"
Spricht Bohemia zu Dir,
„Franzens Vatergüte schenkte
„Dich zum weisen Lenker mir;

* * *

„Sey, ich flehe, sey mir Lenker,
„Lindre meiner Kinder Harm,
„Leih Dein Ohr der Unschuld Klagen,
„Dem Gebeugten Deinen Arm.

* * *

„Gieb dem Fleiße Kränze,
„Dem Verirrten einen Stab,
„Aechter Weisheit Deinen Beyfall
„Und dem Vourtheil sein Grab.

„Einst,

* * *

„Einst, wenn Franz mich von dir fordert
„Spät, o! spät muß dieses seyn —
„Sag' ich: Stampach führt' der Vorwelt
„Goldne Tage bey mir ein!" —

Im Jahre 1795 wollten Se. Maj. den Grafen Stampach als Gouverneur nach Gallizien übersetzen, und erließen unterm 21. July desselben Jahres nachstehendes in den schmeichelhaftesten Ausdrücken abgefaßtes Handschreiben unmittelbar an ihn.

„Lieber Graf Stampach! Ihre mir bekannte viele Geschicklichkeit und genugsam erprobter Diensteifer geben mir den Anlaß Ihnen die wirkliche Gouverneurstelle in Gallizien anzubiethen, und ich erwarte von Ihnen ehestens ihre Äußerung, ob Sie sich diesem Amte unterziehen wollen. Sollten Sie nun, wie ich, nach der von Ihnen bisher in allen Dingen bezeugten Willfährigkeit keineswegs zweifeln kann, dieses mein Anerbiethen willigst annehmen, und mir hiedurch einen neuen Beweis Ihrer Ergebenheit gegen meine Befehle darlegen wollen, so können Sie sich auch vollkommen versichert halten, daß ich Ihnen das Opfer, so Sie etwa bey Übernehmung dieses Amtes mir und dem Vaterlande zu Liebe machen mögen, bey vorfallender Gelegenheit gewiß gerne ersetzen werde. Da mir aber daran liegt, daß diese wichtige

Gou-

Gouverneursstelle gleich nach dem Abgang des dortigen königlichen Commissärs Grafen v. Mailath, welcher seine neue Anstellung in Hungarn nächstens anzutreten hat, von Ihnen übernommen werde, hiemit keinen Tag unbesetzt bleibe, so ist mein Wunsch, daß ich Ihre dießfällige Äußerung so bald möglich erhalte, und sie solche Vorkehrungen machen, damit Sie auf das baldeste in Lemberg eintreffen, und die dortige Gouverneursstelle antreten können. Was Ihnen sodann in Ansehung dieser neuen Anstellung weiters zuzukommen hat, dieses werden Sie seiner Zeit im ordentlichen Wege erhalten, nur ist gegenwärtig noch die vorliegende Sache in Geheim zu halten."

Der Graf hat dieses Anerbiethen des Kaisers in Unterthänigkeit von sich abgelehnt. In Ansehung seiner während des Kriegs mit Frankreich bewiesenen Verdienste haben ihm Seine Majestät am 16. April 1801 zum Großkreuz des H. Stephansordens ernannt. In diesem Jahre starb ihm seine Gattin, eine gebohrne Gräfin v. Unwerth; dieser Verlust hatte die schädlichsten Folgen auf seine Gesundheit, so, daß ihn der Kaiser mittelst Handbillets vom 29. August 1802 in den [illegible]stand versetzte, jedoch bald darauf am 12. Jenner 1803 zum zweyten obersten Hofmarschall ernannte. Er starb nachdem er dem Staate 41 Jahre rühmlich gedient hatte 1804.

23.

Franz Leopold Hennet, der Rechte Doctor, von Czaslau in Böhmen gebürtig, wurde am 19. Dezember 1729 als Appellationsrath auf der Doctorbank installirt. Im Jahre 1749 wurde er zum Minderschreiber bey dem Amte der königlichen Landtafel, und später zum Hoflehenrechtsbeysitzer und Vicelandschreiber befördert. Er starb 1752.

25.

Joseph Logdmann Ritter von Auen, wurde am 12. November 1737 als Appellationsrath auf der Ritterbank installirt. Starb 1763.

26.

Johann Friedrich Ritter von Glauchowa wurde am 21. July 1732 als Appellationsrath auf der Ritterbank installirt. Starb 1746.

28.

Franz Graf v. Götz, k. k. Kämmerer, wurde am 16. July 1685 als Appellationsrath auf der Herrenbank installirt. Starb 1693.

Adalbert Procop Ritter von Höpfling und Bergendorf, wurde am 13. Jenner 1721 als Appellationsrath auf der Ritterbank installirt, am 14. November

1752

1752 zum Lehenreferendar ernannt, dann zu verschiedenen damahl üblichen Commissionen, als in Forstsachen, Pupillar, Gränzsachen, und zum Conseß in caussis summi Principis et commissorum zugezogen. Starb, nachdem er mit Ruhme 43 Jahre dem Staate seine Dienste geleistet hatte. 1764.

May.

2.

Ferdinand Graf v. Schlick wurde am 12. September 1581 als Appellationsrath auf der Herrenbank installirt. Nachdem er durch 37 Jahre mit rastloser Thätigkeit diesem Amte vorgestanden hatte, starb er 1618.

Jacob Florian Siegmund Skutrowsky wurde am 7. May 1689 als Kanzellist bey der Appellationskammer aufgenommen. Starb 1696.

5.

Bartholome Freundt wurde am 3. März 1684 als Accessist bey der Kanzley der Appellationskammer aufgenommen, und am 14. November 1701 zum Vicelehnsregistrator befördert. Nachdem er durch 31 Jahre seine Dienste treu und eifrig dem Staate geleistet hatte, starb er 1715.

8.

Joseph Matucha wurde am 8. Jenner 1770 als Accessist bey der Kanzley der Appellationskammer aufgenommen. Starb 1772.

9.

Johann Spitheð v. Proßecz wurde am 23. November 1622 als Appellationsrath auf der Doctorbank installirt. Starb 1624.

10.

Johann Joseph Bilek Ritter v. Bilenberg wurde am 20. Jenner 1721 als Appellationsrath auf der Ritterbank installirt. Starb 1732.

12.

Mathias Malkowsky gebohren zu Prag, wurde am 29. November 1734 als Accessist bey der Kanzley der Appellationskammer aufgenommen. Er trat als Rathsmann auf dem Hradschin aus. Starb 1742.

14.

Carl Maximilian Graf v. Lazanzky Freyherr v. Bukowe, Sohn des berühmten Ferdinand Rudolph Reichsbaron v. Lazanzky, eines der größten Männer seines Zeitalters, der nebst der böhmischen Muttersprache von den lebenden die deutsche, italienische, französische, spanische, türkische und alle drey gelehrte

Spra-

Sprachen vollkommen inne hatte; der Rudolphen den Zweyten sowohl im Türkenkriege, als bey einer Gesandtschaft an die Pforte ersprießliche Dienste geleistet; dessen unerschütterliche Treue gegen das Österreichische Haus ihm die Landesverweisung, ja selbst die Verurtheilung zum Tode zugezogen hatte; der nach seiner beynahe wunderbaren Rettung durch seine Tapferkeit dem Kaiser großen Nutzen leistete a); dieser Carl Maximilian Graf v. Lažanzky wurde am 21. December 1667 als Appellationsrath auf der Herrenbank installirt; seiner ausgebreiteten Gelehrsamkeit wegen, zu welcher er unter der Anleitung des gelehrten Jesuiten Balbin den Grund gelegt hatte, am 15. Jenner 1678 zum Hofvicekanzler befördert. Am 24. März 1685 wurde er Präsident bey der Appellationskammer; am 25. April 1687 erhielt er die Würde eines wirklichen geheimen Raths; und am 26. März 1688 wurde er zum obersten Lehnrichter befördert. Sein vortreffliches Herz charakterisirt dieß ganz besonders, daß er den Exequien seines Lehrers Balbin persönlich beywohnte. Er starb 1695.

Joseph Preinhölder v. Heldenberg war vordem Rathsverwandter, dann Vicebürgermeister der königlichen Hauptstadt Prag; wurde am 25. August 1795 als Appellationsrath installirt. Starb 1799.

16.

a) Cornova Paul Stranskys Staat von Böhmen. 11. Kap.

16.

Hugo Stupart Ritter v. Löwenthal wurde am 3. July 1777 als Appellationsrath auf der Ritterbank installirt. Starb 1782.

Franz Xaver Ritter v. Turba wurde am 10. Jenner 1746 als Appellationsrath auf der Ritterbank installirt; am 23. März 1753 zum Amtmann der Königin bey der königlichen Landtafel ernannt; im Jahre 1771 zum Vicelandschreiber, und im nähmlichen Jahre zum Vicelandrichter; später zum Vicelandkämmerer befördert. Starb nach 35jähriger treuer, eifriger und nützlicher Dienstleistung 1781.

17.

Johann Malek wurde am 2. Juny 1783 als Appellationssecretär installirt. Er begleitete dieses Amt 14 Jahre mit vieler Geschicklichkeit und unverdroßner Arbeitsamkeit. Starb 1797.

18.

Johann Wenzel Wechinie Ritter v. Lazan wurde am 15. März 1745 als Appellationsrath auf der Ritterbank installirt. Er verwaltete dieses Amt rühmlich. Starb 1777.

20.

Mathias Kremmer der Rechte Doctor wurde am 8. July 1585 als Appellationsrath auf der Doctor-

bank

bank installirt. Nach zwanzigjähriger Dienstleistung starb er 1605.

Balthasar Tobias Türchner v. Millenau der Rechte Doctor wurde am 10. September 1683 als Appellationsrath auf der Doctorbank installirt. Starb 1700.

22.

Ferdinand Ernst Graf v. Waldstein wurde am 3. November 1650 als Präsident bey der Appellationskammer installirt; im Jahre 1651 zum obersten Landrichter, und im Jahre 1652 zum obersten Landkämmerer befördert. Von ihm sagt der gelehrte Jesuit Crugerius b): Wir würden diesen von Seiten seines Geistes eben so, als durch seinen Fleiß berühmten Mann, wenn ihm Gott sein Leben verlängert hätte, den ersten Männern, die wir im Königreiche haben, gleich gesehen haben.

23.

Wenzel Gregor Hannl der Rechte Doctor. Er unterzog sich als bereits resolvirter Appellationsrath den strengen Prüfungen, disputirte am 22. März 1692 öffentlich aus allen Theilen der Rechtsgelehrsamkeit, und erhielt am 16. April des nähmlichen Jahres die Doc=

b) Georgii Crugerii. Sacri pulveres. ad 22. May.

Doctorswürde c); wurde darauf am 21. April desselben Jahres als Appellationsrath auf der Doctorbank installirt; später als geheimer Referendar nach Wien berufen. Starb 1718.

24.

Franz Leopold Freyherr v. Ugerd wurde am 23. Jenner 1716 als Appellationsrath auf der Herrenbank installirt. Starb, wie das alte Installationsbuch meldet, als Bräutigam mit einem Fräulein v. Trauttmannsdorff, an den Petetschen und zwar am nähmlichen Tage, an welchem die Hochzeit gefeyert werden sollte, 1717.

Franz de Paula Wirschin Freyherr v. Bieschin wurde in dem adelichen Convikte zu St. Wenzel genannt, in der Hauptstadt Prag erzogen. Schon in seiner frühesten Jugend verrieth er große Anlagen, welche er durch anhaltenden Fleiß vollends auszubilden beflissen war. Mit ganz besonderem Eifer verlegte er sich auf das Studium der Rechtsgelehrsamkeit, und zeichnete sich darin so vortheilhaft aus, daß er schon am 19. Jenner 1765 als Appellationsrath auf der Ritterbank installirt wurde. Wegen seiner ausgebreiteten Kenntnisse der Landesverfassung wurde er am 9. Jenner 1769 als Beysitzer zum Landesaus-

schuß

c) Protocollum Facultatis Juridicae Anno 1681 erectum Fol. 99.

schuß gewählt. Am 17. Juny 1771 trat er von der Appellationskammer als ernannter Minderschreiber bey dem königlichen Amte der Landtafel aus. Am 17. Februar 1774 wurde er zum Landesunterkämmerer befördert. Am 21. Jenner 1778 wurde er wiederhohlt zum Beysitzer des Landesausschusses benannt, und erhielt am 13. November desselben Jahres seine Beförderung zum Vicelandkämmerer bey der königlichen Landtafel. Inzwischen fiel die Wahl der Kaiserinn auf ihn, als die Directorstelle des juridischen Studiums auf der Prager hohen Schule erledigt wurde. Mit welcher Pünktlichkeit und Gewissenhaftigkeit, ja mit welcher strengen Gerechtigkeitsliebe er dieses Amt bey seinen andern häufigen Geschäften verwaltete, dieß beweisen nicht nur seine in den Direktoratsakten befindlichen Aufsätze; sondern es ist auch noch in der Erinnerung seiner Zeitgenossen. Sein Hauptaugenmerk als Director des juridischen Studiums war auf gute Ordnung, und auf strenge Zucht der Jugend gerichtet; er haßte alle Ausschweifungen, wie er selbst jederzeit die Mässigkeit liebte. Mit aller Strenge aber behandelte er den studirenden jungen Adel. Man kann sagen, daß er in dieser Periode gewissermassen ein Wohlthäter seines Vaterlandes dadurch wurde; denn nur wenige vom Adel verlegten sich damahls auf Wissenschaften, und selbst diese wollten dem Geiste der Zeit gemäß, die Schulen, wie man zu sagen pflegt, nur durchlaufen. Sein tiefer Blick in die Staatsverhältnisse lies ihn

den

den Mangel an soliden Geschäftsmännern aus dieser Klasse gewahr werden, dem der Staat nach und nach ausgesetzt werden mußte, wenn die Adelichen ihre Studien nicht mit Ernst betrieben. Sein Streben zielte daher wesentlich darauf, diesen Unfug ohne Nachsicht abzustellen, die Studierenden aus dem Adel zu einer Studiermethode der Rechtsgelehrsamkeit zu verhalten, aus der sie für sich, und der Staat von ihnen Nutzen ziehen konnte, und auf Reinigkeit ihrer Sitten zu dringen. Auf solche Art bereitete er die Unternehmungen des großen Kaisers Joseph vor. Er wurde auch von diesem Kaiser, der das wahre Verdienst so richtig zu bemerken, und großmüthig zu belohnen gewohnt war, am 1. May 1782 zum Hofrath bey der obersten Justizstelle befördert, und im Jahre 1783 mit der Würde eines k. k. Kämmerers beehrt. Als Hofrath machte er sich durch seine ausnehmende Gelehrsamkeit berühmt, und wurde wegen seiner ausgezeichneten Unbefangenheit allgemein geschätzt. Hier lieferte er als Beysitzer der Hofkommission in Gesetzsachen die schätzbarsten Ausarbeitungen zur Verbesserung der allgemeinen Gerichtsordnung; vorzüglich aber wurde er zum zweytenmahle ein wahrer Wohlthäter seines Vaterlandes durch seine gründliche Ausarbeitung zur Verbesserung und Wiederherstellung der Landtafel des Königreiches, an welcher zur Stunde noch unausgesetzt gearbeitet wird, und deren baldigste vollkommene Zustandbringung höchst wünschenswerth ist. Am 2. August 1791 wurde er zum Lohn seiner

Verdienste, mit Nachsicht aller Taxen, in den Freyherrnstand erhoben; am 5. July 1792 zum Vicepräsidenten bey dem königlich böhmischen Appellationsgerichte befördert. Am 24. December des nähmlichen Jahres erhielt er die Stelle eines Landrechtspräsidenten und obersten Landrichters im Königreiche Böhmen, und wurde zugleich in Ansehung seiner langwierigen höchst ersprießlichen Dienste, und um den Staat gesammelten Verdienste mit Nachsicht aller Taxen zum wirklichen geheimen Rath ernannt.

Nachdem er 37 Jahre seinem Monarchen und dem Staate treu, redlich und eifrig gedient hatte, starb er 1802.

25.

Gabriel Swichinus der Rechte Doctor wurde am 7. May 1557 als Appellationsrath auf der Doctorbank installirt. Mit Ruhm und Eifer stand er diesem Amte durch 30 Jahre vor. Er erreichte ein Alter über 70 Jahre; und wurde bey St. Peter auf dem Porzeiz begraben d). Er starb 1587.

Johann Tonner der Rechte Doctor wurde am 12. März 1567 als Appellationsrath auf der Doctorbank installirt. Nachdem er durch 53 Jahre dem Staate seine Dienste mit Eifer, Treue und Redlichkeit geleistet hatte; starb er 1620.

Joseph

d) Calend. Weleslaw.

Joseph Kempf gebohren zu Oberleitensdorf wurde am 13. September 1751 als Accessist bey der Kanzley der Appellationskammer aufgenommen. Starb 1760.

26.

Leopold Graf v. Bubna wurde am 2. December 1754 als Appellationsrath auf der Herrenbank installirt. Starb 1765.

28.

Andreas Kottwa Ritter v. Freyfeld der Rechte Doctor wurde am 19. Oktober 1623 als Appellationsrath auf der Doctorbank installirt. Am 26. Juny 1645 wurde er in den alten Ritterstand erhoben, und ihm der Rang auf der Ritterbank ausgewiesen. Er starb 1650.

Juny.

2.

Johann Kauffer v. Sturmwehr der Rechte Doctor wurde am 12. August 1587 als Appellationsrath auf der Doctorbank installirt; nachdem er dieses Amt durch 41 Jahre verwaltet hatte, entließ ihn Kaiser Ferdinand der Zweyte am 14. Februar 1628 wegen hohen Alters. Er starb 1632.

3.

Wenzel Ferdinand Ritter v. Hillebrandt wurde am 22. September 1719 als Appellationsrath auf der Ritterbank installirt. Starb 1735.

5.

Joseph Graf v. Desfours zu Mont und Adienville wurde am 10. November 1758 als Appellationsrath auf der Herrenbank installirt. Nachdem er dieses Amt durch 31 Jahre verwaltet hatte, entließ

ihn

ihn Kaiser Joseph der Zweyte mittelst Hofdekrets vom 22. May 1789 in Gnaden. Er starb 1791.

6.

Carl Graf v. Clary und Aldringen, wurde am 24. April 1752 als Appellationsrath auf der Herrenbank installirt; im Jahre 1763 zu dem königlichen Gubernium als Rath befördert, und unter der Regierung Kaisers Josephs des Zweyten jubilirt. Er starb 1791.

7.

Ludwig Gayer v. Ehrenberg, ehedem Rath bey dem Prager Magistrate, wurde am 18. August 1796 als Appellationsrath installirt. Starb 1800.

8.

Friedrich Ernst Schierer v. Waldtheimb wurde am 19. September 1661 als Lehnsingrossist bey der Appellationskammer angenommen. Starb 1663.

Johann Sebastian Rößl wurde am 16. November 1752 als Accessist bey der Kanzley der alten Appellationskammer angenommen; am 14. November 1760 zum Viceexpeditor, und am 3. August 1770 zum Expeditor befördert. Bey der neuen Regulirung des Appellationsgerichtes am 2. Juny 1783 blieb er Expeditor, und wurde am 17. April 1789 zum Registrator befördert. Nachdem er dem Staate

durch

durch 42 Jahre treu und eifrig gedient hatte, starb er 1794.

Rudolph Graf Chotek v. Chotkowa und Wognin wurde am 16. November 1733 als Appellationsrath auf der Herrenbank installirt. Seine ausgezeichneten Kenntnisse, und sein rastloser Diensteifer waren die Ursache seiner im Jahre 1740 zum königlichen Statthalter im Königreiche Böhmen erfolgten Beförderung. Im Jahre 1747 erhielt er die Stelle eines obersten Landkämmerers im Königreiche Böhmen, und endlich wurde er oberster Kanzler. Nach 38jährigen dem Staate in den wichtigsten Ämtern geleisteten höchst ersprießlichen Diensten starb er 1771.

10.

Franz Paraubek wurde am 19. December 1748 als Accessist bey der Kanzley der Appellationskammer aufgenommen; am 2. May 1752 rückte er in die Kanzellistenbesoldung. Starb 1755.

11.

Johann Ignaz Claudius v. Claudenburg der Rechte Doctor wurde am 19. April 1652 als Appellationsrath auf der Doctorbank installirt. Er stand diesem Amte 30 Jahre vor, und starb 1682.

Carl Jaroslaw Borowansky v. Borowan und Sternfeldt wurde am 23. Jenner 1674 der Rechte

Doctor,

Doctor, und am 16. Oktober 1676 als Appellations-rath auf der Doctorbank installirt. Er starb 1691.

12.

Johann Conrad Kropf v. Adlersdorf der Rechte Doctor wurde am 12. April 1622 als Appellationsrath auf der Doctorbank installirt. Starb 1646.

Christoph Casimir Krembs der Rechte Doctor wurde am 1. December 1665 als Appellationsrath auf der Doctorbank installirt; und wegen seiner besondern Kenntnisse am 2. Februar 1675 zum Lehnsreferendarius ernannt. Er starb 1681.

16.

Daniel Franz Kyblin v. Waffenburg gebohren zu Prag; wurde am 5. September 1678 mit der Doctorswürde aus allen Theilen der Rechtsgelehrsamkeit geziert, sodann Professor der Instituten auf der Prager hohen Schule, und am 10. September 1683 als Appellationsrath auf der Doctorbank installirt. Starb 1690.

19.

Salomon Rudolph Kheyl der Rechte Doctor wurde am 3. Februar 1645 als Appellationsrath auf der Doctorbank installirt, und später seiner Verdienste wegen in den alten Ritterstand erhoben. Starb 1651.

20.

Georg Güstav Ritter v. Skronsky und Budrow wurde am 2. December 1749 als Appellationsrath auf der Ritterbank installirt. Nachdem er gegen 40 Jahre gedient hatte, wurde er vom Kaiser Joseph dem Zweyten in Gnaden entlassen. Starb 1796.

21.

Wenzel Budowecz v. Budowa gebohren zu Prag. Nachdem er zu Hause guten Grund zu verschiedenen Wissenschaften gelegt hatte, besuchte er im 18ten Jahre seines Alters das Ausland um seine Kenntnisse auf andern Akademien zu erweitern. Am längsten hielt er sich zu Paris auf; dann durchreiste er England, Dänemark, Deutschland, die Niederlande, und endlich Italien. Durch den lehrreichen Umgang mit den berühmtesten Gelehrten bildete er seinen Verstand ungemein aus, und kehrte mit stattlichen Kenntnissen ausgerüstet im Jahre 1577 wieder in sein Vaterland zurück. Er war kaum zu Prag angekommen, so erhielt er schon den Auftrag den Gesandten des Kaiser Rudolph des Zweyten, Joachim v. Sinzendorff, nach Konstantinopel zu begleiten und langte am 1. Jenner 1578 mit dem Gefolge der Gesandtschaft zu Konstantinopel an. Hier brachte er die Zeit, welche ihm seine Amtsgeschäfte übrig ließen, nicht müssig zu; sondern befließ sich die arabische und die türkische Sprache zu erlernen, und studirte fleissig den Alkoran des Mahomet. Nach einem Aufenthalte von

vier

vier Jahren zu Konstantinopel kam er wieder nach Prag zurück. Kaiser Rudolph belohnte seine Dienste damit, daß er ihm die Würde eines Hofraths verlieh. Am 14. August 1584 wurde er als Appellationsrath auf der Ritterbank installirt, und darauf zum Obersteuereinnehmer im Königreiche Böhmen befördert.

Nach dem Ableben seines Vaters trat er die Güter Münchengrätz, Zasadcze, Sezyma und Kocznìowicz an, und eheligte die Anna v. Wartenberg. So lange die Ruhe in Böhmen herrschte, brachte er seine Zeit mit gelehrten Beschäftigungen zu. Der Eifer, sein Religionssystem, welches das Kalvinische oder jenes der böhmischen Brüder war, unter seinen Unterthanen zu verbreiten, brachte ihn dahin, daß er alle Sonntage selbst die Kanzel bestieg und predigte; und da er mit einer hinreissenden Beredsamkeit viele Gelehrsamkeit verband, kostete es ihm nicht viel Mühe seine Absichten zu erreichen. Bald darauf öffnete sich ihm ein weiteres Feld, worinn er seine Stärke in der Redekunst im glänzendsten Lichte öffentlich zu zeigen Gelegenheit fand. Denn als im Jahre 1608 der Erzherzog Matthias den Kaiser Rudolph, seinen Bruder, zur Abtretung der böhmischen Krone an ihn zu bewegen suchte, trat Budowa auf die Seite des Erzherzogs, und zog auch die meisten der Mitstände nach sich. Bey allen Berathschlagungen die dieserwegen vor sich giengen, führte er das Wort, besonders aber, wenn es sich um die Sache der Religion handelte.

Bey

Bey jeder Eröfnung einer Versammlung hob er das Gebeth an, so man zu verrichten pflegte; er stimmte dabey immer ein geistliches Lied an, das ihm die Stände nachsangen, und hielt dann eine bündige Rede; auf gleiche Art wurden auch die Versammlungen durch ihn geschlossen. Als eben um diese Zeit das Volk vom Kaiser eine vollkommene Religionsfreyheit zu erzwingen suchte, verfertigte er die Artikel, und trug sie Rudolphen im Nahmen der Stände vor. Weil er dießmahl länger, als man geglaubt hatte, auf dem Schloße geblieben war, so verbreitete sich in der Stadt das Gerücht, der Kaiser habe ihn in ein Gefängniß werfen lassen. Die Bürger griffen zu den Waffen, und es wäre ganz gewiß zu einem allgemeinen Aufstande gekommen, wenn ihn Budowa durch seine Rückkunft nicht gestillt hätte. Das Volk konnte sich kaum vor Freude fassen, als er ihm die Nachricht brachte, daß der Kaiser den Majestätsbrief, wodurch in Böhmen die Gewissensfreyheit festgesetzt wurde, an diesem Tage, es war der 12. July 1609, unterfertigt habe. Zu gleicher Zeit war auch die Karoliner Universität zu Prag den Protestanten überliefert worden; da sie aber damahls in einem schlechten Zustande war, so wurde auf sein Andringen beschlossen diese hohe Schule wieder in Aufnahme zu bringen. Zu diesem Endzwecke wurden nun 24 ansehnliche Männer, 8 aus jedem Stande am 10. Oktober 1609 ernannt, und zu Beschützern (Defensores) der hohen Schule bestimmt; diese besetzten die

erledig-

erledigten Lehrstühle mit geschickten Professoren, vermehrten den damahligen Zeitumständen gemäß ihren Gehalt, und erließen verschiedene neue Verordnungen sowohl für die Schulen in Prag, als auf dem Lande. Unter der Zahl dieser Defensoren war auch Budowa. Allein diese guten Anstalten zur Aufnahme der Wissenschaften, wovon Budowa der Urheber war, wurden einige Jahre darauf durch die schreckliche Katastrophe des ganzen Königreiches wieder zerstört. Die Bewegungen der protestantischen Stände im Jahre 1618 um sich der Beschränkung ihrer Religionsfreyheit, wozu sie doch selbst einigermassen Anlaß gegeben hatten, zu widersetzen, sind aus der Geschichte unsers Vaterlandes nur zu sehr bekannt. Budowa ein Mann, der unter der Regierung Kaisers Ferdinand des Ersten erzogen, und unter Maximilian dem Zweyten an die Gewissensfreyheit zu sehr gewohnt worden, war immer an der Spitze derjenigen, welche ihre Gerechtsamen zu vertheidigen beflissen waren. Dieß war die Ursache, daß er das meiste dazu beytrug, daß Friedrich von der Pfalz, ein reformirter Fürst, statt Ferdinand des Zweyten auf dem böhmischen Thron gesetzt wurde. Unter der kurzen Regierung dieses sogenannten Winterköniges wurde Budowa zum Appellationspräsidenten und Bewahrer der böhmischen Krone ernannt; überdieß war er auch einer aus den Direktoren, welche das Königreich vor der Ankunft Friedrichs verwalteten. Budowa stand jedoch diesen Ämtern nicht lange vor;

denn

denn Friedrichs Heer wurde 1620 auf dem weißen Berge aufs Haupt geschlagen, und Prag erobert. Budowa führte nun seine Gemahlin und Kinder auf seine Güter, und kehrte also gleich wieder nach Prag zurück; denn er wollte lieber sich selbst in die Hände der Überwinder liefern, als die Krone, deren Bewahrung ihm die Stände aufgetragen hatten, im Stiche lassen. Er wurde am 10. Februar 1621 verhaftet, zum Tode verurtheilt, und am 21. Juny desselben Jahres im siebenzigsten seines Alters als Empörer öffentlich enthauptet. Als man ihm im Gefängnisse den Rath gab, den beleidigten Kaiser um Gnade zu bitten, antwortete er: ich will lieber sterben, als das Vaterland sterben sehen.

Von ihm haben wir folgende Schriften:

1. Historica narratio de rebus in Bohemia inter proxima Regni comitia, in negotio Religionis gestis. 1609. 4.

2. Antialkoran, to gest, mezzin a nepřemezenj Duwodowe toho, že Alkoran turecžky z Diabla possel. w. Praze 1614. 4.

3. Circulus horologii lunaris et solaris, h. e. brevissima Synopsis historica, typica, et mystica, variis figuris et emblematibus illustrata, repraesentans ex V. et A. Test. continuam seriem praecipuarum Ecclesiae et mundi mutationem. Hanoviae. 1616. fol.

4.

4. Gnomon apologeticus circuli horologii historici. Francof. 1617. 4. gegen die Epistola des D. Mathias Hoe v. Hoenig, die zu Leipzig 1617 herauskam, gerichtet.

Auch war Budowa Mitverfasser der Apologieen, welche die protestantischen Stände in Böhmen herausgaben a).

22.

Johann Czegka Graf v. Olbramowitz wurde am 20. November 1749 als Appellationsrath auf der Herrenbank installirt; und im Jahre 1763 zum Beysitzer des größern Landrechts befördert. Starb 1789.

23.

Gabriel Marius der Rechte Doctor, wurde am 13. September 1683 als Appellationsrath auf der Doctorbank installirt. Starb 1699.

Franz Peter Zacharz wurde am 12. Jenner 1723 als Accessist bey der Kanzley der Appellationskammer angenommen; am 31. July 1738 zum böhmischen Viceregistrator, endlich zum böhmischen Ingrossisten befördert. Starb 1752.

Joseph

a) Abbildungen der böhmischen und mährischen Gelehrten.

Joseph v. Heinke wurde am 20. Oktober 1789 als Appellationsrath installirt. Starb 1795.

95.

Heinrich Ritter v. Pisnitz der Rechte Doctor, wurde am 6. Februar 1589 als Appellationsrath auf der Doctorbank installirt; und im Jahre 1593 zum königlichen Kammerprokurator befördert. Starb 1613.

Daniel Basilius gebohren zu Leipa in Böhmen 1585. Am 28. July 1609 erhielt er die Würde eines Baccalauteus im Karoline, und am 29. März 1612 erhob ihn der berühmte Johann Campanus zum Magister der freyen Künste auf der hohen Schule zu Prag. Noch im nähmlichen Jahre wurde er Rektor der Schule in der kleinern Stadt Prag bey St. Niklas, welches Amt er mit anhaltendem Eifer zum Nutzen der Schule verwaltete. Um diese Zeit wurde er Doctor der Rechte. Im Jahre 1617 war er Decan der philosophischen Fakultät, und lehrte die Mathematik öffentlich im Karolin.

Im Jahre 1627 wurde er Appellationsrath. Starb 1628.

Seine Schriften sind folgende:

1. Theses de Pestilentia, quas defendit sub Praesidio M. Jacobi Zabonii a Wissetina, Scholae S. Henrici Rectore. Pragae 1610. 4.

2. Dis-

2. Disquisitio Physica de spiritibus corporis animati. Pragae 1611. 4.

3. Disputatio de Plantis. Prágae 1611. 4.

4. Varia Carmina in laudes amicorum. Pragae 1612. 4.

5. Carmen ad almam Matrem Academiam Illustri Praeside ornatam. Pragae 1613. 4. als nähmlich der Graf Julius Schlick zum Rector der Universität war erwählt worden.

6. Quaestiones aliquot ex utilissima materia successionum ab intestato cum quibusdam philosophicis miscellaneis — ad disputandum publicae propositae. Pragae 1614. 4.

Unter den philosophischen Sätzen befinden sich folgende für damahlige Zeiten höchst merkwürdige:

a. Placet et sententia Copernici, terram moveri, stare coelum.

b. Asserere campanarum pulsu removeri tempestates, est anilis superstitio.

7. Carmina gratulatoria in Electionem Rectoris Magnifici Jo. Christophori Fünfkirchen a Fünfkirchen. 1616 b).

29.

b) Abbildungen böhmischer und mährischer Gelehrten.

29.

Ignatz Siegmund Looß gebohren zu Rothenhaus in Böhmen, wurde am 16. Jenner 1721 als Kanzellist bey der Kanzley der Appellationskammer angenommen, am 1. März 1735 zum deutschen Viceregistrator und am 1. Februar 1752 zum deutschen Registrator befördert. Nachdem er dem Staate durch 35 Jahre treu und eifrig gedient hatte, starb er 1756.

July.

1.

Johann Bonaventura Chlupp wurde am 28. November 1754 als Accessist bey der Kanzley der Appellationskammer aufgenommen; am 14. November 1760 zum deutschen Ingrossisten; am 15. November 1771 zum Vicelehnsexpeditor; am 15. July 1776 zum Lehnsexpeditor; am 31. May 1783 zum Rathsprotokollisten; und am 9. März 1790 zum Secretär des böhmischen Appellationsgerichtes befördert. Nachdem er dem Staate durch 42 Jahre mit angestrengter Thätigkeit, ausgezeichnetem Fleiße, und besonderer Treue gedient hatte, starb er 1796.

3.

Johann Adam Ernst Freyherr v. Pürken wurde am 19. Jenner 1711 als Appellationsrath auf der Ritterbank installirt; wegen seiner ausnehmenden Kenntnisse erhielt er im Jahre 1712 das wichtige

Lehnsreferat; am 16. August 1714 wurde er wegen seiner bewiesenen besondern Geschicklichkeit in den Freyherrnstand erhoben. Starb dem Dienste des Staats zu frühzeitig im Jahre 1715.

4.

Christoph v. Lobkowitz wurde am 16. März 1592 als Präsident bey der königlich böhmischen Appellationskammer installirt; zuvor war er Kammerpräsident in Schlesien. Starb als oberster Burggraf im Königreiche Böhmen. Er war, wie Cruger a) meldet, ein in allen Zweigen der Gelehrsamkeit ausgebildeter Mann. Er diente dem Staate 66 Jahre. Starb 1658.

Procop v. Rubner gebohren zu Prag, erhielt die Würde eines Doctors der gesammten Rechtsgelehrsamkeit am 1. Juny 1763 bey welcher Gelegenheit er seine dissertatio juris publici inauguralis de eo quod justum est circa fundatam in territorio potestatem öffentlich durch den Druck bekannt machte. In dieser Abhandlung schildert der Verfasser die Lehre derjenigen als gefährlich, welche die persönliche von der reellen Majestät in dem Staate trennen, jene dem Landesfürsten, diese dem Volke zueignen. Dann behauptet er ganz gründlich, daß die Geistlichkeit in Civil- und politischen Angelegenheiten der Oberherr-

schaft

a) Cruger. Sacri pulveres ad. 4. Iulii.

schaft des Landesfürsten unterliege; und daß Ausländer, welche Dinge unternehmen, die auf Hochverrath abzielen, von den Landesstrafen nicht ausgenommen seyen. Aus den Sätzen, die der Verfasser zu vertheidigen übernommen hat, hebe ich folgende vorzüglichere aus:

1. Die Befugniß zu testiren ist in dem Naturrechte gegründet.
2. Der Zweifel über die Gerechtigkeit eines von dem Landesfürsten gegebenen Gesetzes befreyt die Unterthanen nicht von der Befolgung desselben.
3. Das dem Kaiser zustehende Recht primariarum precum darf nicht aus einem Indulte des Pabstes, sondern muß aus dem Rechte des höchsten Schutzes über die Kirchen Deutschlands hergeleitet werden.
4. Der Fruchtgenuß eines vom Sohne erworbenen Lehns gebührt nicht dem Vater.

Er wurde am 10. Juny 1763 als Appellationsrath auf der Doctorbank installirt. Er verwaltete dieses Amt durch 34 Jahre mit der gründlichsten Gelehrsamkeit, mit ausgezeichnetem Fleiße und Diensteifer, und mit der strengsten Gewissenhaftigkeit. Er starb 1797.

6.

Anton Graf v. Herberstein wurde am 26. November 1717 als Appellationsrath auf der Herrenbank installirt. Starb 1720.

8.

Wenzel Klausal gebohren zu Prag, disputirte am 29. März 1726 öffentlich aus allen Theilen der Rechtsgelehrsamkeit; wurde am 8. August 1727 zum Licentiat der Rechte aufgenommen, und am 28. November 1740 mit der Doctorswürde geziert. Am 6. July 1744 wurde er als Appellationsrath auf der Doctorbank installirt. Er starb 1753.

9.

Carl Anton Franz wurde am 23. December 1700 als Accessist des Lehnregistrators bey der Appellationskammer aufgenommen; am 4. November 1701 zum wirklichen Lehnregistrator befördert. Starb 1706.

11.

Johann Ernst Anton Graf Schaffgotsch Freyherr v. Kynast gebohren zu Börnichen in Schlesien am 24. December 1675, wurde am 28. November 1701 als Appellationsrath auf der Herrenbank installirt; am 18. May 1712 zum Präsidenten bey der böhmischen Appellationskammer befördert; im Jahre 1717 erhielt er die Würde eines wirklichen geheimen Raths.

Am 28. Jenner 1717 trat er von der Appellationskammer als ernannter oberster Landrichter im Königreiche Böhmen aus. Am 5. Juny 1721 wurde er oberster Landkämmerer, und am 27. November 1734 zum obersten Burggrafen ernannt. Nachdem

dem er 46 Jahre dem Staate in den wichtigsten Ämtern gedient hatte, starb er 1747.

12.

Johann Franz Spor wurde am 2. Juny 1783 als Appellationsregistrator angestellt; im Jahre 1785 zum Generaltaxator befördert; später wegen Alter und Kränklichkeit jubilirt. Starb 1802.

13.

Julius Heinrich Freyherr v. Blum wurde am 27. May 1666 als Appellationsrath auf der Herrenbank installirt. Wegen seiner ausgebreiteten Gelehrsamkeit wurde er am 2. Februar 1675 zum Lehnsreferendarius ernannt. Er war eine Zeitlang kaiserlicher Resident bey Chursachsen. Er hat dem Staate 33 Jahre ruhmvoll und nützlich gedient. Sein Andenken, sagt das alte Installationsbuch, wird seiner Verdienste wegen unsterblich seyn. Er starb 1699.

14.

Anton Schreppel v. Schreppelsberg wurde am 10. Februar 1681 als Kanzellist bey der Appellationskammer aufgenommen; am 27. Jenner 1689 zum böhmischen Registrator befördert. Starb 1695.

19.

Franz Adam Graf Wratislaw v. Mittrowitz wurde am 28. Juny 1754 als Appellationsrath auf

der

der Herrenbank installirt. Im Jahre 1760 zum wirklichen geheimen Rathe ernannt. Starb 1788.

27.

Andreas Ignaz Smrkowsky gebohren zu Nepomuck, wurde am 27. August 1691 als Accessist bey der Kanzley der Appellationskammer angenommen; am 6. März 1704 zum böhmischen Registrator befördert. Starb, nachdem er dem Staate 37 Jahre treu und fleißig gedient hatte, in einem Alter von 74 Jahren, 1738.

28.

Joachim Gratz der Rechte Doctor wurde am 29. April 1651 als Appellationsrath auf der Doctorbank installirt. Starb 1657.

31.

Melchior Franz Richter gebohren zu Jechnitz wurde am 3. März 1636 als Kanzellist bey der Appellationskammer aufgenommen. Er begleitete diesen Dienst 48 Jahre. Starb in einem Alter von 84 Jahren 1684.

August.

1.

Bertram Münch der Rechte Doctor, wurde am 6. November 1704 als Appellationsrath auf der Doctorbank installirt. Starb 1708.

Johann Friedrich Freyherr v. Löhr, gebohren zu Wetzlar am 25. July 1735, studierte auf der Universität zu Heidelberg, und kam im Jahre 1758 nach Wien, um sich den Reichshofrathsgeschäften zu widmen. Er wurde am 8. May 1761 als Appellationsrath auf der Ritterbank installirt, und schon am 26. Februar 1762 zum Hofrathe bey der obersten Justizstelle befördert. Im Jahre 1771 ernannte ihn die Kaiserin zum Staatsrathe; er genoß ihr Zutrauen ganz, und sie beehrte ihn auch mit dem St. Stephansorden. Im Jahre 1782 trug ihm Kaiser Joseph der Zweyte die Regulirung der Justizbehörden in Wien, und die Einführung der neuen Gerichtsord-

nung

nung auf, ernannte ihn zum Vicepräsidenten des Appellationsgerichtes, und gab ihm das Commandeurkreuz des St. Stephansordens. Im Jahre 1784 wurde er oberster Landrichter und Landrechtspräsident in Niederösterreich, geheimer Rath und endlich Appellationspräsident. Er starb in seinem sechzigsten Jahre zu Mödling 1795, nachdem er dem Staate 34 Jahre gedient hatte.

2.

Wenzel Joseph Lichtenberg wurde am 13. December 1708 als Accessist bey der königlichen Appellationskammer angenommen, rückte am 20. Jenner 1722 in die Besoldung. Strab 1727.

Andreas Maximilian Ritter v. Zieger wurde im Jahre 1764 als Appellationsrath auf der Ritterbank installirt. Bey der Reform der Justizbehörden im Königreiche wurde er im Jahre 1783 zum königlichen Landrathe befördert. Er starb 1786.

Ignaz Johann Türchner v. Müllenau wurde am 7. Jenner 1712 als Accessist bey der Kanzley der königlichen Appellationskammer angenommen; am 21. Jenner 1721 zum Vicelehnsregistrator befördert. Starb 1730.

3.

Wenzel Bohuslaw Worzechowsky v. Kundratitz wurde am 14. May 1671 Doctor der Rechte; am

August.

1.

Bertram Münch der Rechte Doctor, wurde am 6. November 1704 als Appellationsrath auf der Doctorbank installirt. Starb 1708.

Johann Friedrich Freyherr v. Löhr, gebohren zu Wetzlar am 25. July 1735, studierte auf der Universität zu Heidelberg, und kam im Jahre 1758 nach Wien, um sich den Reichshofrathsgeschäften zu widmen. Er wurde am 8. May 1761 als Appellationsrath auf der Ritterbank installirt, und schon am 26. Februar 1762 zum Hofrathe bey der obersten Justizstelle befördert. Im Jahre 1771 ernannte ihn die Kaiserin zum Staatsrathe; er genoß ihr Zutrauen ganz, und sie beehrte ihn auch mit dem St. Stephansorden. Im Jahre 1782 trug ihm Kaiser Joseph der Zweyte die Regulirung der Justizbehörden in Wien, und die Einführung der neuen Gerichtsord-

nung

1783 vertraute ihm der Kaiser das Präsidium bey dem in Gallizien neu errichteten allgemeinen Appellationsgerichte, und im nähmlichen Jahre noch das Amt eines Vicepräsidenten bey dem königlich böhmischen Gubernium. Am 21. May 1784 erhielt er, so lautet das höchste Hofdekret, in mildester Betrachtung seiner dem Staate und dem Publikum mit unermüdetem Eifer treu und ersprießlich geleisteten, und noch gegenwärtig fortsetzenden Dienste, in den Landesgeschäften erlangten ausnehmenden Kenntnissen und Erfahrungen, und hiedurch sich erworbenen Verdienste, die Würde eines obersten Lehnrichters im Königreiche Böhmen.

In Ansehung seiner im Auslande bekannt gewordenen Gelehrsamkeit und ökonomischen Einsichten, erwählte ihn die Churfürstlich Sächsische Leipziger ökonomische Gesellschaft am 13. Jenner 1789 zu ihrem Ehrenmitgliede. Am 28. May desselben Jahres wurde er zum Landrechtspräsidenten und obersten Landrichter im Königreiche Böhmen aus eigenem höchstem Antriebe ernannt. Und am 30. May ersetzte die k. böhmische Gesellschaft der Wissenschaften ihre durch den Tod des Carl Egon Fürsten zu Fürstenberg erledigte Präsidentenstelle durch seine Wahl. „Eine Wahl", sagt die Geschichte der Gesellschaft von den Jahren 1789 und 1790 im ersten Bande ihrer neuern Abhandlungen, „die des Beyfalls aller Patrioten um so gewisser war; da sie, ohne der längst allgemein entschiedenen Vorzüge und

Ver-

24. July 1685 als Appellationsrath auf der Doctorbank installirt; starb 1691.

5.

Procop Graf v. Lažanzky Freyherr v. Buckowe gebohren zu Prag am 14. September 1741. Sein Vater Maximilian Graf v. Lažanzky war Kreishauptmann zu Pilsen, seine Mutter Therese war eine gebohrne Gräfin v. Lissau. Er wurde theils im Theresianischen, theils im Savoyschen Institute gebildet. Im Theresianum war sein Erzieher der Jesuit Appony aus einem hungarischen gräflichen Geschlechte, dem er selbst, wie mich Herr Cornova versichert, alles gute und brauchbare zuschrieb. Im Savoyschen Institute vertheidigte er am 29. September 1760 die Rechte, und eignete seine Sätze der Kaiserin M. Theresia zu. Im Jahre 1761 wurde er als Appellationsrath auf der Herrenbank installirt, bald darauf zum Kreishauptmanne des Berauner Kreises ernannt.

Am 13. Juny 1780 ernannte ihn Kaiser Joseph der Zweyte mittelst höchsten Handbillets aus eigner Bewegung in mildester Rücksicht seiner zeither verschiedentlich im Königreiche Böhmen treu und emsig geleisteten Dienste, auch besitzender stattlicher Rechtsgelahrtheit und sonstigen rühmlichen Eigenschaften zum Appellationspräsidenten in Gallizien. Am 27. August desselben Jahres beehrte ihn der Kaiser zur Belohnung seiner ausgezeichneten Verdienste mit der Würde eines geheimen Raths. Am 10. Jenner

1783

gleich wiederum nieder, blieb aber nicht lange ohne Beschäftigung und ohne Amt. Denn er verwechselte nur die Appellationspräsidentenstelle mit der höhern Stelle eines obersten Lehnrichters im Königreiche Böhmen. Er war ein großmüthiger Gönner, ein wahrer Freund der Gelehrten, ein eifriger Beförderer der Wissenschaften. Sein Verstand war durchdringend, seine Einbildungskraft feurig, seine Beurtheilungskraft bündig und richtig; eben so geschickt als glücklich im Unternehmen und Ausführen der wichtigsten Geschäfte, davon er unvergeßliche Beweise in Italien, in Frankreich, im römischen Reiche und in andern Ländern hinterließ; unerschütterlich in seinen Grundsätzen, die Beweise seiner Einsicht waren; Freund, im ganzen Umfange dieses Worts, Freund seiner Freunde. Karl Maximilian hörte die höhern Wissenschaften auf der hohen Schule zu Prag, und vertheidigte aus allen Fächern der Gelehrsamkeit Sätze mit so allgemeinem lautem Beyfalle aller Gelehrten und Großen des Königreichs, daß er aus königlicher Freygebigkeit mit einem Gnadenpfennig an einer goldenen Kette und mit dem Kammerherrnschlüssel belohnt worden ist, da er kaum das 20ste Jahr seines Alters vollbracht hatte. So malt uns das herrliche Bild des großen Carl Maximilian Balbin, der ihm sein vortreffliches Buch Verisimilia humaniarum disciplinarum zueignete, und Balbin malt jederzeit ohne Schmeicheley, wahr und treffend.

Und

Und sah man wohl je eine Kopie, die ihrem Originale ähnlicher war, als Seine Excellenz, unser würdigster Herr Präsident, dem großen Carl Maximilian Zug für Zug ähnlich ist?

Die Savoische Akademie in Wien war Zeuge von den bewundernswürdigen Fortschritten, die Eure Excellenz als Jüngling in den Wissenschaften machten, und so groß auch immer die Erwartung der Lehrer und Gelehrten von dem Eifer und den Talenten Eurer Excellenz war; so wurden sie doch von den Beweisen, die Eure Excellenz bey der öffentlichen Disputation ablegten, weit übertroffen. Maria Theresia, die uns ewig unvergeßliche und mächtige Beschützerin der Wissenschaften, Höchstwelcher Eure Excellenz dieselbe zugeeignet hatten, erkannte das große Genie schon im Keime, und belohnte Eure Excellenz, so wie einst Kaiser Leopold den Carl Maximilian, mit dem nähmlichen Ehrenzeichen und Gnaden. Erlauben Eure Excellenz, daß ich dabey mit einem edeln Stolze meines Vaters erwähne, der die Ehre hatte, der Lehrer Euer Excellenz zu seyn. Immer nannte er zuerst und vorzüglich Eure Excellenz, wenn er von den größten Talenten, von den Würdigsten seiner Zuhörer zu reden kam.

So dauerhaft Eure Excellenz, als ein hoffnungsvoller Jüngling den Grund zu den Wissenschaften legten; so meisterhaft stieg auch das Gebäude empor. Jeder angehende Gelehrte fand bey Eurer Excellenz Aufmunterung und Unterstützung. Als

Kenner

Kenner wußten Eure Excellenz oft ein Talent nicht nur zu entdecken, das auf ewig wäre vergraben geblieben, sondern auch zu jenem Amte zu befördern, bey welchem es mit Ruhm und Nutzen gebraucht werden konnte. Unsere patriotischen Schriftsteller erkennen an Eurer Excellenz nicht nur einen Gelehrten, sondern auch einen Gönner und Beförderer jeder Art von Wissenschaften. Darum widmete Eurer Excellenz der erfahrne Ökonom Salomon sein ökonomisches Buch: darum besang einer unserer vorzüglichsten Lieblingsschriftsteller, Meißner, der nicht nach Dichtersingsart einen Jeden zu besingen pflegt, Eure Excellenz, zum Beweise seiner Achtung und Verehrung. Und wer kennt nicht den geläuterten Geschmack im Fache der schönen Wissenschaften und die Belesenheit der Gräfin Walburg, der würdigen Tochter unsers Lažanzky, und überhaupt der ganzen Lažanzkyschen Familie? —

Schon in den Jugendjahren wurde jederzeit die häusliche und ländliche Ökonomie Eurer Excellenz als ein Muster aufgestellt und bewundert. Ganz Vater im Kreise seiner hoffnungsvollen Kinder, die unter der weisen Pflege zum Wohle der Menschheit, zum Besten des Staats heran wachsen, sucht und findet Er Erhohlung; hier heitert sich plötzlich seine Stirne wieder auf, wenn ernste und häufige Amtsgeschäfte sie getrübt haben.

Ausgerüstet mit einem tief eindringenden Verstande, bereichert mit jeder Art von Kenntnissen,

traten

traten Eure Excellenz an das Ruder des Staats, arbeiten da, als Selbstdenker, wie Joseph, unser weiser Kaiser es wünscht und fordert, steigen von Stufe zu Stufe, und durch eigene Verdienste erhaben und groß; gerecht ohne Strenge, unternehmend ohne Dreistigkeit, standhaft ohne Unbiegsamkeit; — doch zu viel sind der herrlichen Eigenschaften, die Eure Excellenz unter so vielen auszeichnen, zu bekannt, als daß ich sie anführen sollte.

Unsere Gesellschaft freut sich also heute das erstemahl wieder seit dem schmerzlichen Hintritte des verklärten Fürsten Carl Egon von Fürstenberg, einen Präsidenten zu verehren, und freuet sich unaussprechlich, daß sie ihren zweyten Präsidenten an Eurer Excellenz verehret. Wenn die königlichen Landrechte, wenn die ökonomisch-patriotische Gesellschaft stolz darauf sind, daß Seine Excellenz, Graf Prokop von Lazanzky ihr Präsident ist; dann tritt auch unsere Gesellschaft auf, und ruft mit gleichem Stolze aus: Er ist auch Unser! O daß die Vorsicht dieses Glück, diese Ehre uns noch lange geniessen lasse! Den Verlust des ersten Präsidenten ersetzen wir heute durch den Zweyten — würden wir den Zweyten durch einen Dritten ersetzen können?

Nehmen Eure Excellenz unsere Freude für den unverfälschten Beweis unserer Verehrung und des Bewußtseyns an, den Würdigsten gewählt zu haben. Nehmen Sie unsere treuesten Wünsche für die lange Dauer Ihres zum Nutzen des Staats, zur Freude

aller Rechtschaffenen und zur Ehre unserer Gesellschaft vortheilhaften theuern Lebens, als den wärmsten Dank für die gnädige Annahme unserer einstimmigen Wahl an. Unbegränzt soll die Verehrung unserer Gesellschaft gegen Eure Excellenz seyn. So unbegränzt wie es die erhabenen Verdienste Eurer Excellenz fordern."

Die oben erwähnte Geschichte der Gesellschaft sagt ausdrücklich, daß Riegger in dieser Rede den Ton des schmucklosen Historikers vor jenem des Lobredners mit Bedacht wählte; weil es die Würde und Wahrheit des Stoffes so zu fordern schien.

Schon früher hatte ihn die ökonomisch-patriotische Gesellschaft in Prag zu ihrem Präsidenten erwählt. Durch Hofdekret vom 23. November 1792 wurde er, dieß sind die Worte des höchsten Hofdecretes, in gnädigster Rücksicht seiner allerhöchst Seiner Majestät und dem Durchlauchtigsten k. k. Erzhause sowohl in publicis, politicis als judicialibus mit Beobachtung der Landeswohlfahrt und Beförderung der Justiz zu seinen besondern Nachruhme geleisteten, und bisher leistenden nützlichen und ersprießlichen Dienste, zum Gubernialpräsidenten und obersten Burggrafen im Königreiche Böhmen ernannt.

Am 12. Jenner 1794 berief ihn der Kaiser als Präsidenten der obersten Staatscontrolle nach Wien. Das dieserwegen an den Grafen erlassene höchste Handbillet lautet wörtlich also: Lieber Graf Lažanzky! Aus Ihrem Schreiben vom 4. dieses, welches ich so

eben

eben erhalte, ersehe ich zu meiner Zufriedenheit, daß Sie den Ihnen von mir durch meinen Directorialminister gemachten Antrag bereitwilligst annehmen. Der auf Nothwendigkeit gegründete Entschluß an der Spitze meiner ausgebreiteten wichtigen Staatsbuchhaltung einen geschickten, eifrigen, und einsichtsvollen Mann zu wissen, hat selben veranlasset. Meine Ihnen bekannte Gesinnungen sind Ihnen Bürge, daß ich Ihre erworbenen Verdienste besser zu schätzen weiß, als solche durch Herabsetzung Ihres Karakters, oder Ansehens zu verringern, vielmehr können Sie meines vollkommenen Zutrauens um so mehr versichert seyn, als Sie mir Beweise Ihres wahren Diensteifers und Ihrer patriotischen Denkungsart zu geben die Gelegenheit haben.

Am 30. April 1796 wurde er zum obersten Direktorialminister ernannt. Das Hofdekret lautet also: Es haben Seine k. k. Majestät in allergnädigster Rücksicht der von demselben durch eine lange Reihe von Jahren dem Staate geleisteten wichtigen Dienste, und in ganz besonderem Anbetracht der von demselben in der bisherigen Eigenschaft als Präsident der obersten Staatskontrolle sich um die Finanzen erworbenen ausgezeichneten Verdienste demselben zum neuen Beweise der allerhöchsten Zufriedenheit die Würde eines obersten Direktorialministers huldreichst zu verleihen geruhet.

Bald darauf erhielt er die Stelle eines Hofkammer- und Bankohofdeputationspräsidenten, dann

im Jahre 1800 die Würde eines obersten böhmischen und österreichischen Hofkanzlers, und im Jahre 1802 wurde er zum obersten Justizpräsidenten ernannt.

Während seines Aufenthalts in Wien, 1799 ertheilten ihm die Bürger Wiens das Bürgerrecht wegen seiner Humanität und der vielen Verdienste, welche er sich um die Bürgerschaft erworben hatte; besonders aber, weil er dem um die Wiener sehr verdienten Hofagenten Hartl, auf ihre Bitte den Adel von Sr. Majestät beinahe in dem nähmlichen Augenblick erwirkte, als sie ihn darum baten. Mit wahrem, innigem Vergnügen nahm er diese Äußerung der Dankbarkeit von den Wiener Bürgern an, und die Antwort, welche er den Bürgern auf ihre Zuschrift vom 23. Jänner 1799 ertheilte, ist ein schönes Denkmahl seines edeln Herzens. Es heißt unter andern in dieser Antwort:

„Edle Bürger Wiens! — In Herzen, die sol„che Empfindungen nähren, diese aus eigenem An„triebe mit so vieler Wärme äußern, findet der Thron „seine festeste Stütze — der Staat die ruhigsten „Verehrer der Gesetze — eilige Hülfe in der Noth, „und thätigen Beystand in der Geschäftsverwal„tung; — da finden sich auch Männer vom ersten „Range und hoher Geburt geehret, sich in die „Reihe der Bürger Wiens gestellt zu sehen."

„Auch

„Auch ich erkenne ganz den Werth Ihres Dan„kes; meine Freude mich so belohnt zu sehen, ist ge„wiß nicht minder lebhaft; und die mir aus wohl„meinenden Herzen überreichte Dankschrift wird mir „ein unvergeßliches Denkmahl Ihrer edlen Gesinnun„gen seyn. — Überzeugen Sie sich, daß ich stets den „Menschen dem Staatsbeamten vorgehen lasse — je„ner hört willfährig an, und wünscht zu wirken, dieser „prüft, wann er behend wirken kann, und handelt „nach Pflicht."

Er starb, nachdem er dem Staate durch 41 Jahre treu und thätig gedient hatte, 1804 zu Prag auf seiner Durchreise nach seinen Gütern, bey seinem alten Freunde dem k. k. Rathe und Bibliothekar Ungar. Die Prager neue Zeitung beschrieb diesen Todesfall sehr richtig also: Gestern als den 5. August erlitt nicht unser böhmisches Vaterland allein, sondern der k. k. Staatskörper überhaupt, einen Verlust, dessen gleichen er — trotz dem weiten Umfange seiner Gränzen, und der beträchtlichen Anzahl verdienter Staatsbeamten — nur selten erleiden kann. Denn es starb hier zu Prag auf einer Durchreise nach seinen Gütern Sr. Exz. Herr Prokop Graf Lažanzky, Freyherr von Bukowe, k. k. oberster Justizpräsident, Sr. Maj. wirklicher geheimer Rath und Kämmerer. Sein Leben war eine stete Kette der edelsten Verdienste um Monarch, Vaterland und die Menschheit selbst. Von seinem zwanzigsten Jahr

an, wo er als k. böhmischer Appellationsrath in k. k. Dienste trat, gieng seine Laufbahn durch eine Reihe der ansehnlichsten Würden; und Thätigkeit, Scharfsinn, unbestechliche Tugend waren seine Begleiter. Er ward zuerst Kreishauptmann des Berauner Kreises — dann Präsident des Appellations- und Kriminalobergerichtes zu Lemberg in Gallizien,— dann Vicepräsident des hiesigen Landesguberniums, und Obersthoflehnrichter; dann 1792 Oberstburggraf und Präsident des k. böhmischen Landesguberniums. Von hier nach Wien zum Präsidenten der obersten Staatskontrolle beruffen, bekleidete er nach und nach die hohen Würden eines Direktorial-Ministers, Hof-Kammer- und Banko-Hof-Deputations-Präsidenten, obersten böhmischen und österreichischen Hofkanzlers; und starb gegenwärtig als Minister und Präsident der obersten Justizstelle. In jedem dieser vielfachen Staatsämter — bey welchem ein mächtiger Unterschied der Geschäfte und Pflichten, bald die genaueste Kenntniß der Länderverfassung, bald tiefe Einsicht der Gesetzgebung und Gesetzverwaltung, bald ausgebreitete Theorie und bald die bewährteste Erfahrung in den Finanzen, kurz Politischer und Judicial-Genius zugleich nöthig war — zeigte er so viel Eifer, durchdringenden Geist, und gründliche Wissenschaft, daß er in jedem derselben an seinem eigenthümlichen Platze zu stehen schien. Sein höchstes Glück war — Arbeit; sein unverrückter Zweck — Wohlfahrt des Ganzen, und sein karakteristisches Kennzeichen — eine

un-

unerschütterliche Festigkeit im Recht und Guten. Er brachte sein Alter nur auf 63 Jahre und 11 Monate. Doch wenn man nach Thätigkeit und Handlungen das menschliche Leben rechnete, so hat er Jahrhunderte gelebt. Gleichwohl starb er viel, viel zu früh für jeden, der ihn kannte. Dank und Unvergeßlichkeit schwebe über seinem Grabe!

6.

Johann Crubelak wurde am 17. December 1771 als Accessist bey der Kanzley der königlichen Appellationskammer angenommen. Starb 1781.

7.

Johann Bolzano v. Kronstädt gebohren zu Prag, wurde im Jahre 1770 Doctor der Rechte, und am 7. Juny 1771 als Appellationsrath auf der Doctorbank installirt. Starb 1789.

8.

Thomas Ignaz Franz Ritter v. Storbek wurde am 1. April 1651 als Appellationsrath auf der Ritterbank installirt. Starb 1680.

Adam Albrecht Pfeiffer wurde am 10. Jenner 1623 als Kanzellist bey der Kanzley der königlichen Appellationskammer angenommen; am 6. December 1640 zum böhmischen Registrator befördert. Starb,

nach-

nachdem er 32 Jahre gute Dienste geleistet hatte, 1656.

10.

Niklas Peter Silberbauer wurde am 7. July 1667 als Kanzellist bey der Kanzley der königlichen Appellationskammer angenommen; am 23. März 1671 zum böhmischen Registrator befördert. Starb 1680.

Severin Franz Krschniak wurde am 9. July 1660 als Kanzellist bey der Kanzley der königlichen Appellationskammer angenommen. Starb 1691.

11.

Wenzel Rosa der Rechte Doctor wurde am 27. Februar 1670 als Appellationsrath auf der Doctorbank installirt, und später auf die Ritterbank befördert. Er hat eine vortreffliche böhmische Sprachlehre herausgegeben, die er dem Erzbischofe Mathäus dedicirte. Von ihm ist auf der Prager kaiserlichen Bibliothek ein lateinisch-böhmisches Wörterbuch im Manuscripte und ein Traktat de felicitate linguae bohemiae admetiendi versibus elegiacis latinis versus bohemicos vorhanden. Auch hat er mit Joh.

Amos

Amos Comenius einige Übersetzungen aus dem Virgil geliefert a). Er starb 1689.

12.

Jaroslaw Graf von Martinitz wurde am 11. April 1669 als Appellationsrath auf der Herrenbank installirt. Starb zu Prunnersdorf 1685.

14.

Franz Maximilian Hartmann Freyherr v. Clarstein k. k. Kämmmerer wurde am 14. März 1685 als Appellationsrath auf der Herrenbank installirt, und im Jahre 1690 Lehensreferendar. Am 28. August 1700 wurde er zum Appellationsvicepräsidenten befördert, und am 11. July 1702 in den Grafenstand erhoben; am 17. May 1704 zum geheimen Rathe ernannt, endlich am 7. Juny desselben Jahres zum Statthalter resolviret. Starb nach 40jähriger Dienstleistung 1725.

16.

Ludwig Raimund Ritter v. Hertodt wurde am 24. May 1703 als Appellationsrath auf der Ritterbank installirt. Starb zu Wien 1704.

19.

a) Acta litteraria Boh. et Moraviae. P. I. pag. 165.

28.

Johann Lob wurde am 13. Oktober 1783 als Kanzellist bey dem königlichen Appellationsgerichte angenommen. Starb 1792.

29.

Anton Ritter v. Landi wurde am 18. April 1622 als Appellationsrath auf der Ritterbank installirt. Starb 1649.

September.

1.

Arnold Ritter von Beckh wurde am 19. Oktober 1676 als Appellationsrath auf der Ritterbank installiret. Starb an der Pest 1680.

2.

Johann Schuppich wurde am 8. März 1763 als Kanzellist bey der Appellationskammer angenommen; am 3. August 1770 zum deutschen Viceregistrator, und am 12. Juny 1783 zum Rathsprotokollisten befördert. Starb 1783.

Carl Joseph Graf v. Morzin wurde am 21. Jenner 1746 als Appellationsrath auf der Herrenbank installirt. Im Jahre 1765 wurde er zum geheimen Rathe ernannt. Starb 1783.

4.

4.

Adolph Wratislaw Graf von Sternberg wurde am 14. Juny 1652 als Appellationsrath auf der Herrenbank installirt. Im Jahre 1659 am 1. Februar wurde er Vicepräsident bey der Appellationskammer; im Jahre 1667 Vicekanzler; im Jahre 1678 Oberstlandrichter, und am 3. Februar 1685 Oberstburggraf. Nach 51jährigen dem Staate mit Ruhme und Auszeichnung geleisteten Diensten starb er 1703.

Adalbert Anton Gayer wurde am 29. November 1734 als Accessist bey der königlichen Appellationskammer angenommen, am 7. Jenner 1752 zum böhmischen Viceregistrator befördert. Am 9. October 1759 wurde er Supernumerarsecretär, im Jahre 1760 wirklicher Secretär. Nachdem er 36 Jahre dem Staate gedient hatte, und Kränklichkeit ihn weitere Dienste zu leisten hinderte, wurde er am 3. August 1770 jubilirt. Starb 1781.

5.

Johann Anton v. Greiffenbach wurde am 22. Dezember 1665 als deutscher Viceregistrator bey der königlich böhmischen Appellationskammer installirt, und am 6. Februar 1680 zum böhmischen Appellationssecretär befördert. Starb 1688.

Fried-

September.

1.

Arnold Ritter von Beckh wurde am 19. Oktober 1676 als Appellationsrath auf der Ritterbank installiret. Starb an der Pest 1680.

2.

Johann Schuppich wurde am 8. März 1763 als Kanzellist bey der Appellationskammer angenommen; am 3. August 1770 zum deutschen Viceregistrator, und am 12. Juny 1783 zum Rathsprotokollisten befördert. Starb 1783.

Carl Joseph Graf v. Morzin wurde am 21. Jenner 1746 als Appellationsrath auf der Herrenbank installirt. Im Jahre 1765 wurde er zum geheimen Rathe ernannt. Starb 1783.

4.

Franz Joseph Bukowsky Ritter v. Hustirzan wurde am 12. April 1728 als Appellationsrath auf der Ritterbank installirt. Starb 1735.

14.

Franz Xaver Graf v. Wieznik würde am 27. Juny 1738 als Appellationsrath auf der Herrenbank installiret, dann Stadthauptmann der neuen Stadt Prag, Repräsentationsrath, k. k. Kämmerer, und geheimer Rath. Am 2. März 1762 wurde er Appellationspräsident, später Großkreuz des St. Stephanordens. Die Kaiserinn Maria Theresia hat ihn sehr geschätzt, und zu wichtigen Ausarbeitungen in Landesständischen, und Gränzgeschäften, dann in Lehensangelegenheiten verwendet; auch Kaiser Joseph der Zweyte hat bey der neuen Regulirung des Appellationsgerichtes und des Landrechtes ihm sein Zutrauen ganz geschenkt. Nachdem er dem Staate mit Ruhme durch 51 Jahre gedient hatte, starb er 1789.

Maximilian Prochaska wurde am 31. May 1783 als Kanzellist bey dem Appellationsgerichte angenommen, und am 25. November desselben Jahres zum Registranten befördert. Starb 1788.

15.

Johann Vincenz Freyherr v. Janowsky wurde am 9. December 1773 als Appellationsrath auf der Herrenbank installirt. Starb 1799.

16.

16.

Wenzel Felix Tambek wurde am 25. April 1671 als Kanzellist bey der Kanzley der königlichen Appellationskammer augenommen. Starb 1683.

17.

Erasmus Haidelius der Rechte Doctor wurde am 2. Juny 1597 als Appellationsrath auf der Doctorbank installirt. Starb 1617.

Peter Theodor Birelle der Rechte Doctor wurde am 14. November 1689 als Appellationsrath resolvirt, und am 12. Juny 1691 auf der Doctorbank installiret. Starb 1713.

18.

Johann Wenzel Schreppel wurde am 28. August 1656 als böhmischer Registrator bey der königlichen Appellationskammer installiret, und im Jahre 1671 zum Appellationssecretär befördert. Starb 1679.

20.

Johann Joseph Caretto Graf v. Millesimo wurde am 19. May 1703 als Appellationsrath auf der Herrenbank installiret. Starb zu Nemischl 1716.

22.

Franz Seraph Freyherr v. Wittorf und Hohendorf wurde am 17. März 1775 als Concipist bey dem königlichen Consess in caussis summi Principis im Königreiche Gallizien zu Lemberg angestellt; am 24. März 1785 zum Beysitzer des dortigen judicii militaris mixti ernannt; am 10. Februar 1786 zu dem böhmischen Appellationsgerichte als Rath übersetzt. Am 29. März 1796 würde er in Ansehung seiner langjährig treu geleisteten Dienste, erworbenen Kenntniß der Landesgesetze und seines bezeugten unermüdeten Fleißes als Vicepräsident des zu Krakau in Westgallizien neu errichteten Appellationsgerichtes mit Nachsicht der Charakters- und Carenztaxe ernannt; dann am 5. Juny 1800 in Rücksicht seiner dem Staate durch 25 Jahre in verschiedenen Provinzen und Dienstescathegorien mit aller Treue und Eifer, dann mit ausgezeichneter Geschicklichkeit geleisteten Dienste, wie nicht minder zur höchsten Zufriedenheit durch 4 Jahre verwalteten Amtes eines Westgallizischen Appellationsvicepräsidenten, und fünf monatlicher Supplirung des Lubliner Landrechtspräsidenten, zum Lubliner Landrechtspräsidenten befördert, und am 1. July desselben Jahres mit der Würde eines wirklichen geheimen Raths geziert. Starb 1801.

24.

Wenzel Kokorzowetz Graf v. Kokorzowa wurde am 3. April 1702 als Appellationsrath auf der

Herren-

Herrenbank installiret. Am 23. September 1717 erhielt er die Stelle eines Präsidenten bey der königlichen Appellationskammer. Am 8. November 1719 wurde er zum Beysitzer des größern Landrechtes ernannt. Am 16. May 1720 wurde er Titular- und am 12. September 1723 wirklicher geheimer Rath. Nachdem er dem Staate 47 Jahre mit Auszeichnung seine Dienste geleistet hatte, starb er 1749.

Georg Christian Ritter v. Khautten wurde am 9. August 1703 als Appellationsrath auf der Ritterbank installiret, resignirte, und seine Resignation wurde durch Hofrescript vom 9. July 1710 angenommen. Starb 1710.

25.

Adam Ulrich Simslarsky v. Radwanow wurde am 13. August 1635 als Appellationsrath auf der Ritterbank installiret. Am 22. September 1644 wurde er seiner Appellationsrathsstelle entlassen, weil er die Beförderung zum Vicelandrichter bey dem Amte der königlichen Landtafel erhielt. Starb 1648.

26.

Liebhold Maximilian Pada Ritter v. Creutzenstein wurde am 11. Juny 1734 als Appellationsrath auf der Ritterbank installiret. Er verwaltete dieses Amt 30 Jahre. Starb 1764.

29.

29.

Wilhelm Mathias Ritter v. Glauchowa wurde am 19. Oktober 1703 als Appellationsrath auf der Ritterbank installiret. Am 30. September 1720 erhielt er die Stelle eines Minderschreibers bey dem Amte der königlichen Landtafel. Am 1. Jenner 1727 wurde ihm der Charakter eines königlichen Raths cum jure votandi bey der königlichen Landtafel beygelegt. Am 28. März 1733 wurde er zum königlichen Amtmanne des Landesunterkämmerers, und am 2. May 1735 zum Vicelandschreiber befördert. Starb, nachdem er 33 Jahre dem Staate nützliche Dienste geleistet hatte 1736.

Franz Anton Graf v. Nostitz wurde am 17. May 1725 zu Mieschitz im Kaurzimer Kreise gebohren. Nachdem er die kleinen sogenannten lateinischen Humanitätsklassen als Knabe mit ausgezeichnetem Fleiße zurückgelegt hatte, hörte er die Philosophie theils zu Prag, theils zu Leipzig, und die deutsche Litteratur unter der Leitung des zu jener Zeit an der Leipziger Universität berühmten öffentlichen Lehrers Johann Christoph Gottsched; endlich die juridischen Wissenschaften unter dem gelehrten Professor Heinrich Peter Broychausen an der k. k. Universität zu Prag. Als Majoratsherr beträchtlicher Herrschaften in Böhmen war er von seinen Eltern zu Civildiensten bestimmt; demungeachtet hatte er einen unüberwindlichen Hang zu dem Stande der Vertheidiger des Vaterlandes.

Er

Er beschloß daher, jedoch mit Einwilligung seiner Eltern den Degen zu ergreifen, und diente im Jahre 1743 und in den folgenden Jahren in dem Kriege gegen Spanien, Neapel und Modena als Adjutant unter dem Feldmarschall Traun und Lobkowitz mit vieler Auszeichnung. Nach geendigtem Kriege stellte ihn die unvergeßliche Kaiserin Maria Theresia als Rath bey der königlichen böhmischen Appellationskammer an, wo er am 1. Dezember 1750 auf der Herrenbank installiret wurde. Im Jahre 1758 wurde er zum Beysitzer des größeren Landrechtes befördert; dann im Jahre 1763 als Beysitzer des königlichen Consesses der Herren obersten Landesofficiere mit der Würde eines wirklichen geheimen Raths beehret, und im Jahre 1764 zum Beysitzer des königlichen Guberniums ernannt. Rastlos in Verwaltung seiner häufigen Amtsgeschäfte vernachlässigte er die Pflichten gegen seine Unterthanen nicht im mindesten; als ihr wahrer Vater wußte er ihnen auf eine Art nahmhafte Zuflüsse zu verschaffen, welche seine Großmuth gewissermassen verschleyern sollte: er wollte sie unter dem Vorwande bereichern, daß sie sich selbst als die Urheber ihres künftigen Wohlstandes betrachten konnten. Um dieses wohlthätige Vorhaben unbemerkt auszuführen, wählte er das schöne Mittel, durch welches die Circulation seines Überflusses am Gelde auf seinen Herrschaften zuverlässig befördert werden mußte: er fieng nähmlich an im Jahre 1767 das alte Schloß zu Mieschitz abzutragen, und stellte in acht

Jah-

Jahren ein prächtiges neues daselbst mit einem Aufwande von mehr als zweymal hundert tausend Gulden her. Im Jahre 1769 erbaute er zu Heinrichsgrün im Thiergarten ein niedliches Jagdschloß. Im Jahre 1781 das große Nationaltheater zu Prag; im Jahre 1780 baute er eine Kirche zu Fribus, und im Jahre 1788 eine prächtige Kirche zu Liebesnitz, nebst vielen Wirhschaftsgebäuden. Als im Jahre 1770 die erhabene Kaiserin Maria Theresia den berühmten holländischen Arzt Johann Ingenhouß nach Hof berief, um ihre Kinder mit Menschenblattern zu impfen, gieng der Graf des Vorurtheils ungeachtet, welches dagegen beynahe allgemein war, als Patriot mit dem guten Beyspiele voran, ließ drey von seinen Kindern mit dem besten Erfolge impfen, und wurde so zum Wohlthäter der Menschheit im Königreiche Böhmen, da nun durch sein Beyspiel aufgefordert der gesammte Adel, und der größte Theil der Einwohner des Landes der verheerenden Blatternseuche durch die Impfung vorzubeugen werkthätig beflissen war. Auf gleiche Art gieng er mit Einführung der Wetterableiter mit gutem Beyspiele voran, da er der erste im Jahre 1776 auf sein Schloß zu Mieschitz einen setzen ließ.

Seine ausgebreiteten Kenntnisse, seine allgemein bekannte Rechtschaffenheit, seine offene Biederkeit, seine strenge Gerechtigkeitsliebe, seine beyspiellose Thätigkeit, und stets bewiesene Geschicklichkeit verschafften ihm den Beyfall der erhabenen Kennerin des

wah-

wahren Verdienstes, seiner großen Landesfürstin in solchem Maaße, daß sie ihn schon im Jahre 1772 zum Commandeur des St. Stephansordens, dann im Jahre 1774 zum obersten Lehenrichter im Königreiche Böhmen ernannte. Ihr Nachfolger auf dem Throne und Erbe ihrer großen Eigenschaften beförderte ihn im Jahre 1781 zum obersten Landhofmeister, und im Jahre 1782 zum obersten Burggrafen im Königreiche Böhmen, und zum Präsidenten des königlichen Landesguberniums, und beehrte ihn im Jahre 1783 mit dem Großkreuze des St. Stephansordens. Auf diesem erhabenen Posten suchte er zwar nicht zu glänzen, aber schätzbar machte er sich eben so seinen Untergebenen als seinen Mitbürgern durch strenge und schnelle Ausübung der Gerechtigkeit; durch genaue Erfüllung seiner Amtspflichten; durch seine besondere Humanität, mit welcher er jeden, der bey ihm Schutz gegen Cabale und Unrecht suchte, empfing, einsichtsvolle Belehrung ertheilte, und jedermann Recht verschaffte; durch seine seltene Herzensgüte, und durch seinen leidenschaftlichen Hang im Stillen Wohlthaten auszuüben. Nachdem er dem Staate durch 44 Jahre ruhmvoll seine Dienste geleistet hatte, und Gebrechlichkeiten seines herannahenden hohen Alters ihm Ruhe wünschen machten, bath er um Loszählung von dem öffentlichen Amte, welches er begleitete. Aber wie ungern der erhabene Monarch den würdigen obersten Burggrafen verlohr; wie sehr er diese Abdankung dem Staate nachtheilig zu seyn glaubte, beweiset;

daß

daß er erst nach einer dreymahl wiederholhten Bitte solche zu begenehmigen sich entschloß. Überall im Lande segen- und ehrenvolles Andenken zurücklassend, verlebte er nunmehr die letzten Jahre seines ruhmvollen Alters in dem Schooße seiner vielgeliebten Familie. Er starb zu Mieschitz im 69. Jahre seines Alters, beweinet von seiner Familie, und von seiner Dienerschaft; betrauert von jedem Manne ächten Gefühls für das wahre Verdienst, 1794.

Oktober.

3.

Johann Nepomuk Wenzel Wražda Ritter v. Kunwaldt wurde am 24. April 1736 als Appellationsrath auf der Ritterbank installirt, am 27. März 1749 zum Minderschreiber bey dem Amte der königlichen Landtafel, am 9. September desselben Jahres zum Amtmanne des Landesunterkämmerers befördert. Wegen seiner bekannten Verdienste erhielt er am 21. April 1750 die Stelle eines Vicelandschreibers, und am 22. April 1751 jene eines Vicelandrichters; endlich wurde er am 16. März 1771 zum Vicelandkämmerer befördert. Nachdem er treu, eifrig, und mit Ruhme dem Vaterlande durch 42 Jahre gedienet hatte, starb er 1778.

4.

Johann Michael Knecht der Rechte Doctor wurde am 16. Dezember 1681 als Appellationsrath auf

der

der Doctorbank installirt, und später zum Lehenreferendarius ernannt. Starb in einem hohen Alter 1711.

Peter Matzer v. Letoschütz wurde am 22. Jenner 1637 böhmischer Secretär bey der Appellationskammer. Starb 1659.

6.

Melchior Gniesen v. Kobach der Rechte Doctor wurde am 11. Jenner 1600 als Appellationsrath auf der Doctorbank installirt; er war auch Kanzler des Maltheserordens. Starb 1627.

8.

Heinrich Losy Ritter v. Losenau wurde am 19. April 1773 als Appellationsrath auf der Ritterbank installirt, und am 23. Februar 1779 als Minderschreiber bey dem Amte der königlichen Landtafel angestellt. Bey der Regulierung der neuen Landrechte trat er im Jahre 1783 als wirklicher königlicher Landrath ein, und wurde am 15. März 1791 zum Appellationsrathe befördert. Starb 1796.

Joseph Rein wurde am 4. November 1755 als Accessist bey der Kanzley der Appellationskammer angenommen; am 18. November 1763 zum Vicelehnsexpeditor befördert. Starb 1771.

9.

9.

Franz Ferdinand Camel der Rechte Doctor wurde am 14. Februar 1650 als Appellationsrath auf der Doctorbank installirt. Nachdem er dieses Amt durch 31 Jahre mit ausgezeichnetem Fleiße, ungemeiner Thätigkeit, und besonderer Redlichkeit verwaltet hatte, starb er 1681.

11.

Johann Martin Libotzky wurde am 18. September 1747 als Accessist bey der Kanzley der Appellationskammer angenommen; am 7. Jenner 1752 zum deutschen Viceexpeditor befördert. Am 17. April 1753 erhielt er die Stelle eines Lehenregistrators, wurde am 4. May 1761 Supernumerärsekretär mit Beybehaltung seines Amtes eines Lehenregistrators, und am 3. August 1770 wirklicher deutscher Secretär; in Ansehung seiner langwierigen und dem Staate ersprießlich geleisteten Dienste wurde er am 28. September mit Nachsicht der Taxen zum Titular-Appellationsrath ernannt. Nach 37jährigen dem Staate treu und eifrig geleisteten Diensten starb er 1784.

12.

Christoph Maximilian Preibisch der Rechte Doktor wurde am 6. August 1665 als Appellationsrath auf der Doktorbank installirt. Starb 1670.

Daniel Wilhelm Gildea Ritter v. Altbach wurde am 6. November 1703 als Appellationsrath auf der Ritterbank installirt. Starb zu Wossow 1713.

13.

Friedrich Freyherr v. Talmberg wurde unter der Regierung des Kaisers Mathias am 21. Oktober 1616 zum Appellationspräsidenten des Königreichs Böhmen ernannt, und am 11. April 1622 nach abgelegtem Eide der Treue von Kaiser Ferdinand dem Zweyten in seinem Amte bestättigt. Er war einer der ehrwürdigsten Männer der böhmischen Nation. Er lag den kleineren Studien und der Philosophie zu Prag ob, und hörte die Rechtsgelehrsamkeit auf der Akademie zu Würzburg. Er war überhaupt einer der gelehrtesten Männer seines Zeitalters. Seine ungeheuchelte Anhänglichkeit an die Lehre der katholischem Kirche erhielt ihn nach der Schlacht auf dem weissen Berge auf dem Präsidentenstuhle des königlichen Appellationsgerichtes, und verschaffte ihm die Gnade Kaisers Ferdinand des Zweyten in hohem Grade. a) Er wurde auch dem kaiserlichen Statthalter Fürst Carl von Lichtenstein zur Untersuchung der nach der Schlacht am weißem Berge verhafteten zugegeben, und saß im Jahre 1627 dem Reformationsgerichte in Religionssachen bey. Ob der Befehl des Kaisers, daß alle diejenigen, welche zur Römischen Kirche nicht zurück-

a) Cruger. sacr. pulv. ad 13. Oct.

zurückkehren werden, das Königreich verlassen, und ihre liegende Gründe binnen sechs Monaten Katholiken verkaufen sollten, eine Folge des Vorschlags dieses Gerichtes war! haben unsere Geschichtschreiber bisher mit Gewißheit nicht entschieden. Er war 27 Jahre Appellationspräsident, und wurde im Jahre 1636 oberster Landkämmerer, und im Jahre 1638 oberster Landhofmeister. Nachdem er dem Staate und seinem Landesfürsten durch 37 Jahre mit Treue und Auszeichnung gedient hatte, starb er 1643.

Caspar Johann Kupetz wurde am 23. März 1683 böhmischer Appellationsregistrator; am 22. Dezember 1688 böhmischer Appellationssekretär. Starb nach 42jährigen dem Staate geleisteten Diensten 1725.

16.

Johann Jacob Ritter v. Weingarten wurde zu Komotau in Böhmen im Jahre 1629 gebohren. Nachdem er dort in der von dem berühmten Georg Popel von Lobkowitz gestifteten Schule der Jesuiten die kleineren Schulen zurückgelegt hatte, und überhaupt grosse Fähigkeiten, und einen frühzeitigen Hang zu den Wissenschaften an sich blicken ließ: schickten ihn seine Eltern auf die hohe Schule nach Prag, wo er die Philosophie des Aristoteles hörte. Die Rechtsgelehrsamkeit war in der Folge diejenige Wissenschaft, welche er mit vielem Eifer verehrte; besonders suchte er

sich

sich die Kenntniß der Gesetze seines Vaterlandes ganz eigen zu machen, worin er in kurzer Zeit so großen Fortgang machte, und sich auf ihre Anwendung so gut verstand, daß ihn der Magistrat der kleinen Stadt Prag im Jahre 1666 zum zweyten Syndikus ernannte. Dieses Amt verwaltete er eilf Jahre, und erfüllte seine Amtspflichten mit ausgezeichnetem Fleiße und bewährter Rechtschaffenheit. Seine übrigen Stunden widmete er gelehrten Arbeiten, und gab nach und nach verschiedene Werke über die böhmischen Rechte heraus. Durch seine gelehrten Arbeiten machte er sich einen bedeutenden Nahmen, und der Ruf von seiner Geschicklichkeit verbreitete sich immer mehr, bis endlich seine Verdienste anfiengen von dem Landesfürsten belohnet zu werden. Nachdem er mittlerweile im Jahre 1677 erster Syndikus und zugleich Rath in der Kleinseite wurde, beförderte ihn der Kaiser am 18. August 1678 zum deutschen Secretär bey der königlichen böhmischen Appellationskammer; am 28. Jenner 1681 erhob ihn Kaiser Leopold der Erste in den Adelstand; am 18. August 1689 beehrte ihn der Kaiser mit dem Titel eines königlichen Appellationsraths, und am 1. Dezember 1693 wurde er auf Befehl des Kaisers von dem damaligen Präsidenten des Appellationsgerichtes Johann Wenzel Grafen von Wratislaw und Mitrowitz als wirklicher königlicher Appellationsrath auf der Ritterbank installirt. Diesem Amte, das er durch Gelehrsamkeit und wahres Verdienst errungen hatte, stand er mit unermüdetem

Fleiße,

Fleiße, ausgezeichneter Rechtschaffenheit, und mit warmer Vaterlandsliebe bis an seinen Tod vor. In den letzten Jahren seines Lebens befand er sich mit seiner Familie in so sehr mißlichen Umständen, daß er gezwungen war den Kaiser für sich und für seine Kinder um einen jährlichen Gnadengehalt zu bitten b); ein Beweiß, daß seine gelehrten Arbeiten, wie es wohl der Fall schon bey mehreren Gelehrten war, zu jener Zeit, wo er sie bekannt machte, den großen Beyfall nicht fanden, den man ihnen in der Folge, und dieß mit vollem Rechte zueignete. Aus einem seiner Werke, das er dem damahligen Erbprinzen Joseph zugeeignet hat, ist zu ersehen, daß er zwey Söhne hatte. Er starb im zwey und siebzigsten Jahre seines Alters 1701.

Seine Schriften sind folgende:

1. Vindemia judicialis worin Ihrer Majestät Erbkönigreichs Böheim, Erzherzogthums Österreich, Markgrafthums Mähren, Herzogthums Schlesien und mehrerer anderer Länder, auch einiger vornehmen Städte übliche Rechtsprozesse ex jure statutario erläutert wird.

Dieses Werk hat vier Auflagen erlebt, deren die erste zu Prag 1669 in 8, die zweyte daselbst 1672, die dritte daselbst 1679, und die vierte

b) Abbildungen böhmischer und mährischer Gelehrten. Theil 3.

te daselbst 1692. 4. mit mannigfaltigen Declaratorien, Reskripten, des heiligen Römischen Reichs Abschieden, und Kammergerichtsordnung, den statum publicum, politicum, Civil- und Criminal betreffenden Sachen, Instrukzionen, Patenten, und Präjudikaten vermehrt ans Licht trat.

Diese vierte Auflage hat Weingarten den böhmischen Landständen dedicirt. Das Werk bestehet aus zwey Theilen, denen ein complementum fasciculi diversorum jurium angehängt ist. Der erste Theil handelt von den verschiedenen ehemahls in dem Königreiche Böhmen üblich gewesenen Processen, die in der That gelesen zu werden verdienen. Dieser Theil mußte auch bis zu jener Reform, welche Kaiser Joseph der Zweyte in der Justizverfassung des Königreichs vornahm, sehr brauchbar gewesen seyn.

Der zweyte Theil führt in den drey ersten Kapiteln die ehemahligen Ständische Gerichtsbehörden auf; in den übrigen Kapiteln behandelt der Verfasser die Form des zu seiner Zeit üblich gewesenen Processes sehr ausführlich. Dieses Werk ist dem Geschichtforscher der vaterländischen Justizverfassung ein sehr schätzbarer Leitfaden, aus dem er viele merkwürdige Data zu seinem Behufe schöpfen kann.

2.

2. Auszug aus den königlich böhmischen Stadtrechten. Prag 1668. 8. Zweyte Auflage daselbst 1678.

Ein in alphabetischer Ordnung gereihter Leitfaden, der noch in unsern Tagen brauchbar ist.

3. Fürstenspiegel, oder Monarchia des Hochlöblichen Erzhauses Österreich, worin im ersten Theil nicht allein alle Römische Kaiser und Könige von Rudolpho I. sondern auch alle Hertzog, Ertzhertzog, und Grafen aus dem Hochlöblichen Ertzhauß Österreich, so viel deren bishero von denen Historicis vorgebracht worden, bis auf die jetzt glorwürdig regierende Majestät Leopoldum I. Was vor Römische Päbste in ein und anderer Herrschung gefolget, alle Böhmische, Polnisch, und Hungarische respective Hertzog- und Könige, Türkische Kaiser, unterschiedliche Hertzoglich, Fürstlich, Gräflich, Freyherrlich, und andere Hoch- und Adeliche Häußer; Unterschiedliche Extrakten aus mannigfältigen Chronicis und merkwürdige Antiquitäten; Alle des Hochlöblichen Erzhaußes Erbkönigreiche und andere Lande. Im andern Theil alle an Ihro Kayßerlichen Majestät Leopoldo per Metamorphosim lebhaft gemachte Hertzog, Erzhertzog, und Römische Kayser aus dem Hochlöblichen Erzhauß Österreich, wie auch alle aus diesem Hochlöblichen Erzhauß Römische Kayserin, Hertzog, und Her-

Herzoginen, und wie diese vermählet worden; von denen die Posterität bis auf diese Zeit annoch lebet, mit Nahmen benennet; wie ingleichen alle Römische Kayser von Julio Caesare an, bis auf hochermeldten Kayser Rudolphum I. mit ihren Geschichten compendiose eingeführet, und von vielfältigen alt- und neuen approbirten Skribenten, mit einem ausführlichen Register aus- und zusammengezogen durch Johann Jakob von Weingarten. Gedruckt in der Königlichen Residenz kleinern Stadt Prag bey Johann Arnolten von Dobroslawina. Im Jahr Christi 1673. Folio.

Das Werk ist dem Kaiser Leopold dem Ersten zugeeignet. Es mag zu jener Zeit als es herauskam mittelmässig gewesen seyn; in unsern Zeiten aber hat es ganz gewiß gar keinen Werth.

4. Feuerlöschordnung in der kleineren Stadt Prag. Böhmisch. 1671.

Schon der Titel zeigt den Inhalt dieser Schriften an; es ist bloß dem Geschichtforscher der ältern Polizeyordnungen nützlich.

5. Compendium juris provincialis. Prag 1677. 8.

Ein alphabetischer Auszug aus der Landesordnung Kaiser Ferdinand des Zweyten.

6. Instructio der königlichen Richter im Königreiche Böhmen. Deutsch 1680. Böhmisch 1682. In unsern Zeiten nicht mehr brauchbar.

7. Speculum Judicum oder Richterspiegel, das ist Vorstellung mit was Tugend, Qualität, und Eigenschaften ein Richter oder Oberer begabt, oder ja selbe zu erlangen beflißen seyn, und was er vor Laster meiden soll, und wie von viel hundert Jahren das Erzhauß zu Österreich nit anders als ein wohl polirter Spiegel zur unaufhörlichen Nachfolge geglänzet habe, und zu heutigen Tag mit diesen und vielen anderen hohen und gleichsam göttlichen Tugenden und Vortrefflichkeiten unser allerdurchlauchtigster Erbherr Leopoldus I. erwählter Römischer Kayser, auch zu Hungarn und Böheim König die ganze Welt bestrahlen thut, bewährt aus der göttlichen heiligen Schrift, geist- und weltlichen Rechten, Lehre der heiligen Väter und approbirten Skribenten, merkwürdigen Exempeln und Sprüchen, auch angehefteten nutzbaren Fragen, mit besonderm Fleiß und ungespahrter Mühe zusammengetragen durch den Römisch Kayserlich auch zu Hungarn und Böheim Königlichen Mayestät Königlichen Appellazionskammer bestellten Secretarium Johann Jakob von und zu Weingarten. Prag in Verlegung Heinrich Albrecht

Buchhändlern. Druckts Johann Arnolt von Dobroslawina im Jahr 1682. 4.

In diesem Werke werden die Eigenschaften des Richters in zehn Kapiteln aufgeführt, und mit Beyspielen, welche größtentheils sehr gut gewählet sind, erläutert. Sie sind folgende: wahre Andacht, ungeheuchelte Gottesfurcht, Frömmigkeit, reines Gewissen, strenge Gerechtigkeitsliebe, Weisheit, Entfernung aller Leidenschaft, Standhaftigkeit, Aufrichtigkeit, liebreiche Herablassung gegen jedermann, Nüchternheit, und Verschwiegenheit. Eigenschaften welche allgemein empfohlen zu werden verdienen, welche Weingarten als Biedermann, als guter Staatsbürger, als exemplarischer Richter seinen Collegen allen Richtern mit männlichem Vortrage empfiehlt. Dieses Werk wird jeder Staatsbürger, und besonders der gebildete Richter gewiß mit Vergnügen lesen, und seines lehrreichen Inhaltes wegen auch Nutzen daraus schöpfen können. In dem dritten Kapitel stehen folgende Knittelreime, welche auf den Geist der Poesie seines Zeitalters schließen laßen:

Wo der Bürgermeister schenkt Bier und Wein,
Die Fleischhacker im Rath sitzend seyn
Der Becker wiegt selber das Brodt,
Da leidet die gemeine Noth.

8.

8. Sylva variarum observationum et juris quaestionum worin fördersten ordine alphabetico per compendium die Sächsischen Constitutiones Electoris Augusti mit Vormerkung der allgemeinen kayserlichen und königlichen böhmischen Rechten, auch beynahe die völlige peinliche Halßgerichtsordnung Kayser Karls des V. mannigfältige Rechtsfragen, Civil- und Kriminal Casus, Urtheile, Gutachten, und andere Rechtsvermerkungen zu finden. Alles mit ungespahrtem Fleiß, und nicht geringer Mühe, zu Diensten, und Bequemlichkeit derjenigen hohen, und andern Gerichten, auch männiglichen, so nach obcitirten Rechten zu urtheilen haben. Zusammengetragen, mit einem Register versehen, und folgents mit zuständig hohen Orts gnädiger Bewilligung, in offnen Druck gegeben durch der Römisch Kayßerlich auch zu Hungarn und Böheim Königlichen Majestät Appellazions Secretarium Joannem Jacobum von und zu Weingarten. In Verlegung Johann Siegers Buchhandlers in Nürnberg, druckts zu Prag Georg Czernoch, woselben es auch bey Quirin Kesura Buchhandlern in der kleinen Stadt Prag in Sachsenhauß käuflich zu finden. Im Jahr 1683. in 4to.

Ein vortreffliches in alphabetischer Ordnung gereihtes Repertorium der sächsischen, böhmischen und gemeinen kaiserlichen Rechte, wie auch des Cri-

Criminalrechtes, das jetzt noch sehr brauchbar ist, da man in solchen nicht nur die zur Sache gehörigen Gesetzstellen, sondern auch die verschiedenen Meinungen der bewährtesten Rechtsgelehrten angeführt findet, mit einem eben so ausführlichen als treflichen Register versehen. Dem Werke ist ein carmen von Johann Wenzel Konoza J. U. C. Notarius publicus und Syndicus der kleineren Stadt Prag vorgedruckt ad Perillustrem Dominum Authorem.

Pampinei satis est, dicis, pro rure laboris,
Quo doctum pennâ praepete crevit opus;
Jam redit in fructus generosae fertilis Uvae
Vinea, et est operae, quisquis amat, pretium
Ibimus in sylvas Variòque sub ordine stabit
De jure cultum lege, Notisque nemus.
Verba manus sequitur, pulchroque Industriâ nisu,
Sylvaque fit codex: germina laeta notae.
Inde manent fructus, et dulcia pôma nepotes,
Sed tibi de docto jure perennis honos.
Ipsaque, si quando Terras Astreae reviset,
Hoc volet ex superûm sede subire Nemus.

Auch hat Johann Reinhard Griennagl ein kleines carmen ad lectorem ex debita observantia folgenden Inhaltes beygefügt.

Collige sylvarum fructus, et quaere quis iste
Sit vir, quaerenti qui dare cuncta potest,
Vinea cum silvis Terrae pars magna Bohemae,
Dant

Dant tibi quae tantum desiderare potes;
Justitiae fructus virides quos procreat usus
Practicus, has primas elige Lector opes.

9. Vollständiger Auszug der verneuerten königlichen Landesordnung und Novellen im Königreiche Böheim. Samt angeführten königlichen böhmischen Stadt- Mährischen Land- und allgemeinen kaiserlichen Rechten, und beygefügten vielen königlichen Deklaratorien, Landtagschlüßen, Patenten, Erbvereinigungen, und andern verschiedenen in das respective Polizey- Justiz- und Militarische Wesen einlaufenden Sachen, des Königreich Böheim, Markgrafthum Mähren, und Herzogthümer Ober- und Niederschlesien betreffend; mit ungespahrter Mühe zusamgetragen, nebst einem weitschichtigen Repertorio versehen, auch gegen denen respective Originalien und landtäflichen Quatern alles Fleißes collationirt durch der Römischen Kaiserlichen auch zu Hungarn und Böheim Königlichen Majestät Appellations Secretarium Joannem Jacobum von Weingarten, Rittern. Nebst einem Anhang zum vollständigen Auszug der verneuerten königlichen Landesordnung im Erbkönigreiche Böhmen, sammt dessen ausführlichen Register; worin ausführliche Deklaratorien, Reskripten, Patenten und andere im Titelblatt erwähnten Auszugs vermeldte Sachen per extensum zu fin-

finden. In Verlegung Johann Ziegers Buchhändlers in Nürnberg; gedruckt zu Prag in der Erzbischöflichen Buchdruckerey in Emaus, wo selbsten es auch käuflich zu bekommen, bey Daniel Wussin Kunst- und Buchhändler in der Jesuitengaße. 1686.

Das Werk ist dem Kaiser Leopold dem Ersten, der Anhang dem Erbprinzen Joseph, Erzherzog von Österreich gewidmet. Es ist ein sehr gut gerathener, jetzt noch sehr brauchbarer Auszug, in welchem man, da er nach der Ordnung der Buchstaben der verneuerten königlichen Landesordnung Kaiser Ferdinand des Zweyten geht, die Novellen, Declaratorien, die Mährische Landesordnung, und andere Gesetze, welche auf die Stelle aus der böhmischen Landesordnung Bezug haben, beygesetzt findet.

10. Speculum civium oder Burgerspiegel, worin nicht allein der königlichen Städte Instrukzion im Königreiche Böhmen kurz verfaßter, nebst vielen Moralien und was einem Vorsteher einer Gemeinde zu thun obliegt, wie selbiger beschaffen seyn solle, sondern auch zu finden, wie die anjetzo glorreich regierende Kayserliche und Königliche Majestät Leopoldus Maximus sey ein Beschirmer und Retter der deutschen Freyheit, ein Stützer der wacklenden Thronen, ein Überwinder der Ottomannischen Porten, ein

Schre-

Schrecken der Tyrannen, ein unbeweglicher Eckstein, ein anderer Abraham, Constantinus Magnus, Philippus Macedo, ein großmüthiger Löw, Dämpfer der Abtrinnigen, Gewinner der Herzen, Friedensfürst, Eyferer der Gerechtigkeit rc. rc. Welcher allerdurchlauchtigsten Majestät Treu und Dienstbarkeit von männiglich zu leisten geziemet. In Verlegung Johann Ziegers Buchhandlers in Nürnberg. Gedruckt in Prag bey Johann Carl Gerzabek. 1690. in 4to.

Das lächerliche des Tittelblattes abgerechnet ist dieses Werk in juridischer Hinsicht nur in so ferne brauchbar, als es die Instruction Kaiser Ferdinand des Dritten für die königlichen Städte enthält. Dem Geschichtforscher kann es in mancher Rücksicht nicht nur nützlich, sondern auch höchst nothwendig seyn.

11. Prodromus redivivus speculi Judicum, seu Trifolium per quod Judicibus justitia, prudentia, et concordia, simulque devotio et fidelitas erga Augustissimam domum Austriacam recommendatur. Typis mandatus per Joannem Jacobum Equitem de Weingarten Sacrae Caesareae Regiaeque Majestatis Appellationum Consiliarium et ibidem Secretarium Germanicum. Vetero Pragae. Typis Caroli Gerzabek. Anno 1690. 4. Die erste

ste Auflage ist vom Jahre 1674. und die zweyte von 1675.

In diesem Werke, dessen Werth sehr gering ist, sind verschiedene moralische Lehren für den Richter enthalten, welche theils in gereimten theils in ungereimten Sentenzen bestehen. Ich setze einige Beyspiele hieher, aus welchen man auf dem Geschmack des Zeitalters schliessen kann.

1. Das Gewißen ist ein böser Gast,
Der Mensch hat davor keine Ruh noch Rast,
Ein gut rein Gewißen,
Ist in aller Freud der beste Bißen.

2. Die Gerechtigkeit ist blind,
Und urtheilt wie sie es sind;
Die Gerechtigkeit ist so gesinnt,
Ein jeden sie das seine günt.

3. Man soll nicht geheimbe Sachen,
Unter dreyen kündig machen:
Soll sie verschwiegen seyn,
Beßer, daß mans behalt allein.

4. Das Gebieß und Zaum der Zungen dein,
Im Herzen soll ungebunden seyn,

12. Der Römisch Kayserlichen auch zu Hungarn und Böheim Königlichen Majestät Appellazions-raths und Secretarii ob dem Königlichen Prager Schloß Johann Jakob von und zu Weingarten

garten Rittern, Erstes Buch Fasciculi diversorum jurium. In dessen vier Theilen das im Herzogthum Ober- und Niederschlesien verschiedener Orten übliche Sachsenrecht, Benedicti Carpzovii Definitiones forenses, et Criminalia, Mathiae Berlichii Conclusiones practicae compendiose; wie auch die diessfalls allgemeine Kaiserliche, der Krone Böheim, Markgrafthums Mähren, Erzherzogthums Nieder- und Oberösterreichs; dann einig andern Rechte, nebst in obbemeldtem Herzogthum Schlesien befindlichen Landesordnungen, Statuta, Privilegia, Kaiserliche und Königliche von Dero Erbländer allergnädigste, tam quoad statum publicum politicum als in Justizwesen ergangene Rescripta, Sanctiones pragmaticae, praejudicata, Kaiserliche Kriegsartikel, Österreichische Land- und Kaiser Carls V. peinliche Halsgerichtsordnung, wie auch die vor die Soldaten in Rechten ausgesetzte Strafen vollständig enthalten, und abgehandet werden. Von allen hohen und niedern Standspersonen, wie auch denen Richtern, Advokaten, Prokuratoren, Sekretarien, Gerichtsschreibern sowohl in- als außer Landes in Theoria et Praxi nützlich zu gebrauchen. Deme zu Ende ein vollständiges doppeltes Register beygefüget, und alles mit nicht geringen Unkosten zusammengebracht, und pro communi bono zum Druck befördert worden. Nürnberg.

In

In Verlegung Johann Ziegers Buchhändlers. Anno 1690. Fol.

Dieses Werk hat Weingarten als eine Sammlung verschiedener Gesetze Böhmens, Sachsens, Österreichs, Mährens, Schlesiens, und mehrerer andern Provinzen und Länder herausgegeben. Es zeugt von dem ungemeinen Fleiß des Verfassers, und von seinen ausgebreiteten Kenntnissen der gesetzlichen Verfassung verschiedener fremden Länder, besonders aber aller österreichischen Provinzen. Es ist heut zu Tage noch ein wahrer Schatz für den Rechtsgelehrten, aus dem er mit dem besten Erfolge seine Kenntnisse erweitern, und in Fällen, die nicht selten vorkommen, sich Raths erhohlen kann.

13. Manuale et respective Favus mellis Joannis Jacobi Equitis de Weingarten Sacrae Caesareae Regiaeque Majestatis Appellationum Consiliarii et ibidem Secretarii, worin verschiedene aus dem Appellazions Archivo gezogene Anmerkungen, Praejudicata in fünf Classes vertheilter, und zwar in deren erster von denen Königlichen Herren Appellazionsräthen ex jure communi, Boemico et Saxonico resolvirte casus civiles et criminales nebst seinem ausführlichen Register, wie auch zehen Kaiserl. und Königl. Deklaratorien und Reskripten. In der andern modus referendi in genere. In

der

der dritten, Sectione prima, modus referendi Gravamina, Civilbelehrungen, und Missiven. In der andern Section modus referendi acta secundae Instantiae, und was denen anhängig, cum Praejudicatis. In sectione tertia Apostoli. In sectione quarta Rationes decidendi. In der vierten Classe, Sectione prima Gutachten an Ihro Kaiserl. und Königl. Majestät. Sectione secunda an dero Königl. Statthalterey, und Sectione tertia an dero Königl. Böhmische Kammer, nebst zwey Kaiserl. Patenten. In der fünften Classe Modus referendi Criminalia, dergleichen Urtheil, Belehrungen und Missiven, und endlich ein ausführliches Register aller in der drit- viert- und fünften Classe enthaltenen Sachen, und sofort letztlich ein besonderer Elenchus Poenarum befindlich. In Verlegung Johann Ziegers Buchhändlers in Nürnberg, und gedruckt zu Prag bey Johann Carl Gerzabek. 1694. in 4to.

Dieses mit vielem Fleiße zusammengetragene Werk ist Kaiser Leopold dem Ersten, dem besondern Gönner des Verfassers zugeeignet. Es liefert das rühmlichste Zeugniß von den ausgebreiteten praktischen Kenntnissen Weingartens.

14. Prodromus Hodoeporici Joannis Iacobi Equetis de Weingarten Sacrae Caesareae Regiaeque Majestatis Appellationum Consiliarii

rii, et Secretarii. Das ist: Wegweisung zu denen Kaiserl. und Königl. allergnädigsten Declaratorien, Rescripten, und andern den statum publicum, politicum, und das Justizwesen betreffenden Sachen, wo selbte indessen bis anhero im Druck ausgegangenen Büchern befindlich sind. In Verlegung Johann Zigers Buchhändlers. Prag, gedruckt bey Johann Carl Gerzabek: 1694.

Ein in alphabetischer Ordnung gereihtes Werk, welches die Landesgesetze, und Weingartens Werke darüber genau anzeigt, und noch immer einigen Werth hat.

15. Trifolium quatuor foliorum Joannis Jacobi Equitis de et in Weingarten, Sacrae Caesareae Regiaeque Majestatis Appellationum Consiliarii ibidemque Secretarii. In se continens. Folio primo, Memoriale actionum, cui et contra quem quaevis competat actio. Folio secundo, Complementum dicti Memorialis, quid actore veniat probandum et Judici desuper pronunciandum, cum suis libellis, et quae actio competat Domino adversus Vasallum, et vice versa. Folio tertio, Memoriale Interdictorum ut in Fol. 1. Folio quarto, Complementum Memorialis Interdictorum, ut in Fol. 2. cum suis libellis, cui annexum, definitio et divisio Juris

Feu-

Feudalis, ejusdemque verborum significationes, et regulae dicti juris. Et tandem Regalia coronant Finem. Impressum Pragae. Sumptibus Joannis Ziegerii Bibliopolae Norinbergensis. Apud Joanem Carolum Gerzabek. Anno 1694.

Ich halte dieses Werk für das vortrefflichste, das aus Weingartens Feder geflossen ist. Alle Klagen und Interdikten sind hier in alphabetischer Ordnung aufgeführt, ihre Anwendung nach böhmischen Gesetzen ist durch die betreffenden Gesetzstellen vollständig gezeigt; alles was der Kläger in jeder Klage rechtlich zu beweisen verbunden ist, findet man klar und deutlich, und mit bewundernswürdiger Kürze auseinandergesetzt; ja selbst die Formeln sind zweckmässig entworfen. Hier zeiget sich der denkende Rechtsgelehrte, der vollendete Geschäftsmann in seinem schönsten Glanze. Weingarten wird in unsern Zeiten schwerlich einen Nachfolger finden, der in einem so kurz gefaßten Werke so viel, so schön, so richtig, und in einer so gut gewählten Verbindung über die vaterländischen Rechte niederschreiben wird. Er hat aus den ächten Quellen geschöpft, seine praktische Erfahrungen mit den ausgebreitetesten theoretischen Kenntnissen verbunden, und auf solche Art der Nachwelt ein unerreichbares Meisterstück überliefert, daß ihm schon allein, wenn er auch sonst nichts geschrieben hätte,

te, einen unsterblichen Ruhm in den böhmischen Gerichtshöfen mit vollem Rechte gegründet haben würde. Mit dem reinsten Vergnügen habe ich dieses Meisterstück Weingartens gelesen, und ich kann meinen Wunsch nicht verbergen, daß unsre Praktiker es zu ihrem Handbuch machen möchten. Wie häufig sind nicht die Fälle, wo den Partheyen die liquideste Gerechtsamen abgesprochen werden mußten, weil ihre Vertreter ein dem Klagsgegenstande nicht angemessenes Klagrecht (genus actionis) gewählt hatten. Eben darin liegt die auf Klugheit gestützte Kunst des Advokaten, und eben darin zeichnet sich der Scharfsinn des philosophisch juridischen Richters aus; denn es ist in der That nicht einerlei welches Klagrecht der Kläger wählt; den Umstand abgerechnet, daß er als Kläger schon einen härteren Stand hat, so hängt ja alles von der geschickten Wahl des Klagrechts ab, da er in einem weniger, in dem andern mehr zu beweisen auf sich nimmt. Höchst empfehlungswürdig ist dieses Werk dem Richter, welcher sich daraus ersehen kann: ob das Klagrecht zweckmässig gewählt, ob jenes, so darzuthun war, bewiesen worden, und was er auszusprechen hat. Zu jener Zeit als Weingarten dieses Meisterwerk herausgab, mußte es den Gerichtshöfen, besonders aber der königlichen Appellationskammer sehr willkommen seyn, da ich in der Geschichte des

Ap-

Appellationsgerichtes anführte, daß die Räthe dieses erhabnen Tribunals durch eine eigene Instruction angewiesen waren, bey Erledigung der ihrem Erkenntniße unterzogenen appellirten Processe den Vortrag über die Akten dahin einzurichten, daß sie das genus actionis darstellten, dann aufführten, ob Kläger jenes dargethan habe, so er seinem gewählten Klagrechte gemäß zu beweisen hatte, endlich was zu erkennen sey.

16. Cornucopiae Joannis Jocobi Equitis de et in Weingarten Sacrae Caesareae Regiaeque Majestatis Appellationum Consiliarii ibidemque Secretarii. In se continens definitiones, et materias juridicas, cum designatione authorum selectiorum, qui ex instituto peculiares de iis scripsere tractatus, et diversarum remissive adductarum, in celeberrima et antiquissima Carolo - Ferdinandea Universitate Pragensi, propugnatarum quaestionum et dissertationum. Impressum Pragae sumptibus D. de. W. Apud Joannem Carolum Gerzabek. 1694. in 4to.

Dieses Werk stehet dem vorigen an Gelehrsamkeit nicht nach. Der Verfasser geht die definitiones juris in alphabetischer Ordnung durch, zeiget überall die Quellen an, aus welchen der Rechtsbeflissene mit gutem Erfolge schöpfen könne, und macht ihn zugleich auf die besten Disserta-

tionen und Werke der böhmischen Rechtsgelehrten aufmerksam. Es ist schon in dieser Hinsicht sehr brauchbar.

17. Hodoeporicon Joannis Jacobi Equitis de et in Weingarten Sacrae Caesareae Regiaequae Majestatis Appellationum Consiliarii et Secretarii ibidem Germanici, seu Index generalis aller Kaiserl. und Königl. allergnädigst ergangenen Declaratorien, Rescripten, Patenten, Instructionen, Privilegien, Carolin- und Ferdinandischen Criminalconstitutionen, verschiedener Paejudicaten, wie auch anderweitern ex Jure Provinciali et Municipali Coronae Boemiae, Silesiatico, Moravico, Austriaco, et Tirolensi extrahirter merkwürdiger Sachen, so in deßen Speculo Principum de anno 1673. Speculo Judicum de anno 1682. Sylva de anno 1683. Compendio Juris Provincialis haereditarii Regni Boemiae et ejusdem Repertorio de anno 1686. Compendio Juris Municipalis dicti Regni de anno 1688. Speculo Civium de anno 1690. Fasciculo diversorum jurium de eodem anno. Extractu Institutionis Regiarum Appellationum de anno 1692. Vindemia judiciali de eodem anno. Manuali sive Favomellis de anno 1693. Prodromo Hodoeporici de anno 1694. Trifolio de eodem anno. Cor-

nu-

nucopiae de anno 1695. et Panoplia Judiciali de anno 1696. auch in diesem generali Indice zu finden. In Verlegung Johann Ziegers Buchhändlers in Nürnberg, und gedruckt zu Prag bey Johann Carl Gerzabek. 1696. in 4to.

Das Werk ist Kaiser Leopold dem Ersten gewidmet. Es ist eigentlich ein in alphabetischer Ordnung verfaßtes Repertorium über die Stadtrechte, Landesordnung, und Novellen, dann über des Verfassers Werke, in welchem man bey jedem Worte des betreffenden Buchstaben die nöthigen Beziehungen findet. Es ist noch jetzt brauchbar, und als das, was es ist, nehmlich als ein allgemeines Repertorium besagten Inhaltes, hat es seinen Werth, und zeuget von dem Fleiße des Compilators. Geist darf man in einem solchen, ich möchte sagen, mechanischen Werke, nicht suchen, als, in so fern der Geist dadurch aufgeweckt wird.

18. Panoplia Judicialis in se continens Sententias, Regulas, et Axiomota ex universo Jure Canonico, Institutionum, Digestorum, Codicis, Novellarum, Feudali, et Municipali Regni Boemiae diversisque Authoribus extracta, et in ordinem alphabeticam redacta, per Sacrae Caesareae Regiaeque Majestatis Appellationum Consiliarium et Secretarium Joannem Jacobum Equitem de et in Weingar-

ten. Norimbergae litteris et sumptibus Balthasaris Joachimi Enderi. Anno 1796. 4.

Ein sehr sorgfältig zusammengetragenes in alphabetischer Ordnung mit vieler Mühe gereihtes Werk, das dem Theoretiker als ein juridisches Handwörterbuch nützliche Dienste leisten kann.

19. Systema Juris Municipalis, worin alle in den Stadtrechten des Erbkönigreichs Böheim (mit Anführung der Einstimmigkeit der verneuerten königlichen Landesordnung, oder wo hievon auch in den Novellen und Deklaratorien gehandelt wird) enthaltene Rechtssachen ordine alphabetico zu finden sind. Zu Dero Königlichen Majestät Hochlöblichen Herrn Ständen erst ernannten Königreichs gehorsamsten Diensten und zur Bequemlichkeit gefertiget von Joanne Jacobo Equite de et in Weingarten Regiarum Appellationum Consiliario et Secretario ibidem germanico. Gedruckt zu Prag, in Verlegung des auctoris bey Carl Ferdinand Arnold von Dobroslawina königlichen Hofbuchdruckern. 1698. 12.

Dieses kleine Werk ist als ein Leitfaden für das Gedächtniß sehr brauchbar, da der Leser darin die Gesetze des vaterländischen Rechtes mit der Zusammenstimmung und Verschiedenheit der Landesordnung und der Stadtrechte genau aufge-

geführt findet, wo er den Text nach dieser Anweisung nachschlagen kann.

20. Codex Ferdinandeo - Leopoldinus. 1701. Fol.

Dieses Werk hat Weingarten auf ausdrücklichen Befehl Kaiser Leopold des Ersten herausgegeben. Im Jahre 1720 kam es neuerdings unter folgenden Titel heraus: Codex Ferdinandeo - Leopoldino - Josephino - Carolinus pro haereditario Regno Bohemiae, ac incorporatis aliis Provinciis, utpote, Marchionatu Moraviae, et Ducatu Silesiae: In welchem verschiedene von anno 1347 bis auf 1719 Jahr allergnädigst verliehene respective Kaiser- und Königliche Privilegia, und hierüber ertheilte Confirmationes, wie auch andere neue Concessiones; nicht minder alle ergangene Sanctiones pragmaticae, Declaratoriae, et Rescripta, Königliche Statthalterische, und von hohen Obrigkeiten emanirte Patenten und Dekreten: deßgleichen etwelche Extrakten derer Landtagschlüßen, Herzogliche Privilegia, Landes- und Exekuzions- Ordnungen, Erbvereinigungen mit der Krone Böhheim, wie auch viele andere sehr heilsame dieses edleste Erbkönigreich Böhheim, Markgrafthum Mähren, und Herzogthum Ober- und Niederschlesien, Publica, Politica, Militaria, auch das Justizwesen in Civili-

vilibus et Criminalibus betreffende Sachen enthalten, und mit grosser Mühe und Fleiß zusammengetragen von Johann Jakob Equite de Weingarten Wayland Königlichen Rathe und Secretario bey dem Hochlöblichen Königlichen Böhmischen Appellationstribunal ob dem Prager Schloß. Alles secundum seriem annorum et mensium cum suo indice, zu Ersparung vieler Unkösten, auch Vermeidung des mühsamen, und oft vergeblichen Nachsuchens in meinen operibus, anjetzo dem Publico zu besondern Nutzen, bey dieser neuen Auflage über die Helfte vermehret worden. Prag, zu finden bey Conrad Mullern Buchhändler. Fol.

Der Werth dieser Gesetzsammlung ist entschieden; dem juridischen Geschäftsmann ist dieser Codex unentbehrlich.

21. Manuductio zum Rechtsprozeß sowohl bey denen höheren als Stadtgerichtlichen Instanzen im Erbkönigreiche Böheim und Erbmarkgrafthum Mähren ausgefertigt von der Römisch Kaiserlichen, auch zu Hungarn und Böheim Königlichen Majestät Appellationsrath und Secretario Joanne Jacobo Equite de et in Weingarten. In Verlegung Balthasar Joachim Endters Buchhändlers in Nürnberg im Jahre 1699. 12mo.

Eine kurzgefaßte und bündige Synops, welche in 32 Hauptstücken die Verfahrungsart in

Pro-

Processsachen gut beschreibet, jedoch in unsern Zeiten bey gänzlich veränderten Gerichtshöfen, und allgemein bekannter neuen Verfahrungsart dem juridischen Geschäftsmanne nicht mehr brauchbar ist, wohl aber von dem Geschichtforscher mit gutem Erfolge benutzt werden kann.

22. Systema Juris Provincialis worin alle in der verneuerten königlichen Landesordnung des Erbkönigreichs Böheim, Novellis et Declaratoriis enthaltenen Sachen, wie auch die Einstimmigkeit der Stadtrechte, und wo darinnen von dergleichen materia gehandelt wird, ordine alphabetico zu finden sind. Zu Ihrer Kaiser- und Königlichen Majestät boni publici und Dero treu gehorsamsten Herren Ständen allerunterthänigst, unterthänig und gehorsamsten Diensten mit ungespahrten Fleiß gefertiget von der Römisch Kaiserlichen Majestät Appellazionsrath und Secretario deutscher Expedizion allda Joanne Jacobo Equite de et in Weingarten. Gedruckt zu Prag, in Verlegung des Auctoris, bey Carl Ferdinand Arnold von Dobroslawina königlichen Hofbuchdruckern. 1699. 12mo.

Ein Auszug aus der königlichen Landesordnung in Verbindung mit den darauf Bezug nehmenden Stellen aus den Stadtrechten, der gut gerathen ist, und noch jetzt seine Anwendung findet,

det, da man solchen als einen Leitfaden brauchen kann, in welchem man die Gesetzstellen beyder Gesetzbücher des Königreichs richtig aufgeführt findet.

23. Extractus Instructionis Regiarum Appellationum. Nürnberg, 1692. 4.

Ein Auszug aus der Appellations- Instruction, dem einige Reskripte und Eidesformeln beygefügt sind. Dieses Werk kam später unter folgenden Titel heraus: Verneuerte Instruction Wayland Ferdinandi III. Den Hochlöblichen Königlichen Böhmischen Appellazionstribunal ob dem Prager Schloß vormahls ertheilt, nebst einem Anhang auserlesener Kaiserlicher und Königlicher Reskripten, so theils in Ansehung dieser königlichen verneuerten Appellazions- Instrukzion, theils aber des Hochlöblichen Königlichen Tribunals wegen ergangen sind. Vormahlen extractive in öffentlichen Druck gegeben von Johann Jakob Equite de Weingarten Wayland Königlichen Rath und Secretario bey hochgedachten Tribunal; nunmehro aber dem gemeinen Besten zu Nutz, und verschiedenen Collisionen in denen Judiciis führohin vorzukommen, verbeßert und an das Licht gegeben von einem dem Publico geneigten Rechtsgelehrten. Nürnberg bey Johann Zieger. 1712. 4to.

Die-

Dieses Werk ist in seiner Art vortrefflich; die Instruction geht voran, und darauf folgen die erläuternden Reskripte zu jedem Artikel. Dem Geschichtforscher leistet es gute Dienste.

19.

Johann Wenzel Freyherr v. Wasmuth wurde am 8. Februar 1745 als Appellationsrath auf der Ritterbank installirt; im Jahre 1758 in den Freyherrnstand erhoben. Später kam er als Beysitzer zu dem Gubernium; wurde dann Landesunterkämmerer. Starb 1792.

21.

Carl Joseph Nowohradsky Graf von Kollowrath wurde am 20. September 1715 als Appellationsrath auf der Herrenbank installirt; am 17. Jenner 1729 Lehenreferendar; am 20. Februar 1736 Vicepräsident bey der Appellationskammer. Starb 1744.

23.

Johann Friedrich Scheube der Rechte Doctor wurde am 27. April 1700 als Appellationsrath auf der Doctorbank installirt. Starb 1712.

24.

Anton Maria Graf v. Pötting wurde am 6. März 1732 als Appellationsrath auf der Herrnbank installirt. Starb zu Pilsen 1733.

25.

Franz Carl Graf Wratislaw v. Mitrowitz wurde am 4. July 1709 als Appellationsrath auf der Herrenbank installirt. Laut Hofreskripts vom 4. Jänny 1714 wurde seine eingebrachte Resignation in Gnaden angenommen. Er starb 1716.

Ignatz Kajetan Veit gebohren zu Prag. Er disputirte am 31. May 1732 aus allen Theilen der Rechtsgelehrsamkeit; Theses suas laudabiliter et praeclare defendit sagt das Protokoll der juridischen Fakultät; am 28. November 1740 wurde er mit der Doctorwürde öffentlich gezieret; dann am 16. Februar 1750 als Appellationsrath auf der Doctorbank installirt. Am 11. November 1762 wurde er Rector Magnificus an der Prager Universität. Laut allerhöchsten Reskripts v^{om} 15. November 1763 wurde seine Resignation in Gnaden angenommen. Er starb 1771.

26.

Daniel Caspar Blowsky wurde am 11. April 1622 als böhmischer Secretär bei der Appellationskammer angestellt. Starb 1637.

27.

Ludwig Schwarzmayer der Rechte Doctor wurde am 30. May 1595 als Appellationsrath auf der Doctorbank installirt. Starb 1605.

Ignatz

Ignatz Knecht der Rechte Doctor wurde am 10. Oktober 1702 als Appellationsrath auf der Doctorbank installirt; nachdem er dieses Amt 44 Jahre mit rastloser Thätigkeit und besonderer Redlichkeit verwaltet hatte, starb er 1746.

30.

Anton Joseph Neuberg der Rechte Doctor wurde am 22. November 1737 als Appellationsrath auf der Doctorbank installirt. Starb 1750.

31.

Ignatz Franz Schuppich der Rechte Doctor, gebohren zu Zbirow in Böhmen, wurde am 10. September 1731 als Appellationsrath auf der Doctorbank installirt. Starb 1744.

Johann Georg Kostmayer wurde am 5. Juny 1783 als Kanzellist bey dem königlichen Appellationsgerichte angenommen; am 17. April 1789 zum Appellationsregistranten, und später zum Einreichungsprotokollisten bey dem königlichen Landrechte befördert. Starb 1799.

November.

3.

Johann Joseph Löw Ritter v. Erlsfeld wurde am 16. März 1684 von der Prager juridischen Fakultät auf sein geziemendes Ansuchen als Doctor immatrikulirt, weil er die juridischen Wissenschaften auf der Prager hohen Schule zurückgelegt, und laut der vorgelegten Zeugnisse zu Rom die Doktorswürde in beyden Rechten erhalten hatte; es wurde ihm selbst die Disputation nachgesehen, weil er sich verbindlich machte nicht zu praktiziren. a) Er wurde am 17. September 1703 als Appellationsrath auf der Ritterbank installirt; von Kaiser Joseph dem Ersten zum Lehn- und Kammergerichte, dann zur königlichen Landtafel befördert. Starb 1716.

4.

a) Protocollum facultatis Juridicae Anni 1681. Fol. 78.

4.

Gottfried Ritter v. Jeuthe würde am 13. September 1683 als Appellationsrath auf der Ritterbank installirt. Starb 1688.

5.

Johann Joseph Graf v. Kaunitz wurde am 19. July 1715 als Appellationsrath auf der Herrenbank installirt. Starb nachdem er dieses Amt 44 Jahre ruhmvoll verwaltet hatte, 1759.

6.

Johann Niclas Kappenhagen wurde am 3. May 1696 als Accessist bey der Kanzley der Appellationskammer angenommen, rückte 1701 in die Besoldung, wurde am 5. September 1730 Vicelehensregistrator. Starb nachdem er 51 Jahre dem Staate gedient hatte, 1747.

7.

Carl Johann Arnold v. Dobroslaw der Rechte Doctor wurde am 11. September 1731 als Appellationsrath auf der Doctorbank installirt; am 11. Dezember 1747 zum Lehenreferendar ernannt; am 25. August 1752 zum königlichen Kammerprocura-

tor

Fallitur à senio dici, fierique Senatum,
Qui male Grammaticus, Philosophusque putat.
Non mentô, sed mente senes sibi Curia poscit.
Quicunque est aliis sanior, est senior. b)

Er starb 1752.

Johann Philipp Balbus wurde am 22. November 1700 als Accessist bey der Kanzley der Appellationskammer angenommen; am 7. Oktober 1710 erhielt er die Stelle eines Vicelehnregistrators; wurde am 6. May 1715 zum wirklichen Lehenregistrator, und am 5. Jenner 1722 zum deutschen Appellationssecretär befördert. Am 31. März 1745 erhielt er in Rücksicht seiner langwierigen treu und eifrig geleisteten Dienste den Titel eines Appellationsraths. Er starb, nachdem er dem Staate 50 Jahre redlich gedient hatte 1751.

Bernard Augustin Zahorzanzky v. Worlik gebohren zu Prag, erhielt im Jahre 1763 die Doktorswürde der Rechtsgelehrsamkeit auf der hohen Schule zu Prag, bey welcher Gelegenheit er seine Dissertatio inauguralis de felonia tertio nocente, nebst den Sätzen bekannt machte, welche er zu vertheidigen übernahm. In der eben so gründlich als schön geschriebenen Abhandlung untersuchet der Verfasser folgende Rechtsfragen: 1tens Ob, und auf welche Art eine

b) Sintagma hist. geneal. Dom. Woracziczkianae v. Frankenstein. pag. 143.

eine von dem Vasallen wider den Lehnsherrn selbst begangene Felonie den Descendenten und Agnaten des Vasallen in einem alten Lehne schade? ob ein solches Lehn dem Lehnsherrn, und zwar auf immer verfalle? oder ob es den Descendenten und Agnaten des Vasallen offen werde? Da die Rechtsgelehrten darüber uneinig sind, so ergreift der Verfasser die Partey derjenigen, welche dafürhalten, daß die von dem Vasallen wider den Lehnsherrn begangene Felonie die Descendenten des Vasallen von dem Lehen ausschließe, weil es in Cap. si Vasallus II. F. 26. si de feudo contentio sit, heißt: Vasallo delinquente neque descendentes ad feudum vocari, et simul ad id nullatenus provenire posse; ferners weil es nicht so ganz richtig ist, wie man sich vorstellt, daß den Söhnen die Nachfolge in den Lehengütern aus einem Vertrage und ex providentia primi adquirentis zustehe. Daß den Agnaten aber die Nachfolge in diesem Falle gebühre, meinet der Verfasser; jedoch nur dann, wenn die succedentes erloschen sind, obgleich Fachinaeus Controvers. jur. L. VII. C. XXII. ganz der gegentheiligen Meinung ist. Die Gründe des Verfassers sind folgende: daß a) der Lehensherr hinreichende Genugthuung erhält, da ihm das Lehen bey Lebzeiten des Vasallen, und seiner Erben anheimfällt, und daß b) die Agnaten keine Ursache haben zu klagen, daß sie für das Vergehen des Vasallen büßen müssen.

2. Ob die Felonie des Vasallen den Expektanten schade, welchen das Recht zu dem Lehen auf den Fall der Erledigung zugesichert wurde? Es behauptet der Verfasser, daß in dieser generellen Expektanz es einerley sey, ob das Lehen durch Erlöschung der Familie des Vasallen, oder durch dessen Felonie ledig werde, und an dem Expektanten fallen müsse, weil dieser sein Nachfolgerecht nicht ex beneficio et dispositione vasalli erhalten hat.

3. Ob die Felonie eines Prälaten seiner Kirche den Verlust des Lehens zuziehen könne? Diese Frage löset der Verfasser aus dem Grunde verneinend auf, weil der Prälat nur ein zeitlicher Verweser des Guts ist, und weil Kirchengüter nicht veräußert werden können; jedoch glaubt er mit Struvius und mehreren berühmten Rechtsgelehrten: daß ein solcher Prälat den Genuß des Lehens auf seine Lebenszeit verwirke, weil sonst der Lehnsherr keine Genugthuung erhalten würde.

4. Ob die actio revocatoria feudi wegen Felonie des Vasallen zur Einziehung des Lehens den Erben des Lehensherrn wider die Erben des Vasallen gebühre, wenn der Lehensherr von der begangenen Felonie des Vasallen Wissenschaft, und bey seinem, oder des Vasallen Leben diese Klage weder angestrengt, noch vorbereitet hatte? Der Verfasser tritt der Meinung des Fachinnaeus, daß ihnen diese Klage zustehe

aus

aus folgenden Gründen bey, weil a) die Lehenrechte lehren, daß die Felonie des Vasallen wenigstens seinen Descendenten schade, ohne Unterschied ob der Lehensherr wider den Vasall die Klage angestrengt hat, oder nicht b) weil diese Klage die Natur einer Klage ex contractu an sich habe, da nähmlich die constitutio feudi ex pacto geschieht, c) weil es Lehnsvergehen giebt, wodurch der Vasall ipso jure das dominium utile des Lehens verlieret, und solches dem Lehensherrn zufällt.

Aus den Sätzen, welche der Verfasser vertheidigte, verdienen folgende ausgehoben zu werden:

1. Der Grund der Verjährung ist nicht nur in dem Civil- sondern auch in dem Naturrechte zu finden.

2. Die Majestät befindet sich eben so gut in der Aristocratie und Democratie, als in der monarchischen Verfassung.

3. Die Auslegung der Concordaten Deutschlands von dem Pabste allein gemacht, ist nicht authentisch.

4. Die Paulianische Klage findet auch wider einen Legatar statt, der das ihm zugedachte Legat in fraudem creditorum repudiret hat.

5. Aus einem unter Zusicherung der Straflosigkeit abgelockten Geständnisse kann der eines Verbrechens Geständige nicht verurtheilet werden.

Am 26. März 1765 wurde er als Appellationsrath auf der Doctorbank installiret. Im Jahre 1784 trat er als Bürgermeister der Stadt Prag aus. Am 2. Juny 1789 wurde er wieder Appellationsrath mit seinem vormahligen Range. Starb nachdem er 33 Jahre dem Staate ruhmvoll gedient hatte 1790.

14.

Daniel Felix Itter v. Adelsing der Rechte Doctor wurde am 16. Oktober 1676 als Appellationsrath auf der Doctorbank installiret. Starb 1683.

Johann Augustin Opitz wurde am 13. November 1730 als Accessist bey der Kanzley der Appellationskammer angenommen; am 3. Oktober 1749 Lehensregistrator; am 10. Juny 1751 Supernummerär, und am 14. November desselben Jahres wirklicher deutscher Appellationssekretär. Starb 1752.

Hermann Jacob Graf v. Czernin wurde am 10. Dezember 1731 als Appellationsrath auf der Herrenbank installiret. Im Jahre 1743 Titular geheimer Rath. Starb 1784.

Franz

Franz Graf v. Windischgrätz wurde am 3. August 1770 als Appellationsrath auf der Herrenbank installiret. Starb 1775.

15.

Johann Franz Sebastian v. Trippenbach wurde am 13. May 1683 als Accessist bey der Kanzley der Appellationskammer angenommen. Am 26. September 1692 erhielt er die Stelle eines Lehenregistrators; und wurde am 12. November 1700 zum deutschen Appellationssecretär befördert. Starb nach geleisteten 33jährigen Diensten 1721.

16.

Christoph Carl Gayer wurde am 13. September 1712 als deutscher Viceregistrator bey der königlichen Appellationskammer installiret, und am 29. Jenner 1722 zum Lehensregistrator befördert. Starb 1734.

20.

Johann Norbert Wenzel Graf v. Piccolomini wurde am 8. Juny 1728 als Appellationsrath auf der Herrenbank installiret. Starb 1746.

21.

Raphael Mischowsky; er hieß eigentlich Sobichrd, war zu Bischofteinitz 1580 gebohren. Seine ersten Studien legte er zu Prag zurück; dann gieng er auf fremde Universitäten. Er hat wahrscheinlich zu Rom die Würde eines Doctors der Rechten angenommen. Weil sein Zuname Sobichrd den Italienern und Franzosen zu schwer auszusprechen war, so legte er sich den Nahmen Mischkowsky zu. Er besuchte sodann die meisten Reiche von Europa, und kam unter Kaiser Rudolph den Zweyten nach Prag zurück. Seine Geschicklichkeit wurde in kurzer Zeit beym Hofe bekannt; der Kaiser stellte ihn bey dem Cardinal-Fürst-Bischof zu Wien und Neustadt, seinen Statthalter in Österreich, Melchior Klesel, als königlichen Geheimschreiber an, wo er in verschiedenen Angelegenheiten nützliche Dienste, besonders in dem Kriege, welchen die Venetianer damahls mit dem Erzherzoge Ferdinand, nachmahligen Kaiser, führten, leistete. Der Erzherzog Ferdinand nahm ihn hierauf zu seinem Hofe, und verlieh ihm die Stelle eines Regierungsraths in Steyermark, und trug ihm auf, seinen Sohn, der nachher unter dem Namen Ferdinand der Dritte Römischer Kaiser wurde, in der böhmischen Sprache zu unterrichten. Gleich nach seinem Regierungsantritt erhob ihn Ferdinand der Zweyte am 1. Jenner 1621 in den Ritterstand, worauf er das Prädicat von Sebuzyna führte. Am 2. May 1622 wurde

er

als Appellationsrath auf der Doctorbank installiret,
nd auf Befehl des Kaisers am 29. Oktober 1637
uf die Ritterbank übersetzt. Im Jahre 1638 wur-
e er königlicher Kammerprokurator, endlich Vice-
ndkämmerer. Er starb im 64 Jahre seines Alters,
644.

Seine Schriften sind:

1. Funebria Raphaelis Mischkowsky de Zebuzina, quae sibi ipsi vivens adhuc volensque fecit, conscripsit, edidit et distribui in suo funere testamento cauit. A. D. 1644 aetatis 64. Pragae, in 4to.

Balbin bemerket, daß er sein Sterbjahr genannt habe, welches auch zugetroffen hat.

2. Diadochos, id est successio ginak Postaupnost Knižat a Králůw Českých a wšech třech Stawůw Slawného Králostwj Českého, to gest, Panského, Rytiřského a Městského krátce sebraná a wydaná skrze Bartoloměge Papročkého z Glogul a z Paprocké Wůle.

Er hat 540 lateinische Grabschriften und Epigrammen gemacht.

Alle zum Druck bestimmte Hofbefehle wurden von ihm ins böhmische übersetzt. c)

Johann Franz v. Degen wurde am 14. April 1741 als Appellationsrath auf der Ritterbank installirt. Im Jahre 1753 wurde er Minderschreiber bey dem Amte der königlichen Landtafel. Im Jahre 1758 Amtmann des Landunterkämmerers. Im Jahre 1771 Vicelandschreiber. Starb 1773.

Norbert Vincenz Liebsteinsky Graf v. Kollowrath wurde am 12. November 1717 als Appellationsrath auf der Herrenbank installiret; dann zum königlichen Statthalter befördert. Starb 1744.

83.

Leopold Graf v. Clary und Aldringen. Sein Vater war Caspar Franz Oswald Graf v. Clary und Aldringen k. k. Kämmerer und Lehenrechtsbeysitzer, dann königlicher Hauptmann des damahls vereinigten Saatzer und Elbogner Kreises, und des Egerischen Bezirks, welcher allgemein bedauert wegen seiner vortrefflichen Talente und seiner redlichen Gesinnungen an den Kinderpocken im 27. Jahre seines Alters starb. Seine Mutter Maria Francisca Gräfin von Stern-

berg

c) Balbin. Bohemia docta.

berg war die Tochter des ehemahligen böhmischen Kammerpräsidenten nnd Statthalters Grafen Leopold v. Sternberg. Er wurde zu Prag auf der Kleinseite am 2. Jenner 1736 nach dem Ableben seines Vaters gebohren. Schon am 20. Dezember 1739 entriß ihm der Tod auch seine Mutter im 29. Jahre ihres Alters. Zuerst besorgte sein Großoheim Philipp Graf v. Clary seine Erziehung, und da auch dieser bald starb, unterzog sich sein Großvater Leopold Graf v. Sternberg diesem Geschäfte. Lambert Agadoni aus dem Orden der frommen Schulen gab ihm den ersten Unterricht. Im Jahre 1748 wurde er dem Theresianum in Wien übergeben. Am 2. September 1753 disputirte er aus der gesammten Rechtsgelehrsamkeit, eignete seine Sätze der großen M. Theresia zu, und empfieng aus den Händen des k. k. obersten Kämmerers Grafen von Khevenhüller-Metsch, welcher als landesfürstlicher Commissär zu dieser Feyerlichkeit abgeordnet war, eine goldene Kette. Im Jahre 1754 verließ er das Theresianum, und als er eben im Begriffe war eine Landreise vorzunehmen, stellte ihn die Kaiserin als Rath bey der königlich böhmischen Appellationskammer an, wo er am 12. November auf der Herrenbank installiret wurde. Im Jahre 1755 erhielt er die Würde eines k. k. Kämmerers. Als Appellationsrath lag er seinen Amtsgeschäften mit rastlosem Eifer ob, wodurch er sich das Zutrauen seiner Vorgesetzten in so großem Maaße erwarb, daß er im Jahre 1759 Lehensreferendar, und zu dem

Con-

Consefs der obersten Landesofficiere in Puppillarangelegenheiten zugezogen wurde. Im Jahre 1764 wurde ihm das wichtige Geschäft wegen der Unmittelbarkeit der Aschischen Ritterschaft vertrauet, welches er mit dem glücklichsten Erfolge zu Stande brachte; zur Belohnung seiner Verdienste ernannte ihn die Kaiserin am 9. April 1767 zum königlichen Burggrafen in Eger, und zum wirklichen geheimen Rathe. Im Jahre 1769 wurde er als königlicher Thesaurarius nach Siebenbürgen befördert; in dieser Würde verblieb er bis zum Jahre 1772, wo er im July zum obersten Landrichter, und im Monate May 1773 zum obersten Landkämmerer des Markgrafthums Mähren ernannt wurde. Seine in diesen Ämtern erworbenen Verdienste verschaften ihm am 7. May 1776 den Ruf als Vicekanzler bey der k. k. böhmisch-österreischen Hofkanzley. Am 10. May 1780 beförderte ihn die Kaiserin zum zweyten Präsidenten bey der obersten Justizstelle; und als im Jahre 1791 Graf v. Seilern die Würde eines obersten Justizpräsidenten hohen Alters wegen niederlegte, trat er in seine Stelle. Seine jetzt glorreich regierende Majestät Franz der Zweyte ernannte ihn in Ansehung seiner vieljährigen dem Staate geleisteten Dienste zum Justizminister, und dann zum Präsidenten der geheimen Hofkommission in Gegenständen des Hochverrathes, und endlich zum Präsidenten der Hofkommission im Gesetzgebungssache. Er starb zu Wien, nachdem er dem Staate 46 Jahre treu und eifrig gedienet hatte 1800.

Als

Als Gelehrter zeichnete er sich durch nachstehende Schriften aus:

1. Abhandlung, daß Carl dem Großen das von den orientalischen Kaisern unvertheidigt verlassene westliche oder Römische Reich nicht durch eine förmliche Vertragsurkunde mit den Griechen, sondern durch die allgemeine Übereinstimmung aller Stände und des Volkes, dann andern in Rechten giltigen Ursachen übertragen, mithin die Krönung vom Pabste Leo dem Dritten im Jahre 800 zur Rettung des Occident vollzogen wurde. Diese Schrift gab er in lateinischer Sprache heraus unter dem Titel: Tentamen historicum de titulo Imperatoris Romani, qui Carolo M. etiam ex pacto cum Graecis Imperatoribus accessisse vulgo creditur. Vindobonae 1753. 4to.

2. Plutarchus redivivus, seu comparatio virorum illustrium Plutarchi methodo scripta. Pragae 1755. Fol.

3. Der wiederlebende Plutarch. Aus dem lateinischen übersetzt. Prag 1765.

4. Lebensbeschreibung Rudolphs von Habsburg im Geschmacke Plutarchs mit 444 kritischen Noten in lateinischer Sprache. 1756.

5.

5. Übersetzung dieses Werks in die deutsche Sprache. Prag 1765.

24.

Ferdinand Jacob Graf v. Kokorzowa wurde am 13. Jenner 1728 als Appellationsrath auf der Herrenbank installiret; im Jahre 1736 als Beysitzer bey dem größern Landrechte befördert. Starb 1787.

27.

Niclas Majus der Rechte Doctor wurde am 2. März 1606 als Appellationsrath auf der Doctorbank installiret. Starb 1617.

Franz Carl Graf v. Clary und Aldringen wurde am 21. Jenner 1761 als Appellationsrath auf der Herrenbank installiret. Starb 1764.

28.

Franz Joseph Graf v. Pachta. Ich habe keine Mühe unversucht gelassen, über die Lebensumstände dieses seine Familie zierenden Mannes nähere Nachrichten zu erhalten, aber sie war allenthalben vergeblich. Ich kann daher bloß anführen, daß er zuerst als Appellationsrath installiret wurde, dann oberster Münz- und Bergmeister, hierauf Landesrechts-

prä-

präsident, k. k. Kämmerer und geheimer Rath ward, und endlich im Jahre 1789 in Jubilationsstand gesetzt wurde. Er starb 1799.

29.

Adalbert Horbach wurde am 31. May 1783 als Kanzellist bey der Kanzley des Appellationsgerichtes angenommen. Starb 1785.

Dezember

Dezember.

4.

Johann Anton Franz Pötsch gebohren zu Prag, wurde am 15. Dezember 1729 mit der Doktorswürde aus allen Theilen der Rechtsgelehrsamkeit gezieret, und am 13. Jenner 1730 als Appellationsrath auf der Doctorbank installiret. Starb 1757.

5.

Dominic Isidor v. Hoch gebohren zu Klattau, wurde am 16. November 1712 Doctor der Rechte, und am 1. Dezember desselben Jahres als Appellationsrath auf der Doctorbank installiret. Starb 1729.

Johann Wenzel Graf v. Wratislaw und Mitrowitz wurde am 12. April 1693 als Appellationsrath auf der Herrenbank installiret; bald darauf erhielt er die Würde eines k. k. Kämmerers; im Jahre 1697 wurde er Hofrath bey der königlich böhmischen Hofkanzley, dann Gesandter am englischen Hofe, und

ge-

geheimer Rath. Nachdem er dort seine Geschäfte mit besonderer Geschicklichkeit vollbracht hatte, wurde er oberster Landrichter im Königreiche Böhmen, im Jahre 1711 Grandprior des Maltheserordens; endlich oberster Kanzler. Er war ein Mann von ausgebreiteten Kenntnissen, von besonderer Humanität, und Gottesfurcht. a) Er starb zu Wien 1712 und ist zu Prag bey St. Jakob begraben.

7.

Franz Anton Weczker der Rechte Doctor wurde am 13. November 1690 als Appellationsrath auf der Doctorbank installiret; am 5. April 1712 Lehensreferendar. Starb 1729.

Simon Proxenus a Sudetis zu Budechowiz in Böhmen gebohren, studierte zu Frankfurt an der Oder unter Jakob Brandt, dann zu Wittenberg unter Philipp Melanchthon die freyen Künste, b) wurde dann der Rechte Doctor und Professor auf der hohen Schule zu Prag. Er war ein berühmter Rechtsgelehrter. c) Er wurde am 17. Juny 1567 als Appellationsrath auf der Doctorbank installiret. Starb 1576. Von ihm haben wir: Ducum et Regum Bohemiae series carmine heroico descripta. Wittenbergae, 1556.

a) Crug. sacri pulv. ad 5 Dec.

b) Acta litterar. Boh. et Morav. V. II. pag. 53.

c) Faustin Prochaska de saec. liberal. artium in Bohemia et Morav. fatis pag. 293.

1556. in 4to. Er war auch Mitglied der Gesandschaft, welche die böhmischen Stände nach Pohlen verordneten, d) und der im 14. Jahrhunderte berühmten Litteraturgesellschaft, welche unter dem Namen Sodalitas litterata nicht nur zu Prag, sondern auch in Böhmen und Mähren blühte, und sich in Hungarn und Slavonien ausbreitete. e)

8.

Johann Heinrich Pipius der Rechte Doctor war mehrere Jahre Professor der Pandekten an der Carl Ferdinandeischen Universität zu Prag, am 19. Juny 1654 Vicedekan, und am 23. Juny 1655 Rector Magnifikus. Am 30. Juny 1659 wurde er als Appellationsrath auf der Doctorbank installiret. Starb 1674.

9.

Johann Leonhard Agricola der Rechte Doctor wurde am 13. May 1721 als Appellationsrath auf der Doctorbank installiret, im Jahre 1731 Lehensreferendar. Starb 1747.

12.

Johann Christian Paraubek der Rechte Doctor, wurde, nachdem er einige Jahre Professor der Institu-

ten

d) Ephem. Lupac. ad 7. Dec.

e) Miscellaneen der böhm. und mährisch. Litteratur von Faustin Prochaska. S. 418.

ten auf der Prager Universität war, am 21. May 1689 als Appellationsrath auf der Doctorbank installiret. Starb 1707.

Johann Carl Michael Ritter v. Schönbekh wurde am 4. Februar 1694 als Appellationsrath auf der Ritterbank installiret. Starb 1699.

Adam Franz Zettlitzer v. Roßthal wurde am 29. November 1697 als Accessist bey der Kanzley der Appellationskammer angenommen, rückte am 1. Oktober 1797 in die Besoldung. Starb 1711.

13.

Johann Carl Maggauer v. Greiffenau der Rechte Doctor wurde böhmischer Secretär bey der Appellationskammer am 17. September 1657. Als Appellationsrath auf der Doctorbank am 18. Dezember 1668 installiret; am 22. September 1670 auf die Ritterbank befördert. Starb 1679.

Wenzel Franz Bergmann wurde am 2. Juny 1650 als Kanzellist bey der Kanzley der Appellationskammer angenommen; und zum Tranksteuereinnehmer nach Saatz befördert. Starb 1652.

Johann Nepomuk Haaß wurde am 19. July 1755 als Accessist bey der Kanzley der Appellationskammer angenommen; am 3. August 1770 zum böh-

mischen Viceregistrator befördert. Am 31. May 1783 erhielt er das Amt eines Einreichungsprotokollisten; am 17. April 1789 wurde er Expeditor. Starb, nachdem er dem Staate durch 40 Jahre treu und fleissig gedient hatte. 1795.

14.

David Wendelin gebohren zu Melnik wurde am 12. Juny 1663 Lehensingrossist; am 10. Februar 1681 Lehensregistrator. Starb 1689.

16.

Leopold Fichtner wurde am 11. März 1791 als Kanzellist bey der Kanzley des Appellationsgerichtes angenommen. Starb 1792.

17.

Johann Joseph Cronberger wurde am 11. September 1719 als Accessist bey der Kanzley der Appellationskammer angenommen; am 18. May 1726 zum böhmischen Viceregistrator befördert; am 3. Oktober 1748 zum Supernumerär- und im July 1750 zum wirklichen böhmischen Secretär der Appellationskammer ernannt. Starb 1752.

Philipp Jacob Freyherr v. Sweerts wurde durch Hofdecret vom 20. September 1784 als Appellationsrath aus Gallizien nach Prag übersetzt, und am 10. Februar 1785 installiret. Starb 1793.

18.

18.

Ladislaw Poppel v. Lobkowiz oberster Landmarschall im Königreiche Böhmen wurde im Jahre 1548 als erster Appellationspräsident ernannt. Gegen das Jahr 1570 wurde er oberster Burggraf und geheimer Rath. Starb 1584 in einem Alter von 82 Jahren. Er war ein Mann von unbescholtenen Sitten, sehr gottesfürchtig, besaß ausgebreitete Kenntnisse, und war in vielen Sprachen sehr geübt. f)

19.

Franz Anton Nell Edler v. Nellenberg und Damenacher wurde am 22. September 1740 als Appellationsrath auf der Ritterbank installiret; am 21. April 1750 zum Minderschreiber bey dem Amte der königlichen Landtafel ernannt; am 22. April 1751 zum Amtmänne des Landesunterkämmerers, am 24. Jenner 1753 zum Vicelandschreiber, und am 19. May 1764 zum Hofrathe bey der obersten Justizstelle befördert. Starb zu Wien 1777.

20.

Georg Bechinie Ritter v. Lazan wurde am 20. März 1681 als Appellationsrath auf der Ritterbank installirt; am 9. Februar 1689 wurde er Hofrath und Hofsecretär bey der Hofkanzley; und dann zum obersten Landschreiber befördert, mußte jedoch auf aus-

f) Cong. sacri pulv. ad 18. Dec.

drücklichen Befehl bey der Hofkanzley bleiben. Starb 1704.

21.

Ferdinand Octavian Graf v. Würben und Freudenthal k. k. Kämmerer wurde am 20. May 1689 als Appellationsrath auf der Herrenbank installiret; dann im Jahre 1694 zum Landeshauptmann der Fürstenthümer Oppeln und Rattibor befördert. Starb daselbst ex veneficio praesumpto, sagt das alte Installationsbuch, 1695.

Joseph Frosch wurde am 31. May 1783 als Canzellist bey dem Appellationsgerichte angenommen. Starb 1783.

25.

Johann Georg Miller v. Mühlensdorf gebohren zu Laun, studierte zu Prag, wo er auch die Doctorswürde erhielt. Er wurde am 3. July 1744 als Appellationsrath auf der Doctorbank installiret, und im Jahre 1748 zum Hofrathe bey der obersten Justizstelle befördert. Er starb 1789.

Er hat folgende Schriften herausgegeben:

1. Jurisprudentiam consultatoriam partem primam diversorum juris responsorum secundum jus canonicum, civile romanum, bohemi-

Gedruckt bey Gottlieb Haase,
königlich böhmisch ständischem Buchdrucker.

6. Grana veteris et novae legis Bohemicae. Prag, 1741. in 4to.

27.

Ignatz Grünberger wurde am 25. November 1734 Adjunkt des Lehenregistrators; am 3. Oktober 1749 Vicelehenregistrator. Starb 1751.

31.

Erasmus Irowsky wurde am 4. May 1761 als Accessist bey der Kanzley der Appellationskammer angenommen; am 3. August 1770 zum deutschen Ingrossisten, am 25. April 1775 zum Viceexpeditor befördert. Bey der im Jahre 1783 erfolgten Einrichtung der Justizstellen wurde er als Rathsprotokollist bey dem Appellationsgerichte angestellet. Am 14. August desselben Jahres wurde er auf sein Ansuchen erster Registrant; am 17. April 1789 erhielt er die Stelle eines Einreichungsprotokollisten, und am 19. August 1794 wurde er zum Registrator befördert. Am 10. July 1801 wurde er in Rücksicht seiner 40jährigen Dienstleistung in den Jubilationsstand mit ganzem Gehalte versetzt. Starb 1804.



Gedruckt bey Gottlieb Haase,
königlich böhmisch ständischem Buchdrucker.

